

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**Prospektverordnung**") in Bezug auf Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 2 c) der Prospektverordnung dar.



Basisprospekt

(der "**Prospekt**")

der

Stadtparkasse Düsseldorf

(die "**Emittentin**")

(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der
Registernummer
HRA 14082)

für die Emission von neuen

Inhaberschuldverschreibungen und Inhaberpfandbriefen

und

für die Aufstockung von bereits begebenen

Inhaberschuldverschreibungen und Inhaberpfandbriefen

(zusammen, die "**Schuldverschreibungen**")

in Form von

festverzinslichen Schuldverschreibungen
variabel verzinslichen Schuldverschreibungen
Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung

29. September 2023

Dieser Prospekt wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt.

Die BaFin hat diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung gebilligt.

Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, oder als Bestätigung der Qualität der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden.

Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Schuldverschreibungen für die Anlage vornehmen.

Dieser Prospekt ist mit Ablauf seiner Gültigkeitsdauer am 29. September 2024 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts nicht mehr.

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms.....	1
I.	Inhalt des Angebotsprogramms.....	1
II.	Überblick über die im Rahmen des Angebotsprogramms zu begebenden Schuldverschreibungen.....	1
III.	Weitere Informationen zu den Schuldverschreibungen und zum Angebot der Schuldverschreibungen.....	1
B.	Risikofaktoren.....	2
I.	Risikofaktoren mit Bezug auf die Emittentin.....	2
1.	Adressen- und Beteiligungsrisiken.....	2
2.	Marktpreis- und Liquiditätsrisiken.....	4
3.	Operationelle Risiken.....	6
4.	Regulatorische Risiken.....	7
5.	Sonstige Risiken.....	9
II.	Risikofaktoren mit Bezug auf die Schuldverschreibungen.....	10
1.	Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.....	11
2.	Risiken, die mit der Struktur von im Rahmen des Programms zu begebenden oder aufzunehmenden Schuldverschreibungen verbunden sind.....	12
3.	Risiken aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen.....	19
C.	Angaben zu den Schuldverschreibungen und zum Angebot der Schuldverschreibungen.....	22
I.	Arten von Schuldverschreibungen.....	22
1.	Festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen und/oder Inhaberpfandbriefe.....	22
2.	Variabel verzinsliche Inhaberschuldverschreibungen und/oder Inhaberpfandbriefe.....	22
3.	Inhaberschuldverschreibungen und/oder Inhaberpfandbriefe ohne periodische Verzinsung.....	23
II.	Beschreibung der Emissionsbedingungen und allgemeinen Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen.....	23
1.	Gesamtnennbetrag, Stückelung.....	23
2.	Ausgabetag.....	23
3.	Form und Übertragbarkeit.....	23
4.	Hinterlegungsstelle und Clearingsystem.....	23
5.	Währungen.....	23
6.	Status.....	23
7.	Rechtsordnung, der die Schuldverschreibungen unterliegen.....	25
8.	Verzinsung.....	25
9.	Rückzahlung.....	25
10.	Zahlstelle/Berechnungsstelle.....	26
11.	Vorlegung/Verjährung.....	26
12.	Veröffentlichung von Mitteilungen.....	26
13.	Börsennotierung.....	26
14.	Wertpapierkennnummern.....	26
15.	Rendite.....	26
III.	Beschreibung des Angebots.....	26
1.	Vertrieb.....	26
2.	Ausgabekurs und maximaler Gesamtnennbetrag.....	28
3.	Angebotsfrist und Zeichnungsphase.....	28
4.	Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrag.....	28
5.	Ergebnis des Angebots.....	28
6.	Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte.....	29
7.	Antragsverfahren und Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern.....	29
8.	Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung.....	29
D.	Beschreibung der Emittentin.....	30
I.	Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin.....	30
II.	Überblick über die Geschäftstätigkeit.....	30
1.	Haupttätigkeitsbereiche.....	30
2.	Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin.....	30

III.	Wichtigste Märkte	30
IV.	Organisationsstruktur.....	31
	1. Emittentin im Sparkassenverbund.....	31
	2. Gruppenstruktur	31
V.	Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	31
	1. Vorstand.....	31
	2. Verwaltungsrat	32
	3. Interessenkonflikte	34
VI.	Wesentliche Verträge	34
VII.	Gerichtsverfahren und Schiedsgerichtsverfahren.....	36
VIII.	Rating	36
	1. Ratingskala von DBRS.....	36
	2. Ratingskala von Fitch.....	37
	3. Ratingskala von Moody's.....	38
	4. Registrierung der Ratingagenturen	38
IX.	Abschlussprüfer.....	38
X.	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	39
XI.	Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin	39
XII.	Jüngste Ereignisse, die für die Emittenten eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind	39
XIII.	Trendinformationen.....	39
	1. Keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin und keine wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe.....	39
	2. Informationen über Trends, die die Aussichten der Emittentin wesentlich beeinflussen könnten	39
XIV.	Historische Finanzinformationen	40
E.	Verantwortung.....	41
F.	Allgemeine Informationen zu Pfandbriefen und dem Pfandbriefgeschäft.....	42
	I. Das Pfandbriefgesetz	42
	II. Aufsichtsrechtliche Regelungen für das Pfandbriefgeschäft.....	42
	III. Regelungen, die alle Pfandbriefgattungen betreffen.....	42
	1. Charakteristika von Pfandbriefen	42
	2. Treuhänder.....	42
	3. Deckungsregister	43
	IV. Pfandbriefdeckung im Allgemeinen	43
	V. Pfandbriefdeckung im Besonderen.....	44
	1. Deckungswerte für Hypothekendarpfandbriefe	44
	2. Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe	45
	VI. Insolvenzrechtliche Regelungen.....	46
G.	Emissionsbedingungen	48
	Option I – Emissionsbedingungen für festverzinsliche Schuldverschreibungen	49
	Option II – Emissionsbedingungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen	61
	Option III – Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung	79
H.	Formular für die Endgültigen Bedingungen	89
I.	Warnhinweis hinsichtlich Besteuerung	102
J.	Verkaufsbeschränkungen	103
	I. Allgemeines	103
	II. Europäischer Wirtschaftsraum.....	103
	III. Vereinigte Staaten von Amerika	104
K.	Allgemeine Informationen.....	106
	I. Ermächtigung	106
	II. Gründe für das Angebot, Verwendungszweck der Erträge.....	106
	III. Interessen / Interessenkonflikte	106
	IV. Einsehbare Dokumente	106
	V. Veröffentlichung dieses Prospekts, Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen.....	107
	VI. Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts.....	107
	VII. Angaben von Seiten Dritter.....	108
L.	Finanzinformationen.....	F
	I. Konzernabschluss der Stadtsparkasse Düsseldorf zum 31. Dezember 2022	F-1
	II. Jahresabschluss der Stadtsparkasse Düsseldorf zum 31. Dezember 2022.....	F-69
	III. Konzernabschluss der Stadtsparkasse Düsseldorf zum 31. Dezember 2021	F-136

A. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

I. Inhalt des Angebotsprogramms

Auf der Grundlage ihres Angebotsprogramms kann die Emittentin Inhaberschuldverschreibungen und Inhaberpfandbriefe (zusammen, die "**Schuldverschreibungen**") begeben.

II. Überblick über die im Rahmen des Angebotsprogramms zu begebenden Schuldverschreibungen

Bei den im Rahmen des Angebots zu begebenden Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen verbriefen, von der Emittentin am Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen einen Geldbetrag in Höhe des Nennbetrags der Schuldverschreibungen verlangen zu können.

Die im Rahmen des Angebotsprogramms zu begebenden Schuldverschreibungen unterscheiden sich u.a. hinsichtlich ihrer Zinsstruktur. So kann die Emittentin festverzinsliche Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung begeben.

Sofern die Schuldverschreibungen fest- oder variabel verzinst werden, verbriefen die Schuldverschreibungen das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen, von der Emittentin an den Zinszahlungstagen einen sich aus den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen bestimmenden Zinsbetrag zu erhalten.

Die Schuldverschreibungen können jedoch auch weitere unterschiedliche Ausstattungsmerkmale aufweisen. So können die Schuldverschreibungen mit vorzeitigem oder ohne vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin ausgestattet sein. Inhaberschuldverschreibungen können nicht nachrangig oder nachrangig sein. Nicht nachrangige Inhaberschuldverschreibungen können außerdem als bevorrechtigte (*senior preferred*) Inhaberschuldverschreibungen oder als nicht bevorrechtigte (*senior non-preferred*) Inhaberschuldverschreibungen begeben werden.

Die Zinsstruktur und die weiteren Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen werden in dem Abschnitt "Emissionsbedingungen" ausführlich dargestellt.

III. Weitere Informationen zu den Schuldverschreibungen und zum Angebot der Schuldverschreibungen

Weiterführende grundlegende Informationen zu den Schuldverschreibungen und zum Angebot der Schuldverschreibungen befinden sich in dem Abschnitt "Angaben zu den Schuldverschreibungen und zum Angebot der Schuldverschreibungen".

B. RISIKOFAKTOREN

Nachfolgend werden diejenigen Risiken dargestellt, die für die Emittentin und/oder die unter diesem Prospekt angebotenen Schuldverschreibungen wesentlich und spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung daher von wesentlicher Bedeutung sind.

Potenzielle Anleger sollten daher vor der Entscheidung über den Erwerb von Schuldverschreibungen die nachfolgenden Risikofaktoren sorgfältig lesen und berücksichtigen. Die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren können einzeln oder kumulativ auftreten und sich dadurch verstärken.

Die Emittentin hat die folgenden Risiken in fünf Kategorien, die sich auf die Emittentin beziehen (siehe den Abschnitt "I. Risikofaktoren mit Bezug auf die Emittentin"), und drei Kategorien, die sich auf die Schuldverschreibungen beziehen (siehe den Abschnitt "II. Risikofaktoren mit Bezug auf die Schuldverschreibungen"), unterteilt und hat innerhalb jeder Kategorie die Risiken zunächst unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die Emittentin bzw. die Schuldverschreibungen und die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens gewichtet und, sofern eine Kategorie mehr als zwei Risiken enthält, die beiden wesentlichsten Risiken in jeder Kategorie zuerst genannt. Sofern eine Kategorie mehr als zwei Risiken enthält, sind die übrigen Risiken nicht hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit gereiht.

I. Risikofaktoren mit Bezug auf die Emittentin

Die Emittentin ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten emittentenbezogenen Risiken ausgesetzt, die nachstehend näher beschrieben und in den folgenden fünf Kategorien dargestellt werden:

1. Adressen- und Beteiligungsrisiken
2. Marktpreis- und Liquiditätsrisiken
3. Operationelle Risiken
4. Regulatorische Risiken
5. Sonstige Risiken

1. Adressen- und Beteiligungsrisiken

a. Adressenrisiken

Unter dem Adressenrisiko wird eine negative Abweichung vom Erwartungswert einer bilanziellen oder außerbilanziellen Position verstanden, die durch eine Bonitätsverschlechterung einschließlich Ausfall eines Schuldners bedingt ist. Dabei wird das Adressenrisiko in das Ausfallrisiko eines Schuldners sowie das Migrationsrisiko (das Risiko, dass aufgrund der Bonitätseinstufung des Schuldners ein höherer Spread gegenüber der risikolosen Kurve berücksichtigt werden muss und der Erwartungswert dadurch negativ abweicht) unterteilt. Das Adressenrisiko kann sich als Bewertungsergebnis bzw. Direktabschreibungsbedarf in der Gewinn- und Verlustrechnung niederschlagen, auch über die laufende Periode hinaus kann es zu Wertminderungen kommen.

Adressenrisiken werden im Rahmen der Geschäftsstrategie der Emittentin vor allem im Kundenkreditgeschäft eingegangen. Im Kundenkreditgeschäft können sich insbesondere die Bonität und das Zahlungsverhalten der Kreditnehmer und der Wert der gewährten Sicherheiten, beispielsweise durch eine Krise des Immobilienmarktes, negativ verändern. Daneben können Adressenrisiken auch im Eigenanlagengeschäft sowie bei Beteiligungen und im Zusammenhang mit Länderrisiken vorliegen.

Im Rahmen der Risikosteuerung prüft die Emittentin ihre Kreditengagements und Sicherheiten regelmäßig und steuert das Risiko über verschiedene Verfahren und Maßnahmen sowohl auf Portfolio- als auch auf Einzelebene. Auf Grund schwer oder nicht vorhersehbarer Umstände und Ereignisse kann sich jedoch die Besicherungsquote des Kreditportfolios oder die Ratingstruktur des Kreditportfolios verschlechtern. Die Emittentin wäre dann höheren Kredit- und Ausfallrisiken ausgesetzt. Sie kann nicht garantieren, dass ihre Risikovorsorge ausreichend sein wird

und dass sie in Zukunft nicht weitere Risikovorsorge in erheblichem Umfang für etwaige zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen bilden muss.

Sollten sich die dargestellten Adressrisiken in erheblichem Umfang verwirklichen, könnte die Emittentin erhebliche Verluste erleiden, die wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage haben könnten. Im äußersten Fall könnte es infolgedessen zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kommen und für Anleger zu einem Totalverlust ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen.

b. Beteiligungsrisiken

Unter dem Risiko aus Beteiligungen (Beteiligungsrisiko) wird eine negative Abweichung vom Erwartungswert einer Beteiligung verstanden. Diese negative Abweichung setzt sich zusammen aus den Wertänderungen einer Beteiligung an sich, der negativen Abweichung zum erwarteten Ertrag (Ausschüttung) sowie dem Risiko aus Nachschuss-/Garantieverpflichtungen. Je nach Beteiligungsart unterscheidet man nach dem Risiko aus strategischen Beteiligungen (z.B. Verbandsbeteiligungen) und Renditebeteiligungen. Das Beteiligungsgeschäft der Emittentin umfasst direkte und indirekte Beteiligungen. Das Beteiligungsportfolio der Emittentin besteht vorwiegend aus strategischen Beteiligungen innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe. Zum 31. Dezember 2022 hatten jene strategischen Beteiligungen einen Buchwert von EUR 214,6 Mio. (2021: EUR 196,9 Mio.). Es besteht die Möglichkeit, dass unvorhergesehene negative Entwicklungen zu einer Verringerung des Beteiligungsansatzes oder zu einer Nachschusspflicht der Emittentin führen.

Sollten sich die dargestellten Beteiligungsrisiken verwirklichen, könnte die Emittentin Verluste erleiden, die eine nachteilige Auswirkung auf ihren Geschäftsbetrieb und das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage haben könnten. Dies könnte zum Beispiel dazu führen, dass die Finanzierung von notwendigen Investitionen, die die Emittentin unter anderem in den Bereichen Digitalisierung, IT-Systeme und Filialen vornehmen möchte, gefährdet werden könnte oder dass durch die Verluste Eigenmittel aufgezehrt werden, sodass weniger Eigenmittel für das laufende Geschäft bzw. für Kundenwachstum zur Verfügung stehen.

c. Risiken aus Patronatserklärungen

Die Emittentin hat verschiedene Verträge abgeschlossen, in denen sie Patronatserklärungen zugunsten von verbundenen Unternehmen oder deren Gläubigern abgegeben hat. Bei Patronatserklärungen handelt es sich um schuldrechtliche Erklärungen, mit denen die Emittentin gegenüber verbundenen Unternehmen oder den Gläubigern verbundener Unternehmen ein bestimmtes Verhalten verspricht, das die Aussicht des verbundenen Unternehmens verbessert, seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllen zu können. Wird die Emittentin aus Patronatserklärungen in Anspruch genommen, resultieren daraus regelmäßig Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gegenüber verbundenen Unternehmen oder deren Gläubigern, denen kein oder allenfalls ein nachrangiger Rückforderungsanspruch gegenübersteht. Es ist auch denkbar, dass Patronatserklärungen für ehemals verbundene Unternehmen weiter gelten.

Sollte die Emittentin aus den vorgenannten Patronatserklärungen in Anspruch genommen werden, könnte die Emittentin Verluste erleiden, die eine nachteilige Auswirkung auf ihren Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage haben könnten. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen, wesentlich nachteilig beeinflussen.

d. Risiken aus der Inanspruchnahme aufgrund der Mitgliedschaft im Institutssicherungssystem

Die Emittentin ist Mitglied im Institutssicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe. Bei drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Mitgliedsinstituts leistet die zuständige Sicherungseinrichtung im Institutssicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe Hilfe, um die Solvenz und Liquidität dieses Instituts zu sichern. Hierfür kommen beispielsweise die Zufuhr von Eigenmitteln, die Übernahme von Bürgschaften und Garantien oder auch verzinslicher Schuldversprechen sowie die Erfüllung von Ansprüchen Dritter durch die Sicherungseinrichtung in Betracht. Die hierfür erforderlichen Mittel werden von den Mitgliedsinstituten zur Verfügung gestellt. Wird die Sicherungseinrichtung in Anspruch genommen, kann die Emittentin verpflichtet sein, sich an den vorgenannten Stützungsmaßnahmen zu beteiligen.

Als wesentliche Verpflichtung aus dem Haftungsverbund des Institutssicherungssystems sind aus Sicht der Emittentin zum Datum dieses Prospekts die Zahlungsverpflichtungen aus der Restrukturierung der WestLB AG anzusehen.

Die ehemaligen Anteilseigner der Portigon AG, vormals WestLB AG (u.a. der Rheinische Sparkassen- und Giroverband ("**RSGV**") mit rd. 25,03 %) haben im November 2009 mit der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) Maßnahmen zur Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der WestLB AG auf eine Abwicklungsanstalt vereinbart.

Auf dieser Grundlage wurden im Dezember 2009 die Verträge zur Errichtung einer Abwicklungsanstalt ("**Erste Abwicklungsanstalt**" oder "**EAA**") gemäß § 8a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (nunmehr Stabilisierungsfondsgesetz) geschlossen. Der RSGV ist entsprechend seinem Anteil an der Erste Abwicklungsanstalt (25,03 %) verpflichtet, tatsächliche liquiditätswirksame Verluste der Erste Abwicklungsanstalt, die nicht durch das Eigenkapital der Erste Abwicklungsanstalt von 3 Mrd. Euro und deren erzielte Erträge ausgeglichen werden können, bis zu einem Höchstbetrag von 2,25 Mrd. Euro zu übernehmen. Im Zuge der Übertragung weiterer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die EAA im Jahr 2012 wurde die Haftung dergestalt modifiziert, dass der RSGV sich verpflichtet, bei Bedarf maximal 37,5 Mio. Euro als Eigenkapital zum Ausgleich bilanzieller Verluste zur Verfügung zu stellen.

Die Ausgleichsverpflichtung für tatsächlich liquiditätswirksame Verluste verringert sich entsprechend um diesen Betrag auf 2,2125 Mrd. Euro, sodass der Haftungshöchstbetrag des RSGV von insgesamt 2,25 Mrd. Euro unverändert bleibt. Auf die Emittentin entfällt als Mitglied des RSGV eine anteilige indirekte Verpflichtung entsprechend ihrer Beteiligung am RSGV zum Zeitpunkt der Übernahme der indirekten Verpflichtung im Jahr 2009 in Höhe von 7,9 %.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin über die bereits gebildete Vorsorge von 35,6 Mio. Euro hinaus während der voraussichtlich langfristigen Abwicklungsdauer entsprechend ihrem Anteil am RSGV aus ihrer indirekten Verpflichtung in Anspruch genommen wird. Die Emittentin hat sich verpflichtet, für dieses Risiko für einen Zeitraum von 25 Jahren (beginnend mit dem Jahr 2009) aus den Gewinnen des jeweiligen Geschäftsjahres eine jahresanteilige bilanzielle Vorsorge zu treffen.

Die im Zuge der Übernahme der Ausgleichsverpflichtungen vereinbarte Überprüfung des Vorsorgebedarfs hat im Jahr 2016 ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Bildung einer weiteren bilanziellen Vorsorge zum 31. Dezember 2015 erfüllt waren. Das vereinbarte kumulierte Mindestvorsorgevolumen wurde erreicht. Der Abwicklungsplan der Erste Abwicklungsanstalt lässt derzeit erwarten, dass ein Verlustausgleich nicht zu leisten sein wird. Die Aussetzung der Bildung einer weiteren bilanziellen Vorsorge erfolgte unbefristet, wird jedoch regelmäßig überprüft. Die Voraussetzungen für die Aussetzung waren auch zum 31. Dezember 2022 erfüllt.

Sollte die Emittentin aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Institutssicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe in Anspruch genommen werden, könnte die Emittentin Verluste erleiden, die eine nachteilige Auswirkung auf ihren Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage haben könnten. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen, wesentlich nachteilig beeinflussen.

2. Marktpreis- und Liquiditätsrisiken

a. Marktpreisrisiken

Die Emittentin unterliegt einerseits aus ihrer Geschäftstätigkeit als Kreditinstitut und andererseits als Teilnehmerin am Kapitalmarkt Marktpreisrisiken. Unter dem Marktpreisrisiko wird eine negative Abweichung vom Erwartungswert einer bilanziellen oder außerbilanziellen Position verstanden, welche sich aus der Veränderung von wertbeeinflussenden Parametern ergibt. Marktpreisrisiken umfassen neben den bei der Emittentin dominierenden Zinsänderungs-, Spread- und Aktienkursrisiken auch Währungs- und sonstige Kursrisiken sowie durch Volatilitätsveränderungen verursachte Änderungen von Optionspreisen. Rückläufige Finanzmärkte sowie veränderte Zinssätze auf Grund unbeeinflussbarer Faktoren (z.B. Geldpolitik) können zu einem Rückgang des Zinsüberschusses als wichtigste Ertragsquelle der Emittentin, einer Erhöhung der Zinsausgaben bzw. zu einer Verminderung der Zinserträge und daraus resultierend zu einer Verschlechterung der Ertragslage mit einer Aushöhlung der Profitabilität der Emittentin führen.

Steigende Zinssätze können einen Rückgang der Nachfrage nach Krediten und damit der Absatzmöglichkeiten von Krediten der Emittentin zur Folge haben. U.a. auf Grund der in Folge des starken Zinsanstiegs im Jahr 2022 deutlich gesunkenen Bar- und Marktwerte zinstragender Geschäfte verringerten sich die im Rahmen der Bewertung des Zinsbuchs gemäß IDW RS BFA 3 ermittelten stillen Reserven. Weitere Zinsanstiege können zu einem Verpflichtungsüberschuss und damit zur Bildung einer Drohverlustrückstellung in künftigen Jahresabschlüssen führen.

Sinkende Leitzinsen in Verbindung mit einer erhöhten Liquidität durch die Notenbanken können sich u. a. durch vermehrte vorzeitige Rückzahlungen von Krediten und stärkeren Wettbewerb im Kreditneugeschäft (Margendruck) auswirken. Zudem besteht die Gefahr eines stärkeren Wettbewerbs um Kundeneinlagen bei sinkenden Zinsen.

In einigen Geschäftsbereichen der Emittentin können starke Schwankungen der Märkte (sog. Volatilität) oder ein Gleichbleiben der Kurse (sog. Seitwärtsbewegungen der Märkte) zur Folge haben, dass die Markttätigkeit zurückgeht und die Liquidität sinkt. Eine solche Entwicklung kann zu erheblichen Verlusten führen, wenn es der Emittentin nicht rechtzeitig gelingt, die sich verschlechternden Positionen zu liquidieren.

Schließlich wird die Emittentin von Anlegern anhand des Ratings der Sparkassen-Finanzgruppe beurteilt. Sollte sich das Rating der Sparkassen-Finanzgruppe (negativ) verändern, könnten sich deren Investitionsverhalten und damit die Refinanzierungskosten erhöhen.

Sollten sich die dargestellten Marktpreisrisiken in erheblichem Umfang verwirklichen, könnte die Emittentin erhebliche Verluste erleiden, die wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage haben könnten. Im äußersten Fall könnte es infolgedessen zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kommen und für Anleger zu einem Totalverlust ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen.

b. Liquiditätsrisiken

Die Emittentin ist als Kreditinstitut im Allgemeinen und als Teilnehmerin am Kapitalmarkt im Besonderen Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Das Liquiditätsrisiko setzt sich allgemein aus dem Zahlungsunfähigkeits- und dem Refinanzierungsrisiko zusammen. Das Liquiditätsrisiko umfasst in beiden nachfolgend definierten Bestandteilen auch das Marktliquiditätsrisiko. Dieses ist das Risiko, dass Finanzinstrumente aufgrund von Marktstörungen oder unzulänglicher Markttiefe an den Finanzmärkten nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt oder nicht zu den gewünschten Preisen oder nur mit Abschlägen auf die Marktpreise gehandelt werden können.

Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko besteht in der Unfähigkeit, Zahlungsverpflichtungen – kurz- wie auch längerfristig – in voller Höhe bzw. fristgerecht nachzukommen. Auslöser könnte z.B. die überraschende Inanspruchnahme von Kreditlinien oder ein unerwartetes Abziehen von Einlagen sein (so genanntes Abrufisiko).

Das Refinanzierungsrisiko ist definiert als die Gefahr einer negativen Abweichung vom Erwartungswert der Refinanzierungskosten. Dabei sind sowohl negative Effekte aus veränderten Marktliquiditätsspreads als auch aus einer adversen Entwicklung des eigenen Credit-Spreads maßgeblich. Zum anderen beschreibt es die Gefahr, dass negative Konsequenzen in Form höherer Refinanzierungskosten durch ein Abweichen von der erwarteten Refinanzierungsstruktur eintreten.

Diese Risiken können u.a. dadurch eintreten, dass Kreditzusagen in unerwartet hohem Maße in Anspruch genommen werden, starke Mittelabflüsse bei Sicht- und Spareinlagen zu verzeichnen sind, oder ein nicht vorhergesehener Liquiditätsmehrbedarf entsteht. Hierdurch könnte die Gefahr entstehen, dass die Emittentin ihren derzeitigen oder künftigen Zahlungsverpflichtungen nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig nachkommen könnte.

Zur Begrenzung dieser Risiken betreibt die Emittentin ein Liquiditätsmanagement, das darauf abzielt, Konzentrationen auf Refinanzierungsmittel mit sehr kurzfristigen Fälligkeiten zu vermeiden, Refinanzierungsquellen ausreichend zu diversifizieren und genügend liquide Aktiva vorzuhalten, um unerwartete Liquiditätsaufrufe bedienen zu können. Zudem überwacht die Emittentin ihre Liquiditätslage mithilfe bestimmter regulatorisch vorgegebener Kennzahlen wie z.B. der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR). Neben dem Einlagengeschäft als Hauptrefinanzierungsquelle bedient sich die Emittentin zur langfristigen Refinanzierung und Steuerung der Liquidität außerdem ergänzend der Instrumente des Geldmarkts, der Emission von Pfandbriefen sowie ergänzend der Veräußerung von Aktiva.

Trotz dieses Liquiditätsmanagements ist das Eintreten der vorstehend beschriebenen Liquiditätsrisiken aber nicht ausgeschlossen und könnte sich aus Gründen ergeben, welche die Emittentin im Rahmen ihres Liquiditätsmanagements nicht, nicht ausreichend oder fehlerhaft berücksichtigt hat, etwa weil sie bei der Durchführung ihrer Liquiditätsplanung von falschen oder unzureichenden Prämissen ausgegangen ist oder sich gesamtwirtschaftliche Veränderungen oder politische Ergebnisse unerwartet, stärker oder anders auswirken als von der Emittentin erwartet. Sollten sich die dargestellten Liquiditätsrisiken verwirklichen, könnte die Emittentin erhebliche Verluste erleiden, die wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätssituation haben können. Im äußersten Fall könnte es infolgedessen zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kommen und für Anleger zu einem Totalverlust ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen.

3. Operationelle Risiken

a. Kommunikations- und Datenverarbeitungssysteme

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt, wie bei Kreditinstituten üblich, in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Risikokonzentrationen bei operationellen Risiken ergeben sich insbesondere aus der fast ausschließlichen Nutzung von IT des Sparkassenverbands bzw. der S-Rating und Risikosysteme GmbH auf Grund hoher Abhängigkeiten im Falle eines Ausfalls der IT. Schon bei einem kurzen Ausfall der Datenverarbeitungssysteme könnte die Emittentin offene Positionen nicht wie geplant schließen und Kundenaufträge möglicherweise nicht ausführen. Die dadurch entstehenden Schäden und Kosten, unter anderem auch für die Wiederbeschaffung der notwendigen Daten, könnten trotz vorhandener Datensicherung und Informations-, Eskalations- und Notfallverfahren, wie die im Notfall einspringenden EDV-Systeme (sog. Backup-Systeme) und sonstiger Notfallpläne beträchtlichen finanziellen Aufwand und Kundenverluste verursachen.

Dies könnte zum Beispiel dazu führen, dass die Finanzierung von notwendigen Investitionen, die die Emittentin gerade auch in den Bereichen Digitalisierung und IT-Systeme vornehmen möchte, gefährdet werden könnte.

b. Höhere Gewalt

Die Emittentin ist dem Risiko ausgesetzt, dass ihr Geschäftsbetrieb unvorhergesehenen Ereignissen, wie schweren Naturkatastrophen, Terroranschlägen, Pandemien oder sonstigen Ereignissen vergleichbaren Ausmaßes ausgesetzt sein kann, die allesamt außerhalb der Einflussspäre der Emittentin liegen und deren Realisierung eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der Emittentin mit erheblichen Kosten und Verlusten und daher eine nachteilige Auswirkung auf das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit zur Folge haben kann. So wirkte sich die durch die COVID-19-Pandemie beeinflusste Wirtschaftskrise insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 auch auf die wirtschaftliche Situation einer Vielzahl der privaten und gewerblichen Kreditnehmer der Emittentin aus und führte dazu, dass die Emittentin im Jahr 2020 aufgrund der besonderen Risiken durch die COVID-19-Pandemie für zusätzlich erwartete Risiken einen zusätzlichen Vorsorgebedarf bildete, der jedoch letztlich nicht in Anspruch genommen wurde. Zudem kann die Versicherbarkeit solcher externen Ereignisse erschwert werden, wenn sich Versicherungsprämien erhöhen oder Versicherer die Absicherung bestimmter operationeller Risiken ablehnen.

c. Mängel im Risikomanagementsystem

Die Emittentin hat zur Begrenzung und Kontrolle der allgemeinen wie der besonderen Bankrisiken ein umfassendes Risikomanagementsystem etabliert, das die Elemente Risikofrüherkennung, Risikosteuerung und Risikokontrolle umfasst und investiert laufend in die (Weiter-)Entwicklung ihrer Methoden und Verfahren zur Risikoerkennung, -steuerung und -kontrolle. Den gesetzlichen Rahmen für diese Risikosteuerung bildet das Gesetz über das Kreditwesen („KWG“), konkretisiert durch das Rundschreiben 05/2023 (BA) (Mindestanforderungen an das Risikomanagement – „MaRisk“) der BaFin.

Die Methoden und Verfahren zur Risikoerkennung, -steuerung und -kontrolle der Emittentin könnten sich trotz Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der aufgewandten Mittel als unzureichend erweisen und die Emittentin unerkannten oder unvorhergesehenen Risiken aussetzen. So könnte sich herausstellen, dass die Verfahren und Methoden der Emittentin in einem bestimmten wirtschaftlichen Umfeld oder hinsichtlich bestimmter Risiken, darunter auch solche, die die Emittentin nicht erkennt oder vorhersieht, zur Begrenzung der Risiken nicht oder nicht vollumfänglich wirksam sind. Die Instrumente könnten zudem ungeeignet sein, künftige Risiken abzuschätzen, wie sie sich beispielsweise aus Faktoren ergeben können, die die Emittentin nicht vorhergesehen oder in ihren statistischen Modellen nicht angemessen berücksichtigt hat.

Sollte sich herausstellen, dass die internen Kontroll- und Überwachungsmechanismen zur Begrenzung der sich tatsächlich realisierenden Risiken nicht oder nicht voll wirksam sind oder diese noch nicht abdecken, könnte es zu einem Umsatz- bzw. Gewinnrückgang oder Verlusten sowie zu einem Reputationsschaden der Emittentin führen.

Dies könnte zum Beispiel dazu führen, dass die Finanzierung von notwendigen Investitionen, die die Emittentin unter anderem in den Bereichen Digitalisierung, IT-Systeme und Filialen vornehmen möchte, gefährdet werden könnte oder dass durch die Verluste Eigenmittel aufgezehrt werden, sodass weniger Eigenmittel für das laufende Geschäft bzw. für Kundenwachstum zur Verfügung stehen.

4. Regulatorische Risiken

a. Eigenmittel- und andere regulatorische Anforderungen

Regulatorische Maßnahmen wirken sich auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin, insbesondere auf die Erträge aus. Die Emittentin ist einer Doppelaufsicht unterworfen: Einerseits unterliegt sie als Kreditinstitut der allgemeinen Aufsicht gemäß dem KWG, andererseits unterliegt sie als Sparkasse der Sonderaufsicht gemäß dem Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen („**SpkG NRW**“).

Teil der Aufsicht als Kreditinstitut sind regulatorische Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen. Änderungen dieser Anforderungen können dazu führen, dass die Emittentin mehr Eigenmittel oder Liquidität benötigt. Mit der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen in der Fassung der Richtlinie 2019/878 („**CRD V**“) und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/876 (CRR II) sowie der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/877 (SRM II) wurde eine europaweite Harmonisierung bankaufsichtsrechtlicher Regelungen vorgenommen, zu denen u.a. auch eine Verschärfung der Eigenmittelanforderungen gehört. Ferner wurden weitere aufsichtsrechtliche Voraussetzungen eingeführt, wie z.B. die Mindestliquiditätsquote (*Liquidity Coverage Ratio*, LCR), die strukturelle Liquiditätsquote (*Net Stable Funding Ratio*, NSFR), individuelle Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die im Falle einer Gläubigerbeteiligung (*Bail-in*) herangezogen werden (*Minimum Requirement of Eligible Capital*, MREL) und eine sogenannte Verschuldungsquote (*Leverage Ratio*), die für Kreditinstitute wie die Emittentin von großer Bedeutung sind. Ferner enthalten die vorgenannten regulatorischen Anforderungen zahlreiche zwingende Berechnungs-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten in Bezug auf Eigenmittel und Liquidität und sehen bestimmte Maßnahmen zur Erkennung, Überwachung und Kontrolle der Risiken übermäßiger Verschuldung vor. Institutsindividuelle Eigenmittelanforderungen oder Liquiditätsanforderungen können sich im Übrigen aus Untersuchungshandlungen und Anordnungen der zuständigen Aufsichtsbehörden ergeben.

Für die Emittentin besteht das Risiko, dass sie bei weiteren Verschärfungen der regulatorischen Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen etwaige erforderlich werdende Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann oder sich gezwungen sieht, ihre Risikoaktiva zu reduzieren und dementsprechend Geschäftsaktivitäten abzubauen.

Auch andere regulatorische Entwicklungen können die Emittentin zusätzlichen Kosten und Verbindlichkeiten aussetzen. So könnte die zuständige Aufsichtsbehörde etwa verlangen, dass die Emittentin die Durchführung ihres Geschäfts ändert, oder auf sonstige Weise Einfluss auf das Geschäft, die Produkte und Dienstleistungen, die die Emittentin anbietet, und auf den Wert ihres Vermögens nehmen.

Verwirklichen sich diese Risiken, könnte dies wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Emittentin, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit sowie die Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage der Emittentin haben. Ferner kann die Bindung von Kapital, insbesondere durch höhere Liquiditätsanforderungen, den finanziellen Spielraum der Emittentin und damit auch deren Geschäftstätigkeit erheblich beschränken.

b. Bail-in

Wenn die finanzielle Situation eines Kreditinstituts Zweifel an der dauerhaften Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen aufkommen lässt, ist die zuständige Aufsichtsbehörde berechtigt, einem Kreditinstitut

einschränkende Auflagen für seinen Geschäftsbetrieb zu erteilen und sonstige Maßnahmen (bis hin zur Schließung des Kreditinstituts für den Geschäftsverkehr) zu ergreifen. Auch wenn derartige bankaufsichtliche Maßnahmen nicht notwendig direkt in die Rechte der Gläubiger eingreifen, können solche Maßnahmen erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Gläubiger des betroffenen Kreditinstituts nach sich ziehen, insbesondere aufgrund eines negativen Einflusses auf die Preise (Kurse) der durch dieses Kreditinstitut begebenen Finanzinstrumente oder auf die zur Verfügung stehenden Refinanzierungsmöglichkeiten des betroffenen Kreditinstituts.

Das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („**SAG**“)) – das die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Bank Recovery and Resolution Directive* („**BRRD**“)) in deutsches Recht umsetzt – kann zur Folge haben, dass nach Maßgabe der Emissionsbedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen entstandene Verbindlichkeiten der Emittentin aufgrund einer Intervention der zuständigen Abwicklungsbehörde in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt oder dauerhaft bis auf Null herabgesetzt werden (sogenanntes „Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente“ und sogenanntes „Instrument der Gläubigerbeteiligung“ – nachfolgend zusammen als „**Bail-in**“ bezeichnet). Im Rahmen des Bail-in können auch die Emissionsbedingungen von Schuldverschreibungen zum Nachteil ihrer Gläubiger geändert (z.B. die Fälligkeit hinausgeschoben oder etwaige Kündigungsrechte ausgeschlossen) werden. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen haben in diesem Fall keinen Anspruch gegen die Emittentin auf Leistung nach Maßgabe der ursprünglichen Emissionsbedingungen. Dieser Fall tritt ein, wenn nach Auffassung der zuständigen Abwicklungsbehörde der Bestand der Emittentin gefährdet und sie ohne eine solche Umwandlung oder Herabsetzung nicht zur Fortführung ihrer Geschäfte in der Lage ist. Eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln kommt allenfalls in Betracht, nachdem die Möglichkeiten der Abwicklungsinstrumente, einschließlich des Instruments des Bail-in, maximal ausgeschöpft wurden. In diesem Zusammenhang können zum Ausgleich eines bestehenden Mangels an Eigenmitteln zunächst Instrumente des harten Kernkapitals, sodann des zusätzlichen Kernkapitals, dann solche des Ergänzungskapitals – zu denen auch die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nachrangigen Schuldverschreibungen zählen – und danach auch sogenannte bail-in-fähige Verbindlichkeiten – zu denen auch die Verpflichtungen der Emittentin aus Schuldverschreibungen zählen, die kein Ergänzungskapital der Emittentin darstellen – entsprechend ihrer Rangfolge in der Insolvenz dauerhaft heruntergeschrieben bzw. in Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin umgewandelt werden. Das Ausmaß, in dem Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen Gegenstand eines Bail-in werden können, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die die Emittentin nicht beeinflussen kann. Der Bail-in kann – außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen führen, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.

Bestimmte unbesicherte nicht nachrangige Schuldtitel gehen in der Insolvenz kraft Gesetzes allen anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Range nach; dieser Nachrang kann auch nicht durch Aufrechnung aufgehoben werden (derartige Schuldtitel im durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang werden nachfolgend als „**Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen**“ bezeichnet, während Schuldtitel ohne den durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang nachfolgend als „**Senior Preferred Schuldverschreibungen**“ bezeichnet werden). Dadurch entfällt auf Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen in der Insolvenz oder bei einer Maßnahme des Bail-in ein entsprechend größerer Verlustanteil. Aufgrund einer Änderung der Insolvenzrangfolge für Verbindlichkeiten von Kreditinstituten haben seit dem 21. Juli 2018 begebene Schuldtitel nur dann den Rang von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen, wenn diese Schuldtitel zum Zeitpunkt ihrer Begebung eine vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben und in den Emissionsbedingungen ausdrücklich auf den niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Im Fall der Begebung von Schuldverschreibungen in Form von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen unter diesem Prospekt wird in den Emissionsbedingungen dementsprechend auf den niedrigeren Rang dieser Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren hingewiesen.

Anleger in nachrangigen Schuldverschreibungen sind in der Insolvenz oder bei einer Maßnahme des Bail-in in besonders starkem Maße betroffen. Die mit nachrangigen Schuldverschreibungen aufgenommenen Gelder stellen Ergänzungskapital der Emittentin im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung (Capital Requirements Regulation – „**CRR**“) dar und werden als solche bei einer Auflösung, in der Insolvenz sowie im Rahmen von Maßnahmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vor einer Heranziehung sämtlicher nicht nachrangiger und nachrangiger Gläubiger der Emittentin, deren Forderungen nicht aus Eigenmitteln im Sinne der CRR stammen, zur Verlustdeckung herangezogen. Eine Heranziehung zur Verlustdeckung ist zudem schon dann möglich, wenn objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Verstoß gegen die gesetzlichen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung zumindest in naher Zukunft bevorsteht. Potenzielle Anleger in

nachrangige Schuldverschreibungen sollten deshalb beachten, dass sie bereits (weit) vor einer Insolvenz in besonders starkem Maße einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind und damit rechnen müssen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden. Es ist zudem auch zu erwarten, dass die Preise (Kurse) nachrangiger Schuldverschreibungen besonders sensitiv auf Änderungen der Bonität beziehungsweise der Ratings im Fall einer Krise der Emittentin reagieren.

Die Inhaber von Pfandbriefen sind von derartigen Maßnahmen und Verfahren nur betroffen, wenn und soweit der Deckungsstock zu ihrer Befriedigung nicht ausreicht. Ihre Rechte entsprechen im Falle einer Maßnahme nach dem SAG denjenigen, die ihnen bei Eröffnung eines förmlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin zustünden.

5. Sonstige Risiken

Sonstige Risiken entstehen durch die Veränderung von Rahmenbedingungen und können die wesentlichen Erfolgspotenziale der Emittentin bzw. die Erreichung der langfristigen Unternehmensziele beeinträchtigen. Die sonstigen Risiken werden ausschließlich in der normativen Perspektive betrachtet. Sie können grundsätzlich auf Grund einer fehlerhaften Planung (Planabweichungsrisiko) sowie auf Grund der Vertriebs- bzw. Wettbewerbssituation (Vertriebs-/ Wettbewerbsrisiko) schlagend werden. Aber auch getroffene Managemententscheidungen oder mangelnde Anpassungsfähigkeit an Veränderungen in der Unternehmensumwelt (strategische Risiken) können Ursache für die genannten sonstigen Risiken sein. Die sonstigen Risiken – insbesondere im Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell der Sparkasse Düsseldorf – umfassen Folgendes:

a. Provisionsrisiko

Die Emittentin unterliegt dem Provisionsrisiko. Dies bezeichnet das Risiko, dass einzelne Dienstleistungen, die zu einem Provisionsertrag führen, nicht oder nicht mehr zu den erwarteten Preisen abgesetzt bzw. kundenseitig nachgefragt werden, was dazu führen kann, dass der geplante Provisionsüberschuss insbesondere in den Bereichen Kundenwertpapiergeschäft, Giro- und Zahlungsverkehr sowie Versicherungsvermittlungsgeschäft unterschritten wird. Der Provisionsüberschuss beinhaltet sowohl den dem Vertrieb zuzurechnenden Teil des Provisionsüberschusses als auch den aus dem Eigengeschäft und anderen Elementen. Im Jahr 2022 stand einem Wachstum der Provisionserträge im Giro- und Zahlungsverkehr ein Rückgang des Provisionsüberschusses im Kundenwertpapiergeschäft sowie im Versicherungsvermittlungsgeschäft gegenüber. Ein Rückgang des Provisionsüberschusses könnte die Ertragslage der Emittentin insgesamt negativ beeinträchtigen und nachteilige Auswirkungen auf ihren Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre finanzielle Lage haben.

b. Kostenrisiko

Aus ihrem Geschäftsbetrieb sieht sich die Emittentin Kostenrisiken ausgesetzt. Hierunter wird die Gefahr verstanden, dass die tatsächlichen Kosten (beispielsweise für Personal, Sachaufwand oder sonstige ordentliche Aufwendungen) die geplanten Kosten übersteigen. Dieses Risiko kann sich beispielsweise durch einen von der Erwartung abweichenden Tarifvertrag materialisieren. Auch Kostensteigerungen, die aus der gestiegenen Inflation resultieren, stellen einen Faktor des Kostenrisikos dar.

In 2022 erhöhten sich die Personalaufwendungen, entgegen der ursprünglichen Erwartungen der Emittentin von 120 Mio. Euro im Vorjahr auf 122 Mio. Euro. Ursächlich hierfür ist neben der Tarifierhöhungen auch ein deutlicher Anstieg der Aufwendungen für Versorgungsleistungen. Sollten Kosten für Pensionen – entgegen der Erwartung – höher ausfallen als geplant, ist die Emittentin dem Risiko ausgesetzt, dass sie zukünftig höhere Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen bilden muss bzw. dass sich die rechnerischen Annahmen hinsichtlich bereits gebildeter Rückstellungen nachträglich als nicht zutreffend erweisen. Hieraus würde für die Emittentin eine deutliche Ergebnisbelastung resultieren, die dazu führen kann, dass notwendige Zukunftsinvestitionen, unter anderem in den Bereichen Digitalisierung und IT-Systeme, gefährdet werden.

c. Margenrisiko

Die Emittentin unterliegt auf Grund der Wettbewerbssituation auf dem deutschen Bankenmarkt und der damit einhergehenden möglichen Absatzveränderungen im Kundengeschäft dem sog. Margenrisiko. Hierunter versteht die Emittentin die Gefahr, dass die geplanten Zinsmargen nicht erzielt werden können.

Grundsätzlich können die unter a. bis c. dargestellten Risiken aufgrund einer fehlerhaften Planung (Planabweichungsrisiko), beispielsweise bei nicht vorhergesehenen Leitzinsveränderungen oder bei einer nicht vorhergesehenen Änderung der Geschäftsstruktur, sowie auf Grund der Vertriebs- / Wettbewerbssituation (Vertriebs- / Wettbewerbsrisiko), beispielsweise durch wachsenden Wettbewerb mit sogenannten Direktbanken schlagend werden. Aber auch getroffene Managemententscheidungen oder mangelnde Anpassungsfähigkeit an Veränderungen in der Unternehmensumwelt (strategische Risiken) können Ursache für die genannten Risiken sein.

d. Politische und allgemeine wirtschaftliche Risiken

Die Emittentin unterliegt – nicht zuletzt durch den andauernden russischen Angriffskrieg auf die Ukraine – ferner dem Risiko des Eintretens von politischen Risiken sowie Risiken aufgrund von Finanzmarkt-, Währungs- und Wirtschaftskrisen. Nach zwei außergewöhnlichen und durch die COVID-19-Pandemie geprägten Jahren schien 2022 zu Jahresbeginn ein Jahr der wirtschaftlichen Erholung zu werden. Mit dem Beginn des russischen Angriffs auf die Ukraine änderten sich jedoch die Bedingungen. Die ökonomischen Folgen des Krieges waren weitreichend und führten zu einer massiven und unerwarteten Verschlechterung der konjunkturellen Rahmenbedingungen. Die seit Beginn der COVID-19-Pandemie bestehenden Lieferkettenprobleme weiteten sich nun geographisch auf die Ukraine und Russland aus und betrafen weitere Rohstoffe und Produkte. Zeitweise sahen sich 80 % der Unternehmen im produzierenden Gewerbe mit einem Mangel an Vorprodukten konfrontiert. Die Energiepreise stiegen rapide und die Sicherheit der Energieversorgung, die noch zum Jahreswechsel 2021/2022 eine untergeordnete Rolle gespielt hatte, rückte in den Fokus. Die Inflation, die bereits 2021 gestiegen war, erreichte in 2022 ein jahrzehntelang nicht bekanntes Niveau. Hohe Energiepreise, damit einhergehende teilweise zweistellige Inflationsraten und der anhaltende Krieg beeinflussten die Lage und sind teilweise immer noch spürbar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sowohl Krisensituationen, die ihren Höhepunkt in der Vergangenheit hatten, als auch aktuelle Konflikte und Krisen einen noch langfristigen Einfluss auf die Finanzmärkte, die Konjunktur und das wirtschaftliche Wachstum haben, von denen auch die geschäftliche Entwicklung der Emittentin abhängt. Aktuelle wirtschaftliche und politische Turbulenzen wie z.B. eine mögliche Verschärfung des Ukraine-Konflikts, eine Verknappung und Verteuerung von Rohstoffen, Energiemangel, höhere Inflationsraten, Störungen des Außenhandels und die Unterbrechung von Lieferketten, internationale Handelskonflikte und Staatsschuldenkrisen oder auch das mögliche Auftreten neuer Varianten des Corona-Virus stellen unkalkulierbare Risiken für die Kapitalmarktentwicklung dar. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Krisen an den Finanzmärkten auftreten, die einen erheblichen direkten negativen Einfluss auf Geschäftsfelder der Emittentin und somit auf ihre Geschäftstätigkeit haben können. Verwirklichen sich die vorgenannten Risiken aus dem Eintreten von politischen und wirtschaftlichen Risiken, führt dies zunächst zu einer stark erhöhten Wahrscheinlichkeit der Realisierung insbesondere der unter „1. Adressen- und Beteiligungsrisiken“, „2. Marktpreisrisiken“ und „3. Liquiditätsrisiken“ dargelegten Risiken. In der Folge könnte die Emittentin wesentliche Verluste erleiden, die eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf ihren Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre finanzielle Lage haben könnten. Im äußersten Fall könnte dies sogar dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus den von ihr begebenen Schuldverschreibungen zu erfüllen, und Anleger einen Totalverlust ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen erleiden.

Sollten sich die unter a. bis d. dargestellten sonstigen Risiken verwirklichen, könnte es sein, dass die Emittentin nicht die nötigen Margen mit dem Vertrieb ihrer Produkte und Dienstleistungen erwirtschaftet und dass zu hohe Kosten für den Vertrieb ihrer Produkte und Dienstleistungen anfallen und damit die nötigen Deckungsbeiträge fehlen. Dies könnte wiederum wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Emittentin, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätsslage haben, sodass planerisch thesaurierte Erträge entfallen, die z. B. für Kundenwachstum vorgesehen waren.

II. Risikofaktoren mit Bezug auf die Schuldverschreibungen

Nachfolgend werden die Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen je nach ihren Charakteristika in den folgenden drei Kategorien dargestellt:

- 1. Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen**
- 2. Risiken, die mit der Struktur von im Rahmen des Programms zu begebenden oder aufzunehmenden Schuldverschreibungen verbunden sind**
- 3. Risiken aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen**

1. Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

a. Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt und die Kurse der Schuldverschreibungen könnten volatil sein.

Inhaber der Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko einer mangelnden oder fehlenden Liquidität der Schuldverschreibungen. Selbst wenn die Schuldverschreibungen in den Handel an einer Börse oder einem anderen Markt einbezogen werden, lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt, zu welchem Kurs die Schuldverschreibungen an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird. Entwickelt sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen oder wird dieser nicht aufrechterhalten, so kann sich dies nachteilig auf den Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken. Zudem könnten die Kurse der Schuldverschreibungen am Sekundärmarkt volatil sein. Verwirklicht sich das vorgenannte Risiko, können Anleger die erworbenen Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit entweder gar nicht oder lediglich zu Preisen veräußern, die eventuell weit unter dem Wert bzw dem Erwerbspreis der Schuldverschreibungen liegen. Dies kann für die Anleger im äußersten Fall einen erheblichen Verlust des eingesetzten Kapitals bedeuten.

b. Lauten die Schuldverschreibungen auf eine andere Währung als die Heimatwährung des Anlegers, besteht das Risiko von Wechselkursschwankungen (Währungsrisiko).

Ein Anleger kann einem Währungsrisiko unterliegen, wenn die von ihm erworbenen Schuldverschreibungen auf eine andere Währung (Fremdwährung) lauten als die Landeswährung im Heimatland des Anlegers. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn ein in Deutschland beheimateter Anleger eine in US-Dollar denominierte Schuldverschreibung erwerben würde. Wechselkurse an den Devisenmärkten werden durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Angebot und Nachfrage können u.a. durch volkswirtschaftliche Faktoren, politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen), Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen und Spekulation der Marktteilnehmer beeinflusst werden. Als Käufer von Schuldverschreibungen in Fremdwährungen sind Anleger zusätzlich zu anderen Risiken dem Risiko schwankender Wechselkurse sowohl während der Laufzeit der Schuldverschreibungen als auch zum Laufzeitende ausgesetzt. Schwankungen des Wertverhältnisses der Währung, in der die Schuldverschreibungen denominiert sind, im Verhältnis zu der Landeswährung im Heimatland des Anlegers können dazu führen, dass sich der Marktwert und/oder der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (in der Landeswährung im Heimatland des Anlegers berechnet) verringert. Anleger können in einem solchen Fall einen erheblichen Verlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

c. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist ein Gläubiger dieser Schuldverschreibungen Risiken ausgesetzt wie zum Beispiel dem Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist.

Sofern die Emittentin das Recht hat, die Schuldverschreibungen zu den in den Emissionsbedingungen genannten Terminen zu kündigen und vorzeitig zum Nennbetrag zurückzuzahlen, besteht ein Risiko für den Gläubiger, dass seine Anlage nicht die erwartete Dauer hat.

Die vorzeitige Rückzahlung einer Schuldverschreibung kann außerdem dazu führen, dass negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der zurückgezahlte Nennbetrag der Schuldverschreibungen niedriger als der für die Schuldverschreibungen vom Gläubiger gezahlte Kaufpreis ist. Hierdurch kann das eingesetzte Kapital zum Teil verloren gehen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass ein Gläubiger den Betrag, den er bei einer Kündigung erhält, nur noch mit einer niedrigeren Rendite anlegen kann, als die gekündigten Schuldverschreibungen erzielt haben.

d. Es besteht keine Gewähr, dass die Schuldverschreibungen an einer Börse zugelassen bzw. gehandelt werden, und/oder eine gegebenenfalls erfolgte Zulassung der Schuldverschreibungen an

einer Börse bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen aufrechterhalten wird, was sich nachteilig auf die Liquidität der Schuldverschreibungen und ihren Preis auswirken kann.

Aus der Tatsache, dass Schuldverschreibungen an einer Börse zugelassen oder in den Handel einbezogen sind, folgt zudem nicht zwangsläufig, dass eine höhere Liquidität als ohne eine solche Zulassung bzw. Einbeziehung gegeben ist. Werden die Schuldverschreibungen an keiner Börse notiert oder gehandelt, sind Informationen über die Kurse der Schuldverschreibungen schwieriger zu erlangen. Dies kann die Liquidität der Schuldverschreibungen und ihren Preis nachteilig beeinflussen.

Die Emittentin und jedes ihrer verbundenen Unternehmen sind zudem jederzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Schuldverschreibungen zu einem beliebigen Kurs am Markt oder durch ein öffentliches Angebot oder einzelne Individualvereinbarungen zu erwerben. Die auf diese Weise erworbenen Schuldverschreibungen können gehalten, weiterverkauft oder eingezogen werden. Aufgrund der geringeren Anzahl von ausstehenden Schuldverschreibungen kann sich dies ebenfalls negativ auf die Liquidität auswirken.

e. Im Falle eines Verkaufs der Schuldverschreibungen vor Fälligkeit ist der Gläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass die Schuldverschreibungen nicht zu einem bestimmten Kurs verkauft werden können.

Gläubiger sollten nicht darauf vertrauen, dass die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs, insbesondere zum Erwerbskurs, verkauft werden können. Sofern Gläubiger ihre Schuldverschreibungen nicht zum Erwerbskurs verkaufen können, kann dies zu negativen Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite sowie dazu führen, dass der zurückgezahlte Nennbetrag der Schuldverschreibungen niedriger als der für die Schuldverschreibungen von den Gläubigern gezahlte Kaufpreis ist. Hierdurch kann das von den Gläubigern eingesetzte Kapital zum Teil verloren gehen.

2. Risiken, die mit der Struktur von im Rahmen des Programms zu begebenden oder aufzunehmenden Schuldverschreibungen verbunden sind

a. Gläubiger von festverzinslichen Schuldverschreibungen (einschließlich Stufenzinsschuldverschreibungen) sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt.

Der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte nominale Zinssatz von festverzinslichen Schuldverschreibungen ist für die Laufzeit der Schuldverschreibungen fest. Im Gegensatz dazu ändert sich der aktuelle Zinssatz auf dem Kapitalmarkt für Emissionen mit derselben Fälligkeit (der "**Marktzinssatz**") typischerweise täglich. Da sich der Marktzinssatz ändert, ändert sich auch der Kurs der festverzinslichen Schuldverschreibungen, allerdings in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzinssatz steigt, fällt der Kurs der festverzinslichen Schuldverschreibungen typischerweise so lange, bis die Rendite der Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzinssatz entspricht. Wenn der Marktzinssatz fällt, steigt der Kurs der festverzinslichen Schuldverschreibungen typischerweise so lange, bis die Rendite der Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzinssatz entspricht. Sofern der Gläubiger von festverzinslichen Schuldverschreibungen die Schuldverschreibungen bis zur Fälligkeit hält, haben Veränderungen des Marktzinssatzes für ihn keine Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zu einem festgelegten Rückzahlungsbetrag, der dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen entspricht, zurückgezahlt werden. Wenn der Gläubiger von festverzinslichen Schuldverschreibungen die Schuldverschreibungen jedoch vor Fälligkeit veräußern möchte, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fallen kann. Dasselbe Risiko gilt auch für Stufenzinsschuldverschreibungen, wenn die Marktzinssätze für vergleichbare Schuldverschreibungen höher als die für diese Schuldverschreibungen geltenden Zinssätze sind.

b. Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus ausgesetzt, wodurch es nicht möglich ist, die Rendite der Schuldverschreibungen im Voraus zu bestimmen; darüber hinaus sind sie dem Risiko ungewisser Zinserträge ausgesetzt.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sind tendenziell volatile Anlagen. Der Gläubiger einer variabel verzinslichen Schuldverschreibung ist dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewissen Zinserträgen ausgesetzt. Aufgrund der schwankenden Zinssätze ist es nicht möglich, die Rendite von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen im Voraus zu bestimmen. Wenn bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen Ober- oder Untergrenzen oder eine Marge oder eine Kombination dieser Merkmale oder andere vergleichbare Parameter

Anwendung finden, kann der Marktwert dieser variabel verzinslichen Schuldverschreibungen noch volatiler sein als bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, bei denen solche Parameter nicht vorgesehen sind.

c. Im Falle eines Höchstzinssatzes wird der Gläubiger nicht von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Höchstzinssatzes profitieren.

Die Verzinsung von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen kann durch einen Höchstzinssatz begrenzt sein. Ein Höchstzinssatz hat zur Folge, dass der Zinssatz nie über die vorab festgelegte Grenze steigt, sodass der Gläubiger von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung des relevanten Zinssatzes oberhalb des Höchstzinssatzes nicht profitieren kann. Die Rendite einer variabel verzinslichen Schuldverschreibung mit Höchstzinssatz könnte daher wesentlich unter der Rendite von ähnlich ausgestatteten variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne Höchstzinssatz liegen.

d. Der EURIBOR sowie andere "Benchmarks" sind Gegenstand aktueller aufsichtsrechtlicher Vorgaben, Reformen und Reformvorschläge auf nationaler und internationaler Ebene.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sind im Hinblick auf ihre Verzinsung in der Regel an bestimmte Referenzsätze gebunden. Zinssätze und Indizes, die als "Benchmarks" (Referenzwerte) gelten (u.a. die Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**") und andere Zinssätze und Indizes), sind Gegenstand aktueller aufsichtsrechtlicher Vorgaben und Reformen auf nationaler und internationaler Ebene. Einige dieser Reformen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umgesetzt werden müssen. Diese Reformen können dazu führen, dass sich die betreffende "Benchmark" anders als in der Vergangenheit entwickelt, oder vollständig wegfällt, oder auch andere unvorhersehbare Auswirkungen haben. Jede dieser Folgen könnte sich wesentlich nachteilig auf Schuldverschreibungen auswirken, die an eine solche "Benchmark" gebunden sind bzw. sich auf eine solche "Benchmark" beziehen.

Die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in der jeweils geltenden Fassung (die "**Benchmark-Verordnung**") ist vorbehaltlich verschiedener Übergangsbestimmungen weitgehend anwendbar. Die Benchmark-Verordnung regelt die Bereitstellung von "Benchmarks", das Beitragen von Eingabedaten zur Bestimmung einer "Benchmark" sowie die Verwendung einer "Benchmark" innerhalb der Europäischen Union ("**EU**"). Sie sieht u. a. Folgendes vor: (i) Administratoren von "Benchmarks" müssen zugelassen oder registriert sein (oder falls sie aus Drittstaaten stammen, müssen sie einem gleichwertigen System unterstehen oder anderweitig anerkannt sein bzw. ihre "Benchmarks" müssen anderweitig übernommen worden sein) und (ii) in der EU beaufsichtigte Unternehmen dürfen keine "Benchmarks" von Administratoren verwenden, die nicht zugelassen oder registriert sind (oder als nicht gleichwertig gelten bzw. nicht anerkannt sind oder deren "Benchmarks" nicht übernommen wurden, falls sie aus einem Drittstaat stammen), es sei denn, diese Administratoren fallen nicht in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung, wie beispielsweise Zentralbanken und bestimmte staatliche Stellen.

Die Benchmark-Verordnung könnte wesentliche Auswirkungen auf Schuldverschreibungen haben, die an den EURIBOR oder eine andere "Benchmark" gebunden sind bzw. sich auf den EURIBOR oder eine andere "Benchmark" beziehen, insbesondere falls die Methodik oder andere Bedingungen des EURIBOR oder einer anderen "Benchmark" geändert werden, um den Vorgaben der Benchmark-Verordnung zu entsprechen. Solche Änderungen könnten beispielsweise dazu führen, dass die Volatilität des veröffentlichten Satzes oder Stands des EURIBOR oder einer anderen "Benchmark" ab- oder zunimmt oder anderweitig beeinflusst wird.

Generell könnten die auf nationaler oder internationaler Ebene durchgeführten Reformen oder die allgemein verstärkten aufsichtsrechtlichen Überprüfungen von "Benchmarks" zu erhöhten Kosten und Risiken der Verwaltung oder anderweitigen Beteiligung an der Festlegung einer "Benchmark" sowie der Einhaltung der betreffenden Regelungen und Anforderungen führen.

In Europa wurden separate Arbeitsgruppen mit dem Ziel eingerichtet, den EURIBOR zu reformieren und dabei einen Mischansatz zu verwenden, um eine Ausweichmöglichkeit unter Bezugnahme auf einen risikofreien Zinssatz für das Euro-Währungsgebiet (der auf einem risikofreien Tageszinssatz für das Euro-Währungsgebiet basiert und mit der zugrundeliegenden Methodik zu einem laufzeitspezifizierbaren Zinssatz angepasst wird) zur Verfügung zu stellen.

Das European Money Markets Institute ("**EMMI**") als Administrator des EURIBOR hat nach dem gescheiterten Versuch, die EURIBOR-Methode zu einer vollständig transaktionsbasierten Methode weiterzuentwickeln, eine hybride Methode zur Bestimmung des EURIBOR entwickelt, die aktuelle Transaktionsdaten, historische Transaktionsdaten und modellierte Daten auf der Grundlage von Expertenmeinungen berücksichtigt. Da jedoch Referenzsätze, die sich auf modellierte Daten auf der Grundlage von Expertenmeinungen stützen, weithin als potenziell weniger repräsentativ angesehen werden als Referenzsätze, die nach einem vollständig transaktionsbasierten Ansatz ermittelt werden, und da Zentralbanken, Aufsichtsbehörden, Expertengruppen und relevante Märkte sich daher in Richtung einer bevorzugten Verwendung von risikofreien Tagesgeldzinssätzen mit einem breiten und aktiven zugrunde liegenden Markt als Referenzsätze entwickeln, besteht das Risiko, dass die Verwendung oder Bereitstellung des EURIBOR mittel- oder langfristig eingestellt wird. Am 13. September 2018 empfahl die "Arbeitsgruppe zu risikofreien Zinssätzen für das Euro-Währungsgebiet" den Referenzsatz Euro Short Term Rate als neuen risikofreien Zinssatz. Die Europäische Zentralbank begann am 2. Oktober 2019, den Euro Short Term Rate zu veröffentlichen.

Darüber hinaus veröffentlichte die "Arbeitsgruppe zu risikofreien Zinssätzen für das Euro-Währungsgebiet" am 21. Januar 2019 eine Reihe von Leitlinien und allgemeinen Empfehlungen für Ersatzbestimmungen in Neuverträgen für auf Euro lautende Cash-Produkte (einschließlich Anleihen), die sich auf den EURIBOR beziehen, veröffentlicht. In diesen Leitlinien wird unter anderem darauf hingewiesen, dass eine weitere Bezugnahme auf den EURIBOR in relevanten Verträgen (sofern diese keine robusten Ausweichbestimmungen enthalten) die Risiken des Finanzsystems im Eurogebiet erhöhen könnte. Die bisher zur Verfügung gestellten Empfehlungen wurden durch zusätzliche Empfehlungen ergänzt, die im Mai 2021 veröffentlicht wurden.

Es lässt sich nicht mit Sicherheit absehen, ob und in welchem Umfang bestimmte "Benchmarks" in Zukunft weiterhin unterstützt werden. Dies führt unter Umständen dazu, dass sich diese "Benchmarks" anders als in der Vergangenheit entwickeln und andere Auswirkungen eintreten, die nicht vorhersehbar sind.

Diese Faktoren könnten sich wie folgt auf die maßgeblichen "Benchmarks" auswirken: (i) Marktteilnehmer könnten davon abgebracht werden, weiterhin die Verwaltung der "Benchmark" zu übernehmen bzw. dazu beizutragen, (ii) Änderungen des Regelwerks oder der Methodik der "Benchmark" könnten ausgelöst werden oder (iii) die "Benchmark" könnte wegfallen. Jede der oben genannten Änderungen oder jede weitere Folgeänderung aufgrund von internationalen, nationalen oder sonstigen Reformen oder sonstigen Initiativen oder Untersuchungen könnte sich wesentlich nachteilig auf den Wert und den Ertrag von Schuldverschreibungen auswirken, die an EURIBOR oder eine andere "Benchmark" gebunden sind bzw. sich auf den EURIBOR oder eine andere "Benchmark" beziehen.

Die Emissionsbedingungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (außer variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, deren Zinssatz an den EuroSTR gebunden sind) sehen bestimmte Ausweichbestimmungen für den Fall vor, dass eine "Benchmark" und/oder eine Seite, auf der eine "Benchmark" gegebenenfalls veröffentlicht wird, (oder ein Nachfolgedienst) nicht mehr zur Verfügung steht oder ein Ersatzreferenzzinssatz-Ereignis (wie in den Emissionsbedingungen definiert) in Bezug auf eine "Benchmark" eintritt, die zur Bestimmung des Zinssatzes für Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung verwendet wird, einschließlich des Falls, dass (1) eine "Benchmark" für einen Zeitraum von mindestens zehn Geschäftstagen vor und bis einschließlich des relevanten Feststellungstags (wie in den Emissionsbedingungen definiert) nicht veröffentlicht wird, (2) öffentliche Bekanntmachungen seitens des Administrators der "Benchmark" erfolgen, dass diese "Benchmark" nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten Datum nicht länger repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt, den die "Benchmark" abzubilden vorgibt, sein wird, und dass diese Repräsentativität nicht wiederhergestellt werden wird, (3) öffentliche Bekanntmachungen u.a. seitens Administratoren, Aufsichtsbehörden von Administratoren, der Zentralbank für die festgelegte Währung und/oder einer Organisation mit insolvenz- oder abwicklungsrechtlicher Hoheit über den Administrator einer "Benchmark" erfolgen, u.a. dass (i) die Veröffentlichung der betreffenden "Benchmark" dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit beendet wird, (ii) die betreffende "Benchmark" dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wurde oder eingestellt wird, (iii) die Bereitstellung der betreffenden "Benchmark" durch ihren Administrator dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit beendet wurde oder beendet wird, (iv) die Nutzung der betreffenden "Benchmark" allgemein verboten werden wird oder (v) eine wesentliche Änderung der Methode zur Berechnung der betreffenden "Benchmark" eingetreten ist oder eintreten wird.

Der Zinssatz für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen wird unter Umständen nicht mehr unter Bezugnahme auf die "Benchmark" bestimmt, die ursprünglich zur Bestimmung des für die betreffenden Schuldverschreibungen geltenden Zinssatzes herangezogen wurde, sondern stattdessen unter Bezugnahme auf einen

Ersatzreferenzzinssatz (wie in den Emissionsbedingungen definiert) bestimmt, und zwar selbst dann, wenn die ursprüngliche "Benchmark" weiterhin veröffentlicht wird. Der betreffende Satz kann während des Zeitraums, in dem diese "Benchmark" weiterhin veröffentlicht wird, niedriger sein als der ursprüngliche "Benchmark"-Satz, was sich nachteilig auf den Wert und den Ertrag der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen auswirken kann.

Die in den Emissionsbedingungen enthaltenen Ausweichbestimmungen sehen nicht nur die Möglichkeit der Bestimmung des Zinssatzes unter Bezugnahme auf einen Ersatzreferenzzinssatz vor, sondern auch gegebenenfalls Änderungen der Emissionsbedingungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung des Ersatzreferenzzinssatzes, wie jeweils von einem Unabhängigen Berater (wie in den Emissionsbedingungen definiert) bzw. der Emittentin bestimmt. Eine gegebenenfalls angewandte Anpassungsspanne (wie in den Emissionsbedingungen definiert) kann positiv oder negativ oder Null sein und würde angewandt werden, um eine Verlagerung des wirtschaftlichen Wertes zwischen der Emittentin und den Gläubigern, die infolge der Ersetzung eines Referenzzinssatzes entsteht, soweit sinnvollerweise möglich zu reduzieren oder auszuschließen. Unter Umständen ist es jedoch nicht möglich, eine Anpassungsspanne zu bestimmen oder anzuwenden, und selbst bei Anwendung einer Anpassungsspanne können wirtschaftliche Nachteile der Gläubiger gegebenenfalls nicht wirkungsvoll reduziert oder ausgeschlossen werden. Die Nutzung eines Ersatzreferenzzinssatzes (einschließlich der Anwendung einer Anpassungsspanne) wird dennoch dazu führen, dass Schuldverschreibungen, die an eine "Benchmark" gebunden sind bzw. sich auf eine "Benchmark" beziehen, eine andere Wertentwicklung aufweisen (dies kann auch die Zahlung eines niedrigeren Zinssatzes beinhalten) als es der Fall sein würde, wenn die "Benchmark" in ihrer aktuellen Form anwendbar bliebe.

Teilt die Jeweilige Festlegende Stelle (wie in den Emissionsbedingungen definiert) der Emittentin nach dem Eintritt eines Ersatzreferenzzinssatz-Ereignisses den Ersatzreferenzzinssatz, eine etwaige Anpassungsspanne bzw. etwaige Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen nicht mindestens zehn Geschäftstage vor dem Feststellungstag mit, ab dem der Ersatzreferenzzinssatz, die Anpassungsspanne oder die Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen Anwendung finden sollen, besteht die letzte Ausweichmöglichkeit zur Berechnung des Zinssatzes für eine bestimmte Zinsperiode darin, dass der Referenzzinssatz der unmittelbar vorangehenden Zinsperiode verwendet wird. Dies könnte dazu führen, dass bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen der gleiche Zinssatz auf die Schuldverschreibungen angewendet wird, wodurch die Schuldverschreibungen, die einen variablen Zinssatz haben sollten, effektiv zu Schuldverschreibungen werden würden, die einen festen Zinssatz haben.

Aufgrund der Unsicherheit hinsichtlich der Verfügbarkeit eines Ersatzreferenzzinssatzes, der Einbeziehung eines Unabhängigen Beraters sowie möglicher weiterer aufsichtsrechtlicher Entwicklungen besteht das Risiko, dass die maßgeblichen Ausweichbestimmungen zum betreffenden Zeitpunkt unter Umständen nicht wie beabsichtigt Anwendung finden.

Darüber hinaus finden in dem Fall, dass der in Bezug auf Schuldverschreibungen, die sich auf eine "Benchmark" beziehen oder an eine "Benchmark" gebunden sind, zu zahlende Zinssatz aus anderen Gründen als einem Ersatzreferenzzinssatz-Ereignis nicht bestimmt werden kann, hinsichtlich der Feststellung der Verzinsung bestimmte Ausweichbestimmungen Anwendung. Die Anwendung dieser Ausweichbestimmungen könnte dazu führen, dass bis zur Fälligkeit dieser Schuldverschreibungen der gleiche Zinssatz auf die Schuldverschreibungen angewendet wird, wodurch die Schuldverschreibungen, die einen variablen Zinssatz haben sollten, effektiv zu Schuldverschreibungen werden würden, die einen festen Zinssatz haben.

Schließlich werden der Europäischen Kommission gemäß den Bestimmungen der Benchmark-Verordnung Befugnisse eingeräumt, einen Ersatz für kritische "Benchmarks", die in bestimmten Verträgen und Finanzinstrumenten enthalten sind, die nicht bereits geeignete Ausfallbestimmungen enthalten, zu bestimmen. Es gibt keine Zusicherung, dass die Ausweichbestimmungen derjenigen Schuldverschreibungen, die an eine "Benchmark" gebunden sind, für geeignet gehalten werden würden. Entsprechend besteht das Risiko, dass an eine "Benchmark" gebundene Schuldverschreibungen zu einer von der Europäischen Kommission ausgewählten Ersatz-"Benchmark" überführt werden könnten. Es gibt gegenwärtig keine Gewissheit, um welche Ersatz-"Benchmark" es sich handeln könnte.

Anleger sollten ihre eigenen unabhängigen Berater konsultieren und sich selbst ein Bild der potenziellen Risiken machen, die sich aufgrund der Benchmark-Verordnung oder der oben erwähnten Reformen im Zusammenhang mit einer Entscheidung zur Anlage in Schuldverschreibungen ergeben, die an den EURIBOR oder eine andere "Benchmark" gebunden sind bzw. sich auf den EURIBOR oder eine andere "Benchmark" beziehen.

e. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, die an den EuroSTR gebunden sind.

Der Referenzsatz Euro Short Term Rate (der "**EuroSTR**") wird von der Europäischen Zentralbank (die "**EZB**") veröffentlicht und bildet die Kosten ab, die im Euroraum ansässigen Banken für unbesicherte, auf Euro lautende Tagesgeldaufnahmen im Wholesale-Kundengeschäft entstehen und ergänzt die bereits bestehenden Referenzsätze des privaten Sektors und dient somit als Backstop-Referenzsatz. Nach Angaben der EZB erfolgt die Berechnung des EuroSTR ausschließlich auf Basis von in auf Euro lautenden, getätigten Einzeltransaktionen, die Banken gemäß dem statistischen Meldewesen für den Geldmarkt der EZB (das "**MMSR**") melden.

Nach Angaben der EZB wird der EuroSTR als volumengewichteter, getrimmter Mittelwert berechnet, der auf mit finanziellen Gegenparteien getätigten, auf Euro lautenden Kreditaufnahmen basiert, die Banken gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1333/2014 in der jeweils geltenden Fassung (die "**MMSR-Verordnung**"), deren Konzepte und Definitionen die Basis für den konzeptionellen Rahmen des EuroSTR bilden, melden. Die EZB merkt an, dass der EuroSTR auf tagesaktuellen vertraulichen statistischen Daten in Bezug auf Geldmarkttransaktionen basiert, die gemäß der MMSR-Verordnung erfasst werden. Die Daten werden seit dem 1. Juli 2016 regelmäßig erhoben. Beim EuroSTR finden ausschließlich bestimmte Daten aus dem unbesicherten Marktsegment des MMSR Berücksichtigung.

Die EZB merkt ferner an, dass die Verwendung des EuroSTR Beschränkungen und Haftungsausschlüssen unterworfen ist. Danach kann die EZB (i) die Methodik für den EuroSTR oder das Verfahren zur Ermittlung des EuroSTR wesentlich ändern, oder (ii) die Ermittlung und Veröffentlichung des EuroSTR einstellen (jeweils nach Anhörung der Interessenträger, soweit dies möglich bzw. praktikabel ist und wie in der Leitlinie (EU) 2019/1265 der Europäischen Zentralbank vom 10. Juli 2019 zum Euro Short-Term Rate (EURSTR) (EZB/2019/19) in der jeweils geltenden Fassung beschrieben).

Da die EZB den EuroSTR auf Basis von aus anderen Quellen stammenden Daten veröffentlicht, hat die Emittentin keinen Einfluss auf dessen Ermittlung, Berechnung oder Veröffentlichung. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der EuroSTR nicht eingestellt oder grundlegend in einer Weise geändert wird, die sich wesentlich nachteilig auf die Interessen der Anleger in Schuldverschreibungen, die sich auf den EuroSTR beziehen, auswirkt. Eine Änderung der Art und Weise der Berechnung des EuroSTR kann dazu führen, dass sich die auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsen und der Marktpreis der Schuldverschreibungen verringern. Der EuroSTR in Bezug auf einen beliebigen Kalendertag kann null oder negativ sein.

Die EZB begann am 2. Oktober 2019 mit der Veröffentlichung des EuroSTR. Die EZB hatte ferner damit begonnen, historische indikative Pre-EuroSTR rückwirkend zum März 2017 bereitzustellen. Der Pre-EuroSTR wurde für Daten bis zum 30. September 2019 veröffentlicht. Anleger sollten sich nicht auf historische Änderungen oder Trends des EuroSTR als Indikator für zukünftige Änderungen des EuroSTR verlassen. Da es sich bei dem EuroSTR zudem um einen neuen Marktindex handelt, existiert für Schuldverschreibungen, die sich auf den EuroSTR beziehen, zum Zeitpunkt ihrer Begebung aller Wahrscheinlichkeit nach kein etablierter Markt. Zudem kann es sein, dass ein etablierter Markt niemals zustande kommen oder nicht sehr liquide sein wird. Die Marktbedingungen für Schuldverschreibungen mit dem EuroSTR als Referenzsatz, wie z.B. der Spread über dem Index, der sich in Zinsrückstellungen widerspiegelt, können sich im Laufe der Zeit ändern, und Marktpreise für Schuldverschreibungen, die sich auf den EuroSTR beziehen, können in Folge dessen niedriger als die Marktpreise von auf den EuroSTR bezogenen Schuldverschreibungen sein, die zu einem späteren Zeitpunkt begeben werden.

Darüber hinaus kann die Emittentin zukünftig Schuldverschreibungen, die sich auf den EuroSTR beziehen, begeben, die sich hinsichtlich der Zinsbestimmung wesentlich von zu einem früheren Zeitpunkt begebenen an den EuroSTR gekoppelten Anleihen unterscheiden. Die noch am Anfang stehende Entwicklung des EuroSTR als Referenzzinssatz für die Eurobond-Märkte und die ständige Weiterentwicklung der auf EuroSTR basierenden Sätze für diese Märkte sowie der Marktinfrastruktur für die Übernahme solcher Sätze könnte zu einer verminderten Liquidität oder einer verstärkten Volatilität führen oder sich anderweitig auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken.

Der Zinssatz der Schuldverschreibungen kann erst am Ende der maßgeblichen Zinsberechnungsperiode und unmittelbar am maßgeblichen Feststellungstag bestimmt werden. Es könnte sich für Anleger in die Schuldverschreibungen als schwierig erweisen, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag verlässlich einzuschätzen.

Ferner unterscheidet sich die Art der Übernahme oder Anwendung der EuroSTR-Referenzsätze in den Eurobond-Märkten möglicherweise wesentlich von der Übernahme und Anwendung des EuroSTR in anderen Märkten, wie z.B. den Derivate- oder Kreditmärkten. Anleger sollten sorgfältig prüfen, wie sich etwaige Abweichungen bei der Übernahme von EuroSTR-Referenzsätzen zwischen diesen Märkten auf Hedging- oder sonstige finanzielle Arrangements auswirken könnten, die sie möglicherweise im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von Schuldverschreibungen, die sich auf den EuroSTR beziehen, abgeschlossen haben.

Sollte sich herausstellen, dass der EuroSTR in Wertpapieren wie den Schuldverschreibungen keine breite Verwendung findet, kann der Marktpreis von Schuldverschreibungen, die sich auf den EuroSTR beziehen, zudem geringer als der von Anleihen ausfallen, die sich auf Indizes beziehen, die eine breitere Verwendung finden. Anleger in Schuldverschreibungen, die sich auf den EuroSTR beziehen, sind gegebenenfalls nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen überhaupt zu veräußern oder zu einem Preis zu veräußern, mit dem sie einen Ertrag erzielen, der mit dem ähnlicher Anlagen, für die sich ein Sekundärmarkt gebildet hat, vergleichbar ist, und können folglich erhöhten Preisschwankungen und einem erhöhten Marktrisiko ausgesetzt sein.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Einstellung des EuroSTR der Zinssatz der Schuldverschreibungen, die sich auf den EuroSTR beziehen, für die maßgebliche Zinsberechnungsperiode gemäß den für die Schuldverschreibungen geltenden Ausweichbestimmungen ermittelt wird, was unter anderem die Anwendung bestimmter Nachfolgezinsätze umfasst.

Anleger sollten sich ferner bewusst sein, dass, wenn der EuroSTR dauerhaft nicht verfügbar ist, der Zinssatz von Schuldverschreibungen, die sich auf den EuroSTR beziehen, für die maßgebliche Zinsberechnungsperiode gemäß Ausweichbestimmungen ermittelt wird, die sich von denen unterscheiden, die bei einer vorübergehenden Einstellung des EuroSTR Anwendung finden.

Die Anwendung der Ausweichbestimmungen könnte dazu führen, dass bis zur Fälligkeit dieser Schuldverschreibungen der gleiche Zinssatz auf die Schuldverschreibungen angewendet wird, wodurch die Schuldverschreibungen, die einen variablen Zinssatz haben sollten, effektiv zu Schuldverschreibungen werden würden, die einen festen Zinssatz haben.

Anleger sollten ihre eigenen unabhängigen Berater konsultieren und sich selbst ein Bild der potenziellen Risiken machen, die sich im Zusammenhang mit einer Entscheidung zur Anlage in Schuldverschreibungen ergeben, die an den EuroSTR gebunden sind bzw. sich auf EuroSTR beziehen.

f. Gläubiger von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Die Kurse von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung sind volatil als die Kurse von festverzinslichen Schuldverschreibungen und können in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes reagieren als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit einer ähnlichen Laufzeit.

Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung werden mit einem Abschlag auf ihren Nennwert begeben. Anstelle von periodischen Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungspreis und dem Ausgabekurs die Zinserträge bis zum Ende der Laufzeit dar und reflektiert den Marktzinssatz. Ein Gläubiger von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Da sich der Marktzinssatz ändert, ändert sich auch der Kurs der Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung, allerdings in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzinssatz steigt, fällt der Kurs der Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung. Wenn dagegen der Marktzinssatz fällt, steigt der Kurs der Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung. Die Kurse von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung sind volatil als die Kurse von festverzinslichen Schuldverschreibungen und können in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes reagieren als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit einer ähnlichen Laufzeit. Sofern der Gläubiger von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung die Schuldverschreibungen bis zur Fälligkeit hält, haben Veränderungen des Marktzinssatzes für ihn keine Bedeutung, da die Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung zu einem festgelegten Rückzahlungsbetrag, der dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen entspricht, zurückgezahlt werden. Wenn der Gläubiger von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung die Schuldverschreibungen jedoch vor Fälligkeit veräußern möchte, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fallen kann.

g. Die Emissionsbedingungen von nachrangigen Schuldverschreibungen können ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen enthalten.

Falls die Emissionsbedingungen von nachrangigen Schuldverschreibungen ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen vorsehen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen, wenn auf Grund einer Änderung der Eigenmittelvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung der Eigenmittelvorschriften oder ihrer amtlichen Auslegung sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert und dies wahrscheinlich dazu führen würde, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital zu qualifizieren sind oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft werden (das "**regulatorische Ereignis**"), vorzeitig zurückzahlen. Übt die Emittentin ein solches vorzeitiges Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen am Rückzahlungstag zum Nennbetrag zuzüglich der bis zu dem Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt. Der Gläubiger trägt damit das Risiko, nicht den gegenwärtigen Kurswert ausgezahlt zu bekommen und das ausgezahlte Kapital nicht zu vergleichbaren Bedingungen wieder anlegen zu können.

Jede Rückzahlung und jeder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen ist von einer vorausgehenden Erlaubnis der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde und von der Einhaltung der für die Emittentin in der jeweiligen gültigen Fassung anwendbaren regulatorischen Kapitalanforderungen abhängig. Gemäß der CRR darf die zuständige Behörde Kreditinstituten die Rückzahlung von Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2), wie etwa der nachrangigen Schuldverschreibungen, vor ihrer vertraglichen Fälligkeit nur dann erlauben, falls bestimmte in der CRR festgelegte Voraussetzungen erfüllt werden. Es ist ungewiss, wie die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen ändern werden. Daher ist es schwer vorherzusagen, ob und falls ja, zu welchen Konditionen die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung zu einer vorzeitigen Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen erteilen wird.

Es könnte daher sein, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen trotz Vorliegens eines regulatorischen Ereignisses nicht vorzeitig kündigen darf, auch wenn eine Kündigung wirtschaftlich sinnvoll wäre. Gläubiger sollten auch beachten, dass die Emittentin im Falle des Vorliegens eines regulatorischen Ereignisses nicht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen verpflichtet ist. Im Fall des Vorliegens eines regulatorischen Ereignisses können sich die Gläubiger nicht auf eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin verlassen. Ihnen sollte bewusst sein, dass sie gezwungen sein könnten, die finanziellen Risiken einer Anlage in die nachrangigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

h. Gläubiger von Pfandbriefen können von einer Fälligkeitsverschiebung betroffen sein.

Mit dem (partiellen) Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 (CBD-Umsetzungsgesetz) zum 1. Juli 2021 wurde das Konzept einer Fälligerkeitsverschiebung im Pfandbriefgesetz ("**PfandBG**") eingeführt.

Bestimmte Teile der Pfandbriefbank bestehen außerhalb des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Pfandbriefbank als Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit fort. Gemäß § 30 Abs. 2a PfandBG kann ein Sachwalter, der nach dem PfandBG für die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ernannt wird, die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen um bis zu zwölf Monate (sowie (im Fall von verzinslichen Pfandbriefen) die Fälligkeiten der Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums) verschieben. Gemäß § 30 Abs. 2b PfandBG darf der Sachwalter eine solche Fälligkeitsverschiebung nur vornehmen, sofern das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden, sofern die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und sofern Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann. Gemäß § 30 Abs. 2c PfandBG hat der Sachwalter jedes Hinausschieben der Fälligkeit unverzüglich unter Angabe der betroffenen Pfandbriefemissionen sowie des jeweiligen Verschiebungsumfanges auf der Internetseite der Pfandbriefbank, in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt sowie im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Eine solche Fälligkeitsverschiebung kann auch Pfandbriefe betreffen, die unter diesem Prospekt begeben werden. Für den Gläubiger ergibt sich dadurch das Risiko, Tilgungs- und/oder Zinszahlungen erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erhalten als in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Für den Gläubiger besteht dadurch

auch das Risiko, dass er die erhaltenen Beträge nur noch mit einer niedrigeren Rendite anlegen kann als zum in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten (Rück)Zahlungszeitpunkt.

- i. Auf die Gläubiger von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen entfällt im Falle der Insolvenz der Emittentin oder bei einer Maßnahme des Bail-in ein größerer Verlustanteil als auf die Gläubiger von Senior Preferred Schuldverschreibungen, und insofern ist eine Anlage in diese Schuldverschreibungen mit höheren Risiken als eine Anlage in Senior Preferred Schuldverschreibungen verbunden.**

Gläubiger von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen, also unbesicherten nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, in deren Emissionsbedingungen auf den niedrigeren Rang dieser Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren hingewiesen wird, haben den durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang (vgl. oben "1. 5. Regulatorische Risiken – b. Bail-in"). Im Falle der Insolvenz der Emittentin oder im Fall des Bail-in gehen die Ansprüche der Gläubiger der Emittentin aus den Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen den Ansprüchen der Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten kraft Gesetzes im Rang nach, und dieser Nachrang kann auch nicht durch Aufrechnung aufgehoben werden. Dadurch entfällt auf sie im Falle der Insolvenz der Emittentin oder bei einer Maßnahme des Bail-in ein entsprechend größerer Verlustanteil als auf die Gläubiger von Senior Preferred Schuldverschreibungen, und insofern ist eine Anlage in diese Schuldverschreibungen mit höheren Risiken als eine Anlage in Senior Preferred Schuldverschreibungen verbunden.

- j. In Bezug auf nachrangige Schuldverschreibungen tragen die Gläubiger ein größeres Ausfallrisiko als die Gläubiger nicht nachrangiger Schuldverschreibungen.**

Die Verbindlichkeiten aus den nachrangigen Schuldverschreibungen gehen allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht als Eigenmittel im Sinne der CRR zu qualifizieren sind, im Rang vollständig nach. Die Verbindlichkeiten aus nachrangigen Schuldverschreibungen werden bei einer Insolvenz oder Liquidation sowie im Rahmen von Maßnahmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vor sämtlichen nicht nachrangigen und nachrangigen Forderungen, die nicht als Eigenmittel im Sinne der CRR zu qualifizieren sind, zur Verlustdeckung herangezogen. Gläubiger von nachrangigen Schuldverschreibungen erhalten im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin Zahlungen auf ausstehende nachrangige Schuldverschreibungen also erst, nachdem alle anderen nicht nachrangigen und nachrangigen Forderungen von Gläubigern der Emittentin, die nicht als Eigenmittel im Sinne der CRR zu qualifizieren sind, vollständig befriedigt wurden, wenn und soweit dann noch Vermögenswerte für Zahlungen auf die nachrangigen Schuldverschreibungen vorhanden sind. Sie tragen damit ein größeres Ausfallrisiko als die Gläubiger nicht nachrangiger Schuldverschreibungen.

- k. Im Ausgabekurs der Schuldverschreibungen können Provisionen im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Schuldverschreibungen enthalten sein, während die Kurse am Sekundärmarkt solche Beträge in der Regel nicht beinhalten, sodass der Kurs am Sekundärmarkt geringer sein kann als der Ausgabekurs der Schuldverschreibungen.**

Der für die Schuldverschreibungen in den Endgültigen Bedingungen angegebene Ausgabekurs kann höher sein als der Marktwert der Schuldverschreibungen zum Datum der Endgültigen Bedingungen. Zudem kann der Kurs, zu dem die Emittentin oder eine andere Person gegebenenfalls bereit ist, diese Schuldverschreibungen am Sekundärmarkt zu erwerben, geringer sein als der Ausgabekurs dieser Schuldverschreibungen. Insbesondere können im Ausgabekurs der Schuldverschreibungen Provisionen im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Schuldverschreibungen sowie Beträge im Zusammenhang mit der Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen berücksichtigt sein, während die Kurse am Sekundärmarkt diese Beträge in der Regel nicht beinhalten. Ferner können die Preisfindungsmodelle anderer Marktteilnehmer von dem Preisfindungsmodell der Emittentin abweichen oder zu abweichenden Ergebnissen führen.

3. Risiken aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen

- a. Ratings zeigen unter Umständen nicht alle Risiken an.**

Unter diesem Prospekt zu begebende Schuldverschreibungen können ein Rating haben oder nicht. Sofern eine Schuldverschreibung ein individuelles Rating erhält, ist dieses Rating nicht notwendigerweise mit den Ratings der Sparkassen-Finanzgruppe identisch. Darüber hinaus spiegelt ein solches Rating unter Umständen nicht die möglichen Auswirkungen aller Risiken wider, die mit der Struktur, dem Markt oder sonstigen Faktoren verbunden

sind, die die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen beeinflussen können. Ein Rating eines Wertpapiers ist keine Empfehlung, ein Wertpapier zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und steht unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Aussetzung, Zurückstufung oder Rücknahme durch die Rating-Agentur. Ratings der Sparkassen-Finanzgruppe zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts sind nicht indikativ für die zukünftige Kreditwürdigkeit der Emittentin.

b. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte können gegebenenfalls nicht abgeschlossen werden.

Gläubiger können nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre mit dem Halten der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass für Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

c. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden Geschäfte eingehen, die unter Umständen nicht den Interessen der Gläubiger dienen und daher negative Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben können.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden Geschäfte eingehen, die mit den Schuldverschreibungen im Zusammenhang stehen. Solche Geschäfte dienen unter Umständen nicht den Interessen der Gläubiger und können negative Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können zudem im Rahmen von Geschäften zur Absicherung von die Emittentin treffenden Risiken aus oder im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen als Gegenparteien auftreten. Aus diesen Gründen können insbesondere im Zusammenhang mit der Kursermittlung und sonstigen auf die Schuldverschreibungen bezogenen Feststellungen Interessenkonflikte sowohl zwischen verbundenen Unternehmen der Emittentin als auch zwischen diesen Unternehmen und den Gläubigern auftreten. Zudem können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen noch in weiteren Funktionen, etwa als Zahlstelle, tätig werden.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen direkt oder indirekt Zahlungen an Dritte erbringen (beispielsweise Provisionszahlungen an Vertriebspartner oder Anlageberater) oder von Dritten erhalten. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Emittentin solche Zahlungen teilweise oder vollständig einbehalten kann.

d. Provisionen oder Gebühren, die an einen Vermittler gezahlt wurden oder zu zahlen sind, sind nicht immer erkennbar und können daher die erwarteten Erträge aus den Schuldverschreibungen verringern.

Falls von der Emittentin in Verbindung mit der Begebung und dem Vertrieb der Schuldverschreibungen Provisionen oder Gebühren an einen Vermittler gezahlt wurden oder zu zahlen sind, kann ein solcher Vermittler gemäß den jeweils anwendbaren Vorschriften dazu verpflichtet sein, seine Kunden vollständig über die Existenz, die Art und die Höhe dieser Provisionen oder Gebühren (einschließlich Provisionen und Gebühren in Form eines Preisnachlasses) zu informieren. Anleger, die beabsichtigen, Schuldverschreibungen über einen Vermittler (einschließlich eines als Vermittler tätigen Maklers) zu erwerben, sollten bedenken, dass die Existenz von Provisionen in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen zu einem Interessenkonflikt führen kann, da der Vermittler möglicherweise ein Interesse daran hat, vorwiegend Schuldverschreibungen, für deren Verkauf er die höchsten Provisionen erhält, an seine Kunden zu verkaufen. Anleger sollten sich vor einem Erwerb von Schuldverschreibungen bei diesem Vermittler nach den Einzelheiten solcher Provisions- oder Gebührenezahlungen und bestehender Interessenkonflikte erkundigen. Anleger, die beabsichtigen, Schuldverschreibungen über einen Vermittler (einschließlich eines als Vermittler tätigen Maklers) zu erwerben, sollten sich vor einem Erwerb bei diesem Vermittler nach den Einzelheiten solcher Provisions- oder Gebührenezahlungen erkundigen, die dazu führen könnten, dass sich die erwarteten Erträge aus den Schuldverschreibungen verringern.

- e. Transaktionskosten oder Steuern, die im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Rückzahlung der Schuldverschreibungen anfallen können, könnten die Rendite der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen.**

Beim Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen fallen neben dem aktuellen Kurs der Schuldverschreibungen verschiedene Nebenkosten und Folgekosten (insbesondere Transaktionskosten, Provisionen, Depotentgelte) an, die die Rendite der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können.

Etwaige Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen oder vom Gläubiger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen steuerlich realisierte Gewinne sind in der Heimatrechtsordnung des Gläubigers oder in anderen Rechtsordnungen, in denen der Gläubiger Steuern zahlen muss, möglicherweise steuerpflichtig.

- f. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden und Finanzgerichte mit Bezug auf die Schuldverschreibungen eine steuerliche Behandlung vornehmen, die den Ertrag der Schuldverschreibungen für Anleger reduzieren könnte.**

Anleger sollten vor der Entscheidung zum Kauf der Schuldverschreibungen ihren Steuerberater konsultieren. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Schuldverschreibungen. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden und Finanzgerichte mit Bezug auf die Schuldverschreibungen eine steuerliche Behandlung vornehmen, die den Ertrag der Schuldverschreibungen für Anleger reduzieren könnte.

- g. Gläubiger der Schuldverschreibungen sind dem Risiko der ungewissen Wertentwicklung der Schuldverschreibungen ausgesetzt.**

Die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit steht zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen noch nicht fest.

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann der Wert der Schuldverschreibungen Schwankungen aufgrund von Änderungen der Beurteilung der Bonität der Emittentin, wie auch aufgrund der allgemeinen Zinsentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung unterworfen sein. Dies kann dazu führen, dass der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter dem Kurs am Ausgabetag liegt. Sollten die Schuldverschreibungen vor Laufzeitende verkauft werden, kann der Verkaufspreis wesentlich niedriger liegen. Sofern die Schuldverschreibungen nach dem Ausgabetag gekauft werden, kann der für den Erwerb aufgewendete Betrag aufgrund möglicher (auch erheblicher) Schwankungen höher (auch erheblich höher) sein als der Rückzahlungsbetrag.

Bei einer vorzeitigen Veräußerung bestimmen sich die Rendite oder der Verlust allein aus der Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis der Schuldverschreibungen. Sollten Gläubiger ihre Schuldverschreibungen vorzeitig veräußern, besteht das Risiko, dass sie die Beträge, die sie bei einem Verkauf erhalten, nur noch zu einer Rendite anlegen können, die niedriger ist als diejenige der veräußerten Schuldverschreibungen.

- h. Makroökonomische, geopolitische und aufsichtsrechtliche Bedingungen können den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen.**

Die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen und/oder die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen zu erwerben, zu veräußern oder zurückzuerwerben, kann von Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen sowie von Unsicherheiten wie zum Beispiel politischen Entwicklungen, Änderungen in der Regierungspolitik, Kapitaltransferbeschränkungen und Änderungen aufsichtsrechtlicher Vorschriften beeinflusst werden.

Die Emittentin muss auch solche regulatorischen Beschränkungen und Änderungen von Rechtsvorschriften, welche die Emittentin selbst oder die Schuldverschreibungen betreffen und die sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken könnten, beachten bzw. umsetzen, auch wenn dies negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen haben könnte.

C. ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND ZUM ANGEBOT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die nachfolgenden Informationen geben einen ausführlichen Überblick über die Arten von Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden können, mögliche wesentliche Emissionsbedingungen und Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen sowie die Bedingungen des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen. Die Emissionsbedingungen und sonstigen Ausstattungsmerkmale einer konkreten Emission von Schuldverschreibungen sowie die Bedingungen des öffentlichen Angebots dieser Schuldverschreibungen können erst bei Ausgabe der Schuldverschreibungen festgelegt werden und können daher nur den im Zusammenhang mit einer solchen Emission enthaltenen Endgültigen Bedingungen entnommen werden, die bei jeder Begebung von Schuldverschreibungen gemäß Artikel 8 Abs. 5 der Prospektverordnung veröffentlicht werden. Die Endgültigen Bedingungen enthalten (i) in Teil I allgemeine Angaben zur Emission, (ii) in Teil II einen Komplettabdruck der für die jeweiligen Schuldverschreibungen maßgeblichen Emissionsbedingungen, (iii) in Teil III Angaben zum öffentlichen Angebot, sowie (iv) in Teil IV eine emissionspezifische Zusammenfassung.

I. Arten von Schuldverschreibungen

Unter diesem Prospekt können die folgenden Schuldverschreibungen (sowohl als neue Schuldverschreibungen als auch als Aufstockung von bereits unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen) begeben werden.

1. Festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen und/oder Inhaberpfandbriefe

Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen erhält der Gläubiger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen am jeweiligen in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinszahlungstag die Zahlung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinsbetrags für die vorausgegangene Zinsperiode. Außer im Fall von Stufenzinsschuldverschreibungen ist der Zinssatz für die gesamte Laufzeit der festverzinslichen Schuldverschreibungen fest. Im Fall von Stufenzinsschuldverschreibungen erhöht und/oder verringert sich der Zinssatz während der Laufzeit, wobei der Zinssatz nicht für jede Zinsperiode einer Änderung unterliegen muss. Stufenzinsschuldverschreibungen sind zu wechselnden Sätzen festverzinslich.

2. Variabel verzinsliche Inhaberschuldverschreibungen und/oder Inhaberpfandbriefe

Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen erhält der Gläubiger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen am jeweiligen in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinszahlungstag die Zahlung eines Zinsbetrags für die vorausgegangene Zinsperiode. Der Zinsbetrag wird berechnet, indem die festgelegte Stückelung mit dem relevanten Zinssatz und dem relevanten Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der Zinssatz von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ist regelmäßig ein variabler Referenzzinssatz (der "**Referenzzinssatz**" oder die "**Benchmark**"), der von einem Administrator bereitgestellt und berechnet wird, gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich einer Anpassung durch eine Marge.

Im Fall einer ersten oder letzten kurzen oder langen Zinsperiode jedoch wird der Zinssatz durch lineare Interpolation zwischen den im Verhältnis zur Laufzeit der Zinsperiode nächstkürzeren und nächstlängeren Referenzzinssätzen, gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich einer Anpassung durch eine Marge, bestimmt.

Zum Datum dieses Prospekts wurde die für eine bestimmte Emission von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen jeweils anwendbare "Benchmark" noch nicht festgelegt. Die Bezeichnung der jeweiligen "Benchmark" und der zugehörige Administrator werden daher in den Endgültigen Bedingungen angegeben. In diesem Fall wird in den Endgültigen Bedingungen darüber hinaus angegeben, ob der jeweilige Administrator in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in der jeweils geltenden Fassung (die "**Benchmark-Verordnung**") erstellte und geführte Register der Administratoren und "Benchmarks" eingetragen ist und, falls nicht, ob eine der Übergangsbestimmungen nach Artikel 51 der Benchmark-Verordnung oder eine der Ausnahmen nach Artikel 2 der Benchmark-Verordnung greift.

Sofern die Emissionsbedingungen vorsehen, dass ein Mindestzinssatz anwendbar sein soll, entspricht der Zinssatz in jedem Fall mindestens diesem Mindestzinssatz. Der Mindestzinssatz entspricht mindestens null (0) Prozent.

Sofern gemäß den Emissionsbedingungen ein Höchstzinssatz anwendbar sein soll, wird der Zinssatz in keinem Fall höher als der Höchstzinssatz sein.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten, soweit anwendbar, Hinweise darauf, wo Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des einschlägigen Referenzzinssatzes und dessen Volatilität auf elektronischem Weg eingeholt werden können und ob dies mit Kosten verbunden ist.

3. Inhaberschuldverschreibungen und/oder Inhaberpfandbriefe ohne periodische Verzinsung

Im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung erhalten die Gläubiger keine periodischen Zinszahlungen. Stattdessen werden die Schuldverschreibungen mit einem Abschlag auf ihren Nennbetrag begeben. Anstelle von periodischen Zinszahlungen erhält der Gläubiger am Fälligkeitstag die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem Kurs, zu dem der Gläubiger die Schuldverschreibungen erworben hat.

II. Beschreibung der Emissionsbedingungen und allgemeinen Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen

1. Gesamtnennbetrag, Stückelung

Der Gesamtnennbetrag sowie die Stückelung werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Falls der Gesamtnennbetrag erst am Ende einer etwaigen Zeichnungsphase festgelegt wird, wird die Emittentin den Gesamtnennbetrag nach seiner Festlegung bzw. nach dem letzten Tag der Zeichnungsphase unverzüglich gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgeben, auf der Internetseite der Emittentin (www.sskduesseldorf.de (⇒Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte)) veröffentlichen und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegen.

2. Ausgabebetrag

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten Informationen über den voraussichtlichen Ausgabebetrag der jeweiligen Schuldverschreibungen.

3. Form und Übertragbarkeit

Die Schuldverschreibungen werden als Inhaberschuldverschreibungen oder Inhaberpfandbriefe begeben. Sie sind für die Laufzeit in einer Globalurkunde (nachfolgend die "**Globalurkunde**") verbrieft, die bei dem Clearingsystem hinterlegt wird. Der Anspruch der Gläubiger auf Lieferung einzelner Schuldverschreibungen (effektive Stücke) ist ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems frei übertragen werden können.

4. Hinterlegungsstelle und Clearingsystem

Als Hinterlegungsstelle für die Globalurkunden und Clearingsystem für die Schuldverschreibungen fungiert Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**Clearingsystem**") bzw. jeder Funktionsnachfolger.

5. Währungen

Vorbehaltlich der Erfüllung aller geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen können die Schuldverschreibungen in jeder beliebigen Währung begeben werden, einschließlich aber nicht beschränkt auf Euro, U.S. Dollar, Schweizer Franken, Pfund Sterling und Japanische Yen. Die maßgebliche Währung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

6. Status

Der Status der Schuldverschreibungen wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

a. Senior Preferred Schuldverschreibungen

Die Senior Preferred Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht

nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, jedoch vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeräumt wird.

Gemäß § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") gehen die Verbindlichkeiten aus den Senior Preferred Schuldverschreibungen im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens den Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) im Rang vor.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wird angegeben werden, ob die Senior Preferred Schuldverschreibungen im Rahmen der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten dienen, die die in Artikel 72b Abs. 2 der CRR genannten Voraussetzungen mit Ausnahme der in Artikel 72b Abs. 2 Buchstabe d genannten Voraussetzungen erfüllen.

b. Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen

Die Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG), die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) gleichrangig sind.

Gemäß § 46f Abs. 5 KWG gehen die Verbindlichkeiten aus den Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens den nicht nachrangigen Ansprüchen von dritten Gläubigern der Emittentin, die keine Verbindlichkeiten im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) sind, im Rang nach. In einem solchen Fall erfolgen Zahlungen auf die Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen so lange nicht, wie die nicht nachrangigen Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.

Die Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen dienen der Emittentin im Rahmen der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a und 72b Abs. 2 der CRR.

Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

c. Nachrangige Schuldverschreibungen

Die nachrangigen Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften mit allen anderen ebenso nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Eigenmitteln in Form von Ergänzungskapital im gleichen Rang stehen.

Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens gehen die Verbindlichkeiten aus den nachrangigen Schuldverschreibungen allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht als Eigenmittel im Sinne der CRR zu qualifizieren sind, im Rang vollständig nach. In einem solchen Fall erfolgen Zahlungen auf die nachrangigen Schuldverschreibungen so lange nicht, wie vorrangige Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Verbindlichkeiten, die den Verbindlichkeiten aus den nachrangigen Schuldverschreibungen vorgehen, umfassen (i) alle Ansprüche dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (einschließlich Ansprüchen gegen die Emittentin aus deren nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG)), (ii) die in § 39 Abs. 1 der Insolvenzordnung ("**InsO**") bezeichneten nachrangigen Forderungen sowie (iii) vertraglich nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß § 39 Abs. 2 InsO, die nicht als Eigenmittel im Sinne der CRR zu qualifizieren sind.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital zur Verfügung stehen.

Wenn die nachrangigen Schuldverschreibungen nicht mehr als Ergänzungskapital oder andere Eigenmittel qualifizieren, gehen gemäß § 46f Abs. 7a Satz 3 KWG die Verbindlichkeiten aus den nachrangigen Schuldverschreibungen sämtlichen Ansprüchen aus Eigenmitteln vor.

Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den nachrangigen Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der nachrangigen Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

d. Pfandbriefe

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus (im Fall von Hypothekendarlehen) Hypothekendarlehen oder (im Fall von Öffentlichen Pfandbriefen) Öffentlichen Pfandbriefen.

7. Rechtsordnung, der die Schuldverschreibungen unterliegen

Die Schuldverschreibungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8. Verzinsung

In den Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, ob die Schuldverschreibungen fest- oder variabel verzinslich sind oder keine periodische Verzinsung aufweisen.

9. Rückzahlung

In den Endgültigen Bedingungen wird der Zeitpunkt der Rückzahlung der Schuldverschreibungen und der bei der Rückzahlung zu zahlende Betrag angegeben.

Ferner wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ob die betreffenden Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vor ihrer festgelegten Endfälligkeit gekündigt und zurückgezahlt werden können. In diesem Fall kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung der in den Emissionsbedingungen festgelegten Kündigungsfrist nach Kündigung gegenüber den Gläubigern vorzeitig zurückzahlen. In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin von der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zu einer solchen vorzeitigen Rückzahlung abhängig ist.

Ferner können die Endgültigen Bedingungen im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen vorsehen. Die Emittentin kann in diesem Fall die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung der in den Emissionsbedingungen festgelegten Kündigungsfrist nach Kündigung gegenüber den Gläubigern vorzeitig zurückzahlen, wenn auf Grund einer Änderung der Eigenmittelvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung der Eigenmittelvorschriften oder ihrer amtlichen Auslegung sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, und dies wahrscheinlich dazu führen würde, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital zu qualifizieren sind oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft werden. Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zu einer solchen vorzeitigen Rückzahlung. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

Gemäß § 30 Abs. 2a PfandBG kann ein Sachwalter die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen von Pfandbriefen um bis zu zwölf Monate (sowie (im Fall von verzinslichen Pfandbriefen) die Fälligkeiten der Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums) verschieben. Gemäß

§ 30 Abs. 2b PfandBG darf der Sachwalter eine solche Fälligkeitsverschiebung nur vornehmen, sofern das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit zu vermeiden, sofern keine Überschuldung vorliegt und sofern Grund zu der Annahme besteht, dass jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums dann fällige Verbindlichkeiten erfüllt werden können. Gemäß § 30 Abs. 2c PfandBG hat der Sachwalter jedes Hinausschieben der Fälligkeit unverzüglich auf der Internetseite der Pfandbriefbank, in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt sowie im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

10. Zahlstelle/Berechnungsstelle

Die Zahlstelle für die Schuldverschreibungen ist die Stadtparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf. Alle Berechnungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen werden von der Stadtparkasse Düsseldorf durchgeführt.

11. Vorlegung/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

12. Veröffentlichung von Mitteilungen

Mitteilungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden gemäß § 9 der Emissionsbedingungen veröffentlicht.

13. Börsennotierung

Die Schuldverschreibungen werden nicht zum Handel am regulierten Markt einer Börse, an einem Drittlandsmarkt oder an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen werden. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten jedoch Angaben darüber, ob die Schuldverschreibungen in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse, im Freiverkehr der Börse Düsseldorf und/oder im Freiverkehr der Börse Stuttgart und/oder im Freiverkehr einer anderen Wertpapierbörse und/oder in den Handel an einem multilateralen Handelssystem einbezogen werden sollen. Einzelne Serien von Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht börsennotiert.

14. Wertpapierkennnummern

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten Informationen in Bezug auf die Internationale Wertpapierkennnummer ("ISIN") und/oder die Wertpapierkennnummer ("WKN") und/oder weitere Wertpapierkennnummern der jeweiligen Schuldverschreibungen.

15. Rendite

Die Emissionsrendite für festverzinsliche Schuldverschreibungen (einschließlich Stufenzinsschuldverschreibungen) und für Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung wird auf Grundlage der ICMA-Methode, nach der die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen ermittelt wird, berechnet. Die Emissionsrendite wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Rendite für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen kann nicht am Ausgabetag bestimmt werden, da der jeweilige Zinsbetrag nicht an diesem Tag festgelegt werden kann. Für diese Schuldverschreibungen kann die Rendite nur nach Rückzahlung bestimmt werden.

III. Beschreibung des Angebots

1. Vertrieb

Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich an nicht qualifizierte Anleger und/oder an qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung in Deutschland verkauft.

Ungeachtet dessen, dass die Schuldverschreibungen lediglich in Deutschland verkauft und erworben werden dürfen, gelten für die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die folgenden zusätzlichen Bestimmungen.

Wenn die jeweiligen Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen eine Bestimmung mit der Überschrift "*Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum*" enthalten, ist in Bezug auf die Schuldverschreibungen ein Angebot, ein Verkauf oder eine anderweitige Zurverfügungstellung an bzw. für Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") nicht vorgesehen, und die Schuldverschreibungen dürfen nicht Kleinanlegern im EWR angeboten oder an Kleinanleger im EWR verkauft oder diesen anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Für diese Zwecke bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU in der jeweils geltenden Fassung ("**MiFID II**"); (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung in der jeweils geltenden Fassung, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung. Wenn die jeweiligen Endgültigen Bedingungen die vorstehend genannte Bestimmung enthalten, wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte in der jeweils geltenden Fassung (die "**PRIIP-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an bzw. für Kleinanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an bzw. für Kleinanleger im EWR nach der PRIIP-Verordnung rechtswidrig sein.

Wenn die jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass das "*Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum*" entfällt, wird in Bezug auf jeden Mitgliedstaat des EWR, der die Prospektverordnung umgesetzt hat (jeweils ein "**Relevanter Mitgliedstaat**"), ein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen nur im Rahmen einer in der Prospektverordnung (in ihrer in dem Relevanten Mitgliedstaat umgesetzten Form) vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts für Angebote von Schuldverschreibungen, außer soweit nachstehender Teilsatz (ii) gegebenenfalls Anwendung findet, erfolgen. Demzufolge ist Personen, die in diesem Relevanten Mitgliedstaat Schuldverschreibungen anbieten oder ein Angebot von Schuldverschreibungen beabsichtigen, die Gegenstand eines in diesem durch die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf das Angebot dieser Schuldverschreibungen ergänzten Prospekt vorgesehenen Angebots bzw. einer darin vorgesehenen Platzierung sind, dies nur wie folgt gestattet: (i) in Fällen, in denen weder die Emittentin noch ein Platzierer verpflichtet ist, in Bezug auf ein solches Angebot einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zu veröffentlichen, oder (ii) wenn ein Prospekt für ein solches Angebot nach Maßgabe der Prospektverordnung entweder von der zuständigen Behörde in diesem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern einschlägig, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde und dieser Prospekt (in beiden Fällen) veröffentlicht und nachträglich um Endgültige Bedingungen ergänzt wurde, die angeben, dass in diesem Relevanten Mitgliedstaat Angebote anders als gemäß Artikel 1 Abs. 4 der Prospektverordnung erfolgen können, vorausgesetzt, ein solches Angebot erfolgt in dem Zeitraum, der an den hierfür in dem Prospekt bzw. den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Zeitpunkten beginnt und endet, und die Emittentin hat der Verwendung dieses Prospekts für die Zwecke dieses Angebots schriftlich zugestimmt.

Die Endgültigen Bedingungen für Schuldverschreibungen können eine Bestimmung mit der Überschrift "*Produktüberwachung nach MiFID II / Ausschließlicher Zielmarkt geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden*" bzw. "*Produktüberwachung nach MiFID II / Zielmarkt geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger*" enthalten, welche die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen sowie die für die Schuldverschreibungen geeigneten Vertriebskanäle angibt. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "**Vertreiber**") sollte die Zielmarktbeurteilung berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.

Die Schuldverschreibungen können bei der Stadtparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf sowie allen dazugehörigen Geschäftsstellen bezogen werden.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden, soweit anwendbar, die folgenden Informationen enthalten: (i) den Namen und die Anschrift des Koordinators bzw. die Namen und Anschriften der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots, (ii), sofern der Emittentin oder dem Anbieter bekannt, die Platzierer in den einzelnen Ländern des Angebots, (iii) den Namen und die Anschrift des Instituts, das bereit ist, bzw. die Namen

und Anschriften der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen, oder das bereit ist bzw. die bereit sind, die Schuldverschreibungen ohne feste Zusage oder "zu den bestmöglichen Bedingungen" zu platzieren, (iv) die Hauptmerkmale der Vereinbarung bzw. Vereinbarungen, einschließlich der Quoten, (v) den Gesamtbetrag der Übernahme provision und der Platzierungsprovision sowie (vi) das Datum, an dem der Übernahmevertrag abgeschlossen wird.

2. Ausgabekurs und maximaler Gesamtnennbetrag

Der Ausgabekurs besteht aus verschiedenen Komponenten. Diese Komponenten bestehen aus finanzmathematischen Werten der Schuldverschreibungen, der Marge und, soweit anwendbar, anderen Zahlungen und Gebühren.

Der Ausgabekurs kann einen Ausgabeaufschlag (ein sogenanntes Agio) enthalten. Der finanzmathematische Wert einer Schuldverschreibung wird auf Grundlage von Preisfindungsmodellen, die die Emittentin nutzt, berechnet und hängt von verschiedenen veränderlichen Parametern ab. Die Preisfindungsmodelle werden von der Emittentin in ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und können sich von den Preisfindungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden, die sie der Berechnung des Ausgabekurses von vergleichbaren Schuldverschreibungen zugrunde legen.

Bei der Berechnung der Marge legt die Emittentin neben der Rendite weitere Aspekte zugrunde, unter anderem Kosten für die Risikodeckung und Risikobereitschaft, die Strukturierung und den Vertrieb (sogenannte Vertriebskosten). Die Marge kann Kosten und Kommissionen enthalten, die an Dritte im Zusammenhang mit der Platzierung der Schuldverschreibungen gezahlt werden. Die Marge wird von der Emittentin in ihrem eigenen Ermessen festgelegt und kann sich von den Margen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Schuldverschreibungen anwenden.

Der Ausgabekurs sowie Informationen über die Gebühren, Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden, werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden. Sofern die Schuldverschreibungen nach ihrer Begebung zu einem fortlaufend festgesetzten Kurs angeboten werden sollen, wird dies ebenfalls in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

Sofern der Gesamtnennbetrag nicht in den Endgültigen Bedingungen angegeben werden kann, werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen den maximalen Gesamtnennbetrag, der begeben werden kann, enthalten. In diesem Fall wird die Emittentin nach dem Ende der Zeichnungsphase den Gesamtnennbetrag, der am Ausgabebetrag emittiert werden wird, festlegen, unverzüglich gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgeben, auf der Internetseite der Emittentin (www.sskduesseldorf.de (⇒ Ihre Sparkasse ⇒ Emissionsprospekte)) veröffentlichen und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegen.

3. Angebotsfrist und Zeichnungsphase

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden Informationen über die voraussichtliche Angebotsfrist und Zeichnungsphase (soweit jeweils anwendbar) der jeweiligen Schuldverschreibungen enthalten.

4. Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrag

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden, soweit anwendbar, Informationen über einen Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrag sowie weitere Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, enthalten.

5. Ergebnis des Angebots

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden gegebenenfalls Informationen in Bezug auf die Modalitäten und den Termin der öffentlichen Bekanntgabe der Ergebnisse eines Angebots von Schuldverschreibungen sowie eine Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung von zu viel gezahlten Beträgen an die Zeichner enthalten.

6. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden gegebenenfalls Informationen in Bezug auf Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte enthalten.

7. Antragsverfahren und Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern

Die Endgültigen Bedingungen werden ggf. eine Beschreibung des Antragsverfahrens und/oder des Verfahrens zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und/oder die Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist, enthalten.

8. Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung

Die Zeichner erhalten eine Gutschrift in Höhe ihres Miteigentumsanteils an der Globalurkunde in ihr jeweiliges Wertpapierdepot gebucht. Die Schuldverschreibungen sind entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren des Clearingsystems übertragbar.

Die Zeichner erhalten eine Abrechnung über die Höhe des von ihnen erworbenen Betrags durch ihre Depotbank. Eine gesonderte Mitteilung über die Höhe des zugeteilten Betrags erhalten die Zeichner nicht.

D. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

I. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Die Stadtparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf, ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach deutschem Recht. Die Emittentin ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRA 14082 eingetragen. Der Sitz der Emittentin ist in Düsseldorf. Die Emittentin ist unter +49 (0) 211 878 0 telefonisch erreichbar. Die Internetseite der Emittentin lautet www.sskduesseldorf.de. Angaben auf dieser Internetseite sind nicht Teil dieses Prospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in diesen Prospekt aufgenommen wurden.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Stadtparkasse Düsseldorf lautet 529900QIQHMC6HSFBW06.

Das Gründungsdatum der Emittentin ist der 1. August 1825. 1931/1932 erlangte die Emittentin durch Loslösung von der Gemeindeverwaltung die Rechtsfähigkeit. Im Jahre 1951 wurde die Bezeichnung "Städtische Sparkasse zu Düsseldorf" durch die Bezeichnung "Stadt-Sparkasse Düsseldorf" ersetzt. Im Jahre 1999 wurde diese durch entsprechende Satzungsänderung in "Stadtparkasse Düsseldorf" geändert. Seitdem lauten sowohl die gesetzliche als auch die kommerzielle Bezeichnung der Emittentin "Stadtparkasse Düsseldorf".

II. Überblick über die Geschäftstätigkeit

1. Haupttätigkeitsbereiche

Die Emittentin ist ein selbständiges Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse vorrangig in ihrem Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise, der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstands, und der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. Das Geschäftsgebiet der Emittentin gliedert sich geografisch in die Stadt Düsseldorf und die Stadt Monheim am Rhein. Das Satzungsgebiet umfasst die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln.

Die Emittentin unterstützt damit die Aufgabenerfüllung der Kommunen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich. Die Emittentin fördert die finanzielle Eigenvorsorge und Selbstverantwortung vornehmlich bei der Jugend, aber auch in allen sonstigen Altersgruppen und Strukturen der Bevölkerung (§ 2 Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen ("**SpkG NRW**")).

Die Emittentin betreibt alle banküblichen Geschäfte, soweit das SpkG NRW, die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum SpkG NRW oder die Satzung der Emittentin keine Einschränkungen vorsehen. Das Bauspar-, Investment- und Versicherungsgeschäft sowie das Leasingfinanzierungsgeschäft werden im Verbund mit den bestehenden Unternehmen der Sparkassenorganisation betrieben. Die Tätigkeitsschwerpunkte der Emittentin liegen im Einlagen- und Kreditgeschäft mit Privatpersonen und kleinen bis mittleren Unternehmen aus dem Geschäftsgebiet.

2. Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Emittentin finanziert ihre Geschäftstätigkeit mittels Sicht- und Spareinlagen ihrer Kunden, der Ausgabe ungedeckter Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen sowie der Ausgabe von Pfandbriefen, die im Rahmen des Pfandbriefgesetzes als günstige Refinanzierungsquelle genutzt werden.

Mit der Emission von Pfandbriefen hat sich die Emittentin in den letzten Jahren das große Liquiditätspotenzial des Pfandbriefmarkts erschlossen. Die Emittentin könnte über die Emission von Pfandbriefen auch zukünftig selbst große Liquiditätsbedarfe decken. Darüber hinaus nutzt die Emittentin auch die Möglichkeit des gesicherten Geldhandels (GC-Pooling) und tritt seit Jahren am Geldmarkt unter Banken als Geldgeber auf und hat auch die Anforderungen an die Mindestreservehaltung im abgelaufenen Jahr jederzeit erfüllt.

III. Wichtigste Märkte

Wesentlich für die Emittentin sind das Privatkundengeschäft mit Privatleuten aus dem Geschäftsgebiet und der Region sowie das Firmenkunden- und das gewerbliche Immobiliengeschäft mit mittelständischen Unternehmen in der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Region.

IV. Organisationsstruktur

1. Emittentin im Sparkassenverbund

Die Emittentin als Anstalt des öffentlichen Rechts ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes sowie der Sparkassen-Finanzgruppe. Träger der Emittentin im Sinne von § 7 SpkG NRW ist die Landeshauptstadt Düsseldorf.

Seit dem 17. September 2012 ist die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale ("**Helaba**") zentrales Institut der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen. Sie hat auf Grundlage des von der Europäischen Kommission genehmigten Restrukturierungsplans für die WestLB AG das Verbundgeschäft mit Sparkassen und öffentlichen Kunden einschließlich des mittelständischen Firmenkundengeschäfts über die sogenannte Verbundbank im Rahmen der Andocklösung übernommen. Portfolios, die bis zum 30. Juni 2012 nicht der Helaba zugeführt werden konnten, wurden von der Ersten Abwicklungsanstalt ("**Erste Abwicklungsanstalt**" oder "**EAA**"), einer teilrechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts, übernommen.

Die WestLB AG wurde im Zuge dieser Restrukturierung in Portigon AG umbenannt. Die Portigon AG erbringt seit dem 1. Juli 2012 als Service- und Portfoliomanagement-Bank Dienstleistungen für die EAA und die Helaba sowie für Portfolios Dritter.

2. Gruppenstruktur

Der Konzern der Emittentin umfasst zum Datum dieses Prospekts die Stadtparkasse Düsseldorf sowie deren verbundene Unternehmen (die "**Gruppe**"), wobei die für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns wesentlichen verbundenen Unternehmen konsolidiert sind. Die Stadtparkasse Düsseldorf dominiert als Muttergesellschaft die Geschäftstätigkeit der Gruppe.

Die Gruppe umfasst folgende Tochtergesellschaften:

Equity Partners GmbH, Düsseldorf

UnigestionFLEX SCS SICAV RAIF-SSKD Compartment, Luxemburg

Die o.a. Tochtergesellschaften werden in den HGB-Konzernjahresabschluss einbezogen.

Das Beteiligungsgeschäft betreibt die Emittentin im Wesentlichen über ihre Tochtergesellschaft Equity Partners GmbH.

Die Emittentin investiert mittels des UnigestionFLEX SCS SICAV RAIF-SSKD Compartment, Luxemburg in die Assetklasse *Private Equity*. Das Zielvolumen auf der Grundlage der gefassten Beschlüsse und der strategischen *Asset Allocation* beträgt EUR 75,0 Mio. *Net Asset Value (NAV)*. Die Anlage erfolgt im Rahmen einer Drittmanagementlösung (*Managed Account*) durch den Manager Unigestion. Das *Managed Account* wurde rechtlich als Compartment-Struktur ausgestaltet. Die Equity Partners GmbH hält etwas über 99 % der Anteile an dem Compartment, welches ein Teilfonds des Umbrellas UnigestionFLEX SCS SICAV RAIF ist. Die strategische Ausrichtung der Anlagen erfolgt in dem Segment mittlerer / kleinerer *Buyouts* in den entwickelten Märkten Europa und USA, ergänzt um Sekundärmarktinvestments.

V. Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

1. Vorstand

Der Vorstand der Emittentin besteht satzungsgemäß aus mehreren Mitgliedern. Daneben können stellvertretende Mitglieder bestellt werden. Der Verwaltungsrat beschließt die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands. Zum Datum dieses Prospekts besteht der Vorstand aus den folgenden Mitgliedern:

Name	Position	Mandate, die außerhalb der Emittentin ausgeübt werden und die für die Emittentin von Bedeutung sind:
Karin-Brigitte Göbel	Vorsitzende	Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung Düsseldorf Mitglied des Beirats Deutsche Factoring Bank Bremen Mitglied des Bundesbeirats Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Beraterin des Mittelstandsrats Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale Anstalt des öffentlichen Rechts, Stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen Mitglied des Verwaltungsrates
Dr. Stefan Dahm	Stellvertretender Vorsitzender	dwp bank AG Frankfurt Mitglied des Aufsichtsrats
Dr. Michael Meyer	Mitglied	DekaBank Frankfurt Mitglied im Regionalen Sparkassen-Wertpapieraus- schuss Düsseldorf Business School GmbH Mitglied des wissenschaftlichen Beirats LBS West Mitglied im Sparkassenbeirat
Henrietta Six	Mitglied	Nicht anwendbar

Der Vorstand ist über die Geschäftsadresse der Stadtparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf, zu erreichen.

2. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Emittentin besteht satzungsgemäß aus dem/der Vorsitzenden, weiteren sachkundigen Mitgliedern und Vertretern der Arbeitnehmer. Zum Datum dieses Prospekts besteht der Verwaltungsrat aus den folgenden Mitgliedern:

Name	Position	Beruf
Dr. Stephan Keller	Vorsitzendes Mitglied	Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf

Sachkundige Mitglieder aus dem Bereich der Stadt Düsseldorf		
Name	Position	Beruf
Wolfgang Scheffler	1. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds	Pensionär

Sachkundige Mitglieder aus dem Bereich der Stadt Düsseldorf		
Stellvertreter: Harald Schwenk ¹		Geoinformatiker (selbstständig)
Andreas Hartnigk Stellvertreterin: Dagmar van Dahlen ²	2. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds	Selbstständiger Rechtsanwalt Medienberaterin (selbstständig)
Paula Elsholz Stellvertreter: Jörk Cardeneo	Mitglied	Wissenschaftliche Mitarbeiterin Senior Marketing Manager
Peter Kirchner (bis zum 28. Februar 2023; ein Nachfolger wurde noch nicht bestimmt) Stellvertreter: Marcus Daniel Flemming	Mitglied	Rentner Marketing Manager
Monika Lehmhaus Stellvertreter: Mirko Rohloff	Mitglied	Immobilienverwalterin Geschäftsführender Gesellschafter einer Digital- und Werbeagentur
Angelika Penack-Bielor Stellvertreter: Andreas Auler	Mitglied	Rechtsanwältin Rechtsanwalt
Peter Rasp Stellvertreter: Burkhard Albes	Mitglied	Privatier Selbstständiger Maler
Markus Raub Stellvertreterin: Claudia Bednarski	Mitglied	Jurist Bildungsreferentin
Andreas-Paul Stieber Stellvertreter: Dirk Angerhausen	Mitglied	Unternehmensberater/GmbH (Geschäftsführer) Wirtschaftsprüfer/Steuerberater (in eigener Kanzlei)

Vertreter der Arbeitnehmer (Mitarbeitende der Stadtparkasse Düsseldorf)	
Name	Position
Thomas Breuer Stellvertreter: Ludger Hogenkamp	Mitglied

¹ Harald Schwenk ist Stellvertreter des Verwaltungsratsmitglieds Wolfgang Scheffler, aber nicht in dessen Funktion als 1. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds.

² Dagmar von Dahlen ist Stellvertreterin des Verwaltungsratsmitglieds Andreas Hartnigk, aber nicht in dessen Funktion als 2. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds.

Stephan Hoffmann Stellvertreter: Jörg Fischer	Mitglied
Michaela Polgar-Jahn Stellvertreter: Christian Fuchs	Mitglied
Michaela Zernicke Stellvertreterin: Birgit Biester	Mitglied
Dr. Daniel Tiwisina Stellvertreter: Peter Matzpreiksich	Mitglied

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter ist jeweils Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter üben außerhalb ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Verwaltungsrats neben den oben angegebenen jeweiligen Hauptbeschäftigungen keine Tätigkeiten aus, die für die Emittentin von Bedeutung sind.

3. Interessenkonflikte

Von Seiten der Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder sowie der Stellvertreter der Verwaltungsratsmitglieder bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

VI. Wesentliche Verträge

Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe

Die Emittentin ist dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen.

Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe schützt Einlagen bei einer Sparkasse, einer Landesbank oder einer Landesbausparkasse. Ziel des Sicherungssystems ist es, wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den angeschlossenen Instituten zu verhindern. Dies leistet das System durch die freiwillige Institutssicherung. Auf diese Weise werden die gesamten Geschäftsbeziehungen zu den Kunden umfassend geschützt. Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe besteht im Einzelnen aus elf regionalen Sparkassenstützungsfonds, der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen sowie dem Sicherungsfonds der Landesbausparkassen. Alle Sparkassen sind Mitglieder des zuständigen regionalen Sparkassenstützungsfonds.

Zusätzlich erfüllt das Sicherungssystem alle Anforderungen an ein gesetzliches Einlagensicherungssystem. In der gesetzlichen Einlagensicherung hat der Kunde gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen bis zu 100.000 Euro. Dafür maßgeblich ist das Einlagensicherungsgesetz ("**EinSiG**"), das am 3. Juli 2015 in Deutschland in Kraft getreten ist. Das Gesetz setzt die entsprechende EU-Richtlinie um. Die Sparkassen-Finanzgruppe hat ihr Sicherungssystem an diesen gesetzlichen Vorgaben neu ausgerichtet und es als Einlagensicherungssystem nach § 43 EinSiG anerkennen lassen.

Sollten bei einem Mitgliedsinstitut wirtschaftliche Schwierigkeiten bestehen oder drohen, hilft die zuständige Sicherungseinrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe. Sie sichert die Solvenz und Liquidität dieses Instituts.

Die einzelnen Sicherungseinrichtungen des Sicherungssystems sind miteinander verknüpft. Zwischen diesen besteht der überregionale Ausgleich. Er tritt ein, wenn in einer Region die für die Regelung eines Stützungsfalles notwendigen Aufwendungen die dort verfügbaren Fondsmittel übersteigen sollten. Auf diese Weise werden alle elf regionalen Sparkassenstützungsfonds miteinander verbunden. In einem weiteren Schritt stehen bei Bedarf sämtliche Mittel aller Sicherungseinrichtungen – Sparkassenstützungsfonds, Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen sowie Sicherungsfonds der Landesbausparkassen – für institutssichernde Maßnahmen im Rahmen des sog. systemweiten Ausgleichs zur Verfügung.

In allen 13 Sicherungseinrichtungen gibt es einheitliche Prozesse und gleiche organisatorische Strukturen für eine Risikoüberwachung, wodurch Risiken frühzeitig erkannt und rechtzeitig Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können. Damit soll ein Einlagensicherungsfall vermieden werden.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass das Sicherungssystem seine finanziellen Mittel bis zum Jahr 2024 aufbaut. Die gesetzliche Zielausstattung beträgt dabei 0,8 Prozent der gedeckten Einlagen der Mitglieder des Sicherungssystems. Ein erheblicher Teil der erforderlichen Mittel wird dabei aus bestehenden Vermögensmassen eingebracht. Dadurch verfügt das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe schon heute über eine solide Finanzausstattung.

Zudem hat die Mitgliederversammlung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes ("**DSGV**") am 27. August 2021 einen Beschluss zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Sicherungssystems gefasst. Kern ist ein zusätzlicher Sicherungsfonds, der von den Instituten ab 2025 zu befüllen ist und zusätzlich zu den bestehenden Sicherungsmitteln zur Verfügung stehen soll.

Die Emittentin ist Mitglied des Sparkassenstützungsfonds des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes ("**RSGV**") und somit dem Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen.

Beiträge und Zahlungen zum Sparkassenstützungsfonds werden nach Maßgabe der Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung für das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe, die in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil der Satzung des Stützungsfonds sind, festgelegt. Die Höhe der Beiträge des einzelnen Mitgliedsinstituts bemisst sich nach aufsichtsrechtlich definierten Risikogrößen.

Die Sparkassen leisten mindestens bis zur Erreichung des Zielvolumens Jahresbeiträge, die vom Verband im Umlageverfahren eingezogen werden. Eine Verpflichtung zur Leistung von Zusatzbeiträgen besteht, wenn ein Stützungsfall eintritt, zu dessen Abwicklung die Mittel des Sparkassenstützungsfonds nicht ausreichen oder wenn die Erhebung von Zusatzbeiträgen für Stützungsmaßnahmen im Rahmen des überregionalen oder des systemweiten Ausgleichs vorgesehen ist. Die Inanspruchnahme aus Zusatzbeiträgen darf nicht zu einer substantiellen Gefährdung der einzelnen Mitgliedssparkassen führen.

Für die ausstehenden Beitragsleistungen zur Erreichung des Zielvolumens der Beiträge zum Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe hat die Emittentin im Geschäftsjahr 2022 eine freiwillige Verpflichtungserklärung zur Zahlung von zusätzlichen Beiträgen in den Sparkassenstützungsfonds des RSGV abgegeben und entsprechend in Höhe von 7,1 Mio. Euro eine Rückstellung gebildet.

Als wesentliche Verpflichtung aus dem Haftungsverbund des Institutssicherungssystems sind aus Sicht der Emittentin zum Datum dieses Prospekts die Zahlungsverpflichtungen aus der Restrukturierung der WestLB AG anzusehen.

Die ehemaligen Anteilseigner der Portigon AG, vormals WestLB AG (an der u. a. der RSGV mit rd. 25,03 % beteiligt ist) haben im November 2009 mit der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) Maßnahmen zur Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der WestLB AG auf eine Abwicklungsanstalt vereinbart.

Auf dieser Grundlage wurden im Dezember 2009 die Verträge zur Errichtung der Erste Abwicklungsanstalt gemäß § 8a Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (nunmehr Stabilisierungsfondsgesetz) geschlossen. Der RSGV ist entsprechend seinem Anteil an der Erste Abwicklungsanstalt (25,03 %) verpflichtet, tatsächliche liquiditätswirksame Verluste der Erste Abwicklungsanstalt, die nicht durch das Eigenkapital der Erste Abwicklungsanstalt von 3 Mrd. Euro und deren erzielte Erträge ausgeglichen werden können, bis zu einem Höchstbetrag von 2,25 Mrd. Euro zu übernehmen. Im Zuge der Übertragung weiterer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die EAA im Jahr 2012 wurde die Haftung dergestalt modifiziert, dass der RSGV sich verpflichtet, bei Bedarf maximal 37,5 Mio. Euro als Eigenkapital zum Ausgleich bilanzieller Verluste zur Verfügung zu stellen.

Die Ausgleichsverpflichtung für tatsächlich liquiditätswirksame Verluste verringert sich entsprechend um diesen Betrag auf 2,2125 Mrd. Euro, sodass der Haftungshöchstbetrag des RSGV von insgesamt 2,25 Mrd. Euro unverändert bleibt. Auf die Emittentin entfällt als Mitglied des RSGV eine anteilige indirekte Verpflichtung entsprechend ihrer Beteiligung am RSGV zum Zeitpunkt der Übernahme der indirekten Verpflichtung im Jahr 2009 in Höhe von 7,9 %.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin über die bereits gebildete Vorsorge von 35,6 Mio. Euro hinaus während der voraussichtlich langfristigen Abwicklungsdauer entsprechend ihrem Anteil am RSGV aus ihrer indirekten Verpflichtung in Anspruch genommen wird. Die Emittentin hat sich verpflichtet, für dieses Risiko für einen Zeitraum von 25 Jahren (beginnend mit dem Jahr 2009) aus den Gewinnen des jeweiligen Geschäftsjahres eine jahresanteilige bilanzielle Vorsorge zu bilden.

Die im Zuge der Übernahme der Ausgleichsverpflichtungen vereinbarte Überprüfung des Vorsorgebedarfs hat im Jahr 2016 ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Bildung einer weiteren bilanziellen Vorsorge zum 31. Dezember 2015 erfüllt waren.] Das vereinbarte kumulierte Mindestvorsorgevolumen wurde erreicht. Der Abwicklungsplan der Ersten Abwicklungsanstalt lässt derzeit erwarten, dass ein Verlustausgleich nicht zu leisten sein wird. Die Aussetzung der Bildung einer weiteren bilanziellen Vorsorge erfolgte unbefristet. Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Aussetzung der Bildung einer weiteren bilanziellen Vorsorge waren auch zum 31. Dezember 2022 erfüllt und werden regelmäßig überprüft.

VII. Gerichtsverfahren und Schiedsgerichtsverfahren

Die Emittentin ist nicht Gegenstand etwaiger staatlicher Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten zwölf Monate stattfanden, und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

VIII. Ratings

Ratingbeurteilungen sind Meinungen von Ratingagenturen über die Fähigkeit eines Unternehmens, seine Finanzverbindlichkeiten und vertraglichen Verpflichtungen aus Finanzgeschäften zu erfüllen.

Die Emittentin hat kein eigenes Rating; auch ihre Emissionen erhalten in der Regel keine eigenständigen Ratings. Sollten einzelne Emissionen der Emittentin unter diesem Prospekt im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin ein Rating erhalten, wird dieses in den Endgültigen Bedingungen zusammen mit einer Erläuterung der Bedeutung des Ratings angegeben werden, sofern die maßgebliche Ratingagentur eine solche Erläuterung veröffentlicht hat.

Die Sparkassen-Finanzgruppe hat von der Ratingagentur DBRS Ratings GmbH ("**DBRS**") für Emittenten- und langfristige nicht nachrangige Verbindlichkeiten ein Floor-Rating von "**A**" sowie für kurzfristige Verbindlichkeiten ein Floor-Rating von "**R-1 (low)**" erhalten. "**Floor Rating**" bedeutet, dass das Rating jedes Mitglieds des Haftungsverbands der Sparkassen-Finanzgruppe mindestens dieser Ratingbeurteilung entspricht, einzelne Mitglieder aufgrund ihrer jeweiligen Situation aber höhere Einzelratings erhalten können (Floor).

DBRS stuft damit auch die Bonität der Emittentin, basierend auf den Ratings der Sparkassen-Finanzgruppe, derzeit im langfristigen Bereich mit "**A**" und im kurzfristigen Bereich mit "**R-1 (low)**" ein.

Die Ratingagentur Fitch Ratings Ireland Limited ("**Fitch**") bewertet die Sparkassen-Finanzgruppe insgesamt wie eine wirtschaftliche Einheit (sogenanntes Gruppenrating). Das auch auf die Emittentin anwendbare Gruppenrating der Sparkassen-Finanzgruppe liegt langfristig (*long term Issuer Default Rating* ("**Langfrist-IDR**")) derzeit bei "**A+**", kurzfristig (*short term Issuer Default Rating* ("**Kurzfrist-IDR**")) bei "**F1+**".

Das Verbundrating der Sparkassen-Finanzgruppe von der Ratingagentur Moody's Deutschland GmbH ("**Moody's**") liegt bei "**Aa2**" (*Corporate Family Rating*).

1. Ratingskala von DBRS

Die Ratings von DBRS basieren auf der allgemeinen Ratingskala der DBRS für die Beurteilung langfristiger Verbindlichkeiten (*long term obligations*) sowie für die Beurteilung kurzfristiger Verbindlichkeiten (*commercial paper and short term debt*).

Ein Rating langfristiger Verbindlichkeiten von "A" bezeichnet einen Schuldner mit grundsätzlich guter Bonität, mit einem etwas höheren Risiko als Emittenten mit einem "AA" Rating.

Die Ratingskala der DBRS für langfristige Verbindlichkeiten ist in verschiedene Kategorien eingeteilt, die von "AAA", die die höchste Qualität mit einem minimalen Bonitätsrisiko widerspiegelt, über "AA", "A", "BBB", "BB", "B", "CCC", "CC" "C" bis zur Kategorie "D", die die Schuldner mit dem niedrigsten Rating bezeichnet und bei der gewöhnlich ein Zahlungsausfall vorliegt und die Aussichten auf Wiedergewinnung des Kapitals oder der Zinsen gering sind, reichen. DBRS verwendet in den Ratingkategorien "AA" bis "C" zusätzlich die Unterteilungen "high" und "low". Der Zusatz "high" bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während "low" das untere Drittel anzeigt. Ist kein Zusatz vorhanden, ist die Verbindlichkeit in das mittlere Drittel einzugliedern.

Ein Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten von "R-1 (low)" bezeichnet einen Schuldner mit guter Bonität. Die Kapazität des Schuldners für die Zahlung seiner kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit ist danach solide; einschränkende Faktoren sind kontrollierbar.

Die Ratingskala der DBRS für kurzfristige Verbindlichkeiten ist in verschiedene Kategorien eingeteilt, die von "R-1 (high)", die die höchste Qualität mit einem minimalen Bonitätsrisiko widerspiegelt, über "R-1 (middle)", "R-1 (low)", "R-2 (high)", "R-2 (middle)", "R-2 (low)", "R-3", "R-4" "R-5" bis zur Kategorie "D", die die Schuldner mit dem niedrigsten Rating bezeichnet und bei der gewöhnlich ein Zahlungsausfall vorliegt und die Aussichten auf Wiedergewinnung des Kapitals oder der Zinsen gering sind, reichen.

Die Informationen zu den Ratingbeurteilungen der DBRS hat die Emittentin der Internetseite der DBRS (www.dbrs.com) entnommen und von der verbindlichen englischsprachigen Version ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von der DBRS veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

2. Ratingskala von Fitch

Die Langfrist-IDRs und Kurzfrist-IDRs von Fitch basieren auf der allgemeinen Ratingskala von Fitch für die Beurteilung des langfristigen Emittentenrisikos (*Long Term Rating Scales*) sowie des kurzfristigen Emittentenrisikos (*Short Term Ratings*).

Nach der Ratingskala für Langfrist-IDR lässt ein "A"-Rating ein lediglich geringes Ausfallrisiko erwarten. Die Fähigkeit zur Zahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als stark beurteilt. So beurteilte Emittenten können dennoch anfälliger für negative Geschäfts- oder wirtschaftlichen Bedingungen sein, als dies bei höheren Bewertungen der Fall ist.

Die Ratingskala von Fitch für Langfrist-IDR ist in verschiedene Kategorien eingeteilt, die von "AAA", die die höchste Qualität mit einer minimalen Ausfallwahrscheinlichkeit widerspiegelt, über "AA", "A", "BBB", "BB", "B", "CCC", "CC" "C", "RD" bis zur Kategorie "D" reichen, die die Schuldner mit dem niedrigsten Rating bezeichnet und bei der ein Zahlungsausfall vorliegt, bei dem sich der Schuldner nach Beurteilung von Fitch im Insolvenzverfahren befindet, unter Zwangsverwaltung steht, bei dem die Unternehmensauflösung eingeleitet ist, der sich in einem anderen formellen Verfahren zur Abwicklung befindet oder der in sonstiger Weise seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat.

Fitch verwendet in den Ratingkategorien "AA" bis "B" zusätzlich die Unterteilungen "+" und "-". Der Zusatz "+" bedeutet, dass das Emittentenrisiko innerhalb der jeweiligen Ratingkategorie relativ positiver beurteilt wird, während der Zusatz "-" bedeutet, dass das Emittentenrisiko innerhalb der jeweiligen Ratingkategorie relativ schlechter beurteilt wird.

Ein Langfrist-IDR von "A+" bezeichnet einen Schuldner mit geringer Ausfallwahrscheinlichkeit, mit einem etwas höheren Risiko als Emittenten mit einem "AA" Rating. Der Zusatz "+" bedeutet, dass das Unternehmen innerhalb dieser Ratingkategorie relativ gut beurteilt wird.

Ein kurzfrist-IDR von "F1+" bezeichnet einen Schuldner mit außergewöhnlich guter Bonität und den besten Fähigkeiten für eine fristgerechte Zahlung seiner finanziellen Verbindlichkeiten.

Die Ratingskala von Fitch für Kurzfrist-IDR ist in verschiedene Kategorien eingeteilt, die von "F1" über "F2", "F3", "B", "C", "RD" bis "D" reichen. Kategorie "D" weist auf einen breit angelegten Zahlungsausfall eines Unternehmens oder den Ausfall einer kurzfristigen Verpflichtung hin.

Die Informationen zu den Ratingbeurteilungen von Fitch hat die Emittentin der Internetseite von Fitch (www.fitchratings.com) entnommen und von der verbindlichen englischsprachigen Version ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von Fitch veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

3. Ratingskala von Moody's

Die Ratings von Moody's basieren auf der allgemeinen Ratingskala von Moody's für die Beurteilung langfristiger Verbindlichkeiten (*long term obligations*).

Ein Rating langfristiger Verbindlichkeiten von "Aa" bezeichnet Verbindlichkeiten mit einer hohen Qualitätsbeurteilung und einem sehr geringen Bonitätsrisiko. Der Zusatz 2 bedeutet darüber hinaus, dass sich das Rating im mittleren Drittel der Ratingkategorie befindet.

Die Ratingskala von Moody's für langfristige Verbindlichkeiten ist in verschiedene Kategorien eingeteilt, die von der Kategorie "Aaa", die die höchste Qualität mit einem minimalen Bonitätsrisiko widerspiegelt, über "Aa", "A", "Baa", "Ba", "B", "Caa", "Ca" bis zur Kategorie "C", die die Schuldner mit dem niedrigsten Rating bezeichnet und bei der gewöhnlich ein Zahlungsausfall vorliegt und die Aussichten auf Wiedergewinnung des Kapitals oder der Zinsen gering sind, darstellen. Moody's verwendet in den generischen Ratingkategorien "Aa" bis "Caa" zusätzlich die numerischen Unterteilungen 1, 2, und 3. Der Zusatz "1" bedeutet, dass die Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen generischen Ratingkategorie einzuordnen ist, der Zusatz "2" zeigt das mittlere Drittel an, während der Zusatz "3" bedeutet, dass die Verbindlichkeit in das untere Drittel der jeweiligen generischen Ratingkategorie einzuordnen ist.

Bei den Verbundratings (*Corporate Family Ratings*; "CFR") von Moody's handelt es sich um langfristige Ratings, die die relative Ausfallwahrscheinlichkeit von Schuldverschreibungen bzw. fremdkapitalähnlichen Wertpapieren eines Unternehmensverbunds sowie den bei einem Ausfall entstehenden finanziellen Verlust widerspiegeln. Ein CFR wird für einen Unternehmensverbund so erteilt, als habe dieser eine einheitliche Kategorie von Schuldverschreibungen und die Struktur einer einheitlichen konsolidierten juristischen Person.

Bei Finanzinstituten können CFRs auch für Verbände oder Gruppen erteilt werden, bei denen die Gruppe gegebenenfalls nicht die vollständige Kontrolle über die Geschäftsleitung ausübt, bei denen jedoch eine starke Unterstützung innerhalb der Gruppe und eine starke Kohäsion unter den einzelnen Gruppenmitgliedern ein Rating für die Gruppe bzw. den Verband rechtfertigt.

Die Informationen zu den Ratingbeurteilungen von Moody's hat die Emittentin der Internetseite von Moody's (www.moody's.com) entnommen und von der verbindlichen englischsprachigen Version ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von Moody's veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

4. Registrierung der Ratingagenturen

Die Ratingagenturen DBRS, Fitch und Moody's haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils geltenden Fassung registriert und in der Liste der registrierten Ratingagenturen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde auf deren Internetseite aufgeführt (www.esma.europa.eu/credit-rating-agencies/cra-authorisation).

Ratinginformationen sind für Anleger lediglich eine Entscheidungshilfe, ersetzen nicht die eigene Urteilsbildung und sind nicht als Kauf- oder Verkaufsempfehlung zu verstehen. Anleger müssen sich unbedingt trotz vorhandener Ratings ein eigenes Urteil über die Bonität der Emittentin bilden.

IX. Abschlussprüfer

Abschlussprüfer für die zum 31. Dezember 2022 und zum 31. Dezember 2021 abgelaufenen Geschäftsjahre war die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Kirchfeldstraße 60, 40217 Düsseldorf.

Die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Hauptgeschäftsstelle: Rauchstraße 26, 10787 Berlin; Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen: Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf). Zudem ist die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf).

X. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem Stichtag des letzten geprüften Einzel- bzw. Konzernjahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe eingetreten.

XI. Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin

Seit dem Stichtag des letzten geprüften Einzel- bzw. Konzernjahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin eingetreten.

XII. Jüngste Ereignisse, die für die Emittenten eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

In jüngster Zeit sind keine Ereignisse eingetreten, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

XIII. Trendinformationen

1. Keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin und keine wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe

Seit dem Stichtag des letzten veröffentlichten geprüften Einzel- bzw. Konzernjahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 ist keine wesentliche Verschlechterung in den Aussichten der Emittentin eingetreten. Seit dem Stichtag des letzten Berichtszeitraums, für den bis zum Datum dieses Prospekts Finanzinformationen veröffentlicht wurden, ist keine wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe eingetreten.

2. Informationen über Trends, die die Aussichten der Emittentin wesentlich beeinflussen könnten

Die Rahmenbedingungen für die Banktätigkeit verändern sich, nicht zuletzt durch die regulatorischen Entwicklungen seit Ausbruch der Finanzkrise 2008.

Die Ertragslage gerät zum einen durch die verstärkte Konkurrenzsituation auf einzelnen Inlandsmärkten unter Druck.

Zum anderen kann die Emittentin wie alle Banken durch den Trend zur Unternehmensfinanzierung über den Kapitalmarkt oder durch das Eindringen von Versicherern in angestammte Geschäftsfelder in ihrer Funktion als Finanzintermediärin zurückgedrängt werden.

Darüber hinaus gehen Maßnahmen zur Umsetzung regulatorischer Anforderungen, die seit der sog. Finanzkrise verschärft wurden, u.a. im Rahmen von CRR II, CRR III und CRD (*Capital Requirements Directive*) VI und Basel III, und immer noch verschärft werden, u.a. im Rahmen von Basel IV, unvermeidlich zulasten der Erträge. Die Emittentin steht wie alle anderen Kreditinstitute daher vor der Aufgabe, ihr Geschäftsmodell an das sich ändernde Umfeld anzupassen.

Maßgeblich für die Geschäftstätigkeit der Emittentin sind die bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen nach den Baseler Rahmenvereinbarungen bzw. deren europarechtlichen Umsetzung. Im Mittelpunkt der Baseler Rahmenvereinbarung (Basel III), in Europa über CRD IV umgesetzt, stehen verschärfte Anforderungen für die Anrechenbarkeit von Eigenmitteln, neue Mindestkapitalquoten und Kapitalpuffer. Erweiterte Kapitalanforderungen für Kontrahentenrisiken sowie die Verschuldungsquote ("**Leverage Ratio**") sind zu beachten.

Außerdem werden quantitative Mindestanforderungen für ein effizientes Liquiditätsrisikomanagement gefordert. Die Regelungen sind zum 1. Oktober 2015 in Kraft getreten und gelten seit 2018 nunmehr ohne Beschränkungen aufgrund zuvor bestehender Übergangsfristen.

Die weitere Entwicklung der Emittentin wird schließlich auch von den weiteren Entwicklungen in der Europäischen Union und der Eurozone abhängen.

Die nach der Finanzmarktkrise 2009/2010 eingeleiteten aufsichtsrechtlichen Regulierungsmaßnahmen wurden auch im Jahr 2022 fort- bzw. umgesetzt. Im 3. Quartal 2022 stellte die BaFin einen Entwurf zur 7. MaRisk-Novelle zur Diskussion bereit. Vorrangiges Ziel sei es, die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) für die Kreditvergabe und Überwachung umzusetzen. Neben weiteren Anforderungen (u.a. zur Immobilienkreditvergabe) wurden auch erstmalig Anforderungen an das Management von Nachhaltigkeitsrisiken aufgenommen. Bereits zum 01.02.2022 wurde im Rahmen einer Allgemeinverfügung der sogenannte „antizyklische Kapitalpuffer“ von bislang null auf 0,75 % der risikogewichteten Aktiva angehoben. Die Quote ist ab 01.02.2023 einzuhalten. Darüber hinaus hat die BaFin, nach einer Abstimmung u. a. mit der Europäischen Zentralbank (EZB), zum 01.04.2022 eine Allgemeinverfügung für die Einführung eines sektoralen Systemrisikopuffers von 2,0 % der risikogewichteten Aktiva auf mit Wohnimmobilien besicherte Kredite veröffentlicht. Beide Maßnahmen, die mit der starken Kreditvergabe durch den Bankensektor und der Preisentwicklung an den Immobilienmärkten begründet werden, wirken kurzfristig auf die Eigenmittelanforderungen.

Das Geschäftsjahr 2022 war maßgeblich geprägt vom Kriegsausbruch in der Ukraine, von den steigenden Energiepreisen und von der hohen Inflation sowie nach wie vor von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und deren Kunden. Signifikante Erhöhungen der Bewertungsmaßnahmen haben sich für die Emittentin im Geschäftsjahr 2022 nicht ergeben.

Bedingt durch den Krieg in der Ukraine und die damit einhergehenden Einflüsse auf das Inflationsgeschehen und die steigenden Energiepreise sowie die noch andauernden Auswirkungen der Corona-Epidemie wird von negativen Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung ausgegangen. Dies kann zu Erhöhungen der Bewertungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den von der Emittentin ausgereichten Krediten führen. Ob sich diese Entwicklung auch zukünftig fortsetzt, kann derzeit noch nicht beurteilt werden, da die Auswirkungen auf die konjunkturelle Entwicklung sowie die Kunden der Emittentin nach wie vor mit großen Unsicherheiten behaftet ist.

XIV. Historische Finanzinformationen

Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2022 enthält den Konzernjahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2022 abgelaufene Geschäftsjahr (der "**Konzernjahresabschluss 2022**") und der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 enthält den Konzernjahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2021 abgelaufene Geschäftsjahr (der "**Konzernjahresabschluss 2021**"). Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 enthält den Einzeljahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2022 abgelaufene Geschäftsjahr (der "**Einzeljahresabschluss 2022**").

Die im Abschnitt "Finanzinformationen" auf den Seiten F-1 ff. dieses Prospekts dargestellten bzw. enthaltenen Finanzinformationen bezüglich der Emittentin beruhen auf dem Konzernjahresabschluss 2022, dem Konzernjahresabschluss 2021 und dem Einzeljahresabschluss 2022.

Die Konzernjahresabschlüsse 2022 und 2021 sowie der Einzeljahresabschluss 2022 wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("**HGB**") sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) und des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) erstellt, von der Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Kirchfeldstraße 60, 40217 Düsseldorf unabhängig geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

E. VERANTWORTUNG

Die Stadtparkasse Düsseldorf mit Sitz in Düsseldorf ist für die in diesem Prospekt gemachten Angaben (einschließlich der Informationen, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sein werden) verantwortlich. Die Stadtparkasse Düsseldorf erklärt, dass die Angaben in diesem Prospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass dieser Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

F. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU PFANDBRIEFEN UND DEM PFANDBRIEFGESCHÄFT

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine nicht abschließende Zusammenfassung der wesentlichen gesetzlichen Grundlagen und der Funktionsweise von Pfandbriefen und Pfandbriefbanken (wie nachstehend definiert) dar.

I. Das Pfandbriefgesetz

Im Juli 2005 erfolgte eine grundlegende Neuregelung des Pfandbriefrechts in Deutschland. Dabei wurden die drei bisher im Rahmen des Pfandbriefgeschäfts geltenden Gesetze, das "Hypothekendarbankgesetz", das "Gesetz über Schiffspfandbriefbanken" sowie das "Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten" durch ein einheitliches, neues Gesetz, das Pfandbriefgesetz ("**PfandBG**"), abgelöst. Mit diesem zum 19. Juli 2005 in Kraft getretenen PfandBG wurde die Möglichkeit zur Emission gedeckter Schuldverschreibungen – ein Privileg, das im privatrechtlichen Bereich bis dahin auf Spezialkreditinstitute beschränkt war – auf alle Kreditinstitute ausgedehnt. Nunmehr ermöglicht das PfandBG die Emission gedeckter Schuldverschreibungen für alle Kreditinstitute, die bereit und in der Lage sind, die gesetzlichen Auflagen zu erfüllen. Gemäß § 1 Abs. 1 PfandBG werden Kreditinstitute, deren Geschäftsbetrieb das Pfandbriefgeschäft umfasst, als "Pfandbriefbanken" bezeichnet. Pfandbriefe können als Hypothekendarpfandbriefe, Öffentliche Pfandbriefe, Schiffspfandbriefe oder Flugzeugpfandbriefe begeben werden. Da die Emittentin ausschließlich Hypothekendarpfandbriefe und Öffentliche Pfandbriefe begibt, werden im Folgenden keine speziellen Ausführungen zu Schiffs- und Flugzeugpfandbriefen gemacht.

II. Aufsichtsrechtliche Regelungen für das Pfandbriefgeschäft

Die Emission von Pfandbriefen untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständiger Aufsichtsbehörde und bedarf der behördlichen Erlaubnis gemäß § 2 PfandBG. Diese Erlaubnis wird nur einem Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 Kreditwesengesetz ("**KWG**") gewährt, sofern dieses

- (i) nach § 2 Abs. 1 PfandBG über ein Kernkapital von mindestens EUR 25 Millionen verfügt,
- (ii) als CRR-Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe a der CRR zugelassen ist,
- (iii) über geeignete Regelungen und Instrumente zur Steuerung und Überwachung und Kontrolle der Risiken für die Deckungsmassen und das darauf gründende Emissionsgeschäft verfügt,
- (iv) das Pfandbriefgeschäft regelmäßig und nachhaltig betreibt, und
- (v) über den dafür erforderlichen organisatorischen Aufbau verfügt.

Zudem muss eine Pfandbriefbank gemäß § 27 PfandBG über ein geeignetes Risikomanagementsystem verfügen, das sicherstellt, dass die spezifischen Risiken des Pfandbriefgeschäftes identifiziert, beurteilt, gesteuert und überwacht werden können. Gemäß § 28 PfandBG muss die Pfandbriefbank Transparenzvorschriften einhalten und in diesem Zusammenhang quartalsweise gesetzlich festgelegte Informationen veröffentlichen.

III. Regelungen, die alle Pfandbriefgattungen betreffen

1. Charakteristika von Pfandbriefen

Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen, für die die Pfandbriefbank unmittelbar haftet, die jedoch zusätzlich durch ein Portfolio bestimmter geeigneter Deckungswerte (die "**Deckungsmasse**"), wie nachstehend beschrieben, gesichert oder "gedeckt" werden. Sie verbriefen eine Forderung gegen die Pfandbriefbank. Ein Kündigungsrecht der Gläubiger besteht nicht. Etwaige Kündigungsrechte, die Pfandbriefgläubigern aus gesetzlichen Gründen zwingend zustehen, werden nicht eingeschränkt. Etwaige künftige Änderungen gesetzlicher Grundlagen können Änderungen der Kündigungsrechte zur Folge haben.

2. Treuhänder

Die Tätigkeit der Pfandbriefbank wird durch einen von der BaFin bestellten unabhängigen Treuhänder überwacht. Dieser hat weitreichende Aufgaben im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit hinsichtlich der Einhaltung der

Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes. Der Treuhänder überwacht insbesondere das Vorhandensein der Pfandbriefdeckung. Zudem dürfen Pfandbriefe nur mit einer Deckungsbescheinigung des Treuhänders ausgegeben werden.

3. Deckungsregister

Die Pfandbriefbank ist von Gesetzes wegen verpflichtet, die einzelnen Deckungswerte und die Ansprüche aus Derivaten in das Deckungsregister für die jeweilige Deckungsmasse einer bestimmten Pfandbriefgattung einzutragen. Derivate dürfen nur mit Zustimmung des Treuhänders und des Vertragspartners eingetragen werden. Eine Löschung von im Deckungsregister eingetragenen Werten kann nur mit Zustimmung des Treuhänders vorgenommen werden.

IV. Pfandbriefdeckung im Allgemeinen

Die materielle Deckung der Pfandbriefe ist gesetzlich in § 4 Abs. 1 und 2 PfandBG geregelt. Danach ist der Schutz der Pfandbriefgläubiger, unabhängig von der jeweiligen Pfandbriefgattung und den nachstehenden Besonderheiten (siehe unten), wie folgt ausgestaltet:

Gesetzlich gefordert wird danach zunächst, dass zum Schutze des Pfandbriefgläubigers die jederzeitige Deckung aller umlaufenden Pfandbriefe einer Gattung nach dem Barwert, der die Zins- und Tilgungsverpflichtungen einbezieht, sichergestellt ist. Der Barwert der eingetragenen Deckungswerte muss den Barwert der zu deckenden Verbindlichkeiten um 2 % übersteigen ("**Barwertige Sichernde Überdeckung**").

Diese Barwertige Sichernde Überdeckung muss aus hochliquiden Werten bestehen. Zulässige Werte für die Barwertige Sichernde Überdeckung sind:

- (i) bestimmte Verbindlichkeiten (z.B. Schuldverschreibungen) des Bundes, eines Sondervermögens des Bundes, eines Landes, der Europäischen Gemeinschaft, eines anderen EU-Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates oder der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, oder, sofern deren Risikogewicht entsprechend dem Rating einer anerkannten internationalen Ratingagentur der Bonitätsstufe 1 nach Tabelle 1 des Artikels 114 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung (Capital Requirements Regulation – "**CRR**") zugeordnet worden ist, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas oder Japans,
- (ii) Schuldverschreibungen, die von einer der unter (i) genannten Stellen garantiert werden,
- (iii) Guthaben, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, deren Erfüllung nicht bedingt, befristet, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist und die unterhalten werden bei der Europäischen Zentralbank ("**EZB**") oder Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- (iv) Guthaben, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, deren Erfüllung nicht bedingt, befristet, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist und die unterhalten werden bei geeigneten Kreditinstituten,
 - a) die ihren Sitz in einem der in (i) genannten Staaten haben, für den, sofern er nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, die Gleichwertigkeit des Aufsichtsrahmens im Sinne des Artikels 107 Absatz 4 der CRR durch die Europäische Kommission festgestellt ist,
 - b) denen ein der Bonitätsstufe 1 oder 2 entsprechendes Risikogewicht nach der Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 der CRR zugeordnet worden ist und
 - c) die nicht derselben Gruppe im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes wie die Pfandbriefbank angehören.

Zusätzlich ist zur Sicherung der Liquidität der jeweiligen Deckungsmasse für die nächsten 180 Tage ein taggenauer Abgleich der fällig werdenden Forderungen aus eingetragenen Deckungswerten und der fällig werdenden Verbindlichkeiten aus ausstehenden Pfandbriefen und in Deckung befindlichen Derivategeschäften vorzunehmen. Hierbei ist für jeden Tag die Summe der bis zu diesem Tag anfallenden Tagesdifferenzen zu bilden. Die größte sich ergebende negative Summe in den nächsten 180 Tagen muss jederzeit durch die Summe aus den eingetragenen Deckungswerten, die jeweils den Anforderungen der Artikel 10, 11 oder 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der CRR, die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1620 geändert worden ist, entsprechen und für diesen Zweck nach Maßgabe des Artikels 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 bewertet werden, sowie den Deckungswerten nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 PfandBG, deren Restlaufzeit drei Monate nicht übersteigt, gedeckt sein.

Schließlich muss die jederzeitige Deckung der umlaufenden Pfandbriefe einer Gattung nach ihrem Nennwert durch den Nennwert der für diese Gattung eingetragenen Deckungswerte sichergestellt sein. Der Gesamtbetrag der Nennwerte der für eine Gattung eingetragenen Deckungswerte muss den Gesamtbetrag der Nennwerte der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe dieser Gattung bei Hypothekendarlehen und Öffentlichen Pfandbriefen um mindestens 2 % übersteigen ("**Nennwertige Sichernde Überdeckung**"). Deckungswerte, die zur Erfüllung der Anforderung an eine Barwertige Sichernde Überdeckung verwendet werden, dürfen zur Erfüllung der Nennwertigen Sichernden Überdeckung nicht angesetzt werden.

V. Pfandbriefdeckung im Besonderen

1. Deckungswerte für Hypothekendarlehen

Die gesetzlich zulässigen Deckungswerte für Hypothekendarlehen nach §§ 12, 18 PfandBG bestehen in erster Linie aus Hypotheken, die bis zur Höhe der ersten 60 % des Beleihungswerts des belasteten Grundstücks zur Deckung verwendet werden dürfen. Dieser Beleihungswert wird von einem von der Kreditentscheidung unabhängigen Gutachter der Pfandbriefbank gemäß umfangreichen Wertermittlungsregeln ermittelt. Der aus dieser Wertermittlung resultierende Beleihungswert ist der Wert, der sich im Rahmen einer vorsichtigen Bewertung der zukünftigen Veräußerbarkeit (unter Berücksichtigung der nachhaltigen Objektmerkmale und regionalen Marktgegebenheiten ohne spekulative Elemente) ergibt. Den nach anerkannten Bewertungsverfahren ermittelten Marktwert darf der Beleihungswert nicht übersteigen. Die Hypotheken müssen auf Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts oder solchen Rechten einer ausländischen Rechtsordnung lasten, die den grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts vergleichbar sind. Die belasteten Grundstücke und die Grundstücke, an denen die belasteten Rechte bestehen, müssen in Deutschland, einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz, in dem Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Kanada oder in Japan, in Australien, in Neuseeland oder in Singapur belegen sein. Grundschulden und solche ausländische Sicherungsrechte, die eine vergleichbare Sicherheit bieten und den Gläubiger berechtigen, seine Forderung auch durch Verwertung des belasteten Grundstücks oder Rechts zu befriedigen, stehen den Hypotheken gleich. Beleihungen außerhalb der Europäischen Union, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist, dürfen 10 % des Gesamtbetrags der Beleihungen, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen.

Ferner kann die in § 4 PfandBG vorgeschriebene und oben in dem Abschnitt "Pfandbriefdeckung im Allgemeinen" dargestellte Deckung für Hypothekendarlehen nach § 19 PfandBG in begrenztem Umfang durch die nachstehend aufgezählten Werte erfolgen:

- (i) bis zu insgesamt 8 % des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen (nach Maßgabe einer Allgemeinverfügung) durch Ansprüche auf den bei vorzeitiger Beendigung des Rahmenvertrags einheitlich an die Pfandbriefbank zu zahlenden Betrag eines Derivategeschäfts, das mit einem Vertragspartner nach § 4b Absatz 4 Nummer 4 PfandBG unter den dort genannten Voraussetzungen besteht;
- (ii) bis zu insgesamt 10 % des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen durch Geldforderungen, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, deren Erfüllung nicht bedingt, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist, gegen Kreditinstitute, die die Bedingungen des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 PfandBG erfüllen und denen ein der Bonitätsstufe 2 entsprechendes Risikogewicht zugewiesen ist, durch jeweilige Guthaben aus einer Kontoverbindung mit den genannten Kreditinstituten und durch Ansprüche auf den bei vorzeitiger Beendigung des Rahmenvertrags einheitlich an die Pfandbriefbank zu zahlenden Betrag eines Derivategeschäfts, das mit einem Kreditinstitut abgeschlossen ist, das die Bedingungen des § 4 Absatz 1

Satz 3 Nummer 3 PfandBG erfüllt und dem ein der Bonitätsstufe 2 entsprechendes Risikogewicht zugewiesen ist;

- (iii) bis zu 15 % des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen durch Deckungswerte der in § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 PfandBG bezeichneten Art, durch Geldforderungen, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, deren Erfüllung nicht bedingt, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist, gegen die Europäische Zentralbank, gegen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder gegen Kreditinstitute, die die Bedingungen des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 erfüllen und denen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugewiesen ist, durch jeweilige Guthaben aus einer Kontoverbindung mit diesen genannten Stellen und durch Ansprüche auf den bei vorzeitiger Beendigung des Rahmenvertrags einheitlich an die Pfandbriefbank zu zahlenden Betrag eines Derivategeschäfts, das abgeschlossen ist mit dem Bund, einem Land oder einem Kreditinstitut, das die Bedingungen des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 PfandBG erfüllt und dem ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugewiesen ist;
- (iv) bis zu insgesamt 20 % des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen durch Werte, die auch in der unten im Abschnitt "Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe" beschriebenen Deckungsmasse gemäß § 20 Absatz 1 PfandBG für Öffentliche Pfandbriefe enthalten sein dürfen, wobei die in diesem Abschnitt unter (i), (ii) und (iii) genannten Deckungswerte angerechnet werden.

2. Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe

Die gesetzlich definierten Deckungswerte für Öffentliche Pfandbriefe nach § 20 PfandBG können Geldforderungen aus der Vergabe von Darlehen, aus Schuldverschreibungen oder aus vergleichbaren Rechtsgeschäften oder andere schriftlich als einredefrei anerkannte Geldforderungen sein, die sich gegen bestimmte Schuldner richten, insbesondere gegen

- (i) den Bund, die Länder, Gebietskörperschaften und sonstige geeignete öffentlich-rechtliche Körperschaften in Deutschland,
- (ii) andere EU-Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie deren Zentralnotenbanken und Regionalverwaltungen sowie Gebietskörperschaften,
- (iii) die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz, das Vereinigte Königreich und Kanada sowie deren Zentralnotenbanken, sofern das Risikogewicht nach Tabelle 1 des Artikels 114 Abs. 2 der CRR entsprechend der von den zuständigen Behörden vorgenommenen Zuordnung des Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen der Bonitätsstufe 1 zugeordnet worden ist,
- (iv) Regionalverwaltungen sowie Gebietskörperschaften der unter (iii) genannten Staaten, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder ihnen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 5 des Artikels 121 Abs. 1 der CRR nach den nationalen Regelungen zugeordnet worden ist, die zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung "Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen" des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Juni 2004 erlassen worden sind; für die Zuordnung zur Bonitätsstufe 1 sind die Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen maßgeblich; hierfür gilt Artikel 115 Abs. 4 der CRR entsprechend,
- (v) die EZB sowie bestimmte multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen im Sinne der Artikel 117 Absatz 2 und 118 der CRR,
- (vi) öffentliche Stellen eines anderen EU-Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- (vii) öffentliche Stellen im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Nummer 8 der CRR der unter (iii) genannten Staaten, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder sofern ihnen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 5 des Artikels 121 Abs. 1 der CRR nach den nationalen Regelungen zugeordnet worden ist, die zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung "Internationale Konvergenz der Kapitalmessung

und Eigenkapitalanforderungen" des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Juni 2004 erlassen worden sind; hierfür gilt Artikel 115 Abs. 4 der CRR entsprechend,

- (viii) Schuldner, für deren Verbindlichkeiten eine der unter (i) bis (v) genannten Stellen oder bestimmte Exportkreditversicherer nach Artikel 2 der Richtlinie 98/29/EG des Rates vom 7. Mai 1998 zur Harmonisierung der wichtigsten Bestimmungen über die Exportkreditversicherung zur Deckung mittel- und langfristiger Geschäfte, der die Anforderungen an eine öffentliche Stelle i.S.v. Buchstabe (vi) erfüllt, die Gewährleistung übernommen hat, oder
- (ix) eine Zentralregierung, Zentralnotenbank, Regionalverwaltung oder örtliche Gebietskörperschaft eines in (iii) aufgeführten Staates, oder eine öffentliche Stelle eines in (iii) aufgeführten Staates. Soweit sich die Forderungen gegen die Zentralregierung, Zentralnotenbank, Regionalverwaltung oder örtliche Gebietskörperschaft eines in (iii) aufgeführten Staates oder eine öffentliche Stelle eines in (iii) aufgeführten Staates richten bzw. (mit Ausnahme der öffentlichen Stellen) von diesen gewährleistet werden, reicht eine Zuordnung des Schuldners bzw. des Garanten zur Bonitätsstufe 2 dann aus, wenn diese bei Eintragung der Forderung in das Deckungsregister der Bonitätsstufe 1 zugeordnet waren und solche Forderungen 20 % des Gesamtbetrags der ausstehenden Öffentlichen Pfandbriefe nicht übersteigen. Forderungen gegen Schuldner außerhalb der Europäischen Union, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist, dürfen 10 % des Gesamtbetrags der Forderungen, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen.

Die Deckung kann darüber hinaus erfolgen:

- (i) durch die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 PfandBG genannten Deckungswerte unter den dort genannten Voraussetzungen und Begrenzungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe tritt;
- (ii) durch die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PfandBG genannten Deckungswerte unter den dort genannten Voraussetzungen und Begrenzungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe tritt;
- (iii) bis zu insgesamt 15 % des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe durch Geldforderungen, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, deren Erfüllung nicht bedingt, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist, gegen Kreditinstitute, die die Bedingungen des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 PfandBG erfüllen und denen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugewiesen ist, durch jeweilige Guthaben aus einer Kontoverbindung mit Kreditinstituten, die die Bedingungen des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 PfandBG erfüllen und denen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugewiesen ist, und durch Ansprüche auf den bei vorzeitiger Beendigung des Rahmenvertrags einheitlich an die Pfandbriefbank zu zahlenden Betrag eines Derivategeschäfts, das abgeschlossen ist mit dem Bund, einem Land oder einem Kreditinstitut, das die Bedingungen des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 PfandBG erfüllt und dem ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugewiesen ist;
- (iv) durch jeweilige Guthaben aus einer Kontoverbindung mit der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

VI. Insolvenzzrechtliche Regelungen

Ist über das Vermögen der Pfandbriefbank das Insolvenzverfahren eröffnet, so fallen die von ihr gehaltenen Deckungswerte nicht in die Insolvenzmasse (sog. insolvenzfrees Vermögen) und dienen der vorrangigen Befriedigung der Gläubiger der Pfandbriefe. Insofern führt eine solche Insolvenz nicht automatisch zur Insolvenz der Deckungswerte und die Rechte des Pfandbriefgläubigers bleiben grundsätzlich unberührt. Bestimmte Teile der Pfandbriefbank bestehen außerhalb des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Pfandbriefbank als Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit fort.

Ausschließlich und ausnahmsweise im Falle einer gleichzeitigen oder späteren Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der betreffenden Deckungswerte findet auf Antrag der BaFin über diese ein gesondertes Insolvenzverfahren statt. In diesem Fall haben Pfandbriefgläubiger erstrangige Forderungen gegenüber den Deckungswerten. Ihr Vorrecht umfasst auch Zinsen, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf die Pfandbriefe anfallen. Darüber hinaus können die Pfandbriefgläubiger ihre Forderungen auch gegen das übrige Vermögen der Pfandbriefbank, das nicht Teil einer Deckungsmasse ist, geltend machen, allerdings nur in Höhe eines ihnen entstehenden Ausfalls. Hinsichtlich dieses übrigen Vermögens stehen die Pfandbriefgläubiger im gleichen Rang mit anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Gläubigern der Pfandbriefbank.

Im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank werden bis zu drei Sachwalter zur Verwaltung der einzelnen Deckungswerte ausschließlich zugunsten der durch solche Deckungswerte geschützten Pfandbriefgläubiger ernannt. Der Sachwalter wird auf Antrag der BaFin vor oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens von dem Gericht des Sitzes der Pfandbriefbank ernannt und steht sowohl unter der Aufsicht des Gerichts als auch der BaFin hinsichtlich der Pflichten der Pfandbriefbank im Zusammenhang mit der Verwaltung der Deckungswerte. Der Sachwalter ist berechtigt, im Einklang mit den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes über die Deckungswerte zu verfügen und alle Zahlungen auf die betreffenden Deckungswerte einzuziehen, um die vollständige Befriedigung der Pfandbriefgläubiger sicherzustellen. Zudem bestehen die im Deckungsregister eingetragenen Werte als Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit weiter fort, sodass der Sachwalter zum Zwecke der vollständigen und fristgerechten Erfüllung der Pfandbriefverbindlichkeiten neue Pfandbriefe emittieren kann. Soweit diese Werte jedoch offensichtlich nicht zur Befriedigung der Ansprüche notwendig sein werden, kann der Insolvenzverwalter der Pfandbriefbank verlangen, dass diese der Insolvenzmasse zugeführt werden.

Gemäß § 30 Abs. 2a PfandBG kann ein Sachwalter die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen um bis zu zwölf Monate (sowie (im Fall von verzinslichen Pfandbriefen) die Fälligkeiten der Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums) verschieben. Gemäß § 30 Abs. 2b PfandBG darf der Sachwalter eine solche Fälligkeitsverschiebung nur vornehmen, sofern das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden, sofern die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und sofern Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann. Gemäß § 30 Abs. 2c PfandBG hat der Sachwalter jedes Hinausschieben der Fälligkeit unverzüglich unter Angabe der betroffenen Pfandbriefemissionen sowie des jeweiligen Verschiebungsumfangs auf der Internetseite der Pfandbriefbank, in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt sowie im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Der Sachwalter kann mit Zustimmung der BaFin alle oder einen Teil der Deckungswerte und Verbindlichkeiten aus den damit gedeckten Pfandbriefen an eine andere Pfandbriefbank verkaufen und übertragen oder als Bevollmächtigter/Beauftragter/(Sach-) Verwalter einer anderen Pfandbriefbank die Deckungswerte als Ganzes oder in Teilen halten, vorausgesetzt diese andere Pfandbriefbank hat die entsprechende Haftung übernommen.

Vorstehendes gilt entsprechend auch im Falle einer Maßnahme der Gläubigerbeteiligung: Eine Herabsetzung der Ansprüche der Gläubiger auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen kommt im Zusammenhang mit Pfandbriefen überhaupt nur in Betracht, wenn und soweit diese Ansprüche den Wert der Deckungsmasse übersteigen.

G. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen (die "**Emissionsbedingungen**") sind nachfolgend in drei Optionen aufgeführt:

Option I umfasst den Satz an Emissionsbedingungen, der auf festverzinsliche Schuldverschreibungen Anwendung findet.

Option II umfasst den Satz an Emissionsbedingungen, der auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen Anwendung findet.

Option III umfasst den Satz an Emissionsbedingungen, der auf Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung Anwendung findet.

Jeder Satz an Emissionsbedingungen enthält bestimmte weitere Optionen, die durch Instruktionen und Erklärungen in eckigen Klammern gekennzeichnet sind.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, ob festverzinsliche oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung begeben werden sollen.

**OPTION I –
EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR
FESTVERZINSLICHE SCHULDVERSCHREIBUNGEN**

**§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
DEFINITIONEN**

(1) *Währung, Stückelung.* Diese Tranche (die "**Tranche**") der [Schuldverschreibungen] [Hypothekendarlehen] [Öffentlichen Pfandbriefe] (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Stadtparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") in [festgelegte Währung einfügen] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [festgelegte Währung und Gesamtnennbetrag einfügen]^[1] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]) in der Stückelung von [festgelegte Währung und festgelegte Stückelung einfügen] (die "**festgelegte Stückelung**") begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben [im Fall von Pfandbriefen einfügen]: und trägt die Unterschrift des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders]. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Globalurkunde wird von dem oder im Namen des Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearingsystem**" bezeichnet Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**CBF**") und jeden Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen Rechten an den Schuldverschreibungen, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.

(6) *Geschäftstag.* "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [falls anwendbar einfügen]: Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind] [falls T2 geöffnet sein soll, einfügen: [und] das Real-time Gross Settlement System, das von dem Eurosystem betrieben wird, (oder ein Nachfolgesystem) ("**T2**") für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist].

**§ 2
STATUS**

[im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen es sich (i) nicht um Pfandbriefe, (ii) nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen, (iii) nicht um nachrangige Schuldverschreibungen und (iv) nicht um berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten handelt, einfügen:

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, jedoch vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeräumt wird. Gemäß § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens den Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) im Rang vor.

(2) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

^[1] [Der Gesamtnennbetrag wird am Ende der Zeichnungsphase auf Grundlage der Nachfrage für die Schuldverschreibungen während der Zeichnungsphase festgelegt und [nach seiner Festlegung] [nach dem letzten Tag der Zeichnungsphase] unverzüglich gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgegeben, auf der Internetseite der Emittentin (www.sskduesseldorf.de (⇨ Ihre Sparkasse⇨ Emissionsprospekte)) veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt.]

(b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Gläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"**Eigenmittelvorschriften**" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(3) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.]

[im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen es sich (i) nicht um Pfandbriefe, (ii) nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen und (iii) nicht um nachrangige Schuldverschreibungen handelt und (iv) die als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgestaltet sind, einfügen:

(1) *Zweck.* Zweck der Schuldverschreibungen ist es, der Emittentin im Rahmen der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu dienen, die die in Artikel 72b Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung (*Capital Requirements Regulation – "CRR"*) genannten Voraussetzungen mit Ausnahme der in Artikel 72b Abs. 2 Buchstabe d genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, jedoch vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeräumt wird. Gemäß § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens den Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) im Rang vor.

(3) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Gläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"**Eigenmittelvorschriften**" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(4) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.

(5) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(6) *Keine Sicherheiten.* Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen zu keinem Zeitpunkt eine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder zukünftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

(7) *Nachträgliche Änderungen des Ranges und der Laufzeit sowie von Kündigungsfristen.* Nachträglich können die Rangstellung der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine Rückzahlung, ein Rückkauf oder eine Kündigung der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist nur mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig, sofern gesetzlich erforderlich.]

[im Fall von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen einfügen:

(1) *Zweck.* Zweck der Schuldverschreibungen ist es, der Emittentin im Rahmen der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a und 72b Abs. 2 der CRR zu dienen.

(2) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**"), die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) im gleichen Rang stehen.

(3) *Hinweis gemäß § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG.* Gläubiger werden darauf hingewiesen,

(i) dass es sich bei den Schuldverschreibungen um Schuldtitel handelt, die den durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, und

(ii) dass die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen daher im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens den nicht nachrangigen Ansprüchen von dritten Gläubigern der Emittentin, die keine Verbindlichkeiten im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) sind, im Rang nachgehen, sodass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen so lange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser Gläubiger aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.

(4) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Gläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"**Eigenmittelvorschriften**" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(5) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.

(6) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(7) *Keine Sicherheiten.* Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen zu keinem Zeitpunkt eine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder zukünftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

(8) *Nachträgliche Änderungen des Ranges und der Laufzeit sowie von Kündigungsfristen.* Nachträglich können die Rangstellung der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine Rückzahlung, ein Rückkauf oder eine Kündigung der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist nur mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig, sofern gesetzlich erforderlich.]

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

(1) *Zweck.* Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital zur Verfügung stehen ("**Ergänzungskapital**").

(2) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften mit allen anderen ebenso nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Eigenmitteln in der Form von Ergänzungskapital im gleichen Rang stehen.

Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung einer Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht als Eigenmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in ihrer jeweils ergänzten oder geänderten Fassung (*Capital Requirements Regulation – "CRR"*) zu qualifizieren sind, im Rang vollständig nach. In einem solchen Fall erfolgen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen so lange nicht, wie nach dieser Bestimmung vorrangige Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Verbindlichkeiten, die den Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen vorgehen, umfassen (i) alle Ansprüche dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (einschließlich Ansprüchen gegen die Emittentin aus deren nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG)), (ii) die in § 39 Abs. 1 der Insolvenzordnung ("**InsO**") bezeichneten Forderungen sowie (iii) vertraglich nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß § 39 Abs. 2 InsO, die zum Zeitpunkt von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung einer Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin, nicht als Eigenmittel (im Sinne der CRR) zu qualifizieren sind.

Wenn die Schuldverschreibungen nicht mehr als Ergänzungskapital oder andere Eigenmittel qualifizieren, gehen gemäß § 46f Abs. 7a Satz 3 KWG die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen sämtlichen Ansprüchen aus Eigenmitteln vor.

(3) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Gläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"**Eigenmittelvorschriften**" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(4) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.

(5) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(6) *Ausschluss der nachträglichen Änderung des Nachrangs und der vorzeitigen Rückzahlung.* Nachträglich können der vorstehend geregelte Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.]

[im Fall von Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus **[bei Hypothekenpfandbriefen einfügen: Hypothekenpfandbriefen]** **[bei Öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]**

§ 3 ZINSEN

[im Fall von Schuldverschreibungen, deren Zinssatz sich nicht ändert, einfügen:

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 [(1)] definiert) (ausschließlich) mit **[Zinssatz einfügen]** % *per annum*. Die Zinsen sind nachträglich am **[Zinszahlungstage einfügen]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]** **[sofern der erste Zinszahlungstag kein regulärer Zinszahlungstag ist, einfügen:** und beläuft sich auf **[anfänglichen Bruchteilszinsbetrag für die festgelegte Stückelung einfügen]** je Schuldverschreibung im Nennbetrag von **[festgelegte Stückelung einfügen]**. **[falls der Fälligkeitstag kein regulärer Zinszahlungstag ist, einfügen:** Die Zinsen für den Zeitraum vom **[den letzten dem Fälligkeitstag vorausgehenden Zinszahlungstag einfügen]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) belaufen sich auf **[abschließenden Bruchteilszinsbetrag für die festgelegte Stückelung einfügen]** je Schuldverschreibung im Nennbetrag von **[festgelegte Stückelung einfügen]**. Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (4) enthaltenen Bestimmungen.]

[im Fall von Stufenzinsschuldverschreibungen einfügen:

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 [(1)] definiert) (ausschließlich) wie folgt:

vom	bis zum	mit
[Datum einfügen] (einschließlich)	[Datum einfügen] (ausschließlich)	[Zinssatz einfügen] % per annum ²

Die Zinsen sind nachträglich am **[Zinszahlungstage einfügen]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]** **[sofern der erste Zinszahlungstag kein regulärer Zinszahlungstag ist, einfügen:** und beläuft sich auf **[anfänglichen Bruchteilszinsbetrag für die festgelegte Stückelung einfügen]** je Schuldverschreibung in der festgelegten Stückelung. **[falls der Fälligkeitstag kein regulärer Zinszahlungstag ist, einfügen:** Die Zinsen für den Zeitraum vom **[den letzten dem Fälligkeitstag vorausgehenden Zinszahlungstag einfügen]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) belaufen sich auf **[abschließenden Bruchteilszinsbetrag für die festgelegte Stückelung einfügen]** je Schuldverschreibung in der festgelegten Stückelung. Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (4) enthaltenen Bestimmungen.]

(2) *Verzugszins.* Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen³ verzinst.

(3) *Berechnung des Zinsbetrags.* Falls der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung des Zinsbetrags, indem die festgelegte Stückelung mit dem Zinssatz und dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.

(4) *Zinstagequotient.* "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "Berechnungszeitraum"):

[falls Actual/Actual (ICMA) anwendbar ist, einfügen:

(a) falls der Berechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Berechnungszeitraums fällt, oder falls der Berechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Berechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder

(b) falls der Berechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Berechnungszeitraums fällt, die Summe aus

der Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr; und

der Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.

"Feststellungsperiode" ist der Zeitraum von einem Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Zinszahlungstag kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin nach dem letzten Zinszahlungstag endet.

Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "Feststellungstermin") beträgt **[Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr einfügen]** (jeder **[Datum bzw. Daten des Feststellungstermins bzw. der Feststellungstermine einfügen]**).

^[2] [Weitere Zeiträume und Zinssätze nach Bedarf einfügen.]

^[3] Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Abs. 1, 247 Abs. 1 BGB.

[falls Actual/Actual (ISDA) anwendbar ist, einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (a) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil des Berechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (b) die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Teil des Berechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).]

[falls Actual/365 (Fixed) anwendbar ist, einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[falls Actual/360 anwendbar ist, einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[falls 30/360, 360/360 oder Bond Basis anwendbar ist, einfügen: die Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (a) der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Berechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (b) der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen: die Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Tages des Berechnungszeitraums, außer dass im Fall des letzten Berechnungszeitraums der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) *Zahlungen.* Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) durch die Emittentin an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems zur Weiterleitung an die Gläubiger.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.

(3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) *Zahltag.* Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fiel, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung

[falls Modified Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Tag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt (Modified Following Business Day Convention).]

[falls Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt (Following Business Day Convention).]

[falls Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Tag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt (Preceding Business Day Convention).]

"Zahltag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), (a) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (b) **[falls anwendbar, einfügen:** der ein Geschäftstag (wie in § 1 definiert) ist] [an dem **[falls anwendbar, einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind] **[[falls T2 geöffnet sein soll und bereits definiert wurde: [und] T2] [falls T2 geöffnet sein soll und noch nicht definiert wurde: [und] das Real-time Gross Settlement System, das von dem Eurosystem betrieben wird, (oder ein Nachfolgesystem) ("T2")]** für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist].

[falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, einfügen: Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) **[falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day**

Convention anwendbar ist, einfügen: vorgezogen wird] [oder] [falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: sich nach hinten verschiebt], wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.]

[falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden sollen, einfügen: Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) [falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: vorgezogen wird] [oder] [falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: sich nach hinten verschiebt], wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.]

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

(5) *Bezugnahmen auf Kapital.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" der Schuldverschreibungen schließen den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 5 [(1)] angegeben) sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen) ein.

(6) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Düsseldorf Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem relevanten Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

[falls vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen oder vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.*] Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (4) enthaltenen Bestimmungen) zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[festgelegten Fälligkeitstag einfügen]** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung.

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen und falls einschlägig einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen, wenn auf Grund einer Änderung der Eigenmittelvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung der Eigenmittelvorschriften oder ihrer amtlichen Auslegung sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich dazu führen würde, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital zu qualifizieren sind oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft werden. Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 9 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als **[30] [andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Tage betragen darf]** und nicht mehr als **[60] [andere Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tagen bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen; und

(ii) den Wahl-Rückzahlungstag.]

[falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

[(3)] *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, **[am] [an den] [im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call)**

einfügen: relevanten] Wahl-Rückzahlungstag[en] (Call) zu ihrem Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum [im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen: relevanten] Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag[e] (Call): **[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call) einfügen]**

[im Fall von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen einfügen:

Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung.]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 9 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [30] **[andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Tage betragen darf]** und nicht mehr als [60] **[andere Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tagen bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen; und

(ii) den **[im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen: relevanten]** Wahl-Rückzahlungstag (Call).

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

(c) Die Ausübung dieses Wahlrechts durch die Emittentin darf frühestens fünf Jahre nach Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen und ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

Zahlungen, die entgegen dem vorhergehenden Absatz geleistet werden, sind der Emittentin ungeachtet etwaiger entgegenstehender Vereinbarungen zurückzugewähren. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den dann anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

[Falls der Begriff Zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht definiert wurde, einfügen: "Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.]]

[im Fall von Pfandbriefen einfügen:

[4)] Hinweis auf Möglichkeit einer Fälligkeitsverschiebung.

(a) Sollte für die Emittentin ein Sachwalter ernannt werden, dann kann dieser nach § 30 Abs. 2a des Pfandbriefgesetzes ("**PfandBG**") die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen um bis zu zwölf Monate verschieben. Weiterhin kann der Sachwalter die Fälligkeiten der Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Hinausgeschobene Beträge sind für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung nach den bis zu der Verschiebung geltenden Bedingungen zu verzinsen. Hinausgeschobene Zinszahlungen gelten dabei als Kapitalbeträge.

(b) Der Sachwalter darf eine Fälligkeitsverschiebung gemäß § 30 Abs. 2b PfandBG nur vornehmen, sofern zum Zeitpunkt des Hinausschiebens der Fälligkeit (i) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden, (ii) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und (iii) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann. Für Fälligkeitsverschiebungen, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.

(c) Der Sachwalter veröffentlicht gemäß § 30 Abs. 2c PfandBG jedes Hinausschieben der Fälligkeit dieser Schuldverschreibungen unverzüglich auf der Internetseite der Pfandbriefbank (bei den nach § 28 PfandBG zu der betreffenden Pfandbriefgattung veröffentlichten Angaben), in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt sowie im Bundesanzeigerunter. In der Veröffentlichung ist sowohl anzugeben, dass diese Schuldverschreibung von der Fälligkeitsverschiebung betroffen ist, als auch der jeweilige Verschiebungsumfang.]

§ 6 STEUERN

(1) *Deutsche Steuern.* Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von oder aufgrund von irgendwelchen gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder staatlichen Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde einschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie z.B. bestimmte Kirchen oder Religionsgemeinschaften) derselben an der Quelle auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge auf die Schuldverschreibungen zu zahlen.

(2) *FATCA.* Die Emittentin ist berechtigt, von den nach Maßgabe der Schuldverschreibungen an einen Gläubiger oder einen wirtschaftlich Berechtigten der Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Mittel in ausreichender Höhe für die Zahlung von Beträgen einzubehalten oder abzuziehen, zu deren Einbehalt oder Abzug sie (a) gemäß Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 und damit zusammenhängenden Verordnungen oder sonstigen amtlichen Richtlinien (die "**U.S. Bestimmungen**"), (b) gemäß einem Abkommen, einem Gesetz, einer Verordnung oder sonstigen amtlichen Richtlinien, das bzw. die in einem anderen Staat besteht bzw. bestehen und der Umsetzung der U.S. Bestimmungen dient bzw. dienen (die "**ausländischen Bestimmungen**"), (c) gemäß einem zwischenstaatlichen Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und einem anderen Staat, der der Umsetzung der U.S. Bestimmungen dient (der "**zwischenstaatliche Vertrag**"), oder (d) gemäß einer Vereinbarung, die die Emittentin, eine Zahlstelle oder ein Intermediär zwecks Umsetzung der U.S. Bestimmungen, der ausländischen Bestimmungen oder eines zwischenstaatlichen Vertrags mit dem U.S. Internal Revenue Service, der Regierung der Vereinigten Staaten oder etwaigen staatlichen Behörden oder Steuerbehörden in einem anderen Staat geschlossen hat (zusammen mit den U.S. Bestimmungen, den ausländischen Bestimmungen und dem zwischenstaatlichen Vertrag, "**FATCA**"), verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen aufgrund von durch die Emittentin oder einen Intermediär gemäß FATCA einbehaltenen oder abgezogenen Beträgen verpflichtet.

§ 7 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 8 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns, des ersten Zinszahlungstags und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägigen Gesetzen und Verordnungen), jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Der Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu diesem Rückkauf. Der Emittentin wird ein Rückkauf nur gestattet werden, wenn und soweit der Rückkauf nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

Zahlungen, die aufgrund eines solchen Rückkaufs entgegen dem vorhergehenden Absatz geleistet werden, sind der Emittentin ungeachtet etwaiger entgegenstehender Vereinbarungen zurückzugewähren. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den dann anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

[Falls der Begriff **Zuständige Aufsichtsbehörde** noch nicht definiert wurde, einfügen: "**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.]

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 9 MITTEILUNGEN

[Falls die **Mitteilungen durch die Emittentin im Bundesanzeiger veröffentlicht werden sollen, einfügen:**

(1) *Veröffentlichung von Mitteilungen im Bundesanzeiger.* Solange dies gesetzlich erforderlich ist, werden alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen im Bundesanzeiger bzw. einem entsprechenden Nachfolgemedium und, soweit darüber hinaus gesetzlich erforderlich, in weiteren gesetzlich bestimmten Medien veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Falls die **Mitteilungen durch die Emittentin an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Gläubiger übermittelt werden sollen, einfügen:**

(1) *Übermittlung von Mitteilungen an das Clearingsystem.* Die Emittentin wird alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.]

(2) *Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen.* Sofern in diesen Emissionsbedingungen nicht anders bestimmt oder gesetzlich anders vorgeschrieben, gelten die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Gläubiger an die Emittentin als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin in Textform oder in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Gläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (a) in Form einer Bestätigung durch das Clearingsystem oder die Depotbank (wie in § 10 (4) definiert), bei welchem/welcher der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (b) auf jede andere geeignete Weise erfolgen.

§ 10 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht und sollen ausschließlich nach deutschem Recht ausgelegt werden.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Düsseldorf.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") sind die Gerichte in Düsseldorf.

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (a) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält, und (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre, oder (c) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung zur Beweiserhebung prozessual zulässig ist. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges

anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

OPTION II –
EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR
VARIABEL VERZINSLICHE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
DEFINITIONEN

(1) *Währung, Stückelung.* Diese Tranche (die "Tranche") der [Schuldverschreibungen] [Hypothekendarlehen] [Öffentlichen Darlehen] (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Sparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") in [festgelegte Währung einfügen] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [festgelegte Währung und Gesamtnennbetrag einfügen]^[1] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]) in der Stückelung von [festgelegte Währung und festgelegte Stückelung einfügen] (die "**festgelegte Stückelung**") begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben [im Fall von **Pfandbriefen einfügen**: und trägt die Unterschrift des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders]. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Globalurkunde wird von dem oder im Namen des Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearingsystem**" bezeichnet Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**CBF**") und jeden Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen Rechten an den Schuldverschreibungen, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.

(6) *Geschäftstag.* "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [falls **anwendbar einfügen**: Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind] [falls **T2 geöffnet sein soll, einfügen**: [und] das Real-time Gross Settlement System, das von dem Eurosystem betrieben wird, (oder ein Nachfolgesystem) ("**T2**") für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist].

§ 2
STATUS

[im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen es sich (i) nicht um Pfandbriefe, (ii) nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen, (iii) nicht um nachrangige Schuldverschreibungen und (iv) nicht um berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten handelt, einfügen:

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, jedoch vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeräumt wird. Gemäß § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens den Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) im Rang vor.

(2) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

^[1] [Der Gesamtnennbetrag wird am Ende der Zeichnungsphase auf Grundlage der Nachfrage für die Schuldverschreibungen während der Zeichnungsphase festgelegt und [nach seiner Festlegung] [nach dem letzten Tag der Zeichnungsphase] unverzüglich gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgegeben, auf der Internetseite der Emittentin (www.sskduesseldorf.de (⇨Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte)) veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt.]

(b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Gläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "Abwicklungsmaßnahme").

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"**Eigenmittelvorschriften**" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(3) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.]

[im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen es sich (i) nicht um Pfandbriefe, (ii) nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen und (iii) nicht um nachrangige Schuldverschreibungen handelt und (iv) die als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgestaltet sind, einfügen:

(1) *Zweck.* Zweck der Schuldverschreibungen ist es, der Emittentin im Rahmen der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu dienen, die die in Artikel 72b Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**") genannten Voraussetzungen mit Ausnahme der in Artikel 72b Abs. 2 Buchstabe d genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, jedoch vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeräumt wird. Gemäß § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens den Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) im Rang vor.

(3) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Gläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "Abwicklungsmaßnahme").

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"**Eigenmittelvorschriften**" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der

Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(4) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.

(5) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(6) *Keine Sicherheiten.* Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen zu keinem Zeitpunkt eine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder zukünftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

(7) *Nachträgliche Änderungen des Ranges und der Laufzeit sowie von Kündigungsfristen.* Nachträglich können die Rangstellung der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine Rückzahlung, ein Rückkauf oder eine Kündigung der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist nur mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig, sofern gesetzlich erforderlich.]

[im Fall von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen einfügen:

(1) *Zweck.* Zweck der Schuldverschreibungen ist es, der Emittentin im Rahmen der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a und 72b Abs. 2 der CRR zu dienen.

(2) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**"), die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) im gleichen Rang stehen.

(3) *Hinweis gemäß § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG.* Gläubiger werden darauf hingewiesen,

(i) dass es sich bei den Schuldverschreibungen um Schuldtitel handelt, die den durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, und

(ii) dass die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen daher im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens den nicht nachrangigen Ansprüchen von dritten Gläubigern der Emittentin, die keine Verbindlichkeiten im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) sind, im Rang nachgehen, sodass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen so lange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser Gläubiger aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.

(4) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Gläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"**Eigenmittelvorschriften**" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der

Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(5) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.

(6) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(7) *Keine Sicherheiten.* Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen zu keinem Zeitpunkt eine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder zukünftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

(8) *Nachträgliche Änderungen des Ranges und der Laufzeit sowie von Kündigungsfristen.* Nachträglich können die Rangstellung der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine Rückzahlung, ein Rückkauf oder eine Kündigung der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist nur mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig, sofern gesetzlich erforderlich.]

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

(1) *Zweck.* Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital zur Verfügung stehen ("**Ergänzungskapital**").

(2) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften mit allen anderen ebenso nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Eigenmitteln in der Form von Ergänzungskapital im gleichen Rang stehen.

Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung einer Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht als Eigenmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in ihrer jeweils ergänzten oder geänderten Fassung (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**") zu qualifizieren sind, im Rang vollständig nach. In einem solchen Fall erfolgen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen so lange nicht, wie nach dieser Bestimmung vorrangige Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Verbindlichkeiten, die den Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen vorgehen, umfassen (i) alle Ansprüche dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (einschließlich Ansprüchen gegen die Emittentin aus deren nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG)), (ii) die in § 39 Abs. 1 der Insolvenzordnung ("**InsO**") bezeichneten Forderungen sowie (iii) vertraglich nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß § 39 Abs. 2 InsO, die zum Zeitpunkt von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung einer Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin, nicht als Eigenmittel (im Sinne der CRR) zu qualifizieren sind.

Wenn die Schuldverschreibungen nicht mehr als Ergänzungskapital oder andere Eigenmittel qualifizieren, gehen gemäß § 46f Abs. 7a Satz 3 KWG die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen sämtlichen Ansprüchen aus Eigenmitteln vor.

(3) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Gläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "Abwicklungsmaßnahme").

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"**Eigenmittelvorschriften**" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(4) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.

(5) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(6) *Ausschluss der nachträglichen Änderung des Nachrangs und der vorzeitigen Rückzahlung.* Nachträglich können der vorstehend geregelte Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.]

[im Fall von Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus **[bei Hypothekendarlehen einfügen: Hypothekendarlehen]** **[bei Öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].**

§ 3 ZINSEN

(1) *Zinszahlungstage.*

(a) Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 [(1)] definiert) (ausschließlich). Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar.

(b) "**Zinszahlungstag**" bedeutet jeder **[festgelegte Zinszahlungstage einfügen]**.

Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (4) enthaltenen Bestimmungen.

[im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, deren Referenz(zins)satz nicht EuroSTR ist, einfügen:

[falls Interpolation anwendbar ist, einfügen: (2) *Zinssatz.* Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist der Referenzsatz (wie nachstehend definiert) **[im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)]**, wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.

"**Referenzsatz**" bezeichnet, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, mit Bezug auf (a) **[im Fall einer kurzen ersten Zinsperiode einfügen:** die kurze erste Zinsperiode vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich)] **[im Fall einer langen ersten Zinsperiode einfügen:** die lange erste Zinsperiode vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich)] **[im Fall einer kurzen letzten Zinsperiode einfügen:** [die kurze letzte Zinsperiode von dem letzten, dem Fälligkeitstag vorausgehenden, Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich)] **[im Fall einer langen letzten Zinsperiode einfügen:** die lange letzte Zinsperiode von dem letzten, dem Fälligkeitstag vorausgehenden, Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich)] den durch lineare Interpolation zwischen dem **[ersten relevanten Referenzzinssatz einfügen]** (wie nachstehend definiert) und dem **[zweiten relevanten Referenzzinssatz einfügen]** (wie nachstehend definiert) festgestellten Kurs, und (b) alle anderen Zinsperioden den **[relevanten**

Referenzzinssatz einfügen, der auf alle Zinsperioden anwendbar ist, auf die Interpolation nicht anwendbar ist] (wie nachstehend definiert) (zusammen mit dem Referenzzinssatz für die [erste] [letzte] [kurze] [lange] Zinsperiode die "**Referenzzinssätze**" und je ein "**Referenzzinssatz**"), jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt.

Bei dem [ersten relevanten Referenzzinssatz einfügen] [,] [und] dem [zweiten relevanten Referenzzinssatz einfügen] [.,] [und] dem [falls der relevante Referenzzinssatz, der auf alle Zinsperioden anwendbar ist, auf die Interpolation nicht anwendbar ist, nicht mit dem ersten oder zweiten relevanten Referenzzinssatz identisch ist, ist dieser Referenzzinssatz einzufügen]] handelt es sich jeweils um den Kurs für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des relevanten Referenzzinssatzes entspricht, der auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) am Feststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen [11.00] [andere relevante Tageszeit einfügen] Uhr ([Brüsseler] [Londoner] [anderes relevantes Finanzzentrum einfügen] Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.]

[falls Interpolation nicht anwendbar ist, einfügen: (2) Zinssatz. Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist der Referenzzinssatz (wie nachstehend definiert) [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)], wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.

"**Referenzzinssatz**" bezeichnet, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, den [relevanten Referenzzinssatz einfügen] (wie nachstehend definiert), als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt.

Bei dem [relevanten Referenzzinssatz einfügen] handelt es sich um den Kurs für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzzinssatzes entspricht, der auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) am Feststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen [11.00] [andere relevante Tageszeit einfügen] Uhr ([Brüsseler] [Londoner] [anderes relevantes Finanzzentrum einfügen] Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.]

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Feststellungstag**" bezeichnet den [ersten] [zweiten] [andere relevante Zahl einfügen] [Tag] [Geschäftstag] [(wie in § 1 definiert)] [vor [Beginn] [Ende]] der jeweiligen Zinsperiode. [falls eine von der generellen Definition des Begriffs "**Geschäftstag**" abweichende Definition benötigt wird, einfügen: Nur im Rahmen dieses Absatzes (2) bezeichnet "**Geschäftstag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [[falls T2 geöffnet sein soll und bereits definiert wurde: T2] [falls T2 geöffnet sein soll und noch nicht definiert wurde: das Real-time Gross Settlement System, das von dem Eurosystem betrieben wird, (oder ein Nachfolgesystem) ("**T2**") für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist] [[und] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind].]

[im Fall einer Marge einfügen: Die "**Marge**" beträgt [Satz einfügen] % *per annum*.]

"**Bildschirmseite**" bedeutet (a) [relevante Bildschirmseite einfügen], oder (b) diejenige andere Bildschirmseite, die diese Bildschirmseite bei dem von dem gleichen Informationsanbieter betriebenen Dienst ersetzt, oder (c) diejenige Bildschirmseite desjenigen anderen Dienstes, der von der Emittentin als Ersatz-Informationsanbieter für die Anzeige des relevanten Satzes benannt wird.

Sollte die Bildschirmseite abgeschafft werden oder nicht mehr zur Verfügung stehen, oder wird der [falls Interpolation anwendbar ist, einfügen: relevante] Referenzzinssatz zu der genannten Zeit am relevanten Feststellungstag nicht auf der Bildschirmseite angezeigt, wird die Emittentin, vorausgesetzt, dass kein Ersatzreferenzzinssatz-Ereignis gemäß § 3 (3) eingetreten ist, von jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren Kurs (als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt), zu dem sie Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des [falls Interpolation anwendbar ist, einfügen: relevanten] Referenzzinssatzes entspricht, und die am ersten Tag der relevanten Zinsperiode beginnen und über einen repräsentativen Betrag (wie nachstehend definiert) lauten, gegenüber führenden Banken im [Londoner] [anderes relevantes Finanzzentrum einfügen] Interbanken-Markt [der Euro-Zone (wie nachstehend definiert)] um ca. [11.00] [andere relevante Tageszeit einfügen] Uhr ([Brüsseler] [Londoner] [anderes relevantes Finanzzentrum einfügen] Ortszeit) am Feststellungstag anbieten, anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Emittentin solche Kurse nennen, gilt als [falls Interpolation anwendbar ist, einfügen: relevanter] Referenzzinssatz für diese Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste [falls der Referenzzinssatz EURIBOR ist, einfügen: Tausendstel Prozent, wobei

0,0005] **[falls der Referenzzinssatz nicht EURIBOR ist, einfügen:** Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) dieser Kurse, wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.

Falls an einem Feststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Emittentin solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Kurse nennt, gilt als **[falls Interpolation anwendbar ist, einfügen:** relevanter] Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode der Satz *per annum*, den die Emittentin als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste **[falls der Referenzzinssatz EURIBOR ist, einfügen:** Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] **[falls der Referenzzinssatz nicht EURIBOR ist, einfügen:** Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) der der Emittentin auf deren Anfrage hin mitgeteilten Kurse ermittelt, zu denen führende, von der Emittentin (in gutem Glauben handelnd) ausgewählte Großbanken **[in [relevantes Finanzzentrum einfügen]]** **[im [Londoner] [anderes relevantes Finanzzentrum einfügen]** Interbanken-Markt **[der Euro-Zone]]**, führenden europäischen Banken Darlehen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des **[falls Interpolation anwendbar ist, einfügen:** relevanten] Referenzzinssatzes entspricht, die am ersten Tag der relevanten Zinsperiode beginnen und über einen repräsentativen Betrag lauten, um ca. [11.00] **[andere relevante Tageszeit einfügen]** Uhr **([Brüsseler] Londoner] [anderes relevantes Finanzzentrum einfügen]** Ortszeit) am **[Feststellungstag]** **[ersten Tag der relevanten Zinsperiode]** anbieten. Für den Fall, dass der **[falls Interpolation anwendbar ist, einfügen:** relevante] Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, gilt als **[falls Interpolation anwendbar ist, einfügen:** relevanter] Referenzzinssatz der Kurs auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Feststellungstag, an dem dieser Kurs angezeigt wurde.

"Referenzbanken" bezeichnet **[[vier] [andere relevante Zahl einfügen]** führende Banken im **[Londoner] [anderes relevantes Finanzzentrum einfügen]** Interbankenmarkt **[der Euro-Zone]]**.

"Repräsentativer Betrag" bezeichnet einen Betrag, der zu der relevanten Zeit in dem relevanten Markt für eine einzelne Transaktion repräsentativ ist.

[im Fall des Interbanken-Marktes der Euro-Zone einfügen: "Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, die einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]]

[im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, deren Referenz(zins)satz EuroSTR ist, einfügen:

[(2) Zinssatz. Der für die jeweilige Zinsberechnungsperiode anwendbare Zinssatz (der "Zinssatz") wird von der Emittentin auf der folgenden Grundlage bestimmt:

Am maßgeblichen Feststellungstag einer jeden Zinsberechnungsperiode wird die Emittentin den Zinssatz auf der Basis des Compounded Daily EuroSTR berechnen **[im Falle einer Marge einfügen: [[zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei zur Klarstellung festgehalten wird, dass die Marge nicht täglich [aufläuft] [abgezogen wird], sondern am Feststellungstag [zu] [von] dem Compounded Daily EuroSTR-Satz [hinzuaddiert] [abgezogen] wird)]]**.

"Compounded Daily EuroSTR" bezeichnet in Bezug auf eine Zinsberechnungsperiode den nach der Zinseszinsformel berechneten Renditesatz einer Tagesgeldanlage während des der betreffenden Zinsberechnungsperiode zugehörigen Beobachtungszeitraums (mit dem täglichen Euro Short-Term ("EuroSTR")-Satz (*daily Euro Short-Term Rate*) als Referenzsatz für die Zinsberechnung), wie am maßgeblichen Feststellungstag von der Emittentin gemäß der folgenden Formel berechnet (hierbei wird der ermittelte Prozentsatz erforderlichenfalls auf vier Dezimalstellen gerundet, wobei 0,00005 aufgerundet wird):

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{EuroSTR}_{i-[5][\bullet]\text{TBD} \times n_i}}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

Dabei gilt:

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum ab dem Tag (einschließlich), der **[fünf] [●]** T2-Geschäftstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsberechnungsperiode liegt, bis zu dem Tag (ausschließlich), der **[fünf] [●]** T2-Geschäftstage vor (i) (im Falle einer Zinsperiode) dem Zinszahlungstag für die betreffende Zinsperiode oder (ii) (im Falle jeder anderen Zinsberechnungsperiode) dem Tag, an dem die betreffende Zinszahlung fällig wird, liegt.

"d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der betreffenden Zinsberechnungsperiode.

" d_o " bezeichnet die Anzahl der T2-Geschäftstage in der betreffenden Zinsberechnungsperiode.

"**EuroSTR-Referenzsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen T2-Geschäftstag (TBD_x) einen Referenzsatz in Höhe des täglichen EuroSTR-Satzes (*daily EuroSTR Rate*) für den betreffenden TBD_x , der von der Europäischen Zentralbank um ca. 9.00 Uhr (CET) am T2-Geschäftstag unmittelbar nach dem TBD_x auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank veröffentlicht wird.

"**EuroSTR** $_{i-[5][\bullet]TBD}$ " bezeichnet den EuroSTR-Referenzsatz für jeden (im maßgeblichen Beobachtungszeitraum liegenden) T2-Geschäftstag, der [fünf] [●] T2-Geschäftstage vor dem betreffenden T2-Geschäftstag "i" liegt.

"**Feststellungstag**" bezeichnet den [fünften] [●] T2-Geschäftstag vor (i) (im Falle einer Zinsperiode) dem Zinszahlungstag für die betreffende Zinsperiode oder (ii) (im Falle jeder anderen Zinsberechnungsperiode) dem Tag, an dem die betreffende Zinszahlung fällig wird.

"i" bezeichnet eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d_o , wobei jede Zahl für den betreffenden T2-Geschäftstag in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten T2-Geschäftstag (einschließlich) in der betreffenden Zinsberechnungsperiode steht.

"**Internetseite der Europäischen Zentralbank**" bezeichnet (i) die Internetseite der Europäischen Zentralbank, derzeit unter www.ecb.europa.eu/home/html/index.en.html, oder eine Nachfolge-Internetseite der Europäischen Zentralbank bzw. des betreffenden Nachfolge-Administrators oder (ii) eine andere zum Zwecke der Anzeige des EuroSTR oder des EDFR von der Europäischen Zentralbank bzw. dem betreffenden Nachfolge-Administrator benannte Bildschirmseite. Eine solche Nachfolge-Internetseite oder andere Bildschirmseite wird den Gläubigern von der Emittentin in den in § 9 aufgeführten Medien mitgeteilt.

[im Falle einer Marge einfügen: [Die "Marge" beträgt [[Marge einfügen]] % per annum.]]

" n_i " bezeichnet für einen T2-Geschäftstag "i" die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden T2-Geschäftstag "i" (einschließlich) bis zum folgenden T2-Geschäftstag (ausschließlich).

"**T2-Geschäftstag**" oder "**TBD**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Real-time Gross Settlement System, das von dem Eurosystem betrieben wird, (oder ein Nachfolgesystem) (T2) für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Zinsberechnungsperiode**" bezeichnet (i) jede Zinsperiode und (ii) gegebenenfalls jeden anderen Zeitraum, in Bezug auf den Zinsen zu berechnen sind, d. h. den Zeitraum ab dem ersten Tag (einschließlich) des betreffenden Zeitraums bis zu dem Tag (ausschließlich), an dem die betreffende Zinszahlung fällig wird.

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Ist EuroSTR $_{i-[5][\bullet]TBD}$ in Bezug auf einen im maßgeblichen Beobachtungszeitraum liegenden T2-Geschäftstag nicht verfügbar und

- (a) ist auch kein EuroSTR-Index-Einstellungsereignis eingetreten, so ist der EuroSTR $_{i-[5][\bullet]TBD}$ für den betreffenden T2-Geschäftstag der am letzten T2-Geschäftstag vor dem betreffenden T2-Geschäftstag auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank veröffentlichte EuroSTR; oder
- (b) sind sowohl ein EuroSTR-Index-Einstellungsereignis als auch ein EuroSTR-Index-Einstellungstichtag eingetreten, so wird der (zur Berechnung des Zinssatzes verwendete) Referenzsatz für jeden Tag in einem Beobachtungszeitraum, der an oder nach dem EuroSTR-Index-Einstellungstichtag liegt, so ermittelt, als wären Bezugnahmen auf EuroSTR $_{i-[5][\bullet]TBD}$ Bezugnahmen auf den EZB-Empfehlungsreferenzsatz $_{i-[5][\bullet]TBD}$.

Wenn:

- (a) vor Ablauf des ersten T2-Geschäftstags nach dem Tag, an dem das EuroSTR-Index-Einstellungsereignis eintritt, kein solcher (zur Berechnung des Zinssatzes verwendeter) Referenzsatz empfohlen wird, so wird der Referenzsatz für jeden Tag in einem Beobachtungszeitraum, der an oder nach dem EuroSTR-Index-Einstellungstichtag liegt, so ermittelt, als wären Bezugnahmen auf EuroSTR $_{i-[5][\bullet]TBD}$ Bezugnahmen auf den Modifizierten EDFR (EuroSTR) $_{i-[5][\bullet]TBD}$; oder
- (b) anschließend ein Index-Einstellungsereignis betreffend den EZB-Empfehlungsreferenzsatz eintritt, so wird der (zur Berechnung des Zinssatzes verwendete) Referenzsatz für jeden Tag in einem Beobachtungszeitraum, der an oder nach dem Index-Einstellungstichtag betreffend den EZB-

Empfehlungsreferenzsatz liegt, so ermittelt, als wären Bezugnahmen auf EuroSTR_{i-[5][●]TBD} Bezugnahmen auf den Modifizierten EDFR (EuroSTR)_{i-[5][●]TBD}.

"**EDFR-Spread**" bezeichnet:

- (a) wenn vor Ablauf des ersten T2-Geschäftstags nach dem Tag, an dem das EuroSTR-Index-Einstellungsereignis eintritt, kein EZB-Empfehlungsreferenzsatz empfohlen wird, das arithmetische Mittel der täglichen Differenz zwischen dem EuroSTR und dem Zinssatz für die Einlagefazilität im Eurosystem über eine Beobachtungsperiode von 30 T2-Geschäftstagen, beginnend 30 T2-Geschäftstage vor dem Tag, an dem das EuroSTR-Index-Einstellungsereignis eintritt, und endend an dem T2-Geschäftstag unmittelbar vor dem Tag, an dem das EuroSTR-Index-Einstellungsereignis eintritt; oder
- (b) wenn ein Index-Einstellungsereignis betreffend den EZB-Empfehlungsreferenzsatz eintritt, das arithmetische Mittel der täglichen Differenz zwischen dem EZB-Empfehlungsreferenzsatz und dem Zinssatz für die Einlagefazilität im Eurosystem über eine Beobachtungsperiode von 30 T2-Geschäftstagen, beginnend 30 T2-Geschäftstage vor dem Tag, an dem das Index-Einstellungsereignis betreffend den EZB-Empfehlungsreferenzsatz eintritt, und endend an dem T2-Geschäftstag unmittelbar vor dem Tag, an dem das Index-Einstellungsereignis betreffend den EZB-Empfehlungsreferenzsatz eintritt.

"**EuroSTR-Index-Einstellungsereignis**" bezeichnet in Bezug auf einen Beobachtungszeitraum den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse, wie von der Emittentin festgestellt :

- (a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch die Europäische Zentralbank (oder einen Nachfolge-Administrator des EuroSTR) oder in deren Namen, mit der diese bekannt gibt, dass sie die Bereitstellung des EuroSTR dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, sofern es zum Zeitpunkt der Erklärung oder Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die Bereitstellung des EuroSTR fortsetzen wird; oder
- (b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch die für den Administrator des EuroSTR zuständige Aufsichtsbehörde oder anderenfalls die Zentralbank für die dem EuroSTR zugrunde liegende Währung oder anderenfalls einen für den Administrator des EuroSTR zuständigen Insolvenzverwalter oder anderenfalls eine für den Administrator des EuroSTR zuständige Abwicklungsbehörde oder anderenfalls ein Gericht oder eine Stelle mit ähnlicher Zuständigkeit im Falle der Insolvenz oder Abwicklung des Administrators des EuroSTR dahingehend, dass der Administrator des EuroSTR die Bereitstellung des EuroSTR dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, sofern es zum Zeitpunkt der Erklärung oder Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die Bereitstellung des EuroSTR fortsetzen wird.

"**EuroSTR-Index-Einstellungssstichtag**" bezeichnet in Bezug auf ein EuroSTR-Index-Einstellungsereignis den ersten Tag, an dem der EuroSTR nicht mehr bereitgestellt wird, wie von der Emittentin festgestellt.

"**EZB-Empfehlungsreferenzsatz**_{i-[5][●]TBD}" bezeichnet den EZB-Empfehlungsreferenzsatz für einen (im maßgeblichen Beobachtungszeitraum liegenden) T2-Geschäftstag, der [fünf] [●] T2-Geschäftstage vor dem betreffenden T2-Geschäftstag "i" liegt, wie von seinem Administrator veröffentlicht oder bereitgestellt.

"**EZB-Empfehlungsreferenzsatz**" bezeichnet den Referenzsatz (einschließlich etwaiger Auf- bzw. Abschläge oder Anpassungen), der von (i) der Europäischen Zentralbank (oder anderenfalls einem Nachfolge-Administrator des EuroSTR) oder anderenfalls (ii) einem von der Europäischen Zentralbank (oder anderenfalls einem Nachfolge-Administrator des EuroSTR) für den Zweck der Empfehlung eines Ersatzes für den EuroSTR offiziell bestätigten oder einberufenen Ausschuss als Ersatz für den EuroSTR empfohlen wurde (wobei dieser Ersatz von der Europäischen Zentralbank oder einem anderen Administrator erstellt wird), jeweils wie von der Emittentin festgestellt.

"**Index-Einstellungsereignis betreffend den EZB-Empfehlungsreferenzsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Beobachtungszeitraum den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse, wie jeweils von der Emittentin festgestellt:

- (a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch den Administrator des EZB-Empfehlungsreferenzsatzes oder in dessen Namen, mit der dieser bekannt gibt, dass er die Bereitstellung des EZB-Empfehlungsreferenzsatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, sofern es zum Zeitpunkt der Erklärung oder Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die Bereitstellung des EZB-Empfehlungsreferenzsatzes fortsetzen wird; oder
- (b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch die für den Administrator des EZB-Empfehlungsreferenzsatzes zuständige Aufsichtsbehörde oder anderenfalls die Zentralbank für die

dem EZB-Empfehlungsreferenzsatz zugrunde liegende Währung oder anderenfalls einen für den Administrator des EZB-Empfehlungsreferenzsatzes zuständigen Insolvenzverwalter oder anderenfalls eine für den Administrator des EZB-Empfehlungsreferenzsatzes zuständige Abwicklungsbehörde oder anderenfalls ein Gericht oder eine Stelle mit ähnlicher Zuständigkeit im Falle der Insolvenz oder Abwicklung des Administrators des EZB-Empfehlungsreferenzsatzes dahingehend, dass der Administrator des EZB-Empfehlungsreferenzsatzes die Bereitstellung des EZB-Empfehlungsreferenzsatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, sofern es im Zeitpunkt der Erklärung oder Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die Bereitstellung des EZB-Empfehlungsreferenzsatzes fortsetzen wird.

"Index-Einstellungstichtag betreffend den EZB-Empfehlungsreferenzsatz" bezeichnet in Bezug auf ein Index-Einstellungsereignis betreffend den EZB-Empfehlungsreferenzsatz den ersten Tag, an dem der EZB-Empfehlungsreferenzsatz nicht mehr bereitgestellt wird, wie von der Emittentin festgestellt.

"Modifizierter EDFR (EuroSTR)_{-[5][●]TBD}" bezeichnet den Zinssatz für die Einlagefazilität im Eurosystem für den (im maßgeblichen Beobachtungszeitraum liegenden) T2-Geschäftstag, der **[[fünf] [●] T2-Geschäftstage** vor dem betreffenden T2-Geschäftstag "i" liegt, zuzüglich des EDFR-Spread.

"Zinssatz für die Einlagefazilität im Eurosystem" (*Eurosystem Deposit Facility Rate*) oder **"EDFR"** bezeichnet den auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Zinssatz für die Einlagefazilität, die Banken nutzen können, um Einlagen bis zum nächsten Geschäftstag beim Eurosystem anzulegen.

(3) *Finale Ausweichbestimmungen.* Falls die Emittentin nicht in der Lage ist, den EuroSTR-Referenzsatz gemäß den vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf eine Zinsberechnungsperiode festzustellen, so entspricht der während der betreffenden Zinsberechnungsperiode auf die Schuldverschreibungen anwendbare Zinssatz dem zuletzt in Bezug auf die Schuldverschreibungen für die letzte vorhergehende Zinsberechnungsperiode festgestellten *Compounded Daily EuroSTR* **[im Falle einer Marge einfügen:; [[zuzüglich] [abzüglich] der Marge]]**.

Falls es keine solche vorhergehende Zinsberechnungsperiode gibt, so entspricht der während der ersten vorgesehenen Zinsperiode auf die Schuldverschreibungen anwendbare Zinssatz dem *Compounded Daily EuroSTR*-Satz, der für die erste vorgesehene Zinsperiode auf die Schuldverschreibungen anwendbar gewesen wäre, wenn die Schuldverschreibungen bereits zuvor für einen Zeitraum im Umlauf befindlich gewesen wären, dessen Dauer der ersten vorgesehenen Zinsperiode entsprochen hätte und der am Verzinsungsbeginn (ausschließlich) geendet hätte **[im Falle einer Marge einfügen:; [[zuzüglich] [abzüglich] der Marge]]**.

[bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, deren Referenzzinssatz nicht EuroSTR ist, einfügen:

(3) (a) *Ersatzreferenzzinssatz.* Stellt die Emittentin fest, dass vor oder an einem Feststellungstag ein Ersatzreferenzzinssatz-Ereignis eingetreten ist, wird die Jeweilige Festlegende Stelle (i) den Ersatzreferenzzinssatz, (ii) eine etwaige Anpassungsspanne und (iii) die Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen zur Bestimmung des Referenzzinssatzes für die auf den Feststellungstag bezogene Zinsperiode und jede nachfolgende Zinsperiode (vorbehaltlich des nachfolgenden Eintretens etwaiger weiterer Ersatzreferenzzinssatz-Ereignisse) festlegen und die Emittentin, sofern relevant, darüber informieren. Teilt die Jeweilige Festlegende Stelle der Emittentin, sofern relevant, den Ersatzreferenzzinssatz, eine etwaige Anpassungsspanne oder die Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen nicht mindestens zehn Geschäftstage (wie in **[§ 1 (6)] [§ 3 (2)]** definiert) vor dem Feststellungstag (der **"Relevante Feststellungstag"**) mit, ab dem der Ersatzreferenzzinssatz, die Anpassungsspanne oder die Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen Anwendung finden sollen, so ist der für den Relevanten Feststellungstag anwendbare Referenzzinssatz der für die unmittelbar vorangehende Zinsperiode bestimmte Referenzzinssatz. Diese Emissionsbedingungen werden mit Wirkung ab dem Relevanten Feststellungstag (einschließlich) durch die Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen geändert (einschließlich einer etwaigen Änderung dieses Feststellungstags, falls die Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen dies so bestimmen). Der Referenzzinssatz ist dann der Ersatzreferenzzinssatz angepasst durch eine etwaige Anpassungsspanne.

Die Emittentin wird den Gläubigern den Ersatzreferenzzinssatz, die etwaige Anpassungsspanne und die Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen unverzüglich nach einer solchen Festlegung durch Veröffentlichung einer Mitteilung in den in § 9 aufgeführten Medien mitteilen. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass keine Zustimmung oder Genehmigung seitens eines Gläubigers für die Wirksamkeit des Ersatzreferenzzinssatzes, einer etwaigen Anpassungsspanne und der Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen erforderlich ist.

Darüber hinaus kann die Emittentin das Clearingsystem auffordern, diese Emissionsbedingungen zu ergänzen oder zu ändern, um die Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen wiederzugeben, indem sie der Globalurkunde die vorgelegten Dokumente in geeigneter Weise beifügt.

(b) *Definitionen.*

"Anpassungsspanne" bezeichnet eine Differenz die (positiv oder negativ sein oder auch Null betragen kann) oder eine Formel oder Methode zur Bestimmung einer solchen Differenz (sofern einschlägig), welche nach Festlegung der Jeweiligen Festlegenden Stelle auf den Ersatzreferenzzinssatz anzuwenden ist, um eine Verlagerung des wirtschaftlichen Wertes zwischen der Emittentin und den Gläubigern, die ohne diese Anpassung infolge der Ersetzung des Referenzzinssatzes durch den Ersatzreferenzzinssatz entstände (einschließlich, aber ohne hierauf begrenzt zu sein, infolgedessen, dass der Ersatzreferenzzinssatz ein risikofreier Satz ist), soweit sinnvollerweise möglich, zu reduzieren oder auszuschließen. Bei der Festlegung der Anpassungsspanne sind die Relevanten Leitlinien zu berücksichtigen.

"Ersatzreferenzzinssatz" bezeichnet einen öffentlich verfügbaren Austausch-, Nachfolge-, Alternativ- oder anderen Zinssatz, der entwickelt wurde, damit Finanzinstrumente oder -kontrakte, einschließlich der Schuldverschreibungen, sie in Bezug nehmen können, um einen unter solchen Finanzinstrumenten oder -kontrakten zahlbaren Betrag zu bestimmen, einschließlich, aber nicht hierauf begrenzt, eines Zinsbetrags. Bei der Festlegung des Ersatzreferenzzinssatzes sind die Relevanten Leitlinien zu berücksichtigen.

"Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen" bezeichnet solche Anpassungen dieser Emissionsbedingungen, die als folgerichtig festgelegt werden, um die Funktion des Ersatzreferenzzinssatzes zu ermöglichen (wovon unter anderem Anpassungen der anwendbaren Geschäftstag-Konvention (*Business Day Convention*), der Geschäftstagsdefinition, des Feststellungstags, des Zinstagequotienten oder jeder Methode oder Definition, um den Ersatzreferenzzinssatz zu erhalten oder zu berechnen, erfasst sein können). Bei der Festlegung der Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen sind die Relevanten Leitlinien zu berücksichtigen.

"Ersatzreferenzzinssatz-Ereignis" bezeichnet mit Bezug auf den Referenzzinssatz (bzw. für die Zwecke dieses § 3 (3) (a) und (b) den Ersatzreferenzzinssatz) eines der nachfolgenden Ereignisse:

(i) der Referenzzinssatz wurde in den letzten zehn Geschäftstagen vor und bis einschließlich des relevanten Feststellungstags nicht auf der Bildschirmseite veröffentlicht, oder

(ii) eine öffentliche Bekanntmachung seitens des Administrators des Referenzzinssatzes, dass der Referenzzinssatz nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten Datum nicht länger repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt, den er abzubilden vorgibt, sein wird, und dass diese Repräsentativität nicht wiederhergestellt werden wird, oder

(iii) eine öffentliche Bekanntmachung seitens des Administrators des Referenzzinssatzes, dass (x) der Administrator die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit beenden wird (wenn kein Nachfolgeadministrator ernannt worden ist, der die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes fortsetzen wird), oder (y) der Referenzzinssatz dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wird, oder

(iv) eine öffentliche Bekanntmachung seitens der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes, der Zentralbank für die festgelegte Währung, eines Insolvenzbeauftragten mit Zuständigkeit für den Administrator des Referenzzinssatzes, einer Abwicklungsbehörde mit Zuständigkeit für den Administrator des Referenzzinssatzes, eines Gerichts (im Fall einer rechtskräftigen Entscheidung) oder einer Organisation mit ähnlicher insolvenz- oder abwicklungsrechtlicher Hoheit über den Administrator des Referenzzinssatzes, dass der Administrator des Referenzzinssatzes die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit beenden wird (wenn kein Nachfolgeadministrator ernannt worden ist, der die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes fortsetzen wird), oder

(v) eine öffentliche Bekanntmachung seitens des Administrators des Referenzzinssatzes, dass die Nutzung des Referenzzinssatzes allgemein verboten werden wird, oder

(vi) eine öffentliche Bekanntmachung seitens des Administrators des Referenzzinssatzes, dass eine wesentliche Änderung der Methode zur Festlegung des Referenzzinssatzes vorgenommen werden wird,

vorausgesetzt, dass ein Ersatzreferenzzinssatz-Ereignis als eingetreten gelten soll, (a) im Fall von (iii) und (iv) an demjenigen Tag, an dem der Referenzzinssatz beendet oder nicht weiter fortgeführt wird, oder (b) im Fall von (v) an demjenigen Tag, von dem an die Nutzung des Referenzzinssatzes verboten wird, oder (c) im Fall von (vi) an demjenigen Tag, von dem an die wesentliche Änderung der Methode zur Festlegung des Referenzzinssatzes gilt

"Jeweilige Festlegende Stelle" bezeichnet

(i) die Emittentin, wenn der Ersatzreferenzzinssatz ihrer wirtschaftlich angemessenen Meinung nach offenkundig ist und als solcher ohne vernünftigen Zweifel durch einen Gläubiger bestimmbar ist, oder

(ii) andernfalls einen Unabhängigen Berater, der von der Emittentin zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen unter zumutbaren Bemühungen als ihr Beauftragter für die Vornahme dieser Festlegungen ernannt wird. Sofern ein Unabhängiger Berater nicht zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen unter zumutbaren Bemühungen von der Emittentin ernannt werden kann, ist die Emittentin selbst die Jeweilige Festlegende Stelle.

"**Relevante Leitlinien**" bezeichnet (i) jede auf die Emittentin oder die Schuldverschreibungen anwendbare gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderung oder, wenn es keine gibt, (ii) jede anwendbare Bestimmungen (insbesondere (jedoch nicht beschränkt auf) Bestimmungen gemäß Artikel (23) (2) der Verordnung (EU) 2016/2011 in ihrer jeweils gültigen Fassung), Anforderung, Empfehlung oder Leitlinie der Relevanten Nominierungsstelle oder, wenn es keine gibt, (iii) jede relevante Empfehlung oder Leitlinie von Branchenvereinigungen (einschließlich der International Swaps and Derivatives Association, Inc.) oder, wenn es keine gibt, (iv) jede relevante Marktpraxis.

"**Relevante Nominierungsstelle**" bezeichnet

(i) die EU-Kommission, die Zentralbank für die festgelegte Währung oder eine Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht über den Referenzzinssatz oder den Administrator des Referenzzinssatzes zuständig ist, oder

(ii) jede Arbeitsgruppe oder jeden Ausschuss, die bzw. der befürwortet, unterstützt oder einberufen wird durch oder unter dem Vorsitz von bzw. mitgeleitet wird durch (v) die EU-Kommission, (w) die Zentralbank für die festgelegte Währung, (x) eine Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht über den Referenzzinssatz oder den Administrator des Referenzzinssatzes zuständig ist, (y) eine Gruppe der zuvor genannten Zentralbanken oder anderen Aufsichtsbehörden oder (z) den Finanzstabilitätsrat (*Financial Stability Board*) oder einen Teil davon.

"**Unabhängiger Berater**" bezeichnet ein unabhängiges, international angesehenes Finanzinstitut oder einen anderen unabhängigen Finanzberater mit anerkanntem Ruf und angemessener Fachkenntnis auf den internationalen Fremdkapitalmärkten.

(c) *Zinssatz der vorangehenden Zinsperiode.* Können ein Ersatzreferenzzinssatz, eine etwaige Anpassungsspanne oder die Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen nicht von der Jeweiligen Festlegenden Stelle gemäß § 3 (3) (a) und (b) bestimmt werden, ist der Referenzzinssatz in Bezug auf den relevanten Feststellungstag der für die unmittelbar vorangehende Zinsperiode bestimmte Referenzzinssatz (der "**Vorherige Referenzzinssatz**"). Wurde der für einen Feststellungstag anzuwendende Referenzzinssatz unter Verwendung des Vorherigen Referenzzinssatzes bestimmt, so finden die Bestimmungen dieses § 3 (3) in Bezug auf den unmittelbar folgenden Feststellungstag (sofern vorhanden) erneut Anwendung.]

[falls ein Mindest- und/oder ein Höchstzinssatz gilt, einfügen:

[(4)] *[Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz.*

[falls ein Mindestzinssatz gilt, einfügen: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]** % *per annum*, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz einfügen]** % *per annum*.]

[falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]** % *per annum*, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzinssatz einfügen]** % *per annum*.]

[(5)] *Verzugszins.* Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen² verzinst.

[(6)] *Berechnung des Zinsbetrags.* Die Emittentin wird den auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrag in Bezug auf die festgelegte Stückelung berechnen. Der Zinsbetrag wird berechnet, indem die festgelegte Stückelung mit dem relevanten Zinssatz und dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung

² Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Abs. 1, 247 Abs. 1 BGB.

gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.

([7]) Mitteilungen von Zinssatz und Zinsbetrag. Die Emittentin wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag, die Zinsperiode und der Zinszahlungstag für die relevante Zinsperiode den Gläubigern (durch Veröffentlichung in den in § 9 aufgeführten Medien) und jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst mitgeteilt werden. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird baldmöglichst den Gläubigern (durch Veröffentlichung in den in § 9 aufgeführten Medien) und jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, mitgeteilt werden.

([8]) Zinstagequotient. "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Berechnungszeitraum**"):

[falls Actual/Actual (ICMA) anwendbar ist, einfügen:

(a) falls der Berechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Berechnungszeitraums fällt, oder falls der Berechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Berechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder

(b) falls der Berechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Berechnungszeitraums fällt, die Summe aus

der Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr; und

der Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.

"**Feststellungsperiode**" ist der Zeitraum von einem Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Zinszahlungstag kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin nach dem letzten Zinszahlungstag endet.

Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "**Feststellungstermin**") beträgt **[Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr einfügen]** (jeder **[Datum bzw. Daten des Feststellungstermins bzw. der Feststellungstermine einfügen]**).

[falls Actual/Actual (ISDA) anwendbar ist, einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (a) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil des Berechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (b) die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Teil des Berechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).]

[falls Actual/365 (Fixed) anwendbar ist, einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[falls Actual/360 anwendbar ist, einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[falls 30/360, 360/360 oder Bond Basis anwendbar ist, einfügen: die Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (a) der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Berechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (b) der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen: die Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Tages des Berechnungszeitraums, außer dass im Fall des letzten Berechnungszeitraums der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) *Zahlungen.* Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) durch die Emittentin an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems zur Weiterleitung an die Gläubiger.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.

(3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) *Zahltag.* Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fielen, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung

[falls Modified Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Tag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt (Modified Following Business Day Convention).]

[falls Floating Rate Note Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall wird (a) der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Tag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt, und ist (b) jeder nachfolgende Zinszahlungstag (sofern anwendbar) der jeweils letzte Zahltag des Monats, der **[[relevante Zahl einfügen]** [Monate] **[andere festgelegte Zinsperiode einfügen]** nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag (sofern anwendbar) liegt (Floating Rate Note Business Day Convention).]

[falls Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt (Following Business Day Convention).]

[falls Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Tag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt (Preceding Business Day Convention).]

"Zahltag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), (a) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (b) **[falls anwendbar, einfügen:** der ein Geschäftstag (wie in § 1 definiert) ist] **[an dem [falls anwendbar, einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind] **[[falls T2 geöffnet sein soll und bereits definiert wurde: [und] T2] [falls T2 geöffnet sein soll und noch nicht definiert wurde: [und] das Real-time Gross Settlement System, das von dem Eurosystem betrieben wird, (oder ein Nachfolgesystem) ("T2") für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist].**

[falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, einfügen: Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) **[falls Modified Following Business Day Convention, Floating Rate Note Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** vorgezogen wird] **[oder] [falls Modified Following Business Day Convention, Floating Rate Note Business Day Convention oder Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** sich nach hinten verschiebt], wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.]

[falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden sollen, einfügen: Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) **[falls Modified Following Business Day Convention, Floating Rate Note Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** vorgezogen wird] **[oder] [falls Modified Following Business Day Convention, Floating Rate Note Business Day Convention oder Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** sich nach hinten verschiebt], wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.]

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

(5) *Bezugnahmen auf Kapital.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" der Schuldverschreibungen schließen den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 5 [(1)] angegeben) sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen) ein.

(6) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Düsseldorf Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem relevanten Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

[falls vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen oder vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: (1) Rückzahlung bei Endfälligkeit.] Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (4) enthaltenen Bestimmungen) zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[festgelegten Fälligkeitstag einfügen]** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung.

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen und falls einschlägig einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen, wenn auf Grund einer Änderung der Eigenmittelvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung der Eigenmittelvorschriften oder ihrer amtlichen Auslegung sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich dazu führen würde, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital zu qualifizieren sind oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft werden. Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 9 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [30] **[andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Tage betragen darf]** und nicht mehr als [60] **[andere Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tagen bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen; und

(ii) den Wahl-Rückzahlungstag.]

[falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

[(3)] *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, [am] [an den] **[im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen: relevanten]** Wahl-Rückzahlungstag[en] (Call) zu ihrem Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum **[im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen: relevanten]** Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag[e] (Call): **[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call) einfügen]**

[im Fall von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen einfügen:

Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung.]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 9 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [30] **[andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Tage betragen darf]** und nicht mehr als [60] **[andere Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tagen bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen; und

(ii) den **[im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen: relevanten]** Wahl-Rückzahlungstag (Call).

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

(c) Die Ausübung dieses Wahlrechts durch die Emittentin darf frühestens fünf Jahre nach Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen und ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

Zahlungen, die entgegen dem vorhergehenden Absatz geleistet werden, sind der Emittentin ungeachtet etwaiger entgegenstehender Vereinbarungen zurückzugewähren. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den dann anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

[Falls der Begriff Zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht definiert wurde, einfügen: "Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.]

[im Fall von Pfandbriefen einfügen:

[(4)] Hinweis auf Möglichkeit einer Fälligkeitsverschiebung.

(a) Sollte für die Emittentin ein Sachwalter ernannt werden, dann kann dieser nach § 30 Abs. 2a des Pfandbriefgesetzes ("**PfandBG**") die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen um bis zu zwölf Monate verschieben. Weiterhin kann der Sachwalter die Fälligkeiten der Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Hinausgeschobene Beträge sind für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung nach den bis zu der Verschiebung geltenden Bedingungen zu verzinsen. Hinausgeschobene Zinszahlungen gelten dabei als Kapitalbeträge.

(b) Der Sachwalter darf eine Fälligkeitsverschiebung gemäß § 30 Abs. 2b PfandBG nur vornehmen, sofern zum Zeitpunkt des Hinausschiebens der Fälligkeit (i) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden, (ii) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und (iii) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann. Für Fälligkeitsverschiebungen, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.

(c) Der Sachwalter veröffentlicht gemäß § 30 Abs. 2c PfandBG jedes Hinausschieben der Fälligkeit dieser Schuldverschreibungen unverzüglich auf der Internetseite der Pfandbriefbank (bei den nach § 28 PfandBG zu der betreffenden Pfandbriefgattung veröffentlichten Angaben), in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt sowie im Bundesanzeigerunter. In der Veröffentlichung ist sowohl anzugeben, dass diese Schuldverschreibung von der Fälligkeitsverschiebung betroffen ist, als auch der jeweilige Verschiebungsumfang.]

§ 6 STEUERN

(1) *Deutsche Steuern.* Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von oder aufgrund von irgendwelchen gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder staatlichen Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde einschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie z.B. bestimmte Kirchen oder Religionsgemeinschaften) derselben an der Quelle auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt

werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge auf die Schuldverschreibungen zu zahlen.

(2) *FATCA*. Die Emittentin ist berechtigt, von den nach Maßgabe der Schuldverschreibungen an einen Gläubiger oder einen wirtschaftlich Berechtigten der Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Mittel in ausreichender Höhe für die Zahlung von Beträgen einzubehalten oder abzuziehen, zu deren Einbehalt oder Abzug sie (a) gemäß Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 und damit zusammenhängenden Verordnungen oder sonstigen amtlichen Richtlinien (die "**U.S. Bestimmungen**"), (b) gemäß einem Abkommen, einem Gesetz, einer Verordnung oder sonstigen amtlichen Richtlinien, das bzw. die in einem anderen Staat besteht bzw. bestehen und der Umsetzung der U.S. Bestimmungen dient bzw. dienen (die "**ausländischen Bestimmungen**"), (c) gemäß einem zwischenstaatlichen Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und einem anderen Staat, der der Umsetzung der U.S. Bestimmungen dient (der "**zwischenstaatliche Vertrag**"), oder (d) gemäß einer Vereinbarung, die die Emittentin, eine Zahlstelle oder ein Intermediär zwecks Umsetzung der U.S. Bestimmungen, der ausländischen Bestimmungen oder eines zwischenstaatlichen Vertrags mit dem U.S. Internal Revenue Service, der Regierung der Vereinigten Staaten oder etwaigen staatlichen Behörden oder Steuerbehörden in einem anderen Staat geschlossen hat (zusammen mit den U.S. Bestimmungen, den ausländischen Bestimmungen und dem zwischenstaatlichen Vertrag, "**FATCA**"), verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen aufgrund von durch die Emittentin oder einen Intermediär gemäß FATCA einbehaltenen oder abgezogenen Beträgen verpflichtet.

§ 7 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 8 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen*. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns, des ersten Zinszahlungstags und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.

(2) *Ankauf*. Die Emittentin ist berechtigt (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägigen Gesetzen und Verordnungen), jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Der Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu diesem Rückkauf. Der Emittentin wird ein Rückkauf nur gestattet werden, wenn und soweit der Rückkauf nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

Zahlungen, die aufgrund eines solchen Rückkaufs entgegen dem vorhergehenden Absatz geleistet werden, sind der Emittentin ungeachtet etwaiger entgegenstehender Vereinbarungen zurückzugewähren. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den dann anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

[Falls der Begriff Zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht definiert wurde, einfügen: "Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.]]

(3) *Entwertung*. Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 9 MITTEILUNGEN

[Falls die Mitteilungen durch die Emittentin im Bundesanzeiger veröffentlicht werden sollen, einfügen:

(1) *Veröffentlichung von Mitteilungen im Bundesanzeiger.* Solange dies gesetzlich erforderlich ist, werden alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen im Bundesanzeiger bzw. einem entsprechenden Nachfolgemedium und, soweit darüber hinaus gesetzlich erforderlich, in weiteren gesetzlich bestimmten Medien veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Falls die Mitteilungen durch die Emittentin an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Gläubiger übermittelt werden sollen, einfügen:

(1) *Übermittlung von Mitteilungen an das Clearingsystem.* Die Emittentin wird alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.]

(2) *Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen.* Sofern in diesen Emissionsbedingungen nicht anders bestimmt oder gesetzlich anders vorgeschrieben, gelten die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Gläubiger an die Emittentin als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin in Textform oder in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Gläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (a) in Form einer Bestätigung durch das Clearingsystem oder die Depotbank (wie in § 10 (4) definiert), bei welchem/welcher der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (b) auf jede andere geeignete Weise erfolgen.

§ 10 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht und sollen ausschließlich nach deutschem Recht ausgelegt werden.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Düsseldorf.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") sind die Gerichte in Düsseldorf.

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (a) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält, und (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre, oder (c) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung zur Beweiserhebung prozessual zulässig ist. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

**OPTION III –
EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR
SCHULDVERSCHREIBUNGEN OHNE PERIODISCHE VERZINSUNG**

**§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
DEFINITIONEN**

(1) *Währung, Stückelung.* Diese Tranche (die "**Tranche**") der [Schuldverschreibungen] [Hypothekendarlehen] [Öffentlichen Pfandbriefe] (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Sparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") in [festgelegte Währung einfügen] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [festgelegte Währung und Gesamtnennbetrag einfügen]^[1] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]) in der Stückelung von [festgelegte Währung und festgelegte Stückelung einfügen] (die "**festgelegte Stückelung**") begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben [im Fall von Pfandbriefen einfügen]: und trägt die Unterschrift des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders]. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Globalurkunde wird von dem oder im Namen des Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearingsystem**" bezeichnet Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**CBF**") und jeden Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen Rechten an den Schuldverschreibungen, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.

(6) *Geschäftstag.* "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [falls anwendbar einfügen: Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind] [falls T2 geöffnet sein soll, einfügen: [und] das Real-time Gross Settlement System, das von dem Eurosystem betrieben wird, (oder ein Nachfolgesystem) ("**T2**") für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist].

**§ 2
STATUS**

[im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen es sich (i) nicht um Pfandbriefe, (ii) nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen, (iii) nicht um nachrangige Schuldverschreibungen und (iv) nicht um berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten handelt, einfügen:

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, jedoch vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeräumt wird. Gemäß § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens den Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) im Rang vor.

(2) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

^[1] [Der Gesamtnennbetrag wird am Ende der Zeichnungsphase auf Grundlage der Nachfrage für die Schuldverschreibungen während der Zeichnungsphase festgelegt und [nach seiner Festlegung] [nach dem letzten Tag der Zeichnungsphase] unverzüglich gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgegeben, auf der Internetseite der Emittentin (www.sskduesseldorf.de (⇨ Ihre Sparkasse⇨ Emissionsprospekte)) veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt.]

(b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Gläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"**Eigenmittelvorschriften**" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(3) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.]

[im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen es sich (i) nicht um Pfandbriefe, (ii) nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen und (iii) nicht um nachrangige Schuldverschreibungen handelt und (iv) die als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgestaltet sind, einfügen:

(1) *Zweck.* Zweck der Schuldverschreibungen ist es, der Emittentin im Rahmen der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu dienen, die die in Artikel 72b Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung (*Capital Requirements Regulation – "CRR"*) genannten Voraussetzungen mit Ausnahme der in Artikel 72b Abs. 2 Buchstabe d genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, jedoch vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeräumt wird. Gemäß § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens den Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) im Rang vor.

(3) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Gläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"**Eigenmittelvorschriften**" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(4) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.

(5) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(6) *Keine Sicherheiten.* Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen zu keinem Zeitpunkt eine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder zukünftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

(7) *Nachträgliche Änderungen des Ranges und der Laufzeit sowie von Kündigungsfristen.* Nachträglich können die Rangstellung der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine Rückzahlung, ein Rückkauf oder eine Kündigung der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist nur mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig, sofern gesetzlich erforderlich.]

[im Fall von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen einfügen:

(1) *Zweck.* Zweck der Schuldverschreibungen ist es, der Emittentin im Rahmen der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a und 72b Abs. 2 der CRR zu dienen.

(2) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**"), die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) im gleichen Rang stehen.

(3) *Hinweis gemäß § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG.* Gläubiger werden darauf hingewiesen,

(i) dass es sich bei den Schuldverschreibungen um Schuldtitel handelt, die den durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, und

(ii) dass die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen daher im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens den nicht nachrangigen Ansprüchen von dritten Gläubigern der Emittentin, die keine Verbindlichkeiten im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) sind, im Rang nachgehen, sodass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen so lange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser Gläubiger aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.

(4) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen auf Zahlungen auf Kapital oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Gläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"**Eigenmittelvorschriften**" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(5) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.

(6) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(7) *Keine Sicherheiten.* Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen zu keinem Zeitpunkt eine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder zukünftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

(8) *Nachträgliche Änderungen des Ranges und der Laufzeit sowie von Kündigungsfristen.* Nachträglich können die Rangstellung der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine Rückzahlung, ein Rückkauf oder eine Kündigung der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist nur mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig, sofern gesetzlich erforderlich.]

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

(1) *Zweck.* Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital zur Verfügung stehen ("**Ergänzungskapital**").

(2) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften mit allen anderen ebenso nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Eigenmitteln in der Form von Ergänzungskapital im gleichen Rang stehen.

Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung einer Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht als Eigenmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in ihrer jeweils ergänzten oder geänderten Fassung (*Capital Requirements Regulation – "CRR"*) zu qualifizieren sind, im Rang vollständig nach. In einem solchen Fall erfolgen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen so lange nicht, wie nach dieser Bestimmung vorrangige Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Verbindlichkeiten, die den Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen vorgehen, umfassen (i) alle Ansprüche dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (einschließlich Ansprüchen gegen die Emittentin aus deren nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG)), (ii) die in § 39 Abs. 1 der Insolvenzordnung ("**Inso**") bezeichneten Forderungen sowie (iii) vertraglich nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß § 39 Abs. 2 InsO, die zum Zeitpunkt von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung einer Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin, nicht als Eigenmittel (im Sinne der CRR) zu qualifizieren sind.

Wenn die Schuldverschreibungen nicht mehr als Ergänzungskapital oder andere Eigenmittel qualifizieren, gehen gemäß § 46f Abs. 7a Satz 3 KWG die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen sämtlichen Ansprüchen aus Eigenmitteln vor.

(3) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Gläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"**Eigenmittelvorschriften**" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(4) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.

(5) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(6) *Ausschluss der nachträglichen Änderung des Nachrangs und der vorzeitigen Rückzahlung.* Nachträglich können der vorstehend geregelte Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.]

[im Fall von Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus **[bei Hypothekendarlehen einfügen: Hypothekendarlehen] [bei Öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]**

§ 3

ZINSEN

(1) *Keine periodischen Zinszahlungen.* Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

(2) *Verzugszins.* Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen² verzinst.

§ 4

ZAHLUNGEN

(1) *Zahlungen.* Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes
(2) durch die Emittentin an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems zur Weiterleitung an die Gläubiger.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.

(3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) *Zahltag.* Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fielen, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung

[falls Modified Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Tag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt (Modified Following Business Day Convention).]

^[2] Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Abs. 1, 247 Abs. 1 BGB.

[falls Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt (Following Business Day Convention).]

[falls Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Tag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt (Preceding Business Day Convention).]

"**Zahltag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), (a) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (b) **[falls anwendbar, einfügen:** der ein Geschäftstag (wie in § 1 definiert) ist] [an dem **[falls anwendbar, einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind] **[[falls T2 geöffnet sein soll und bereits definiert wurde: [und] T2] [falls T2 geöffnet sein soll und noch nicht definiert wurde: [und] das Real-time Gross Settlement System, das von dem Eurosystem betrieben wird, (oder ein Nachfolgesystem) ("T2")]** für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist].

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

(5) *Bezugnahmen auf Kapital.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" der Schuldverschreibungen schließen den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 5 [(1)] angegeben) **[falls vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen oder vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:** , den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 5 [(4)] angegeben] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen) ein.

(6) *Hinterlegung von Kapital.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Düsseldorf Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem relevanten Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

[falls vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen oder vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.*] Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (4) enthaltenen Bestimmungen) zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[festgelegten Fälligkeitstag einfügen]** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung.

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen und falls einschlägig einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen, wenn auf Grund einer Änderung der Eigenmittelvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung der Eigenmittelvorschriften oder ihrer amtlichen Auslegung sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich dazu führen würde, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital zu qualifizieren sind oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft werden. Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 9 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als **[30] [andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Tage betragen darf]** und nicht mehr als **[60] [andere Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tagen bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen; und

(ii) den Wahl-Rückzahlungstag.]

[falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

([3]) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, [am] [an den] **[im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen: relevanten]** Wahl-Rückzahlungstag[en] (Call) zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag[e] (Call): **[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call) einfügen]**

[im Fall von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen einfügen:

Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung.]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 9 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [30] **[andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Tage betragen darf]** und nicht mehr als [60] **[andere Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tagen bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen; und

(ii) den **[im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen: relevanten]** Wahl-Rückzahlungstag (Call).

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

(c) Die Ausübung dieses Wahlrechts durch die Emittentin darf frühestens fünf Jahre nach Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen und ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

Zahlungen, die entgegen dem vorhergehenden Absatz geleistet werden, sind der Emittentin ungeachtet etwaiger entgegenstehender Vereinbarungen zurückzugewähren. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den dann anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

[Falls der Begriff Zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht definiert wurde, einfügen: "Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.]]

[falls vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen oder vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:

([4]) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag berechnet sich nach der folgenden Formel:

Ausgabekurs x Stückelung x $(1 + \text{Emissionsrendite})^N$,

hierbei gilt Folgendes:

"Ausgabekurs" entspricht **[Ausgabekurs einfügen]** %,

"Begebungstag" bezeichnet **[Begebungstag einfügen]**,

"Emissionsrendite" entspricht **[als Prozent ausgedrückte Emissionsrendite einfügen]** % und berechnet sich auf Basis des Ausgabekurses am Begebungstag,

"N" entspricht der Anzahl der Tage im Zeitraum vom Begebungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (ausschließlich), an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden (der "Berechnungszeitraum") unter Berücksichtigung des anwendbaren Zinstagequotienten und

"Zinstagequotient" bezeichnet

[falls 30/360, 360/360 oder Bond Basis anwendbar ist, einfügen: die Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (a) der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Berechnungszeitraums

weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (b) der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen: die Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Tages des Berechnungszeitraums, außer dass im Fall des letzten Berechnungszeitraums der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[im Fall von Pfandbriefen einfügen:

([5]) Hinweis auf Möglichkeit einer Fälligkeitsverschiebung.

(a) Sollte für die Emittentin ein Sachwalter ernannt werden, dann kann dieser nach § 30 Abs. 2a des Pfandbriefgesetzes ("**PfandBG**") die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen um bis zu zwölf Monate verschieben. Hinausgeschobene Beträge sind für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung nach den bis zu der Verschiebung geltenden Bedingungen zu verzinsen.

(b) Der Sachwalter darf eine Fälligkeitsverschiebung gemäß § 30 Abs. 2b PfandBG nur vornehmen, sofern zum Zeitpunkt des Hinausschiebens der Fälligkeit (i) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden, (ii) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und (iii) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann. Für Fälligkeitsverschiebungen, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.

(c) Der Sachwalter veröffentlicht gemäß § 30 Abs. 2c PfandBG jedes Hinausschieben der Fälligkeit dieser Schuldverschreibungen unverzüglich auf der Internetseite der Pfandbriefbank (bei den nach § 28 PfandBG zu der betreffenden Pfandbriefgattung veröffentlichten Angaben), in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt sowie im Bundesanzeigerunter. In der Veröffentlichung ist sowohl anzugeben, dass diese Schuldverschreibung von der Fälligkeitsverschiebung betroffen ist, als auch der jeweilige Verschiebungsumfang.]

§ 6 STEUERN

(1) *Deutsche Steuern.* Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von oder aufgrund von irgendwelchen gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder staatlichen Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde einschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie z.B. bestimmte Kirchen oder Religionsgemeinschaften) derselben an der Quelle auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge auf die Schuldverschreibungen zu zahlen.

(2) *FATCA.* Die Emittentin ist berechtigt, von den nach Maßgabe der Schuldverschreibungen an einen Gläubiger oder einen wirtschaftlich Berechtigten der Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Mittel in ausreichender Höhe für die Zahlung von Beträgen einzubehalten oder abzuziehen, zu deren Einbehalt oder Abzug sie (a) gemäß Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 und damit zusammenhängenden Verordnungen oder sonstigen amtlichen Richtlinien (die "**U.S. Bestimmungen**"), (b) gemäß einem Abkommen, einem Gesetz, einer Verordnung oder sonstigen amtlichen Richtlinien, das bzw. die in einem anderen Staat besteht bzw. bestehen und der Umsetzung der U.S. Bestimmungen dient bzw. dienen (die "**ausländischen Bestimmungen**"), (c) gemäß einem zwischenstaatlichen Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und einem anderen Staat, der der Umsetzung der U.S. Bestimmungen dient (der "**zwischenstaatliche Vertrag**"), oder (d) gemäß einer Vereinbarung, die die Emittentin, eine Zahlstelle oder ein Intermediär zwecks Umsetzung der U.S. Bestimmungen, der ausländischen Bestimmungen oder eines zwischenstaatlichen Vertrags mit dem U.S. Internal Revenue Service, der Regierung der Vereinigten Staaten oder etwaigen staatlichen Behörden oder Steuerbehörden in einem anderen Staat geschlossen hat (zusammen mit den U.S. Bestimmungen, den ausländischen Bestimmungen und dem zwischenstaatlichen Vertrag, "**FATCA**"), verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen aufgrund von durch die Emittentin oder einen Intermediär gemäß FATCA einbehaltenen oder abgezogenen Beträgen verpflichtet.

§ 7 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 8 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägigen Gesetzen und Verordnungen), jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Der Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu diesem Rückkauf. Der Emittentin wird ein Rückkauf nur gestattet werden, wenn und soweit der Rückkauf nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

Zahlungen, die aufgrund eines solchen Rückkaufs entgegen dem vorhergehenden Absatz geleistet werden, sind der Emittentin ungeachtet etwaiger entgegenstehender Vereinbarungen zurückzugewähren. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den dann anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

[Falls der Begriff Zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht definiert wurde, einfügen: "Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.]]

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 9 MITTEILUNGEN

[Falls die Mitteilungen durch die Emittentin im Bundesanzeiger veröffentlicht werden sollen, einfügen:

(1) *Veröffentlichung von Mitteilungen im Bundesanzeiger.* Solange dies gesetzlich erforderlich ist, werden alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen im Bundesanzeiger bzw. einem entsprechenden Nachfolgemedium und, soweit darüber hinaus gesetzlich erforderlich, in weiteren gesetzlich bestimmten Medien veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Falls die Mitteilungen durch die Emittentin an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Gläubiger übermittelt werden sollen, einfügen:

(1) *Übermittlung von Mitteilungen an das Clearingsystem.* Die Emittentin wird alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.]

(2) *Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen.* Sofern in diesen Emissionsbedingungen nicht anders bestimmt oder gesetzlich anders vorgeschrieben, gelten die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Gläubiger an die Emittentin als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin in Textform oder in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Gläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (a) in Form einer Bestätigung durch das Clearingsystem oder die Depotbank (wie in § 10 (4) definiert), bei welchem/welcher der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass

der Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (b) auf jede andere geeignete Weise erfolgen.

§ 10
ANWENDBARES RECHT,
ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND
GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht und sollen ausschließlich nach deutschem Recht ausgelegt werden.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Düsseldorf.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") sind die Gerichte in Düsseldorf.

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (a) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält, und (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre, oder (c) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung zur Beweiserhebung prozessual zulässig ist. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

H. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[VERBOT DES VERKAUFS AN KLEINANLEGER IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM

Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") bestimmt und sollten Kleinanleger im EWR nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte in der jeweils geltenden Fassung (die "**PRIIP-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR nach der PRIIP-Verordnung rechtswidrig sein. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, in der jeweils geltenden Fassung ("**MiFID II**"); (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb in der jeweils geltenden Fassung, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung.]

[PRODUKTÜBERWACHUNG NACH MIFID II / AUSSCHLIEßLICHER ZIELMARKT GEEIGNETE GEGENPARTEIEN UND PROFESSIONELLE KUNDEN

Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens der Stadtsparkasse Düsseldorf (der "**Konzepteur**") hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen ausschließlich geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden sind, wie jeweils in [der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, in der jeweils geltenden Fassung, "**MiFID II**")] [MiFID II] definiert [**weitere Zielmarktkriterien festlegen**], und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind. [**etwaige negative Zielmärkte festlegen**] Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.]

[PRODUKTÜBERWACHUNG NACH MIFID II / ZIELMARKT GEEIGNETE GEGENPARTEIEN, PROFESSIONELLE KUNDEN UND KLEINANLEGER

Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens der Stadtsparkasse Düsseldorf (der "**Konzepteur**") hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger sind, wie jeweils in [der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, in der jeweils geltenden Fassung, "**MiFID II**")] [MiFID II] definiert [**weitere Zielmarktkriterien festlegen**], und [(ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen geeignet sind [, einschließlich Anlageberatung, Portfolioverwaltung, beratungsfreies Geschäft und reines Ausführungsgeschäft]] [(ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind und (iii) die folgenden Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung [,] [und] Portfolioverwaltung [,] [und] [beratungsfreies Geschäft] [und reines Ausführungsgeschäft]. [**etwaige negative Zielmärkte festlegen**] Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "**Vertreiber**") sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.]

Endgültige Bedingungen

Nr. [●]

gemäß Artikel 8 Abs. 5 der Prospektverordnung

vom **[Datum einfügen]**

Angebot von

[Maßgebliche Währung und Gesamtnennbetrag einfügen] ^[1]

[nachrangigen] [Schuldverschreibungen] [Hypothekenpfandbriefen] [Öffentlichen Pfandbriefen] (Tranche [●]) [andere Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen]

begeben aufgrund des

Basisprospekts

vom 29. September 2023

der

Stadtparkasse Düsseldorf

(die "Emittentin")

Rechtsträgerkennung: 529900QIQHMC6HSFBW06

[im Fall einer Aufstockung von Schuldverschreibungen, die unter dem Basisprospekt vom 29. September 2023 begeben wurden, einfügen:

^[1] [Der Gesamtnennbetrag wird am Ende der Zeichnungsphase auf Grundlage der Nachfrage für die Schuldverschreibungen während der Zeichnungsphase festgelegt und [nach seiner Festlegung] [nach dem letzten Tag der Zeichnungsphase] unverzüglich gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgegeben, auf der Internetseite der Emittentin (www.sskduesseldorf.de (⇒ Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte)) veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt.]

(Aufstockung der **[Namen der Emission einfügen]**, die am **[Datum einfügen]** unter dem Basisprospekt vom 29. September 2023 begeben wurden.)

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen vom **[Datum einfügen]** (die "**Endgültigen Bedingungen**") zum Basisprospekt vom 29. September 2023 sind die **[Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen]**, die von der Stadtparkasse Düsseldorf begeben werden (die "**Schuldverschreibungen**"). **[Im Fall einer Aufstockung einfügen]**: Die Schuldverschreibungen werden in einem Gesamtnennbetrag von **[Gesamtnennbetrag einfügen]** in **[Währung einfügen]** begeben und bilden zusammen mit den Schuldverschreibungen mit der ISIN **[ISIN einfügen]**, die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. **[Nummer einfügen]** vom **[Datum einfügen]** begeben wurden, eine einheitliche Serie, d. h. sie haben die gleiche ISIN und die gleichen Ausstattungsmerkmale [(mit Ausnahme **[des Ausgabebtags]**.,**[und]****[des Verzinsungsbeginns]**.,**[und]****[des ersten Zinszahlungstags]**.,**[und]****[des Ausgabekurses]**.,**[und]****[●]**.)].

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 25 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung erstellt und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 29. September 2023 und etwaigen Nachträgen dazu ([in der Fassung **[des Nachtrags]** **[der Nachträge]** vom **[relevantes Datum/relevante Daten einfügen]**.) der "**Prospekt**") zu lesen. Die in Teil II nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen für **[festverzinsliche Schuldverschreibungen]** **[variabel verzinsliche Schuldverschreibungen]** **[Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung]** sind insgesamt der im Prospekt enthaltenen Option **[I]** **[II]** **[III]** der Emissionsbedingungen entnommen.] Der Prospekt **[und der Nachtrag vom **[Datum einfügen]**]** **[, der Nachtrag vom **[Datum einfügen]**]** **[und der Nachtrag vom **[Datum einfügen]**]** und diese Endgültigen Bedingungen wurden bzw. werden auf der Internetseite der Emittentin (www.sskduesseldorf.de (⇒Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte)) veröffentlicht.

Alle maßgeblichen Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge zum Prospekt **[, eines etwaigen Nachfolgeprospekts, etwaiger Nachträge zum Nachfolgeprospekt]** sowie dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich.

[Wenn der Prospekt mit Ablauf des 29. September 2024 seine Gültigkeit verliert, kann das in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebene öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen fortgeführt werden, indem eine neue Fassung des Prospekts, in der die fortgeführten öffentlichen Angebote mit dazugehörigen Wertpapierkennnummern ("ISIN-Liste") aufgeführt werden, erstellt, von der zuständigen Aufsichtsbehörde gebilligt und veröffentlicht wird.]

[Der oben genannte Prospekt mit Datum vom 29. September 2023, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Schuldverschreibungen begeben werden, verliert mit Ablauf des 29. September 2024 seine Gültigkeit. Ab diesem Tag sind diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem jeweils aktuellen Prospekt über Schuldverschreibungen zu lesen (jeweils "Nachfolgeprospekt**"), der (i) dem Prospekt vom 29. September 2023 nachfolgt oder (ii) falls ein oder mehr Nachfolgeprospekte zum Prospekt bereits veröffentlicht worden sind, dem zuletzt veröffentlichten Nachfolgeprospekt nachfolgt. [Dies gilt insbesondere für die Zusammenfassung der Emittentenbeschreibung (Abschnitt B.)]. Der jeweils aktuelle Nachfolgeprospekt wird auf der Internetseite der Emittentin **[((www.sskduesseldorf.de (⇒Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte)))]** **[●]** oder einer Nachfolgeinternetseite oder Ersatzinternetseite, die die Emittentin den Gläubigern durch Veröffentlichung auf der oben angegebenen Internetseite mitteilt,] **[andere Internetseite zur Veröffentlichung einfügen]** veröffentlicht. Mit Ablauf des Prospekts werden vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen nur auf der Grundlage der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen sowie des zuletzt gültigen Nachfolgeprospekts erhältlich sein.]**

Anleger, die sich bereits verpflichtet haben, während der Gültigkeit des Prospekts Schuldverschreibungen zu erwerben oder zu zeichnen, haben das Recht, ihre Zusage innerhalb von bis zu zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachfolgeprospekts zu widerrufen, vorausgesetzt dass die Schuldverschreibungen ihnen noch nicht geliefert wurden.]

Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen sowie des öffentlichen Angebots beigefügt.

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die folgenden Abschnitte:

- I. Teil I. – Angaben zur Emission
- II. Teil II. – Emissionsbedingungen
- III. Teil III. – Angaben zum öffentlichen Angebot
- IV. Teil IV. – Emissionsspezifische Zusammenfassung

Teil I.

Angaben zur Emission

Seriennummer	[●]
[Tranchennummer	[●]]
[WKN	[●]]
[ISIN	[●]]
[Common Code	[●]]
[sonstige Wertpapierkennnummer	[●]]
Ausgabebetrag	[●]
Börsennotierung	<p>[Die Schuldverschreibungen werden nicht zum Handel am regulierten Markt einer Börse zugelassen werden.]</p> <p>[Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im [Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse] [und] [im] [Freiverkehr der Börse Düsseldorf] [und] [im] [Freiverkehr der Börse Stuttgart] [Freiverkehr einer anderen Wertpapierbörse einfügen] [wurde beantragt] [wird beantragt werden]. [Die Einbeziehung wird voraussichtlich zum [Datum einfügen] erfolgen.] Es kann nicht zugesichert werden, dass eine solche Einbeziehung tatsächlich erfolgt.]</p>
Börsen oder multilaterale Handelssysteme, an denen nach Kenntnis der Emittentin bereits Schuldverschreibungen der gleichen Gattung wie die Schuldverschreibungen in den Handel einbezogen sind	[Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]
Die Schuldverschreibungen werden begeben aufgrund Vorstandsbeschlusses vom	[10. Dezember 1996] [anderes Datum einfügen]

Teil II.

Emissionsbedingungen

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "**Bedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

[im Fall von Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung sind hier die betreffenden Angaben der in diesem Prospekt enthaltenen Option I (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) zu wiederholen und die betreffenden Leerstellen zu vervollständigen]

[im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung sind hier die betreffenden Angaben der in diesem Prospekt enthaltenen Option II (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) zu wiederholen und die betreffenden Leerstellen zu vervollständigen]

[im Fall von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung sind hier die betreffenden Angaben der in diesem Prospekt enthaltenen Option III (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) zu wiederholen und die betreffenden Leerstellen zu vervollständigen]

Teil III.

Angaben zum öffentlichen Angebot

Gesamtnennbetrag	<p>[Währung und Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen einfügen]</p> <p>[Der maximale Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen beträgt [Währung und maximalen Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen einfügen].] [Der Gesamtnennbetrag, der am Ausgabetag emittiert wird, wird am Ende der Zeichnungsphase festgelegt. Die Emittentin wird den Gesamtnennbetrag [nach seiner Festlegung] [nach dem letzten Tag der Zeichnungsphase] unverzüglich gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgeben, auf der Internetseite der Emittentin ([relevante Internetseite einfügen]) veröffentlichen und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegen.]</p>
Ausgabekurs	<p>[Ausgabekurs der Schuldverschreibungen einfügen]</p> <p>[Der [anfängliche] Ausgabekurs je Schuldverschreibung beträgt [bei Zeichnung während der Zeichnungsphase] [Ausgabekurs der Schuldverschreibungen einfügen].</p> <p>[Danach können die Schuldverschreibungen weiterhin zu einem fortlaufend festgesetzten Kurs angeboten werden.]</p>
Gründe für das Angebot und Verwendungszweck der Erträge	<p>[Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Erträge aus der Emission von Schuldverschreibungen für einen bestimmten Zweck zu verwenden, sondern ist in der Verwendung dieser Erträge frei.] [Das Angebot der Schuldverschreibungen dient der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken der Emittentin.] [Andere Gründe für das Angebot und anderen Verwendungszweck der Erträge einfügen.]</p>
Geschätzte Gesamtkosten der Emission	<p>[Nicht anwendbar.]</p> <p>[Geschätzte Gesamtkosten einfügen, nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufschlüsseln und nach Priorität dieser Zweckbestimmungen darstellen.]</p> <p>[Gläubiger zahlen einen zusätzlichen Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von bis zu [●] % des Ausgabekurses je Schuldverschreibung an [die Emittentin] [oder] [den Anbieter.]</p> <p>[Der Kauf der Schuldverschreibungen kann zusätzlichen Provisionen, Kosten und/oder Ausgaben enthalten, die an den Anbieter gezahlt werden. Weitere Informationen erteilt der jeweilige Anbieter.]</p>
Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden	<p>[Nicht anwendbar.] [Dem [Zeichner] [oder] [Käufer] werden [Gebühren, Kosten und Steuern einfügen] in Rechnung gestellt.] [Etwaige im Ausgabekurs enthaltene Kosten aufführen.]</p>
Geschätzter Nettoerlös	<p>[geschätzten Nettoerlös einfügen, nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufschlüsseln und nach Priorität dieser Zweckbestimmungen darstellen] [Sofern die Emittentin Kenntnis davon hat, dass die voraussichtlichen Erträge nicht ausreichen werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, sind der Betrag und die Quellen anderer Mittel anzugeben.]</p>
Rendite	<p>[Die Emissionsrendite beträgt [●] % <i>per annum.</i>].</p>

	<p>[(Die Emissionsrendite wird auf der Basis des Ausgabekurses berechnet. Daher wird keine Aussage über die zukünftig zu erwartende Rendite gemacht.)]]</p> <p>[Nicht anwendbar. [Es wird keine Rendite berechnet.] [Eine Renditeberechnung ist aufgrund der variablen Verzinsung nicht möglich.]]</p>
Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Referenzzinssatzes und dessen Volatilität	<p>[Nicht anwendbar. Der Zinssatz basiert nicht auf einem Basiswert.]</p> <p>[Einzelheiten über die vergangene und künftige Wertentwicklung [und der Volatilität] des [Referenzzinssatz einfügen] können [, [jedoch nicht] kostenfrei [,] auf elektronischen Weg auf der [Bildschirmseite [Bildschirmseite einfügen]] [Internetseite [relevante Internetseite einfügen]] abgerufen werden.]</p>
Rating[s]	<p>[Die Schuldverschreibungen haben [das folgende Rating:] [die folgenden Ratings:] [Rating[s] einfügen]</p> <p>[Kurze Erläuterung der Bedeutung des Ratings bzw. der Ratings einfügen, sofern von der Ratingagentur veröffentlicht.] [Angabe der Informationsquelle einfügen]</p> <p>[Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen haben kein eigenständiges Rating [, das im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurde].]</p>
Eintragung des "Benchmark"-Administrators in das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung (die "Benchmark-Verordnung") erstellte und geführte Register der Administratoren	<p>[Nicht anwendbar. Der Zinssatz basiert nicht auf einer "Benchmark".]</p> <p>[["Benchmark": Namen der "Benchmark" einfügen]]</p> <p>[[Administrator: Namen des Administrators einfügen]]</p> <p>[Zutreffend.] [Nicht zutreffend.] [Nach Kenntnis der Emittentin [fällt ["Benchmark" einfügen] aufgrund von Artikel 2 der Benchmark-Verordnung nicht in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung] [gelten die Übergangsbestimmungen nach Artikel 51 der Benchmark-Verordnung], weshalb für [Namen des Administrators einfügen] derzeit keine [einfügen, wenn der betreffende Administrator innerhalb des EWR ansässig ist: Zulassungs- oder Registrierungspflicht] [einfügen, wenn der betreffende Administrator außerhalb des EWR ansässig ist: Anerkennungs-, Übernahme- oder Gleichwertigkeitspflicht] besteht.]</p>
Angebotsfrist	Die Schuldverschreibungen werden vom [Beginn der Angebotsfrist einfügen] (einschließlich) [an] [fortlaufend] [bis zum [Ende der Angebotsfrist einfügen] (einschließlich)] [, vorbehaltlich einer Verkürzung oder Verlängerung der Angebotsfrist im Ermessen der Emittentin] zum Verkauf angeboten.
Zeichnungsphase	[Nicht anwendbar. Es gibt keine Zeichnungsphase.] [Die Schuldverschreibungen können während der Zeichnungsphase vom [Beginn der Zeichnungsphase einfügen] (einschließlich) bis [Ende der Zeichnungsphase einfügen] (einschließlich) [, vorbehaltlich einer Verkürzung

	oder Verlängerung der Zeichnungsphase im Ermessen der Emittentin] gezeichnet werden.] [Danach können die Schuldverschreibungen fortlaufend [bis zum [Ende der Angebotsfrist einfügen] (einschließlich)] zum Verkauf angeboten werden.]
Antragsverfahren	[Beschreibung des Antragsverfahrens einfügen] [Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag einfügen] [Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist.]
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	[Nicht anwendbar.] [Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner einfügen]
Mindestzeichnungsbetrag	[Mindestzeichnungsbetrag (in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder der aggregierten zu investierenden Summe) einfügen] [Es gibt keinen Mindestzeichnungsbetrag.]
Höchstzeichnungsbetrag	[Höchstzeichnungsbetrag (in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder der aggregierten zu investierenden Summe) einfügen] [Es gibt keinen Höchstzeichnungsbetrag.]
Öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	[Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins der öffentlichen Bekanntgabe der Angebotsergebnisse einfügen.]
Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung	Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt [gegen] [frei von] Zahlung [am [Datum einfügen]]. Die Zeichner erhalten eine Gutschrift in Höhe ihres Miteigentumsanteils an der Globalurkunde in ihr jeweiliges Wertpapierdepot gebucht. Die Zeichner erhalten eine Abrechnung über die Höhe des von ihnen erworbenen Betrags durch ihre Depotbank. Eine gesonderte Mitteilung über die Höhe des zugeteilten Betrags erhalten die Zeichner nicht. [Weitere Einzelheiten einfügen.]
Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	[Nicht anwendbar.] [Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte einfügen.]
[Angebotskonditionen	[Nicht anwendbar.] [Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, einfügen.]
Sofern Anbieter und Emittentin nicht identisch sind, Angabe der Identität und der Kontaktdaten des	[Einzelheiten einfügen.]

Anbieters der Schuldverschreibungen einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI), wenn vorhanden, falls der Anbieter eine Rechtspersönlichkeit hat	
Name[n] und Anschrift[en] [des Koordinators] [der Koordinatoren] des Angebots	[Nicht anwendbar.] Name[n] und Anschrift[en] [des Koordinators] [der Koordinatoren] des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Anbieter bekannt – Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots einfügen.]]
Übernahme der Emission	[Nicht anwendbar.] [Name[n] und Anschrift[en] [des Instituts] [der Institute], [das] [die] bereit [ist] [sind], die Schuldverschreibungen auf Grund einer festen Zusage zu übernehmen oder ohne feste Zusage oder "zu den bestmöglichen Bedingungen" zu platzieren, einfügen. Angaben zu den Hauptmerkmalen der Vereinbarungen einschließlich der Quoten und des Gesamtbetrags der Übernahme- und der Platzierungsprovisionen einfügen. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum verbleibenden Teil einzufügen.] [Der Übernahmevertrag [wird] [wurde] am [Datum des Übernahmevertrags einfügen] abgeschlossen [werden].]
Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	[Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Banken und/oder Finanzintermediäre.] [Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch jede anbietende Bank und/oder jeden weiteren anbietenden Finanzintermediär für die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland zu. Die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen darf in dem Zeitraum vom [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich) erfolgen.] [Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch [die] [den] folgende[n] [Bank[en] [und] [Finanzintermediär[e] für die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland zu: [Name(n) und Adresse(n) einfügen] . Die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen darf in dem Zeitraum vom [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich) erfolgen. Alle neuen Informationen bzgl. [der Bank[en]] [und/oder] [des Finanzintermediärs] [der Finanzintermediäre], die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts bzw. zum Zeitpunkt der Übermittlung dieser Endgültigen Bedingungen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht bekannt waren, werden auf der Internetseite [[relevante Internetseite einfügen]] veröffentlicht.] [Diese Zustimmung erfolgt vorbehaltlich [Bedingungen einfügen] .] [Diese Zustimmung erfolgt nach Maßgabe der vorgenannten Beschränkungen, aber nicht vorbehaltlich etwaiger weiterer Bedingungen].

<p>Interessen einschließlich Interessenkonflikte der an der Emission / dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen</p>	<p>[Der Emittentin sind keine an der Emission / dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben [, mit Ausnahme von denjenigen Dritten/Vermittlern, die [einen Ausgabeaufschlag (Agio)] [und] [eine Vertriebsvergütung] [und] [andere Provision(en) einfügen] ([zusammen,] die "Provision") erhalten].]</p> <p>[Die folgenden Personen haben ein wesentliches Interesse an dem Angebot: [Personen und deren Interessen, einschließlich der Interessenkonflikte einfügen].]</p>
<p>Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum (im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014)</p>	<p>[Einfügen, wenn die Schuldverschreibungen als verpackte Produkte nach der "PRIIP-Verordnung" einzuordnen sind und kein Basisinformationsblatt erstellt wird: Anwendbar.] [Nicht anwendbar.]</p>

[[relevante Informationen angeben] wurde[n] aus **[maßgebliche Informationsquelle einfügen]** extrahiert. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin – soweit für sie aus den von **[relevante Informationsquelle angeben]** veröffentlichten Angaben ersichtlich – nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.]

Teil IV.

Emissionsspezifische Zusammenfassung

[Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen]

I. WARNHINWEIS HINSICHTLICH BESTEUERUNG

DIE STEUERGESETZGEBUNG IN JEDEM LAND, IN DEM DER ANLEGER ANSÄSSIG IST ODER DESSEN BESTEUERUNG ER ANDERWEITIG UNTERLIEGT, UND IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND KANN SICH AUF DIE MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN ERZIELTEN EINNAHMEN AUSWIRKEN. POTENTIELLEN ERWERBERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN WIRD GERATEN, IHRE EIGENEN STEUERBERATER HINSICHTLICH DER STEUERLICHEN AUSWIRKUNGEN DES ERWERBS DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, DES EIGENTUMS AN DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DER VERÄUßERUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ZU KONSULTIEREN, AUCH HINSICHTLICH DER AUSWIRKUNGEN VON LANDES- UND KOMMUNALSTEUERN UNTER DEN STEUERGESETZEN, DIE IN JEDEM LAND, IN DEM DER ANLEGER ANSÄSSIG IST ODER DESSEN BESTEUERUNG ER ANDERWEITIG UNTERLIEGT, ODER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ANWENDBAR SIND.

J. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die nachstehenden Angaben sind allgemeiner Natur. Anlegern wird daher empfohlen, sich in Bezug auf den beabsichtigten Erwerb bzw. das Halten oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen angemessen beraten zu lassen. Anleger müssen sich vergewissern, dass sie berechtigt sind, die Schuldverschreibungen zu erwerben bzw. zu halten oder zu veräußern.

I. Allgemeines

Die Emittentin gestattet den Verkauf und den Erwerb der Schuldverschreibungen lediglich in Deutschland.

Sollten dessen ungeachtet Schuldverschreibungen in andere Länder verkauft werden, sind etwaige Anbieter verpflichtet, alle anwendbaren Rechtsvorschriften derjenigen Staaten, in denen sie die Schuldverschreibungen anbieten, verkaufen oder liefern oder diesen Prospekt oder sonstige Informationen in Bezug auf diesen Prospekt oder die Emission von Schuldverschreibungen verteilen bzw. Anlegern zukommen lassen, einzuhalten und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften dieser Staaten sämtliche für solche Angebote, Verkäufe oder Lieferungen benötigten Zustimmungen oder Erlaubnisse einzuholen. Für das Einhalten solcher Rechtsvorschriften haftet die Emittentin nicht.

Die Emittentin gewährleistet nicht, dass die Schuldverschreibungen jederzeit im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften oder sonstigen Erfordernissen in einem bestimmten Land rechtmäßig verkauft werden können. Demzufolge übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung für die Möglichkeit eines solchen Verkaufs.

Ungeachtet dessen, dass die Schuldverschreibungen lediglich in Deutschland verkauft und erworben werden dürfen, gelten für den Europäischen Wirtschaftsraum und die Vereinigten Staaten die folgenden zusätzlichen Verkaufsbeschränkungen.

II. Europäischer Wirtschaftsraum

Außer dass die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass ein "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" entfällt, wurden Schuldverschreibungen, die Gegenstand des mit diesem Prospekt beabsichtigten und durch die diesbezüglichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum weder angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt noch werden solche Schuldverschreibungen angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung haben die nachfolgend aufgeführten Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

- (a) "**Kleinanleger**" bezeichnet eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt:
 - (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, "**MiFID II**"); oder
 - (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder
 - (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung; und
- (b) ein "**Angebot**" umfasst eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden.

Wenn die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass ein "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" entfällt, wird in Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "**Relevanter Mitgliedstaat**"), grundsätzlich kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des mit diesem Prospekt beabsichtigten und durch die diesbezüglichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in dem Relevanten Mitgliedstaat unterbreitet werden.

Ausnahmsweise dürfen jedoch Schuldverschreibungen in dem Relevanten Mitgliedstaat unter den folgenden Umständen öffentlich angeboten werden:

- (a) wenn die für die Schuldverschreibungen erstellten Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass ein Angebot der Schuldverschreibungen über die in Artikel 1 Abs. 4 der Prospektverordnung genannten Fälle hinaus in dem Relevanten Mitgliedstaat (ein "**nicht einer Befreiung unterliegendes Angebot**") erfolgen kann, nach dem Tag der Veröffentlichung dieses Prospekts, der von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern einschlägig, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in diesem Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung, und zwar während des Zeitraums, der an den in diesem Prospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen beginnt und endet und sofern die Emittentin einer Nutzung dieses Prospekts und der Endgültigen Bedingungen für den Zweck eines nicht einer Befreiung unterliegenden Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind,
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern (wie in der Prospektverordnung definiert)), oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 1 Abs.4 der Prospektverordnung beschriebenen Umständen oder gemäß anwendbarem nationalen Recht eines jeden Relevanten Mitgliedstaats,

wobei im Falle eines der in den vorstehenden Absätzen (b) bis (d) genannten Angebote von Schuldverschreibungen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung (i) eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder (ii) eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung nicht besteht.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkung bezeichnet "**öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen**" eine Mitteilung in einem Relevanten Mitgliedstaat in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden. "**Prospektverordnung**" bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung.

III. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (*Securities Act of 1933, as amended*; "**Securities Act**") registriert und werden auch in Zukunft nicht registriert werden. Die Schuldverschreibungen dürfen weder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (die "**Vereinigten Staaten**") noch an bzw. zu Gunsten von US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden, außer aufgrund einer Ausnahme von der Registrierungspflicht gemäß dem Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht dieser Registrierungspflicht unterliegt. Jeder Anbieter dieser Schuldverschreibungen wird zusichern und vereinbaren müssen, dass weder er noch in seinem Auftrag handelnde Dritte die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten angeboten, verkauft oder geliefert haben und auch in Zukunft nicht anbieten, verkaufen oder liefern wird, außer in Übereinstimmung mit Rule 903 der Regulation S des Securities Act ("**Regulation S**"). Weiterhin wird jeder Anbieter der Schuldverschreibungen zusichern und vereinbaren müssen, dass weder er noch im Sinne der Regulation S mit ihm verbundene Parteien (*affiliates*) noch eine sonstige Person, die im Namen des Anbieters oder im Namen von mit ihm verbundenen Personen handelt, gezielte Verkaufsanstrengungen (*directed selling efforts*) hinsichtlich der Schuldverschreibungen unternommen haben bzw. werden. Den in diesem Absatz verwendeten Begriffen kommt die ihnen in der Regulation S zugewiesene Bedeutung zu.

Darüber hinaus kann bis nach Ablauf von 40 Tagen nach Beginn des Angebots der Schuldverschreibungen ein Angebot oder Verkauf der Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten durch einen nicht am Angebot teilnehmenden Platzeur zu einer Verletzung der Registrierungspflicht gemäß dem Securities Act führen.

Die Schuldverschreibungen unterliegen den Anforderungen des US-Steuerrechts und dürfen weder in den Vereinigten Staaten oder in deren Besitzungen noch an eine US-Person angeboten oder verkauft werden, außer bei bestimmten Transaktionen, die nach den US-Steuervorschriften zulässig sind. Den in diesem Absatz verwendeten Begriffen kommen die ihnen in der U.S. Internal Revenue Code of 1986 und damit zusammenhängenden Verordnungen oder sonstigen amtlichen Richtlinien zugewiesene Bedeutungen zu.

K. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

I. Ermächtigung

Alle Schuldverschreibungen werden aufgrund eines Beschlusses des Vorstands der Emittentin begeben werden. Das genaue Datum des Beschlusses wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

II. Gründe für das Angebot, Verwendungszweck der Erträge

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Erträge aus der Emission von Schuldverschreibungen für einen bestimmten Zweck zu verwenden, sondern ist in der Verwendung dieser Erlöse frei. Das Angebot der Schuldverschreibungen dient grundsätzlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken der Emittentin. Die Gründe für das jeweilige Angebot von Schuldverschreibungen und der Verwendungszweck der Erträge aus der Begebung dieser Schuldverschreibungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden. Der geschätzte Nettoerlös wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden und nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufgeschlüsselt und je nach Priorität dieser Zweckbestimmungen dargestellt werden. Sofern die Emittentin Kenntnis davon hat, dass die voraussichtlichen Erträge nicht ausreichen werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Betrag und die Quellen anderer Mittel angegeben.

Für den Fall, dass die geschätzten Gesamtkosten in den Endgültigen Bedingungen angegeben werden, werden diese nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufgeschlüsselt und nach Priorität dieser Zweckbestimmungen dargestellt werden. Für den Fall, dass Gläubiger einen zusätzlichen Ausgabeaufschlag zahlen müssen oder der Kauf der Schuldverschreibungen zusätzliche Provisionen, Kosten und/oder Ausgaben enthalten kann, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

III. Interessen / Interessenkonflikte

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin wird überdies täglich an den internationalen und deutschen Geld- und Kapitalmärkten tätig.

Interessenkonflikte der Emittentin können sich potenziell daraus ergeben, dass die Emittentin den Ausgabekurs der Schuldverschreibungen nach eigenem Ermessen unter Ertragsgesichtspunkten festlegt und nach der Emission oftmals als einziger Kurssteller für die börsliche und außerbörsliche Kursstellung agiert. Die von der Emittentin gestellten Kurse können vom finanzmathematischen ("fairen") Wert der Schuldverschreibungen bzw. dem wirtschaftlich erwarteten Kurs abweichen, der sich in einem liquiden Markt bilden würde, auf dem unabhängig voneinander agierende Marktteilnehmer Kurse stellen.

Die Emittentin kann im Zusammenhang mit der Platzierung bzw. dem öffentlichen Angebot der Schuldverschreibungen Provisionen an Dritte/Vermittler zahlen. Die Existenz von Provisionen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen kann zu einem Interessenkonflikt führen, da der Dritte/Vermittler möglicherweise ein Interesse daran hat, vorwiegend Schuldverschreibungen an seine Kunden zu verkaufen, für deren Verkauf er die höchsten Provisionen erhält. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass diese Dritten eigene Interessen im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen der Emittentin verfolgen und eine Anlageentscheidung oder –empfehlung nicht im Interesse des Anlegers, sondern zumindest teilweise im Eigeninteresse treffen.

Etwaige weitere Interessenkonflikte der Emittentin oder anderen an der Emission bzw. dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten natürlichen oder juristischen Personen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

IV. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts sind der Konzernabschluss 2022, der Konzernabschluss 2021 sowie der Jahresbericht 2022 der Emittentin auf der Internetseite der Emittentin (www.sskduesseldorf.de (⇒Ihre Sparkasse⇒Ihre Sparkasse Vor Ort⇒Finanzberichte)) einsehbar und abrufbar. Die Satzung der Emittentin ist während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtsparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf einsehbar.

V. Veröffentlichung dieses Prospekts, Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen

Dieser Prospekt wird nach seiner Billigung bei der BaFin hinterlegt und rechtzeitig vor und spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots gemäß Artikel 21 Abs. 1 Prospektverordnung auf der Internetseite der Emittentin (www.sskduesseldorf.de (⇒Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte)) veröffentlicht. Druckfassungen sind während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf kostenlos erhältlich.

Die Endgültigen Bedingungen werden für jede Emission, in deren Zusammenhang ein öffentliches Angebot erfolgt, gemäß Artikel 8 Abs. 5 Prospektverordnung in Verbindung mit Artikel 21 Abs. 2 Buchst. a Prospektverordnung so bald wie möglich und, sofern möglich, vor Beginn des öffentlichen Angebots auf der Internetseite der Emittentin (www.sskduesseldorf.de (⇒Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte)) veröffentlicht und bei der BaFin hinterlegt. Druckfassungen sind während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf kostenlos erhältlich.

VI. Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts

Die Emittentin wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festlegen, ob sie einer Verwendung dieses Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei der zuständigen Aufsichtsbehörde hinterlegten jeweiligen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in Deutschland (i) nicht zustimmt oder (ii) durch alle anbietenden Banken und Finanzintermediäre (generelle Zustimmung) oder (iii) durch die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführten und benannten anbietenden Banken und Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung) während der Angebotsfrist (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt) für die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen zustimmt. Die Erteilung der Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts setzt voraus, dass dieser Prospekt in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung noch gültig ist. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts auch hinsichtlich der späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Banken und Finanzintermediäre, denen sie ihre generelle oder individuelle Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts gegeben hat.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf wird auf der Internetseite der Emittentin (www.sskduesseldorf.de (⇒Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte)) veröffentlicht.

Dieser Prospekt darf potenziellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt wird auf der Internetseite der Emittentin (www.sskduesseldorf.de (⇒Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte)) veröffentlicht.

Bei der Verwendung dieses Prospekts haben jede anbietende Bank und jeder anbietende Finanzintermediär sicherzustellen, dass sie alle anwendbaren Gesetze und Rechtsvorschriften beachten und den als anwendbar identifizierten Zielmarkt für die Schuldverschreibungen und die Vertriebskanäle für die Schuldverschreibungen in dem Abschnitt mit der Überschrift "*Produktüberwachung nach MiFID II / Ausschließlicher Zielmarkt geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden*" bzw. "*Produktüberwachung nach MiFID II / Zielmarkt geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger*" in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen berücksichtigen.

Die Emittentin kann in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen weitere Bedingungen festlegen, die mit dieser Zustimmung einhergehen und die für die Verwendung dieses Prospekts relevant sind.

Für den Fall, dass eine anbietende Bank oder ein anbietender Finanzintermediär ein Angebot macht, wird diese Bank oder dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen unterrichten.

Im Falle einer individuellen Zustimmung werden neue Informationen zu anbietenden Banken und Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts oder ggf. der Übermittlung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Internetseite der Emittentin (www.sskduesseldorf.de (⇒Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte)) veröffentlicht.

Im Falle einer generellen Zustimmung hat jede anbietende Bank und jeder Finanzintermediär, die bzw. der diesen Prospekt nutzt, auf ihrer bzw. seiner Internetseite anzugeben, dass sie bzw. er diesen Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

VII. Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt übernommen wurden und nach Wissen der Emittentin und, soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

L. FINANZINFORMATIONEN

I. Konzernabschluss der Stadtsparkasse Düsseldorf zum 31. Dezember 2022

Konzernabschluss

zum 31. Dezember 2022

der	Stadtsparkasse Düsseldorf
Sitz	Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf
eingetragen beim Amtsgericht	Düsseldorf
Register Nr.	A14082
Land	Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk	Düsseldorf

Aktivseite
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2022

	Euro	Euro	Euro	31.12.2021 Tsd. Euro
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		129.042.517,49		126.630
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		<u>167.675.090,46</u>		<u>4.139.735</u>
			<u>296.717.607,95</u>	<u>4.266.365</u>
2. Schuldtitle öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitle öffentlicher Stellen		<u>-,-</u>		<u>-</u>
b) Wechsel		<u>-,-</u>		<u>-</u>
			<u>-,-</u>	<u>-</u>
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) Hypothekendarlehen		<u>-,-</u>		<u>-</u>
b) Kommunalkredite		<u>3.133.006.622,66</u>		<u>157.855</u>
c) andere Forderungen		<u>488.330.815,32</u>		<u>257.397</u>
			<u>3.621.337.437,98</u>	<u>415.252</u>
darunter:				
täglich fällig	32.396.034,07	Euro		(153.272)
gegen Beleihung von Wertpapieren	<u>-,-</u>	Euro		<u>(-)</u>
4. Forderungen an Kunden				
a) Hypothekendarlehen		<u>4.667.392.400,39</u>		<u>4.471.658</u>
b) Kommunalkredite		<u>720.301.876,35</u>		<u>879.837</u>
c) andere Forderungen		<u>5.290.923.582,31</u>		<u>4.842.844</u>
			<u>10.678.617.859,05</u>	<u>10.194.339</u>
darunter:				
gegen Beleihung von Wertpapieren	<u>-,-</u>	Euro		<u>(-)</u>
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten		<u>-,-</u>		<u>-</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>-,-</u>	Euro		<u>(-)</u>
ab) von anderen Emittenten		<u>-,-</u>		<u>-</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>-,-</u>	Euro		<u>(-)</u>
			<u>-,-</u>	<u>-</u>
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten		<u>242.223.627,34</u>		<u>263.388</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>242.223.627,34</u>	Euro		<u>(263.388)</u>
bb) von anderen Emittenten		<u>271.083.788,07</u>		<u>289.692</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>215.511.420,34</u>	Euro	<u>513.307.415,41</u>	<u>553.080</u>
				<u>(225.807)</u>
c) eigene Schuldverschreibungen		<u>-,-</u>		<u>-</u>
Nennbetrag	<u>-,-</u>	Euro		<u>(-)</u>
			<u>513.307.415,41</u>	<u>553.080</u>
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			<u>449.783.477,71</u>	<u>327.445</u>
6a. Handelsbestand			<u>-,-</u>	<u>-</u>
7. Beteiligungen			<u>214.199.790,41</u>	<u>196.677</u>
darunter:				
an Kreditinstituten	<u>-,-</u>	Euro		<u>(-)</u>
an Finanzdienstleistungsinstituten	<u>-,-</u>	Euro		<u>(-)</u>
8. Anteile an assoziierten Unternehmen			<u>-,-</u>	<u>-</u>
darunter:				
an Kreditinstituten	<u>-,-</u>	Euro		<u>(-)</u>
an Finanzdienstleistungsinstituten	<u>-,-</u>	Euro		<u>(-)</u>
9. Anteile an verbundenen Unternehmen			<u>419.665,85</u>	<u>213</u>
darunter:				
an Kreditinstituten	<u>-,-</u>	Euro		<u>(-)</u>
an Finanzdienstleistungsinstituten	<u>-,-</u>	Euro		<u>(-)</u>
10. Treuhandvermögen			<u>64.238.920,12</u>	<u>61.529</u>
darunter:				
Treuhandkredite	<u>64.138.919,12</u>	Euro		<u>(61.464)</u>
11. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			<u>-,-</u>	<u>-</u>
12. Immaterielle Anlagewerte				
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		<u>-,-</u>		<u>-</u>
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		<u>58.506,00</u>		<u>57</u>
c) Geschäfts- oder Firmenwerte		<u>-,-</u>		<u>-</u>
d) geleistete Anzahlungen		<u>-,-</u>		<u>-</u>
			<u>58.506,00</u>	<u>57</u>
13. Sachanlagen			<u>31.603.954,20</u>	<u>34.380</u>
14. Sonstige Vermögensgegenstände			<u>153.380.977,62</u>	<u>87.543</u>
15. Rechnungsabgrenzungsposten				
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft		<u>960.659,97</u>		<u>884</u>
b) andere		<u>4.338.974,52</u>		<u>4.847</u>
			<u>5.299.634,49</u>	<u>5.731</u>
16. Aktive latente Steuern			<u>-,-</u>	<u>-</u>
17. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung			<u>-,-</u>	<u>-</u>
Summe der Aktiva			16.028.965.246,79	16.142.611

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2022
Passivseite

	Euro	Euro	Euro	31.12.2021 Tsd. Euro
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe		568.263.368,48		500.278
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe		-,-,-		-
c) andere Verbindlichkeiten		<u>1.371.192.243,62</u>		<u>2.785.154</u>
			1.939.455.612,10	<u>3.285.432</u>
darunter:				
täglich fällig	24.478.926,28			(22.009)
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber ausgehändigte Hypotheken-Namenspfandbriefe und öffentliche Namenspfandbriefe	-,-,-			(-)
	-,-,-			(-)
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe		605.379.587,08		497.100
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe		<u>30.513.488,23</u>		<u>35.667</u>
c) Spareinlagen				
ca) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	2.221.008.239,60			2.213.415
cb) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	<u>39.155.141,97</u>			<u>73.084</u>
		2.260.163.381,57		2.286.499
d) andere Verbindlichkeiten		<u>8.809.167.176,85</u>		<u>8.066.237</u>
			11.705.223.633,73	<u>10.885.503</u>
darunter:				
täglich fällig	8.345.242.060,58			(7.972.634)
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber ausgehändigte Hypotheken-Namenspfandbriefe und öffentliche Namenspfandbriefe	-,-,-			(-)
	-,-,-			(-)
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen				
aa) Hypothekenspfandbriefe		5.053.972,60		55.811
ab) öffentliche Pfandbriefe		-,-,-		-
ac) sonstige Schuldverschreibungen		<u>29.195.958,66</u>		<u>36.135</u>
		34.249.931,26		91.946
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		-,-,-		-
darunter:				
Geldmarktpapiere	-,-,-			(-)
			34.249.931,26	91.946
3a. Handelsbestand			-,-,-	-
4. Treuhandverbindlichkeiten			64.238.920,12	61.529
darunter:				
Treuhandkredite	64.138.919,12			(61.464)
5. Sonstige Verbindlichkeiten			472.212.590,86	39.483
6. Rechnungsabgrenzungsposten				
a) aus Emissions- und Darlehensgeschäft		1.852.051,57		2.284
b) andere		<u>806.492,31</u>		<u>346</u>
			2.658.543,88	2.630
6a. Passive latente Steuern			-,-,-	-
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		71.030.443,00		65.900
b) Steuerrückstellungen		<u>21.327.662,58</u>		<u>12.897</u>
c) andere Rückstellungen		<u>104.262.747,11</u>		<u>112.439</u>
			196.620.852,69	191.236
8. Nachrangige Verbindlichkeiten			137.890.658,36	135.862
9. Genussrechtskapital			-,-,-	-
darunter:				
vor Ablauf von zwei Jahren fällig	-,-,-			(-)
10. Fonds für allgemeine Bankrisiken			679.361.721,58	646.262
darunter:				
Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	-,-,-			(-)
11. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital		-,-,-		-
b) Kapitalrücklage		-,-,-		-
c) Gewinnrücklagen				
ca) Sicherheitsrücklage	780.660.946,20			780.703
cb) andere Rücklagen	-,-,-			-
		780.660.946,20		780.703
d) Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter		325.664,91		105
e) Konzernbilanzgewinn		<u>16.066.171,10</u>		<u>21.920</u>
			797.052.782,21	<u>802.728</u>
Summe der Passiva			16.028.965.246,79	16.142.611
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		-,-,-		-
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		<u>259.138.117,63</u>		<u>264.715</u>
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		-,-,-		-
			259.138.117,63	264.715
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		-,-,-		-
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen		-,-,-		-
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		<u>1.076.576.880,92</u>		<u>1.131.008</u>
			1.076.576.880,92	1.131.008

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022

	Euro	Euro	Euro	2021 Tsd. Euro
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	214.283.964,14			211.223
darunter:				
abgesetzte negative Zinsen	11.426.790,37	Euro		(15.669)
aus der Abzinsung von Rückstellungen	-,-	Euro		(-)
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	1.352.826,13			1.242
darunter:				
abgesetzte negative Zinsen	-,-	Euro		(-)
			215.636.790,27	212.465
			63.292.595,00	95.199
2. Zinsaufwendungen				
darunter:				
abgesetzte positive Zinsen	18.712.222,43	Euro		(14.267)
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	550.168,64	Euro		(569)
			152.344.195,27	117.266
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			2.700.703,47	6.231
b) Beteiligungen			32.232.427,75	21.892
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			196.000,00	225
			35.129.131,22	28.348
4. Ergebnis aus assoziierten Unternehmen			-,-	-
5. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			-,-	-
6. Provisionserträge			113.132.641,04	111.074
7. Provisionsaufwendungen			19.776.514,89	19.846
			93.356.126,15	91.228
8. Nettoertrag des Handelsbestands			-,-	-
darunter:				
Zuführungen zum Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	-,-	Euro		(-)
9. Sonstige betriebliche Erträge			21.489.295,91	19.584
darunter:				
aus der Fremdwährungsumrechnung	1.784.231,24	Euro		(241)
aus der Abzinsung von Rückstellungen	-,-	Euro		(-)
			302.318.748,55	256.426
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	92.733.951,42			94.371
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	29.567.916,68			25.004
darunter:			122.301.868,10	119.375
für Altersversorgung	13.105.692,62	Euro		(8.648)
b) andere Verwaltungsaufwendungen			76.542.288,56	72.997
			198.844.156,66	192.372
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			5.336.464,71	5.654
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			11.228.683,24	15.799
darunter:				
aus der Fremdwährungsumrechnung	106.290,82	Euro		(8)
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	2.470.692,84	Euro		(5.986)
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			21.600.201,50	-
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			-,-	21.145
			21.600.201,50	21.145
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			2.589.646,27	933
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			-,-	-
			2.589.646,27	933
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			-,-	-
18. Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken			33.100.000,00	34.500
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			29.619.596,17	28.313
20. Außerordentliche Erträge			-,-	-
21. Außerordentliche Aufwendungen			-,-	-
22. Außerordentliches Ergebnis			-,-	-
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			16.021.911,04	10.274
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen			230.630,48	228
			16.252.541,52	10.502
25. Konzernjahresüberschuss			13.367.054,65	17.811
26. Nicht beherrschende Anteile			-883,55	0
27. Nicht verwendeter Gewinn des Vorjahres			2.700.000,00	4.109
			16.066.171,10	21.920
28. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				
a) aus der Sicherheitsrücklage	-,-			(-)
b) aus anderen Rücklagen	-,-			(-)
			-,-	(-)
			16.066.171,10	21.920
29. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die Sicherheitsrücklage	-,-			(-)
b) in andere Rücklagen	-,-			(-)
			-,-	(-)
30. Konzernbilanzgewinn			16.066.171,10	21.920

Konzern-Eigenkapitalpiegel

der Stadtsparkasse Düsseldorf für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022

Mio. €	Stadtsparkasse Düsseldorf			Ausgleichs- posten für Anteile anderer Gesell- schafter	Konzern- eigen- kapital
	Gewinn- rücklage	Konzern- bilanz- gewinn	Eigenkapital gem. Konzern- bilanz		
Bestand zum 01.01.2021	780,7	18,5	799,2	0,1	799,3
Ausschüttungen	0,0	-14,4	-14,4	0,0	-14,4
Zuführungen aus dem Bilanzgewinn Vorjahr	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Konzernjahresüberschuss	0,0	17,8	17,8	0,0	17,8
Zuführungen zur Gewinn- rücklage	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Bestand zum 31.12.2021	780,7	21,9	802,6	0,1	802,7
Ausschüttungen	0,0	-19,2	-19,2	0,0	-19,2
Zuführungen aus dem Bilanzgewinn Vorjahr	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Konzernjahresüberschuss	0,0	13,4	13,4	0,0	13,4
Zuführungen zur Gewinn- rücklage	0,0	0,0	0,0	0,2	0,2
Bestand zum 31.12.2022	780,7	16,1	796,8	0,3	797,1

Eventuelle Abweichungen beruhen auf Rundungen

Der Eigenkapitalpiegel des Konzerns Stadtsparkasse Düsseldorf informiert über die Entwicklung des Konzerneigenkapitals und wird in Anlehnung an die Grundsätze des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 22 des Deutschen Standardisierungsrates aufgestellt.

Konzern-Kapitalflussrechnung

der Stadtparkasse Düsseldorf für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

	2022 Mio. €	2021 Mio. €
Konzernjahresüberschuss (einschließlich Ergebnisanteile nicht beherrschende Anteile)	13,4	17,8
Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit / im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten		
Abschreibungen, Wertberichtigungen, Zuschreibungen auf Forderungen, Wertpapiere, Beteiligungen, verbundene Unternehmen, Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	35,9	-14,3
Veränderungen von Rückstellungen (ohne Rückstellungen für Ertragsteuern)	-3,6	-0,1
Veränderung anderer zahlungsunwirksamer Positionen	-0,5	-0,7
Gewinn (-) / Verlust (+) aus der Veräußerung von Sach- und Finanzanlagen	0,0	-0,3
Sonstige Anpassungen (Saldo)	0,0	0,0
Veränderung des Vermögens / der Verbindlichkeiten nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile		
Forderungen an Kreditinstitute	-3.188,7	-90,4
Forderungen an Kunden	-487,5	-534,5
Wertpapiere (soweit nicht Finanzanlagevermögen)	-111,5	67,1
Sonstige Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	-60,3	99,8
Zwischensumme	-3.848,0	-458,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-1.368,2	1.730,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	819,1	883,3
Einzahlungen aus der Emission von verbrieften Verbindlichkeiten	0,0	10,0
Auszahlungen aus der Rückzahlung von verbr. Verbindlichkeiten	-57,0	-30,0
Sonstige Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit	437,3	8,6
Zwischensumme	-168,8	2.602,5
Zinserträge / -aufwendungen	-154,8	-123,1
Dividendenerträge und sonstige Beteiligungserträge	-32,7	-22,5
Ertragsteueraufwand / -ertrag	16,2	10,5
Gezahlte Zinsen	-40,5	-113,4
Erhaltene Zinsen	195,9	220,6
Erhaltene Dividenden und sonstige Beteiligungserträge	32,7	22,5
Ertragsteuerzahlungen / -erstattungen	-13,1	0,7
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	-3.967,9	2.142,2

	2022 Mio. €	2021 Mio. €
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	-3.967,9	2.142,2
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	8,9	11,4
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-24,2	-12,2
Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,0	0,3
Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen	-2,6	-2,0
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-17,9	-2,5
Einzahlungen aus dem Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	0,2	0,1
Auszahlungen an die Trägerin der Stadtparkasse Düsseldorf	-19,2	-14,4
Mittelveränderungen aus sonstigem Kapital (Saldo)	35,1	34,5
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	16,1	20,2
Finanzmittelfonds am Anfang des Geschäftsjahrs	4.266,4	2.106,5
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	-3.967,9	2.142,2
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-17,9	-2,5
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	16,1	20,2
Finanzmittelfonds am Ende des Geschäftsjahres	296,7	4.266,4

Eventuelle Abweichungen beruhen auf Rundungen

Die Kapitalflussrechnung wird in enger Anlehnung an den Grundsatz und das Gliederungsschema des Deutschen Rechnungslegungsstandards zur Kapitalflussrechnung (DRS 21) des Deutschen Standardisierungsrates aufgestellt. Zur Verbesserung der Klarheit der Darstellung und zur weiteren Anpassung an die branchenspezifischen Regelungen für die Kapitalflussrechnung haben wir die nachstehend aufgeführten Änderungen vorgenommen. Zur Herstellung der Vergleichbarkeit mit dem Geschäftsjahr 2021 haben wir auch die Vorjahreszahlen angepasst:

- Die Dotierungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB werden mit 33,1 Mio. Euro in der Position „Mittelveränderungen aus sonstigem Kapital“ (Vorjahr: 34,5 Mio. EUR in der Position „Veränderung anderer zahlungsunwirksamer Positionen“) ausgewiesen.
- Die Beträge für „Zinserträge / -aufwendungen“, „Dividendenerträge und sonstige Beteiligungserträge“, „Ertragsteueraufwand / -ertrag“ sowie „Einzahlungen aus dem

Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter“ werden erstmals als eigenständige Positionen aufgenommen (Vorjahr: Bestandteile der Position „Sonstige Anpassungen“).

- Erhaltene Dividenden und sonstige Beteiligungserträge / Dividendenerträge und sonstige Beteiligungserträge enthalten erstmals auch von verbundenen Unternehmen geleistete Ausschüttungen.

Der Finanzmittelfonds des Konzerns Stadtsparkasse Düsseldorf entspricht der Summe der Bilanzpositionen Aktiva eins und zwei. Zum Stichtag liegt eine Verfügungsbeschränkung in Höhe von 129,0 Mio. Euro durch gestellten Barsicherheiten für Derivate sowie für den Deckungsstock von öffentlichen Pfandbriefen und Hypothekendarlehen vor.

Der Jahresanfangsbestand wird im Rahmen der Kapitalflussrechnung durch die Abbildung der Zahlungsströme (Cashflows) aus der

- operativen Geschäftstätigkeit,
- der Investitionstätigkeit sowie der
- Finanzierungstätigkeit

auf den am Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung stehenden Finanzmittelfonds übergeleitet.

Der Cashflow aus der operativen Geschäftstätigkeit wird nach der indirekten Methode bestimmt. Danach wird der Konzernjahresüberschuss um alle nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen bereinigt. Zins- und Dividenden- sowie Steuerzahlungen sind gesondert darzustellen.

Im Cashflow aus Investitionstätigkeit werden Ein- und Auszahlungen aus Positionen dargestellt, deren Zweck im Allgemeinen in einer langfristigen Investition bzw. Nutzung begründet ist.

Unter dem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit sind Eigenkapitalveränderungen aus dem Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter und durch Auszahlungen an den Träger der Stadtsparkasse Düsseldorf sowie Cashflows aus der Veränderung von sonstigem Kapital (Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB, nachrangige Verbindlichkeiten), das aufsichtsrechtlich den Eigenmitteln zuzurechnen sind, zu subsumieren.

Konzernanhang

1. Allgemeine Angaben

Der Konzernabschluss zum 31.12.2022 der Finanzgruppe Stadtsparkasse Düsseldorf wurde auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Beachtung der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) sowie des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) aufgestellt.

Auf die Erstellung einer Segmentberichterstattung hat die Stadtsparkasse Düsseldorf gemäß dem Wahlrecht des § 297 Abs. 1 HGB verzichtet.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die vom Deutschen Standardisierungsrat verabschiedeten und vom Bundesministerium der Justiz gem. § 342 Abs. 2 HGB bekannt gegebenen Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) zur Kapitalflussrechnung (DRS 21) sowie zum Konzerneigenkapital (DRS 22) berücksichtigt worden. Die Konzernlageberichterstattung erfolgt in Anlehnung an den DRS 20 (Konzernlagebericht). Für die Währungsumrechnung im Konzernabschluss wird der DRS 25 angewendet.

Soweit andere bekannt gegebene Deutsche Rechnungslegungsstandards gesetzliche Vorschriften konkretisieren, wurde dies der Bilanzierung und Bewertung zugrunde gelegt. Eine von den Empfehlungen der DRS abweichende Nutzung gesetzlicher Wahlrechte behalten wir uns vor. Bei der Umsetzung des DRS 18 (Latente Steuern) hat der Konzern auf die Angaben gem. DRS 18.64 (Erläuterung nicht angesetzter aktivischer Differenzen) sowie auf weitergehende Angaben gemäß DRS 26 (Assoziierte Unternehmen) verzichtet. Die Konzernanhangangaben erfolgen im gesetzlich geforderten Umfang.

1.1 Konsolidierungsgrundsätze

Der Konzernabschluss der Stadtsparkasse Düsseldorf wurde den gesetzlichen Vorschriften entsprechend nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt. Das Geschäftsjahr aller in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften entspricht dem Kalenderjahr.

Ein im Geschäftsjahr 2020 erstmalig konsolidiertes Tochterunternehmen wurde im Rahmen der Kapitalkonsolidierung gemäß § 301HGB auf Basis der Neubewertungsmethode einbezogen.

Die Kapitalkonsolidierung der weiteren in den Konsolidierungskreis des Konzernabschlusses einbezogenen Tochterunternehmen sowie assoziierten Unternehmen erfolgte vor dem

Hintergrund, dass sämtliche Erstkonsolidierungen im Konzern vor dem Ende des Geschäftsjahres 2009 durchgeführt wurden und es sich somit um sog. Altfälle handelt, in Einklang mit Art. 66 Abs. 3 Satz 4 EGHGB nach der Buchwertmethode gemäß § 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB a. F.. Gleiches gilt für nach der Equity-Methode bewertete Beteiligungen.

Bei einem in Vorjahren vollkonsolidierten Unternehmen wurde ein aktiver Unterschiedsbetrag zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung gemäß § 309 Abs. 1 HGB a. F. offen mit den Rücklagen verrechnet.

Konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Aufwendungen und Erträge, die zwischen einbezogenen Unternehmen zum Jahresende bestanden bzw. angefallen sind, wurden eliminiert. Zwischenergebnisse sind erstmalig nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung der Unternehmen in den Konzernabschluss angefallen. Vor der erstmaligen Einbeziehung wurden sie als für den Konzern realisiert betrachtet.

Die Bewertung der Anteile an assoziierten Unternehmen erfolgte grundsätzlich nach der Equity-Methode auf Basis der Buchwerte. Zum 31.12.2022 werden keine at Equity bewerteten assoziierten Unternehmen in den Konsolidierungskreis einbezogen.

Geschäfts- oder Firmenwerte wurden grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Erstkonsolidierung aktiviert und erfolgswirksam über ihre wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

1.2 Konsolidierungskreis

In den Konzernabschluss werden neben der Stadtsparkasse Düsseldorf folgende zwei verbundene Unternehmen einbezogen:

- Equity Partners GmbH, Düsseldorf
- UnigestionFLEX SCS SICAV RAIF-SSKD Compartment, Luxemburg

Das in Vorjahren einbezogene Tochterunternehmen Büropark Brüsseler Straße GmbH wird gem. § 296 Abs. 2 HGB in 2022 nicht mehr konsolidiert. Die Aufwendungen aus der Entkonsolidierung in Höhe von 49 Tsd. Euro sind analog zum Vorgehen bei der damaligen Erstkonsolidierung direkt mit den Gewinnrücklagen verrechnet worden.

Ein im Vorjahr nicht einbezogenes Tochterunternehmen wurde in 2022 liquidiert.

Im Einzelnen ergibt sich folgende Zuordnung im Konzernabschluss:

	Vorjahr	Umglie- derung	Zugänge	Abgänge	Berichts- jahr
Verbundene Unternehmen	7	0	0	1	6
davon in den Konzernabschluss einbezogen	3	-1	0	0	2
davon gem. § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB nicht einbezogen	1	0	0	0	1
davon gem. § 296 Abs. 2 HGB nicht einbezogen	3	1	0	1	3
Assoziierte Unternehmen (at Equity bewertet gem. § 311 Abs. 1 HGB)	0	0	0	0	0
Assoziierte Unternehmen (nicht at Equity bewertet gem. § 311 Abs. 2 HGB)	6	0	0	0	6

Durch die Veränderung des Konsolidierungskreises ist die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr nicht beeinträchtigt.

Aufgrund ihrer für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns untergeordneten Bedeutung wurden sechs assoziierte Unternehmen mit einem Gesamtbuchwert von 1,9 Mio. Euro nicht at Equity bewertet.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

2.1 Allgemeines

Für den Konzernabschluss des Konzerns Stadtsparkasse Düsseldorf gelten die Ausweis-, Bewertungs- und Verfahrensgrundsätze der Stadtsparkasse Düsseldorf, sofern für die Erstellung des Konzernabschlusses keine abweichenden gesetzlichen Regelungen im Vergleich zur Erstellung des Einzelabschlusses einschlägig sind. Dementsprechend wird die Handelsbilanz II der einbezogenen Tochterunternehmen nach den für die Stadtsparkasse Düsseldorf geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Die auf den vorhergehenden Konzernabschluss angewendeten Ansatz- und Bewertungsmethoden werden grundsätzlich stetig angewendet. Sofern sich Abweichungen ergeben haben, wird in den jeweiligen Abschnitten darauf hingewiesen.

Zinsabgrenzungen aus negativen Zinsen wurden mit Ausnahme derjenigen, die auf Guthaben bei der Deutschen Bundesbank entfallen, demjenigen Bilanzposten zugeordnet, dem sie zugehören.

2.2 Bilanzierung und Bewertung von Aktivposten

Forderungen

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden einschließlich Schuldscheindarlehen mit Halteabsicht bis zur Endfälligkeit sowie Namensschuldverschreibungen haben wir zum Nennwert bilanziert. Die Unterschiedsbeträge zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag wurden aufgrund ihres Zinscharakters in die Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen und werden planmäßig über die Laufzeit der Geschäfte verteilt. Abzinsungen haben wir vorgenommen, soweit Forderungen zum Zeitpunkt ihrer Begründung un- und unterverzinslich waren.

Eingetretenen bzw. am Abschlussstichtag vorhersehbaren Risiken aus Forderungen und Namensschuldverschreibungen wurde durch die Bildung von Einzelwertberechtigungen Rechnung getragen. Der Umfang der Risikovorsorge ist abhängig von der Fähigkeit der Kreditnehmer, vereinbarte Kapitalrückzahlungen und Zinsen zu leisten sowie dem Wert vorhandener Sicherheiten. Im Rahmen der dazu notwendigen Zukunftsbetrachtung haben wir das aktuelle gesamtwirtschaftliche Umfeld, die Situation einzelner Branchen sowie Einschätzungen zur Entwicklung der COVID-19 Pandemie ebenso wie staatliche Stabilisierungsmaßnahmen berücksichtigt. Sofern unter diesen Rahmenbedingungen und Annahmen keine nachhaltige Schuldendienstfähigkeit von Kreditnehmern zu erwarten ist, haben wir

eine Einzelwertberichtigung gebildet. Die Schätzungsunsicherheiten und Ermessensspielräume haben wir im Sinne der kaufmännischen Vorsicht berücksichtigt bzw. ausgeübt.

Für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Ausfallrisiken im Kreditgeschäft haben wir Pauschalwertberichtigungen nach IDW RS BFA 7 in Höhe des erwarteten Verlustes über einen Zeitraum von 12 Monaten gebildet, der sich im Wesentlichen an dem auch für Zwecke des internen Risikomanagements ermittelten und verwendeten Wert orientiert. Die Voraussetzungen für die Anwendung dieses vereinfachten Bewertungsverfahrens sind nach dem Ergebnis unserer Analysen gegeben. Wesentliche konzeptionelle Änderungen im Vergleich zu unserer Vorgehensweise im Vorjahr ergaben sich aus der erstmaligen umfassenden Anwendung von IDW RS BFA 7 nicht.

Mit Blick auf die derzeitige konjunkturelle Lage und deren mögliche Auswirkungen auf die Kreditrisiken, haben wir aus kaufmännischer Vorsicht auf eine nach dem Ergebnis unserer Berechnung mögliche Minderung der Pauschalwertberichtigung in Höhe von 4,1 Mio. EUR verzichtet und den zum 31.12.2021 ermittelten höheren Betrag angesetzt.

Zusätzlich besteht Vorsorge für die besonderen Risiken des Geschäftszweiges der Kreditinstitute.

Von Kunden im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Anpassung von Festzinsvereinbarungen an das aktuelle Marktzinsniveau erhaltene Ausgleichsbeträge wurden – wie Vorfälligkeitsentgelte – unmittelbar in voller Höhe erfolgswirksam vereinnahmt.

Wertpapiere

Die Zuordnung von Wertpapieren zur Liquiditätsreserve (Umlaufvermögen) oder zum Anlagevermögen haben wir im Geschäftsjahr nicht geändert.

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere der Liquiditätsreserve (Umlaufvermögen) sind mit ihren Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips und des Wertaufholungsgebots bilanziert.

Anschaffungskosten von Wertpapieren, die aus mehreren Erwerbsvorgängen resultieren, wurden auf Basis des Durchschnittspreises ermittelt.

Wertpapiere, die dazu bestimmt wurden, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen (Anlagevermögen), wurden auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben, wenn von einer

voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen ist (gemildertes Niederstwertprinzip).

Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung gehen wir bei Schuldverschreibungen aus, wenn sich zum Bilanzstichtag abzeichnet, dass vertragsgemäße Leistungen nicht oder nicht in dem zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Umfang erbracht werden. Zur Beurteilung haben wir aktuelle Bonitätsbeurteilungen herangezogen. Unabhängig davon sind Wertminderungen von Schuldverschreibungen bis zum Rückzahlungswert stets dauerhaft.

Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung gehen wir bei Anteilen an geschlossenen Investmentvermögen des Anlagevermögens aus, wenn sich zum Bilanzstichtag abzeichnet, dass Anhaltspunkte für eine nachhaltig negative Veränderung eintreten. Die Bestimmung beruht auf einem Konzept, das auf eine Beurteilung von qualitativen und quantitativen Einflussfaktoren auf Basis beobachtbarer Marktdaten abstellt.

Soweit für die Wertpapiere ein aktiver Markt bestand, wurde der Marktpreis für die Bewertung herangezogen. Für die Abgrenzung, ob ein aktiver Markt vorliegt, haben wir die Kriterien zugrunde gelegt, die in der MiFiD II (Markets in Financial Instruments Directive – Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014) für die Abgrenzung eines liquiden von einem illiquiden Markt festgelegt wurden. Auf Basis dieser Abgrenzungskriterien liegen für die festverzinslichen Wertpapiere nahezu vollständig nicht aktive Märkte vor.

In den Fällen, in denen wir nicht von einem aktiven Markt ausgehen konnten, haben wir die Bewertung anhand von Kursen des Kursinformationsanbieters Refinitiv vorgenommen, auf die unser bestandsführendes System Simcorp Dimension (SCD) zurückgreift. Dieser Kursermittlung liegt ein Discounted Cashflow-Modell unter Verwendung laufzeit- und risikoadäquater Zinssätze zugrunde.

Für Anteile an Investmentvermögen haben wir als beizulegenden Zeitwert grundsätzlich den Rücknahmepreis angesetzt.

Davon abweichend haben wir bei Investmentvermögen im Anlagevermögen Bewertungsinformationen von Dritten herangezogen und plausibilisiert.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, werden mit den Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen wegen dauernder Wertminderung, bilanziert.

Ausstehende Verpflichtungen zur Leistung gesellschaftsvertraglich begründeter Einlageverpflichtungen wurden gemäß IDW RS HFA 18 dann aktiviert, wenn sie am Bilanzstichtag bereits eingefordert wurden.

Die Beteiligungsbewertung erfolgt auf Basis der Vorgaben des IDW RS HFA 10 nach dem Ertragswertverfahren. Andere Bewertungsmethoden kommen dann zum Einsatz, wenn die Art bzw. der betragliche Umfang der Beteiligung dies rechtfertigen.

Unter den Beteiligungen werden auch Anteile an Private-Equity-Sondervermögen ausgewiesen. Zur Bewertung wurde der von den Fondsgesellschaften mitgeteilte "Net Asset Value" (NAV) – Nettovermögenswert oder Marktwert eines Direkt- oder Fondsinvestments bzw. eines Portfolios – unter Bezugnahme auf den beizulegenden Zeitwert der vom jeweiligen Zielfonds gehaltenen Unternehmen herangezogen. Zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts eines Unternehmens wurde in der Regel auf die allgemeinen Bewertungsrichtlinien der International Private Equity and Venture Capital Valuation Guidelines (IPEV) oder eines vergleichbaren Regelwerks abgestellt (Börsenkurs, Bewertung auf der Basis einer aktuellen Transaktion, Discounted Cashflow-Methode, Multiple-Methode u.a.).

Anzeichen für eine dauerhafte Wertminderung werden gesehen, wenn sich der Private-Equity-Fonds in einer fortgeschrittenen Phase seines Lebenszyklus befindet und/oder eine hohe Abrufquote aufweist und der NAV unter dem Buchwert liegt. Unter diesen Voraussetzungen werden Analysen der aktuellen wirtschaftlichen Situation der vom Private-Equity-Fonds gehaltenen Beteiligungen durchgeführt und eine Einschätzung hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung vorgenommen. Bei den Fonds, für die zum Bilanzstichtag noch kein aktueller NAV vorlag, wurde der NAV aus der letzten vorliegenden Berichterstattung fortgeschrieben und gegebenenfalls um einen Wertabschlag bzw. –zuschlag korrigiert.

Bei Private-Equity-Fonds, bei denen in Vorjahren Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert vorgenommen wurden und deren Net Asset Value am Bilanzstichtag über dem Buchwert liegt, wird analysiert, ob die Werterholung als dauerhaft anzusehen ist. Liegt ein voraussichtlich dauerhaft niedrigerer beizulegender Wert vor, werden Abschreibungen gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB vorgenommen.

Im Falle einer hinreichend sicheren Werterholung erfolgt eine Zuschreibung gemäß § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB, wobei die fortgeführten Anschaffungskosten gem. § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB die Obergrenze für die Bewertung eines Private-Equity-Fonds darstellen.

Soweit die Möglichkeit einer ertragswirksamen Vereinnahmung von Ausschüttungen von Personengesellschaften, insbesondere der vorgenannten Private-Equity-Fonds, noch nicht durch einen festgestellten Jahresabschluss bestätigt ist, werden diese Rückflüsse entsprechend IDW RS HFA 18 zunächst passiviert und unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Erst wenn die Ausschüttungen abschließend qualifiziert werden können, erfolgt eine Umbuchung entweder als Ertrag oder buchwertmindernde Kapitalrückzahlung.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden nicht als Aktivposten in die Konzernbilanz aufgenommen.

Die immateriellen Anlagewerte und die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer, bilanziert.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis 250 Euro werden aus Vereinfachungsgründen sofort als Sachaufwand erfasst.

Für Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten von mehr als 250 Euro bis 1.000 Euro wird ein Sammelposten gebildet, der aufgrund der insgesamt unwesentlichen Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Rahmen einer Gesamtbetrachtung über fünf Jahre ergebniswirksam verteilt wird.

Die Gebäude werden linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Für Bauten auf fremdem Grund und Boden sowie Einbauten in gemieteten Gebäuden wird die Vertragsdauer zugrunde gelegt, wenn sie kürzer ist als die für die Gebäude geltende Abschreibungsdauer.

Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Betriebsvorrichtungen werden linear abgeschrieben. Im Jahr der Anschaffung wird die zeitanteilige Jahresabschreibung verrechnet.

2.3 Bilanzierung und Bewertung von Passivposten

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt. Agien und Disagien werden in Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und zeitanteilig verteilt.

Verbindlichkeiten aus den sogenannten gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften des Eurosystems (GLRG III) zeichnen sich dadurch aus, dass der Erfüllungsbetrag zum Fälligkeitszeitpunkt durch Zinsermäßigungen ggf. unter dem Nominalwert liegt. Wir haben die Verbindlichkeiten grundsätzlich zu ihrem Nominalwert angesetzt. Eine zeitanteilige Reduzierung des Nominalwerts haben wir dann vorgenommen, wenn die Ansprüche auf Zinsermäßigungen zum 31.12.2022 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als realisiert gelten. Dabei haben wir uns an den vom IDW veröffentlichten Grundsätzen orientiert.

Verbindlichkeiten aus über 30 Jahren umsatzlosen Sparkonten werden bilanziell aufgelöst. Die Stadtsparkasse geht davon aus, dass diese mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt werden müssen. Zugrundeliegende bestehende Rechtsansprüche der Kunden auf Auszahlung der Guthaben sind hiervon unberührt.

Rückstellungen

Die Rückstellungen werden in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist; sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Hierzu haben wir eine Einschätzung vorgenommen, ob dem Grunde nach rückstellungspflichtige Tatbestände vorliegen und ob nach aktuellen Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Inanspruchnahme zu erwarten ist. In Einzelfällen haben wir dabei auch auf die Einschätzung externer Sachverständiger zurückgegriffen. Bei der Beurteilung von Rechtsrisiken haben wir die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt.

Beim erstmaligen Ansatz von Rückstellungen wird der diskontierte Erfüllungsbetrag in einer Summe erfasst (Nettomethode).

Rückstellungen mit einer voraussichtlichen Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger werden nicht abgezinst. Die übrigen Rückstellungen werden gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit dem der Restlaufzeit entsprechenden Zinssatz der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) abgezinst. Bei unbekannter Restlaufzeit haben wir den Abzinsungszeitraum anhand von Expertenschätzungen angesetzt. Bei der Bestimmung des Diskontierungszinssatzes sind wir grundsätzlich davon ausgegangen, dass Änderungen des Zinssatzes jeweils zum Jahresende eingetreten sind. Entsprechend sind wir für die Bestimmung des Zeitpunk-

tes der Änderungen des Verpflichtungsumfanges bzw. des zweckentsprechenden Verbrauchs vorgegangen.

Erfolge aus der Änderung des Abzinsungssatzes zwischen zwei Abschlusstichtagen und aus einer geänderten Schätzung der Laufzeit werden für Rückstellungen aus dem Bankgeschäft im Zinsertrag und für Rückstellungen aus dem Nicht-Bankgeschäft in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen. Aufzinsungseffekte werden für Rückstellungen aus dem Bankgeschäft unter den Zinsaufwendungen und für Rückstellungen aus dem Nicht-Bankgeschäft unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen gezeigt.

Die Pensionsrückstellungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Grundlage der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Heubeck entsprechend dem Teilwertverfahren ermittelt. Dabei werden künftige jährliche Lohn- und Gehaltssteigerungen für die Jahre 2023 und 2024 von 4,00 % und die Folgejahre von 2,50 % sowie Rentensteigerungen von 2,25 % unterstellt. Der Berechnung der Pensionsrückstellungen wurde ein vom Pensionsgutachter auf das Jahresende 2022 prognostizierter Durchschnittszinssatz von 1,78 %, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt, zugrunde gelegt. Die Ermittlung dieses durchschnittlichen Zinssatzes basiert auf einem Betrachtungszeitraum von zehn Jahren.

Altersteilzeitverträge wurden auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes, des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeit und ergänzender betrieblicher Vereinbarungen abgeschlossen. Bei den hierfür gebildeten Rückstellungen werden künftige Lohn- und Gehaltssteigerungen für die Jahre 2023 und 2024 von 4,00 % und die Folgejahre von 2,50 % angenommen. Die Restlaufzeit der Verträge beträgt bis zu 5 Jahre. Die durchschnittliche Restlaufzeit der Verträge beträgt 3 Jahre. Die Abzinsung erfolgt mit dem Zinssatz, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren im Sinne des § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB ergibt.

Zinsanpassung bei Prämiensparverträgen

Der BGH hat mit Urteil vom 6. Oktober 2021 (XI ZR 234/20) über die Revision im Musterfeststellungsverfahren zu Zinsanpassungsklauseln bei Prämiensparverträgen entschieden. Gegenstand des aktuellen Verfahrens war im Kern die Frage, wie der während der typischerweise längeren Laufzeit dieser von vielen Banken und Sparkassen angebotenen Verträge veränderliche Zinssatz für die laufende Verzinsung zu berechnen ist. Vertragliche Regelungen mit dem Kunden, die eine Festlegung im Ermessen des Kreditinstituts vorsehen, sind unzulässig. Im Sinne einer einvernehmlichen Lösung haben wir unseren Kunden angeboten, eventuelle Ansprüche im Wege eines Vergleichs zu regulieren.

Die bilanziellen Folgen dieses Urteils haben wir bereits im Konzernabschluss 2021 berücksichtigt. Die Rückstellungen wurden im Jahr 2022 fortentwickelt. Veränderungen der Rückstellung ergaben sich im Wesentlichen durch Auflösungen sowie durch zweckentsprechende Verwendung.

Die sonstigen Rückstellungen entfallen im Wesentlichen auf personalbezogene Verpflichtungen, auf Verpflichtungen aus banküblichen Geschäften im Zusammenhang mit Bonuszahlungen für Sparverträge, auf zukünftige Verpflichtungen aus dem Sparkassenstützungsfonds sowie auf Verpflichtungen im Zusammenhang mit rechtlichen Risiken. Sie wurden in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages unter Berücksichtigung zukünftiger Kostensteigerungen gebildet.

Fonds für allgemeine Bankrisiken

Zur Sicherung gegen allgemeine Bankrisiken haben wir einen Sonderposten gemäß § 340g HGB gebildet.

2.4 Bilanzierung und Bewertung von Derivaten

Die Stadtsparkasse setzt Derivate im Rahmen der Zinsbuchsteuerung ein. Sie wurden in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs (Zinsbuchs) einbezogen.

Darüber hinaus wurden Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB als Micro-Hedges zur Absicherung von Zinsrisiken von Wertpapieren, emittierten Namenspfandbriefen sowie bei Derivaten mit Kunden gebildet. Die Angaben nach § 314 Abs. 1 Nr. 15 HGB erfolgen in einem separaten Abschnitt des Konzernanhangs.

Derivate, die weder in die verlustfreie Bewertung des Bankbuches bzw. in Bewertungseinheiten nach § 254 HGB einbezogen wurden, noch Bestandteil des Handelsbestands sind, haben wir nach den bilanziellen Grundsätzen für die Behandlung schwebender Geschäfte einzeln bewertet. Da es sich um besonders gedeckte Devisentermingeschäfte handelt, konnten nach § 340h HGB auch schwebende Gewinne berücksichtigt werden.

Kreditderivate halten wir sowohl in der Position des Sicherungsnehmers als auch als Sicherungsgeber. Dabei handelt es sich um in emittierte Credit Linked Notes eingebettete Credit Default Swaps. Als Sicherungsnehmer haben wir die Sicherungswirkung der Credit Default Swaps im Hinblick auf die vertraglichen Vereinbarungen und unsere Halteabsicht bis zur Fälligkeit bei der Bewertung der gesicherten Geschäfte berücksichtigt. In der Position des Sicherungsgebers gehaltene Kreditderivate behandeln wir aufgrund des vereinbarten Sicherungszwecks (Ausfallrisiko) und unserer Dauerhalteabsicht als gestellte Kreditsicherheit.

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt nach den für das Bürgschafts- und Garantiekreditgeschäft geltenden Regeln. Verbindlichkeitsrückstellungen für eine mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartende Inanspruchnahme haben wir gebildet. Den Nominalbetrag dieser Kreditderivate haben wir - gekürzt um gebildete Rückstellungen - unter der Konzernbilanz als Eventualverbindlichkeit (Bilanzvermerk) angegeben.

Die in strukturierten Produkten eingebetteten Derivate haben wir zusammen mit dem Basisinstrument als einheitliche Verbindlichkeit bilanziert. Strukturierte Produkte sind dadurch gekennzeichnet, dass ein verzinsliches Basisinstrument mit einem Derivat vertraglich zu einer Einheit verbunden ist. Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte in Übereinstimmung mit der Stellungnahme RS HFA 22 des IDW.

Eine Ausgleichszahlung für in Euro besicherte Derivate aufgrund der Umstellung der Verzinsung von Barsicherheiten von EONIA auf €STR im Kontext der „IBOR-Reform“ haben wir erfolgswirksam in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 9 – Sonstige betriebliche Erträge – erfasst.

2.5 Bewertung des zinsbezogenen Bankbuchs (Zinsbuch)

Zinsbezogene Finanzinstrumente (einschließlich Derivate) unseres Bankbuchs (Zinsbuchs) haben wir auf der Grundlage der vom IDW veröffentlichten Stellungnahme zur Rechnungslegung RS BFA 3 unter Berücksichtigung des fachlichen Hinweises des IDW vom 29.11.2022 im Rahmen einer barwertigen Berechnung untersucht. Das Bankbuch umfasst - entsprechend dem internen Risikomanagement - alle bilanziellen und außerbilanziellen zinsbezogenen Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestands.

Bei der Beurteilung wird die Summe der Barwerte aller zinsbezogenen Finanzinstrumente deren Buchwerten gegenübergestellt. Der Saldo wird um die voraussichtlich noch für die Verwaltung des Bankbuchs erforderlichen Aufwendungen (Refinanzierungskosten in Höhe des eigenen Credit Spreads, Risikokosten, Verwaltungskosten) gemindert. Bei der Bemessung der Verwaltungskosten wurden sogenannte Overheadkosten nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung einbezogen. Die Ermittlung der Barwerte erfolgt auf Basis der zukünftigen Zahlungsströme des Bankbuchs, abgezinst mit der Zinsstrukturkurve für Zinswapageschäfte unter Banken am Abschlussstichtag. Ein Verpflichtungsüberschuss besteht nach unseren Berechnungen nicht.

2.6 Währungsumrechnung

Unsere Fremdwährungsbestände sind im Rahmen einer Währungsgesamtposition besonders gedeckt. Von einer besonderen Deckung gehen wir aus, wenn das Wechselkursänderungsrisiko durch sich betragsmäßig entsprechende Geschäfte oder Gruppen von Geschäft-

ten einer Währung ausgeschlossen wird. Bei den besonders gedeckten Geschäften handelt es sich um Kredite, laufende Konten, Tagesgelder, Festgelder und Devisentermingeschäfte von Kunden, die durch gegenläufige Geschäfte mit Kreditinstituten und Kunden gedeckt sind.

Die Aufwendungen und Erträge von besonders gedeckten Geschäften wurden je Währung saldiert und in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

Neben den vorstehend beschriebenen Währungspositionen unterhalten zwei Konzernunternehmen ein Portfolio aus Anteilen an USD-Private-Equity-Sondervermögen, das gemäß Währungssicherungskonzept revolving durch Devisentermingeschäfte der Stadtsparkasse mit externen Kontrahenten gegen Währungsrisiken abgesichert wird. Auch hier erfolgt die Bilanzierung unter Annahme einer besonderen Deckung im Sinne des § 340h HGB. Soweit im Einzelfall offene Positionen im Portfolio entstehen – z.B. durch unterjährige Kapitalabrufe der Fondsgesellschaften –, erfolgt deren Währungsumrechnung nach den allgemeinen Vorschriften gem. § 256a HGB.

Die Vermögensgegenstände und Schulden in Fremdwährung sowie noch nicht abgewickelte Kassageschäfte wurden mit den Devisenkassamittelkursen am Bilanzstichtag in Euro umgerechnet. Für am Jahresende nicht abgewickelte Termingeschäfte wurde der Terminkurs des Bilanzstichtages für die Restlaufzeit herangezogen. Anteile an USD-Private-Equity-Sondervermögen werden mit dem für die Sicherungsgeschäfte maßgeblichen Terminkurs am Abschlussstichtag umgerechnet.

	2022	2021
	€	Tsd. €
Unter den Aktiva lauten auf Fremdwährung Vermögensgegenstände im Gesamtbetrag von	<u>61.823.493,83</u>	<u>58.766</u>

	2022	2021
	€	Tsd. €
Unter den Passiva und den Eventualverbindlichkeiten lauten auf Fremdwährung Verbindlichkeiten im Gesamtbetrag von	<u>101.127.918,92</u>	<u>109.110</u>

3. Angaben und Erläuterungen zur Konzernbilanz

Anteilige Zinsen werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die zu Posten oder Unterposten der Konzernbilanz nach Restlaufzeiten gegliederten Beträge einbezogen.

3.1 Aktiva

Aktiva 3

Forderungen an Kreditinstitute

In diesem Posten sind enthalten:	2022 €	2021 Tsd. €
- Forderungen an die eigene Girozentrale	<u>194.854.033,54</u>	<u>118.406</u>

Der Posten - Forderungen an Kreditinstitute - gliedert sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Forderungen wie folgt:

- bis drei Monate	<u>380.000.000,00</u>	<u>200.717</u>
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	<u>37.000.000,00</u>	<u>8.157</u>
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	<u>36.000.000,00</u>	<u>44.814</u>
- mehr als fünf Jahre	<u>48.010,51</u>	<u>8.407</u>

Aktiva 4

Forderungen an Kunden

In diesem Posten sind enthalten:	2022 €	2021 Tsd. €
- Forderungen an assoziierte Unternehmen	<u>0,00</u>	<u>0</u>
- Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	<u>39.778.046,41</u>	<u>33.681</u>
- nachrangige Forderungen	<u>1.250.000,00</u>	<u>1.250</u>
- darunter:		
an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	<u>0,00</u>	<u>0</u>

Nach Restlaufzeiten setzt sich dieser Posten wie folgt zusammen:	2022 €	2021 Tsd. €
- bis drei Monate	<u>478.646.668,96</u>	<u>529.794</u>
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	<u>886.718.534,91</u>	<u>858.543</u>
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	<u>2.935.778.065,86</u>	<u>2.894.159</u>
- mehr als fünf Jahre	<u>5.998.251.460,83</u>	<u>5.541.730</u>
- Forderungen mit unbestimmter Laufzeit	<u>372.843.549,36</u>	<u>366.179</u>

Aktiva 5

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

	2022	2021
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Beträge, die bis zum 31.12.2023 fällig werden	<u>63.738.141,00</u>	
Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind		
- börsennotiert	<u>434.559.058,86</u>	<u>467.178</u>
- nicht börsennotiert	<u>78.748.356,55</u>	<u>85.902</u>

Anteilige Zinsen werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die Angabe der im Folgejahr fälligen Beträge einbezogen.

Anlagevermögen

Art der Anlage	Buchwert Mio. €	Zeitwert Mio. €
CLN Sparkassenkreditbaskets	28,8	28,8

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt, der Bestandteil des Konzernanhangs ist.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden haben wir dargelegt, unter welchen Voraussetzungen wir von einer dauernden bzw. nur vorübergehenden Wertminderung ausgehen. Bei den Wertpapieren, die nicht mit dem beizulegenden (Zeit-)Wert bewertet wurden, ist nach derzeitiger Erkenntnis damit zu rechnen, dass die vertragsgemäßen Leistungen in vollem Umfang erbracht werden.

Aktiva 6

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind	2022 €	2021 Tsd. €
- börsennotiert	0,00	0
- nicht börsennotiert	0,00	28.196

Die Stadtsparkasse hält mehr als 10 % der Anteile an Sondervermögen, die nachfolgend nach Anlagezielen gegliedert dargestellt sind:

WKN & Bezeichnung	Buchwert Mio. €	Marktwert Mio. €	Differenz Marktwert Buchwert Mio. € ¹⁾	Ausschüttung 2022 Mio. €	tägl. Rückgabe möglich	Unterlassene Abschrei- bungen Mio. €	Anlageschwerpunkte
Aktienfonds							
A0MS5F GLOBAL TOP	6,0	13,2	7,2	0,1	ja	-	Aktien weltweit
Spezialfonds (gemischt)							
A2N48Q SSK Master 1	439,2	500,4	61,2	2,4	ja	-	Aktien weltweit (ohne Emerging Markets); Staatsanleihen Europa, USA und Emerging Markets; US-Municipals; Unternehmensanleihen (Welt) und High Yield

¹⁾ Mögliche rechnerische Differenzen im Nachkommabereich resultieren aus maschinellen Rundungen

Die Anteile an Investmentvermögen sind der Liquiditätsreserve zugeordnet.

Anlagevermögen

Art der Anlage	Buchwert Mio. €	Zeitwert Mio. €
Anteile an geschlossenen Investmentvermögen	1,1	1,0

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt, der Bestandteil des Konzernanhangs ist.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden haben wir dargelegt, unter welchen Voraussetzungen wir von einer dauernden bzw. nur vorübergehenden Wertminderung ausgehen.

Aktiva 7 Beteiligungen

Folgende Unternehmen werden gem. § 311 Abs. 2 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogen, da sie bezogen auf Eigenkapital, Jahresergebnis, Bilanzsumme und Unterschiedsbetrag (Differenz zwischen Anschaffungskosten der Beteiligungen und dem anteiligen Eigenkapital der Gesellschaft) von untergeordneter Bedeutung sind:

Name	Sitz	Anteil am Kapital		Klassifizierung
		%	Tsd. €	
RBS Kapitalbeteiligungsgesellschaft Rheinisch-Bergischer Sparkassen mbH	Essen	50,0	13	assoziiertes Unternehmen
Sirius Seedfonds Düsseldorf Verwaltungs GmbH	Düsseldorf	50,0	13	assoziiertes Unternehmen
PACvision Vertrieb AG	Mönchengladbach	30,0	23	assoziiertes Unternehmen
WeSt Factoring GmbH	Dortmund	25,0	35	assoziiertes Unternehmen
Düsseldorf Business School GmbH an der Heinrich-Heine-Universität	Düsseldorf	22,1	50	assoziiertes Unternehmen
Sirius EcoTech Fonds Düsseldorf GmbH & Co. KG i. L.	Düsseldorf	20,0	33	assoziiertes Unternehmen

Angaben zu Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 1 HGB soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind:

Name	Sitz	Anteil am Kapital %	Eigenkapital 2021 Mio. €	Jahresergebnis 2021 Mio. €
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband ö.K. ¹⁾	Düsseldorf	7,6	921,4	k.A.
Spur Ventures II, L.P. ¹⁾	Delaware, USA	7,4	---	---
International PE Acq. L.P. / VenCap 12 Limited ¹⁾	St. Peter Port, Guernsey	5,6	---	---
Partners Group U.S. Venture, 2006 L.P. ¹⁾	Edinburgh, UK	10,0	---	---
Clearview Capital Fund II, L.P. ¹⁾	Delaware, USA	4,4	---	---
Triton Fund III G L.P. ¹⁾	St. Helier, Jersey	31,3	---	---

¹⁾ Angaben zum Eigenkapital bzw. Jahresergebnis entfallen gem. § 286 Abs. 3 Satz 2 HGB

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt, der Bestandteil des Konzernanhangs ist.

Aktiva 9

Verbundene Unternehmen

Angaben zum Beteiligungsbesitz gem. § 313 HGB	Sitz	Anteil am Kapital		Klassifi- zierung	Art der Ein- beziehung	Anmerkung
		%	Tsd. €			
Equity Partners GmbH	Düsseldorf	100,0	1.000	Tochter	Vollkon- solidierung	
UnigestionFLEX SCS SICAV RAIF-SSKD Compartment	Luxemburg	99,0	55.550	Tochter	Vollkon- solidierung	
Büropark Brüsseler Straße GmbH	Düsseldorf	100,0	50	Tochter	nicht ein- bezogen	Verzicht auf Einbeziehung gem. § 296 Abs. 2 HGB
FS-Finanz Services Düsseldorf GmbH	Düsseldorf	100,0	51	Tochter	nicht ein- bezogen	Verzicht auf Einbeziehung gem. § 296 Abs. 2 HGB
S-Servicepartner Rheinland GmbH	Düsseldorf	70,0	18	Tochter	nicht ein- bezogen	Verzicht auf Einbeziehung gem. § 296 Abs. 2 HGB
Sirius Seedfonds Düsseldorf GmbH & Co. KG i. L.	Düsseldorf	50,4	63	Tochter	nicht ein- bezogen	Verzicht auf Einbeziehung gem. § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt, der Bestandteil des Konzernanhangs ist.

Aktiva 10

Treuhandvermögen

	2022	2021
	€	Tsd. €
Beim Treuhandvermögen handelt es sich um:		
- Forderungen an Kunden	<u>64.138.919,12</u>	<u>61.464</u>
- treuhänderisch gehaltene Beteiligungen	<u>100.001,00</u>	<u>65</u>

Aktiva 12

Immaterielle Anlagewerte

In diesem Posten ist ausschließlich EDV-Software enthalten.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt, der Bestandteil des Konzernanhangs ist.

Aktiva 13
Sachanlagen

	2022	2021
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit genutzte Grundstücke und Bauten	<u>17.018.367,20</u>	<u>19.132</u>
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>13.815.383,00</u>	<u>14.367</u>

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt, der Bestandteil des Konzernanhangs ist.

Aktiva 14
Sonstige Vermögensgegenstände

In diesem Posten sind Forderungen aus Erstattungsansprüchen für Körperschaftsteuer in Höhe von 8.100.696,14 Euro (Vorjahr: 6.272 Tsd. Euro) und Gewerbesteuer in Höhe von 5.781.852,00 Euro (Vorjahr: 2.633 Tsd. Euro) enthalten. Außerdem weist der Posten geleistete Marginzahlungen in Höhe von 122.143.234,75 Euro (Vorjahr: 62.113 Tsd. Euro) auf.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt, der Bestandteil des Konzernanhangs ist.

Aktiva 15
Rechnungsabgrenzungsposten

	2022	2021
	€	Tsd. €
In diesem Posten ist enthalten:		
- der Unterschiedsbetrag zwischen Rückzahlungsbetrag und niedrigerem Ausgabebetrag bei Verbindlichkeiten	<u>960.659,97</u>	<u>884</u>

Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagenspiegel)

Finanzanlagevermögen

Entwicklung Finanzanlagevermögen	Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	Aktiva 6 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	Aktiva 7 Beteiligungen	Aktiva 9 Anteile an verbundenen Unternehmen	Aktiva 14 Sonstige Vermögensgegenstände*
Bilanzwert am Vorjahresende	35.881.311,96	4.020.603,66	196.676.978,13	213.196,06	92.366,44
Nettoveränderungen	-7.071.401,13	534.684,73	17.522.812,28	206.469,79	0,00
Bilanzwert am Jahresende	28.809.910,83	4.555.288,39	214.199.790,41	419.665,85	92.366,44

* Anteile an Genossenschaften

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Entwicklung der Anschaffungs-/ Herstellungskosten	Aktiva 12 Immaterielle Anlagewerte	Aktiva 13 Sachanlagen
kumulierte Anschaffungskosten 01.01.2022	3.220.081,92	223.200.241,94
Zugänge 2022	40.656,35	2.630.329,34
Abgänge 2022	31.469,63	2.221.224,86
Umbuchungen 2022	0,00	0,00
kumulierte Anschaffungskosten 31.12.2022	3.229.268,64	223.609.346,42

Entwicklung der kumulierten Abschreibungen	Aktiva 12 Immaterielle Anlagewerte	Aktiva 13 Sachanlagen	
kumulierte Abschreibungen 01.01.2022	3.163.551,92	188.819.812,23	
Abschreibungen 2022	38.680,35	5.297.784,36	
Zuschreibungen 2022	0,00	0,00	
Änderung der gesamten Abschreibungen im Zusammenhang mit	Zugängen 2022	40.656,35	2.630.329,34
	Abgängen 2022	31.469,63	2.112.204,37
	Umbuchungen 2022	0,00	0,00
kumulierte Abschreibungen 31.12.2022	3.170.762,64	192.005.392,22	

Buchwerte 31.12.2022	58.506,00	31.603.954,20
Buchwerte 31.12.2021	56.530,00	34.380.429,71

Ohne anteilige Zinsen

3.2 Passiva

Passiva 1

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	2022	2021
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale	<u>7.763.224,09</u>	<u>240</u>
 Für folgende Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind Vermögenswerte als Sicherheit übertragen:		
- Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Weiterleitungsmitteln in Höhe von	<u>699.366.860,63</u>	<u>700.305</u>
- GLRG III Geldaufnahmen gegenüber der Europäischen Zentralbank in Höhe von	<u>534.847.800,00</u>	<u>1.995.944</u>
 Der Posten - Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten - gliedert sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Verbindlichkeiten wie folgt:		
- bis drei Monate	<u>73.933.968,50</u>	<u>525.870</u>
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	<u>79.259.223,42</u>	<u>1.558.412</u>
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	<u>867.289.583,18</u>	<u>354.738</u>
- mehr als fünf Jahre	<u>878.634.511,48</u>	<u>830.769</u>

Passiva 2
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

	2022	2021
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3.393.100,63	3.246
- Verbindlichkeiten gegenüber assoziierten Unternehmen	0,00	0
- Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	16.062.138,17	8.635

Der Unterposten c) cb) - Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten - setzt sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Verbindlichkeiten wie folgt zusammen:

- bis drei Monate	13.468.288,15	21.896
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	23.270.987,24	48.429
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	2.207.901,44	2.239
- mehr als fünf Jahre	0,00	0

Die Unterposten a), b) und d) setzen sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Verbindlichkeiten wie folgt zusammen:

- bis drei Monate	317.358.408,58	39.323
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	132.246.284,77	27.732
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	67.840.106,83	70.630
- mehr als fünf Jahre	576.978.792,63	483.575

Passiva 3
Verbriefte Verbindlichkeiten

	2022	2021
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten		
- Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	120.000.000,00	20.000

Im Unterposten a) – begebene Schuldverschreibungen – sind bis zum 31.12.2023 fällige Beträge in Höhe von 9.200.000,00 Euro enthalten. Anteilige Zinsen werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die Angabe der im Folgejahr fälligen Beträge einbezogen.

Passiva 4

Treuhandverbindlichkeiten

Bei den Treuhandverbindlichkeiten handelt es sich um:	2022	2021
	€	Tsd. €
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<u>64.138.919,12</u>	<u>61.464</u>
- Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	<u>100.001,00</u>	<u>65</u>

Passiva 5

Sonstige Verbindlichkeiten

Der Ausweis entfällt mit 8.809.841,43 Euro (Vorjahr: 30.436 Tsd. Euro) auf Ausschüttungen von Personengesellschaften, überwiegend Private-Equity-Fonds, die gem. IDW RS HFA 18 noch nicht ertragswirksam vereinnahmt werden dürfen. Sofern die Ausschüttungen später nicht durch die festgestellten Jahresabschlüsse der jeweiligen Gesellschaft bestätigt werden, erfolgt eine Wertung als buchwertmindernde Kapitalrückzahlung. In allen anderen Fällen werden die Ausschüttungen nach Vorlage der Jahresabschlüsse ertragswirksam vereinnahmt.

Passiva 6

Rechnungsabgrenzungsposten

In diesem Posten ist mit 1.305.967,08 Euro (Vorjahr: 1.699 Tsd. Euro) der Unterschiedsbetrag zwischen Nennbetrag und niedrigerem Auszahlungsbetrag von Forderungen enthalten.

Passiva 7

Rückstellungen

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen für unmittelbare Altersversorgungsverpflichtungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und deren Ansatz nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt 3.459.569,00 Euro zum 31.12.2022.

Eine Ausschüttungssperre besteht nicht, da in Vorjahren bereits in entsprechender Höhe die Sicherheitsrücklage dotiert wurde.

Passiva 8

Nachrangige Verbindlichkeiten

Die Bedingungen für die von der Stadtparkasse eingegangenen nachrangigen Verbindlichkeiten entsprechen dem Grunde nach den bankenaufsichtsrechtlichen Anforderungen an Ergänzungskapital. Die Umwandlung dieser Mittel in Kapital oder eine andere Schuldform ist nicht vereinbart oder vorgesehen.

Folgende nachrangige Verbindlichkeiten übersteigen 10 % des Gesamtbetrages:

Betrag in €	Zinssatz %	Fälligkeit
20.000.000,00	4,205 %	20.12.2027
15.000.000,00	4,250 %	20.06.2028

Die übrigen nachrangigen Verbindlichkeiten haben eine Durchschnittsverzinsung von 3,62 % und ursprüngliche Laufzeiten von zehn bis fünfzehn Jahren. Innerhalb des nächsten Geschäftsjahres werden 11.000.000,00 Euro zur Rückzahlung fällig.

Für die in diesem Posten ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind im Geschäftsjahr Aufwendungen in Höhe von 5.088.030,18 Euro (Vorjahr: 5.060 Tsd. Euro) angefallen.

4. Erläuterungen zu den Posten unter dem Bilanzstrich

Eventualverbindlichkeiten

In diesem Posten werden für Kreditnehmer übernommene Bürgschaften und Gewährleistungsverträge erfasst. Auf Basis der regelmäßigen Bonitätsbeurteilungen der Kunden im Rahmen unserer Kreditrisikomanagementprozesse gehen wir für die hier ausgewiesenen Beträge davon aus, dass sie nicht zu einer wirtschaftlichen Belastung der Stadtsparkasse führen werden. Sofern dies im Einzelfall nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, haben wir ausreichende Rückstellungen gebildet. Sie sind vom Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten abgesetzt worden.

Darüber hinaus bestehen marktübliche Garantien, die im Rahmen des Verkaufes von zwei Gesellschaften in 2019 gegenüber den Erwerbern abgegeben wurden. Die Garantien sind auf die Höhe des Kaufpreises begrenzt.

Andere Verpflichtungen

Die unter diesem Posten ausgewiesenen unwiderruflichen Kreditzusagen werden im Rahmen unserer Kreditvergabeprozesse herausgelegt. Auf dieser Grundlage sind wir der Auffassung, dass unsere Kunden voraussichtlich in der Lage sein werden, ihre vertraglichen Verpflichtungen nach der Auszahlung zu erfüllen.

5. Angaben und Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 2 – Zinsaufwendungen

Unter den Zinsaufwendungen werden aperiodische Zinsaufwendungen von insgesamt 4.711.460,62 Euro (Vorjahr: 35.290 Tsd. Euro), im Wesentlichen aus der vorzeitigen Auflösung von Derivaten zur Zinsbuchsteuerung, ausgewiesen. Darüber hinaus enthält der Posten insgesamt 11.173.024,58 Euro (Vorjahr: 12.572 Tsd. Euro) positive Zinsaufwendungen für Verbindlichkeiten aus den gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften des Eurosystems (GLRG III).

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 9 - Sonstige betriebliche Erträge

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 6.599.433,96 Euro (Vorjahr: 4.870 Tsd. Euro) enthalten.

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 12 - Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Zuführungen für die Bildung einer Rückstellung im Zusammenhang mit Prämiensparverträgen in Höhe von 3.500.000,00 Euro enthalten.

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 26 – Nicht beherrschende Anteile

Diese Position umfasst den gem. § 307 Abs. 2 HGB auf andere Gesellschafter entfallenden Jahresfehlbetrag der einbezogenen Tochtergesellschaft UnigestionFLEX.

6. Sonstige Angaben

6.1 Latente Steuern

Aus den in § 274 HGB genannten Sachverhalten resultieren latente Steuerbe- und Steuerentlastungseffekte. Diese Effekte sind auf der Basis eines Körperschaftsteuersatzes (inklusive Solidaritätszuschlag) von 15,8 % und eines Gewerbesteuersatzes von 15,2 % unter Zugrundelegung des DRS 18 ermittelt worden.

Es wurden aktive latente Steuern in Höhe von 84.384 Tsd. Euro und passive latente Steuern in Höhe von 2.564 Tsd. Euro ermittelt und miteinander verrechnet.

Die aktiven latenten Steuern resultieren im Wesentlichen aus den unterschiedlichen Wertansätzen folgender Gruppen von Vermögensgegenständen:

Posten	Bezeichnung	Steuerlatenz	Tsd. €
Aktiva 4	Forderungen an Kunden	aktiv	12.511
Aktiva 5 und 6	Wertpapiere	aktiv	37.641
Passiva 7a und 7c	Rückstellungen	aktiv	31.392

Die passiven latenten Steuern entfallen im Wesentlichen in Höhe von 1.189 Tsd. Euro auf Aktiva 13 sowie in Höhe von 1.221 Tsd. Euro auf Aktiva 14.

Mit Blick auf die zu versteuernden temporären Differenzen und in Erwartung künftig voraussichtlich weiterhin steuerpflichtiger Gewinne, hält die Stadtsparkasse die voraussichtliche Realisierung der aktiven latenten Steuern für gegeben. Aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge einer Konzerngesellschaft werden entsprechend § 274 Abs. 1 Satz 4 HGB nur insoweit einbezogen, wie eine Verlustverrechnung innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwarten ist. Einen verbleibenden Überhang aktiver latenter Steuern haben wir in Ausübung des Ansatzwahlrechtes gem. § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB i. V. m. §§ 298, 300 Abs. 2 HGB nicht angesetzt.

Nach § 306 HGB zu ermittelnde aktive und passive latente Steuern bestehen nicht.

6.2 Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten und Bewertungseinheiten

Der Konzern hat im Rahmen der Sicherung bzw. Steuerung von Währungs- und Zinsänderungsrisiken Termingeschäfte als Deckungsgeschäfte abgeschlossen. Die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Termingeschäfte verteilen sich auf Devisentermingeschäfte, Zinsswaps, Forward Rate Agreements sowie Zinsoptionsgeschäfte. Im Berichtszeitraum wurden keine Handelsbuchgeschäfte in derivativen Finanzinstrumenten getätigt.

Bei den Termingeschäften in fremder Währung und den zinsbezogenen Termingeschäften handelt es sich um Kundengeschäfte und entsprechende Deckungsgeschäfte sowie um Termingeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken aus Beteiligungen des Konzerns an Private-Equity-Investments, die in USD notieren. Die Deckungsgeschäfte sind jeweils mit anderen Kreditinstituten kontrahiert worden.

Die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Termingeschäfte ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle der nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten derivativen Finanzinstrumente:

	Nominalbeträge				Beizulegende Zeitwerte ¹⁾		Buchwerte	
	in Mio. €				in Mio. €		in Mio. €	
	nach Restlaufzeiten			Insgesamt ³⁾	Marktpreis	Preis nach Bewertungsmethode	Optionsprämie / up-front-payment	Rückstellung (P7)
bis 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre						
Zins/ Zinsindex-bezogene Geschäfte								
OTC-Produkte								
Termingeschäfte								
Zinsswaps (einschl. Forward Swaps)	1.559	4.615	5.177	11.351		800 -432	3 (A15) 1 (P6)	0
Forward Rate Agreements	1.100	400	0	1.500		-9		0
Optionen								
Longpositionen	46	69	5	120		4	1 (A14)	
Shortpositionen	46	69	5	120		-4	2 (P5)	
Summe³⁾	2.751	5.153	5.187	13.091		359		0
davon: Deckungsgeschäfte	2.751	5.153	5.187	13.091				
Währungsbezogene Geschäfte²⁾								
OTC-Produkte								
Termingeschäfte								
Devisentermingeschäfte ²⁾	445	1	0	446		-1	-	0
Optionen								
Longpositionen ²⁾								
Shortpositionen ²⁾								
Summe³⁾	445	1	0	446		-1		0
davon: Deckungsgeschäfte	445	1	0	446				

¹⁾ Aus Sicht des Konzerns negative Werte werden mit Minus angegeben

²⁾ €-Gegenwerte

³⁾ Eventuelle Abweichungen in den Summen beruhen auf maschinellen Rundungen

Bei den aufgeführten derivativen Finanzinstrumenten handelt es sich ausschließlich um OTC-Derivate, deren beizulegender Zeitwert anhand von Bewertungsmethoden ermittelt worden ist.

Die im Rahmen der Steuerung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäfte wurden in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs (IDW RS BFA 3) einbezogen und somit nicht einzeln bewertet. Für Zinsswaps wurden die Zeitwerte als Barwert zukünftiger Zinszahlungsströme ermittelt. Dabei fanden die am Markt beobachtbaren Zinssätze für Zinsswapgeschäfte per 31.12.2022 Verwendung, die den Währungen der jeweiligen Geschäfte entsprechen.

Zeitwerte von Zinsoptionen wurden anhand des allgemein anerkannten Black-Scholes-Modells ermittelt. Dabei kam die entsprechend modifizierte Black-Scholes-Formel zur Anwendung. Grundlagen der Bewertung waren die impliziten Volatilitäten, die den Veröffentlichungen der Agentur Reuters entnommen wurden.

Zur Ermittlung der Zeitwerte von Devisentermingeschäften wurde der Terminkurs am Bilanzstichtag für die entsprechenden Restlaufzeiten herangezogen. Diese wurden den Veröffentlichungen der Agentur Reuters entnommen.

Bei den Kontrahenten der derivativen Finanzinstrumente handelt es sich um deutsche Kreditinstitute, die eigene Girozentrale und Kreditinstitute aus dem OECD-Raum. Zusätzlich wurden Devisentermingeschäfte, Zinsswaps und Zinsoptionen mit Kunden abgeschlossen.

Erhaltene bzw. gezahlte initial- und variation-Margins in Höhe von 122 Mio. Euro (erhaltene Margins) bzw. 455 Mio. Euro (gezahlte Margins) sind in den Buchwerten nicht enthalten.

Bewertungseinheiten

Im Risikomanagement eingegangene Sicherungsbeziehungen, die die Voraussetzungen des § 254 HGB erfüllen, werden auch für bilanzielle Zwecke als Sicherungsbeziehung (Bewertungseinheit) behandelt.

Die bilanzielle Behandlung von Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und den Interpretationen des Rechnungslegungsstandards IDW RS HFA 35. Auf dieser Basis ermitteln wir für jede Bewertungseinheit zum Bilanzstichtag die Wertänderung von Grund- und Sicherungsgeschäft. Wir differenzieren dabei nach Wertänderungen, die auf gesicherte Risiken und solche, die auf ungesicherte Risiken entfallen. Die

auf gesicherte Risiken entfallenden Wertänderungen werden auf der Grundlage der sog. Einfrierungsmethode außerhalb der bilanziellen Wertansätze miteinander verrechnet. Sofern sich die Wertänderungen nicht vollständig ausgleichen, bilden wir für einen Aufwandsüberhang eine Rückstellung, ein positiver Überhang bleibt unberücksichtigt.

Sofern im Wesentlichen alle wertbestimmenden Parameter von Grund- und Sicherungsgeschäft identisch sind, unterstellen wir einen vollständigen Wertausgleich hinsichtlich der gesicherten Risiken (Critical-Term-Match-Methode). Dieses Verfahren wird insbesondere zur prospektiven Beurteilung der Wirksamkeit einer Sicherungsbeziehung angewendet. Die auf ungesicherte Risiken entfallenden Wertänderungen werden unsaldiert nach den allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen der zugrundeliegenden Geschäfte behandelt.

Grundlage jeder Bewertungseinheit ist eine Dokumentation u. a. unserer Sicherungsabsicht und Sicherungsziele sowie die Darlegung, dass die Sicherungsgeschäfte objektiv geeignet sind, den angestrebten Sicherungserfolg zu gewährleisten.

Bei der Bildung von Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB wurden folgende Posten einbezogen:

Posten	Einbezogener Betrag Mio. Euro	Art der Bewertungseinheit	Gesichertes Risiko
Vermögensgegenstände, davon			
Festverzinsliche Wertpapiere	410	Microhedge	Zinsänderungsrisiko
Schulden, davon			
Namenspfandbriefe	156	Microhedge	Zinsänderungsrisiko
Schwebende Geschäfte, davon			
Festzins-Swaps	159	Microhedge	Zinsänderungsrisiko
Zinsoptionen	120	Microhedge	Zinsänderungsrisiko

Mit den Bewertungseinheiten wurden Risiken mit einem Gesamtbetrag von 845 Mio. Euro abgesichert.

In der nachfolgenden Aufstellung ist dargestellt, warum und in welchem Umfang sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme künftig voraussichtlich ausgleichen. Der Zeitraum, in dem sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme künftig

voraussichtlich ausgleichen, beginnt mit der Bildung der Bewertungseinheit und endet mit der Fälligkeit des Grundgeschäftes bzw. des Sicherungsgeschäftes.

Risiko		Grundgeschäft		Sicherungsinstrument		Art der Bewertungseinheit	Prospektive Effektivität
		Art	Mio. Euro	Art	Mio. Euro		
Zins	Zinsänderungsrisiko	Festverz. Wertpapiere	410	Swap	410	Microhedge	CTM
		Namenspfandbriefe	156	Swap	156		
		Festzinsswaps	159	Swap	159		
		Zinsoptionen	120	Zinsoptionen	120		

CTM: Critical Term Match

6.3 Nicht in der Konzernbilanz enthaltene finanzielle Verpflichtungen

Die nicht in der Konzernbilanz enthaltenen Geschäfte beinhalten folgende nicht eingeforderte Zusagen gegenüber:

	2022 Mio. €
- mittelbaren Beteiligungen	73,9
- drei Investmentvermögen	5,0
- einem verbundenen Unternehmen	0,1

Leistungszusage der Zusatzversorgungskasse

Die Stadtparkasse Düsseldorf hat ihren Beschäftigten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe des „Tarifvertrags über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K)“ zugesagt. Für die Durchführung der Zusage bedient sich die Stadtparkasse der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (im Folgenden: RZVK) und somit eines externen Versorgungsträgers. Der Rechtsanspruch der versorgungsberechtigten Mitarbeitenden zur Erfüllung des Leistungsanspruchs gemäß ATV-K richtet sich gegen die RZVK, während die Verpflichtung der Stadtparkasse ausschließlich darin besteht, der RZVK im Rahmen des mit ihr begründeten Mitgliedschaftsverhältnisses (Gruppenversicherungsvertrag) die erforderlichen, satzungsmäßig geforderten Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen. Maßgeblich für die Höhe der Rentenleistung ist die Summe der vom Beschäftigten bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkte, die auf Basis des jeweiligen versorgungspflichtigen Entgelts und des Alters der Beschäftigten ermittelt werden.

Die RZVK finanziert die Versorgungsverpflichtungen im Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung im Umlageverfahren. Hierbei wird im Rahmen eines 100-jährigen, gleitenden Deckungsabschnittsverfahrens ein Gesamtfinanzierungssatz bezogen auf die versorgungspflichtigen Entgelte der versicherten Beschäftigten ermittelt. Die RZVK erhebt zur Deckung der im ehemaligen Gesamtversorgungssystem vor dem 01.01.2002 erworbenen Versorgungsansprüche ein Sanierungsgeld, das Teil des Gesamtfinanzierungssatzes ist. Der Gesamtfinanzierungssatz (einschl. Sanierungsgeld) beträgt derzeit 7,75 % des versorgungspflichtigen Entgelts; davon entfallen 4,25 % auf die Umlage. Der Finanzierungssatz bleibt im Jahr 2023 unverändert.

Die Gesamtaufwendungen der Stadtsparkasse für die Zusatzversorgung betragen bei versorgungspflichtigen Entgelten von 84.599.178,14 Euro im Geschäftsjahr 2022 6.541.962,86 Euro.

Nach der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seinem Rechnungslegungsstandard IDW RS HFA 30 vertretenen Rechtsauffassung begründet die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung bei einem externen Versorgungsträger wie der RZVK handelsrechtlich eine mittelbare Altersversorgungsverpflichtung. Die RZVK hat im Auftrag des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes im Namen und für Rechnung der Stadtsparkasse den nach Rechtsauffassung des IDW zu ermittelnden Barwert der auf die Stadtsparkasse entfallenden Leistungsverpflichtungen zum 31.12.2022 durch die Heubeck AG ermitteln lassen. Unabhängig davon, dass es sich beim Vermögen der RZVK im Abrechnungsverband I um Kollektivvermögen aller Mitglieder handelt (sogenanntes Puffervermögen, das dazu dient, den Finanzierungssatz im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I der RZVK stabil zu halten), wird gemäß IDW RS HFA 30 für Zwecke der Angaben im Konzernanhang nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB für die Stadtsparkasse anteiliges Vermögen in Abzug gebracht. Auf dieser Basis beläuft sich der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag für die Stadtsparkasse auf 245.722.221,00 Euro.

Die Bewertung der Verpflichtungen erfolgte durch die Heubeck AG auf der Grundlage des Anwartschaftsbarwertverfahrens, wobei die Heubeck-Richttafeln 2005 G (modifiziert im Hinblick auf die Besonderheiten des Versichertenbestandes), ein Zinssatz von 1,79 % (durchschnittlicher Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre, der auf Basis der einschlägigen Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank für Oktober 2022 auf den 31.12.2022 fortgeschrieben wurde) bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren (§ 253 Abs. 2 HGB) sowie eine Rentendynamik entsprechend der Satzung der RZVK von 1 % zugrunde gelegt wurden. Da es sich nicht um ein endgehaltsbezogenes Versorgungssystem handelt, ist ein Gehaltstrend nicht zu berücksichtigen. Die Daten des Versichertenbestands

zum 31.12.2022 liegen derzeit noch nicht vor, sodass auf den Versichertenbestand zum 31.12.2021 abgestellt wurde. Anwartschaftszuwächse wurden auf der Grundlage der versorgungspflichtigen Entgelte auf den 31.12.2022 hochgerechnet.

Der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag bezieht sich auf die Einstandspflicht der Stadtsparkasse gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG, nach der diese für die Erfüllung der zugesagten Leistungen einzustehen hat (Subsidiärhaftung), sofern die RZVK die Leistungen nicht selbst erbringt. Hierfür liegen gemäß einer aktuellen gutachterlichen Einschätzung des verantwortlichen Aktuars keine Anhaltspunkte vor. Der verantwortliche Aktuar hat darüber hinaus die Gewährleistung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der RZVK zum 31.12.2021 gemäß § 7 der Satzung der RZVK bestätigt. Er hält somit die Annahmen zur Ermittlung des Gesamtfinanzierungssatzes für angemessen. Das im Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung vorhandene Vermögen und die zukünftigen Ansprüche auf Zahlung von Umlagen und Sanierungsgeld reichen danach auf der Grundlage der Annahmen über die weitere Entwicklung des Vermögens und des Versichertenbestandes (einschließlich Neuzugang) aus, um zu jedem Zeitpunkt die bestehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Versicherten zu erfüllen (versicherungsmathematisches Äquivalenzprinzip).

Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation

Die Stadtsparkasse Düsseldorf ist dem bundesweiten Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation angeschlossen, das elf regionale Sparkassen-Teilfonds durch einen überregionalen Ausgleich miteinander verknüpft. Zwischen diesen und den Sicherungseinrichtungen der Landesbanken und Landesbausparkassen besteht ein Haftungsverbund. Durch diese Verknüpfung steht im Stützungsfall das gesamte Sicherungsvolumen der Sparkassen-Finanzgruppe zur Verfügung. Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe, das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt ist, besteht aus:

1. **Freiwillige Institutssicherung**

Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise soll ein Entschädigungsfall vermieden und die Geschäftsbeziehung zum Kunden dauerhaft und ohne Einschränkungen fortgeführt werden.

2. **Gesetzliche Einlagensicherung**

Das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe ist als Einlagensicherungssystem nach EinSiG amtlich anerkannt. In der gesetzlichen Einlagensicherung haben die Kunden gegen das Sicherungssystem neben bestimmten Sonderfällen einen Anspruch auf Erstattung ihrer Einlagen bis zu 100 Tsd. Euro. Die-

ser gesetzliche Entschädigungsfall ist jedoch eine reine Rückfalllösung für den Fall, dass die freiwillige Institutssicherung ausnahmsweise einmal nicht greifen sollte.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf ist nach § 48 Abs. 2 Nr. 5 EinSiG verpflichtet, gegenüber dem RSGV und dem DSGV als Träger des als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe zu garantieren, dass die Jahres- und Sonderbeiträge sowie die Sonderzahlung geleistet werden.

Für die Stadtsparkasse beträgt das bis zum Jahr 2024 aufzubringende Zielvolumen 31,5 Mio. Euro. Von diesem Betrag sind in den Folgejahren noch 7,1 Mio. Euro einzuzahlen.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf hat sich gegenüber dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf, verpflichtet, einen Beitrag in Höhe der zukünftig fällig werdenden Beiträge in Form einer freiwilligen und unwiderruflichen Verpflichtungserklärung, zu leisten.

Indirekte Haftung für die Erste Abwicklungsanstalt (EAA)

Als ehemaliger Aktionär der WestLB AG ist der Rheinische Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf – RSGV – mit rd. 25,03 % an der „Erste Abwicklungsanstalt“ beteiligt. Auf diese Abwicklungsanstalt gemäß § 8a Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) wurden in den Jahren 2009 und 2012 Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der ehemaligen WestLB AG zum Zwecke der Abwicklung übertragen.

Der RSGV ist entsprechend seinem Anteil (25,03 %) verpflichtet, tatsächliche liquiditätswirksame Verluste der Abwicklungsanstalt, die nicht durch das Eigenkapital der Abwicklungsanstalt von 3 Mrd. Euro und deren erzielte Erträge ausgeglichen werden können, bis zu einem Höchstbetrag von 2,25 Mrd. Euro zu übernehmen. Bis zu einer auf den Höchstbetrag anzurechnenden Höhe von 37,5 Mio. Euro besteht die Verpflichtung, bei Bedarf Eigenkapital zum Ausgleich bilanzieller Verluste zur Verfügung zu stellen.

Auf die Stadtsparkasse entfällt als Mitglied des RSGV eine anteilige indirekte Verpflichtung entsprechend ihrer Beteiligung am RSGV. Auf Basis derzeitiger Erkenntnisse ist für diese Verpflichtung im Konzernabschluss 2022 der Stadtsparkasse keine Rückstellung zu bilden.

Es besteht jedoch das Risiko, dass die Stadtsparkasse während der Abwicklungsdauer entsprechend ihrem Anteil am RSGV aus ihrer indirekten Verpflichtung in Anspruch genommen wird. Die Stadtsparkasse ist verpflichtet, über einen Zeitraum von 25 Jahren aus den Gewinnen des jeweiligen Geschäftsjahres jährlich eine bilanzielle Vorsorge zu treffen. Die Höhe der Vorsorge orientiert sich an unserer Beteiligungsquote am RSGV zum Zeitpunkt der

Übernahme der indirekten Verpflichtung im Jahr 2009 (7,9 %). Die Notwendigkeit einer weiteren bilanziellen Vorsorge wird vertragsgemäß von allen Beteiligten regelmäßig überprüft. Neben dem Erreichen eines Mindestvorsorgevolumens muss auf Basis des Abwicklungsplans der Erste Abwicklungsanstalt erwartet werden, dass während der gesamten Abwicklungsdauer kein Verlustausgleich zu leisten ist.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Überprüfung im Jahr 2016 wurde die Dotierung der bilanziellen Vorsorge zum 31.12.2015 b. a. W. ausgesetzt. Die Voraussetzungen für die Aussetzung sind auch zum 31.12.2022 erfüllt.

Die bis zum 31.12.2014 gebildete bilanzielle Vorsorge von 35,6 Mio. Euro in Form der Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB bleibt von der Aussetzung unberührt. Die hierfür gebildeten Beträge werden nicht auf das haftende Eigenkapital gemäß CRR (Capital Requirements Regulation) angerechnet.

6.4 Abschlussprüferhonorar

Im Geschäftsjahr wurden für den Abschlussprüfer folgende Honorare erfasst:

	2022
	Tsd. €
a) Abschlussprüferleistungen	815
<i>davon für andere Abschlussprüferleistungen</i>	<i>91</i>
b) Andere Bestätigungsleistungen	60
c) Sonstige Leistungen	0
Gesamthonorar	875

Die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf ist gemäß §§ 24 Abs. 3 und 34 SpkG NRW sowie § 340k HGB gesetzlicher Abschlussprüfer der Stadtsparkasse Düsseldorf; sie ist auch Konzernabschlussprüfer.

Leistungen von anderen Abschlussprüfern entfallen auf die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die als Abschlussprüfer von in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen beauftragt wurde.

6.5 Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Unternehmen und Personen sind Bestandteil des normalen Geschäftsbetriebs. Es gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen - einschließlich Zinssätze und Sicherheiten – wie für im selben Zeitraum getätigte vergleichbare Geschäfte mit Dritten. Diese Geschäfte sind nicht mit ungewöhnlich hohen Einbringlichkeitsrisiken oder anderen ungünstigen Eigenschaften behaftet.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf definiert die „nahestehenden Unternehmen und Personen“ i. S. d. in europäisches Recht übernommenen IAS 24. In die Betrachtung werden somit auch Geschäfte mit assoziierten Unternehmen der Stadt Düsseldorf sowie deren Tochterunternehmen und mit Tochterunternehmen von assoziierten Unternehmen des Konzerns Stadtsparkasse Düsseldorf einbezogen.

Aus dem Kredit- und Einlagengeschäft der Stadtsparkasse Düsseldorf bestehen nachfolgende Forderungen und Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber nahestehenden Unternehmen und Personen. Weiterhin zeigen die Tabellen die offenen Kreditzusagen sowie Bürgschaften für diesen Unternehmens- bzw. Personenkreis.

	Personen in Schlüsselpositionen		Sonstige nahestehende Personen	
	31.12.2022 Tsd. €	31.12.2021 Tsd. €	31.12.2022 Tsd. €	31.12.2021 Tsd. €
Forderungen	2.812	3.358	684	717
Offene Kreditzusagen	231	278	19	12
Verbindlichkeiten	4.810	4.479	966	826
Bürgschaften	3	3	1	1

	Träger der Sparkasse		Tochterunternehmen (nicht konsolidiert)	
	31.12.2022 Tsd. €	31.12.2021 Tsd. €	31.12.2022 Tsd. €	31.12.2021 Tsd. €
Forderungen	52.012	55.705	0	0
Offene Kreditzusagen	30.000	30.000	0	0
Verbindlichkeiten	113.510	83.409	6.644	7.634
Bürgschaften	0	0	0	0

	Assoziierte Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen		Sonstige nahe- stehende Unternehmen	
	31.12.2022 Tsd. €	31.12.2021 Tsd. €	31.12.2022 Tsd. €	31.12.2021 Tsd. €
Forderungen	0	0	244.561	236.456
Offene Kreditzusagen	0	0	159.435	127.379
Verbindlichkeiten	2.106	839	359.603	227.971
Bürgschaften	0	0	10.836	5.252

Darüber hinaus bestehen folgende sonstige Geschäftsbeziehungen:

Ein assoziiertes Unternehmen kauft fortlaufend notleidende Forderungen von der Stadtsparkasse Düsseldorf an. Der Gesamtbetrag des Forderungsvolumens hat im abgelaufenen Geschäftsjahr 715 Tsd. Euro betragen. Die Vereinnahmung der damit verbundenen Erträge erfolgt im nächsten Geschäftsjahr. Neben den für das assoziierte Unternehmen im Vorjahr übertragene Forderungsvolumen vereinnahmten Erträgen in Höhe von 227 Tsd. Euro erhielt die Stadtsparkasse im Geschäftsjahr 2022 Erträge für Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen in Höhe von 26 Tsd. Euro.

Aus einem Sponsoringvertrag mit einem von der Stadt Düsseldorf beherrschten Unternehmen ergeben sich Zahlungsverpflichtungen von 96 Tsd. Euro im Jahr.

Die Stadtsparkasse zahlt einem Tochterunternehmen für die Geschäftsbesorgung 8.583 Tsd. Euro. Dem stehen Personalkosten- und Mietkostenerstattungen von 5.446 Tsd. Euro gegenüber.

Im Zusammenhang mit sonstigen Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen hat die Stadtsparkasse Düsseldorf im Geschäftsjahr Zahlungen in Höhe von 250 Tsd. Euro geleistet.

Weiterhin bezieht die Stadtsparkasse von Unternehmen, die von der Stadt Düsseldorf maßgeblich beeinflusst werden, Leistungen der allgemeinen Grundversorgung (Energieversorgung, Müllentsorgung, Straßenreinigung sowie Beförderung von Mitarbeitenden im öffentlichen Personennahverkehr (Firmenticket)).

Die Bezüge der Organmitglieder werden im Abschnitt "Angaben zu Organmitgliedern" angegeben. Weitere Mitglieder des Managements haben Gesamtbezüge in Höhe von 837.583,82 Euro erhalten.

6.6 Angaben zu Organmitgliedern

Berichterstattung über die Bezüge der und andere Leistungen an Mitglieder des Vorstandes

Mit den Mitgliedern des Vorstands bestehen auf bis zu fünf Jahre befristete Dienstverträge. Ausgangspunkt für die Ausgestaltung der Dienstverträge sind die Empfehlungen des regionalen Sparkassenverbandes. Die Bezüge der Vorstandsmitglieder beinhalten eine Festvergütung und eine erfolgsorientierte variable Vergütung, die in regelmäßigen Abständen vom Hauptausschuss überprüft und angepasst werden.

Seit 2013 orientiert sich die erfolgsorientierte variable Vergütung an quantitativen und/oder qualitativen Unternehmenszielen, ggf. auch individuellen Zielen, die Ausdruck der mittel- bis langfristigen Ziele der Stadtsparkasse Düsseldorf sind und somit dem Nachhaltigkeitsaspekt Rechnung tragen. Diese Unternehmenszielgrößen werden im letzten Quartal des Vorjahres, spätestens aber innerhalb des ersten Monats eines jeden Geschäftsjahres, durch den Hauptausschuss festgelegt. Die Zahlung der erfolgsorientierten variablen Vergütung ist abhängig von der Erreichung festgelegter Schwellenwerte. Sie liegt in zwei Fällen zwischen 10 % und 20 % und in zwei Fällen zwischen 20 % und 40 % der Jahresfestvergütung und wird jeweils im Folgejahr nach Feststellung des Jahresergebnisses gezahlt.

Die für ein Geschäftsjahr errechnete erfolgsorientierte Vergütung ist zunächst nur eine Rechengröße, die in vier gleiche "Jahresraten" aufgeteilt wird. Ein Anspruch auf die erste Rate erwächst in dem für die Errechnung maßgeblichen Geschäftsjahr. Die Auszahlung erfolgt im Folgejahr. Darüber hinaus erwachsen Anwartschaften in insgesamt dreifacher Höhe der ersten Rate, welche bei Erreichung bestimmter Bedingungen jeweils anteilig in den drei darauffolgenden Jahren ganz oder teilweise ausgezahlt werden können. Bei Nichterreichung der Bedingungen in den Folgejahren entfallen die Anwartschaften im Nachhinein.

Besteht das Anstellungsverhältnis nicht während des gesamten Bemessungszeitraumes, wird die erfolgsorientierte Vergütung zeitanteilig gezahlt.

Mitglieder des Vorstands	Erfolgsunabhängige Vergütung		Erfolgsorientierte, variable Vergütung	Gesamtvergütung	Vergütung für Aufsichtsmandate
	Festvergütung	sonst. Leistungen			
	€	€	€	€	€
Karin-Brigitte Göbel (Vorsitzendes Mitglied)	580.000,00	12.053,31 ¹⁾	102.051,00	694.104,31	27.453,77 ⁴⁾
Dr. Stefan Dahm (Stellvertretendes vorsitzendes Mitglied)	400.000,00	12.006,00 ¹⁾	140.760,00	552.766,00	0,00
Uwe Baust (Mitglied bis 28.02.2023)	515.000,00	156.134,49 ¹⁾²⁾	90.614,25	761.748,74	0,00
Dr. Michael Meyer (Mitglied)	400.000,00	9.900,00 ³⁾	140.760,00	550.660,00	18.186,00 ⁴⁾
Henrietta Six (Stellvertretendes Mitglied ab dem 01.10.2022)	93.750,00	26.792,22 ¹⁾²⁾	0,00	120.542,22	0,00
Gesamt	1.988.750,00	216.886,02	474.185,25	2.679.821,27	45.639,77

¹⁾ Sachbezüge aus der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen

²⁾ Beitrag zur Finanzierung eines zusätzlichen Alterseinkommens in Höhe von 135.187,50 EUR für Herrn Uwe Baust und in Höhe von 23.437,50 EUR für Frau Henrietta Six

³⁾ Betrag als Dienstwagensersatz

⁴⁾ Ggf. inkl. Umsatzsteuer

Im Falle einer Nichtverlängerung des Dienstvertrages haben die Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme von Herrn Baust und Frau Six -, sofern die Nichtverlängerung nicht von ihnen zu vertreten ist, bis zum Eintritt des Versorgungsfalles Anspruch auf ein Übergangsgeld. Für die Zahlung des Übergangsgeldes gelten im Wesentlichen die gleichen Regelungen wie für die Zahlung eines Ruhegeldes.

Altersversorgung der Mitglieder des Vorstands

Mitglieder des Vorstands	Zuführung zur Pensionsrückstellung 2022	Barwert der Pensionsrückstellung per 31.12.2022
	€	€
Karin-Brigitte Göbel (Vorsitzende)	1.033.935,00	6.898.556,00
Dr. Stefan Dahm (Stellvertretendes vorsitzendes Mitglied)	1.681.052,00	3.651.009,00
Dr. Michael Meyer (Mitglied)	617.309,00	3.508.346,00
Gesamt	3.332.296,00	14.057.911,00

Für die den Vorstandsmitgliedern oder deren Hinterbliebenen zu zahlenden Ruhegeldern gelten die nachfolgenden Regelungen:

Ruhegeld wird den Vorstandsmitgliedern oder deren Hinterbliebenen mit Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. mit Vollendung des 67. Lebensjahres oder früher bei Eintritt eines

sonstigen Versorgungsfalls (dauernde Dienstunfähigkeit, Eintritt von Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, Tod) gezahlt. Darüber hinaus bestehen folgende Regelungen:

Karin-Brigitte Göbel:

Bei Eintritt des Leistungsfalles werden als monatliches Ruhegeld

50 %

der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt. Bei linearen Änderungen der Vergütung der Sparkassenangestellten (höchste Gruppierung) ändert sich der ruhegeldfähige Bezug entsprechend.

Dr. Stefan Dahm:

Bei Eintritt des Leistungsfalles ab dem 67. Lebensjahr werden als monatliches Ruhegeld

bis	30.09.2026	45 %
ab	01.10.2026	50 %

der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt. Bei linearen Änderungen der Vergütung der Sparkassenangestellten (höchste Gruppierung) ändert sich der ruhegeldfähige Bezug entsprechend.

Dr. Michael Meyer:

Bei Eintritt des Leistungsfalles werden als monatliches Ruhegeld

bis	31.05.2024	45 %
ab	01.06.2024	50 %

der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt. Bei linearen Änderungen der Vergütung der Sparkassenangestellten (höchste Gruppierung) ändert sich der ruhegeldfähige Bezug entsprechend.

Für das Hinterbliebenenruhegeld gelten Abschnitt III und § 61 Beamtenversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Herr Baust und Frau Six haben keinen Anspruch auf ein Ruhegeld. Zur Finanzierung eines zusätzlichen Alterseinkommens erhielt Herr Baust vom 01.01.2022 bis zum 30.06.2022 einen Beitrag in Höhe von 25 % der jährlichen Festvergütung und vom 01.07.2022 bis zum 31.12.2022 einen Betrag in Höhe von 30 % der jährlichen Festvergütung. Zur Finanzierung eines zusätzlichen Alterseinkommens erhielt Frau Six einen Beitrag in Höhe von 25 % der jährlichen Festvergütung.

Bezüge der Mitglieder der Aufsichtsgremien

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates ist für ihre Tätigkeit in dem Aufsichtsgremium der Stadtparkasse einschließlich seiner Ausschüsse (Hauptausschuss, Risikoausschuss, Bilanzprüfungsausschuss) ein Sitzungsgeld von 631,00 Euro je Sitzung gezahlt worden. Die Vorsitzenden von Verwaltungsrat und seiner Ausschüsse sowie die stellvertretenden Vorsitzenden von Verwaltungsrat und Risikoausschuss erhalten jeweils den doppelten Betrag. Die stellvertretende Vorsitzende des Bilanzprüfungsausschusses erhält 946,50 Euro je Sitzung. Außerdem erhalten die ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates für die Tätigkeit in Verwaltungsrat, Hauptausschuss, Risikoausschuss und Bilanzprüfungsausschuss einen Pauschalbetrag von je 3.400,00 Euro. Die Vorsitzenden von Verwaltungsrat und seiner Ausschüsse sowie die stellvertretenden Vorsitzenden von Verwaltungsrat und Risikoausschuss erhalten jeweils den doppelten Betrag. Die stellvertretende Vorsitzende des Bilanzprüfungsausschusses erhält einen Pauschalbetrag von 5.100,00 Euro.

In Abhängigkeit von der Sitzungshäufigkeit und -teilnahme ergaben sich im Geschäftsjahr 2022 damit folgende Bezüge der einzelnen Mitglieder:

Bezüge der Mitglieder der Aufsichtsgremien	Vergütungen 2022 in €			Gesamt
	Jahrespauschale	Sitzungsgeld	Umsatzsteuer	
Mitglieder:				
Oberbürgermeister Dr. Stephan Keller	17.000,00	22.716,00	0,00	39.716,00
Andreas Hartnigk	17.000,00	25.871,00	8.145,49	51.016,49
Andreas-Paul Stieber	6.800,00	5.679,00	2.371,01	14.850,01
Angelika Penack-Bielor	8.500,00	10.096,00	3.533,26	22.129,26
Dirk Angerhausen	0,00	631,00	119,89	750,89
Markus Raub	13.600,00	18.299,00	6.060,81	37.959,81
Mirkos Rohloff	0,00	631,00	0,00	631,00
Monika Lehmhaus	6.800,00	5.679,00	0,00	12.479,00
Paula Elsholz	6.800,00	10.096,00	3.210,24	20.106,24
Peter Kirchner	3.400,00	3.786,00	0,00	7.186,00
Peter Rasp	6.800,00	9.465,00	0,00	16.265,00
Wolfgang Scheffler	17.000,00	18.299,00	6.706,81	42.005,81
Arbeitnehmervertreter:				
Dr. Daniel Tiwisina	6.800,00	5.048,00	0,00	11.848,00
Jörg Fischer	0,00	631,00	0,00	631,00
Michaela Polgar-Jahn	3.400,00	3.786,00	0,00	7.186,00
Michaela Zernicke	6.800,00	10.096,00		16.896,00
Peter Matzpreiksch	0,00	631,00	0,00	631,00
Stephan Hoffmann	6.800,00	8.834,00	0,00	15.634,00
Thomas Breuer	6.800,00	9.465,00	0,00	16.265,00
Gesamt	134.300,00	169.739,00	30.147,51	334.186,51

Gesamtbezüge für bzw. an frühere Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebene

An frühere Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebene wurden Versorgungsbezüge in Höhe von 2.948.808,25 Euro gezahlt. Für diese Personengruppe bestehen Pensionsrückstellungen in Höhe von 55.074.673,00 Euro.

Vorschüsse und Kreditgewährungen an den Vorstand und den Verwaltungsrat

Den Mitgliedern des Vorstands wurden Vorschüsse und Kredite (einschließlich Haftungsverhältnisse) in Höhe von 40.516,37 Euro, davon Verbindlichkeiten aus Bürgschaften in Höhe von 9.750,00 Euro, gewährt.

An Mitglieder des Verwaltungsrates waren Kredite (einschließlich Haftungsverhältnisse) in Höhe von 3.052.691,10 Euro, davon Verbindlichkeiten aus Bürgschaften in Höhe von 51.684,28 Euro, gewährt.

6.7 Mitarbeitende

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

Vollzeitkräfte	905
Teilzeit- und Ultimokräfte	439
	1.344
Auszubildende	63
Insgesamt	1.407

6.8 Angabe der Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien von großen Kapitalgesellschaften, die durch den Vorstand oder andere Mitarbeitende der Stadtsparkasse Düsseldorf wahrgenommen werden

Karin-Brigitte Göbel ist seit dem 07.10.2022 Mitglied des Verwaltungsrates der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Anstalt des öffentlichen Rechts (bis 06.10.2022 stellvertretendes Mitglied).

6.9 Offenlegung der Angaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen durch Institute

Die nicht aus dem Konzernabschluss ersichtlichen offenzulegenden Angaben gemäß der Verordnung (EU) 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen werden auf der Internetseite der Stadtsparkasse (www.sskduesseldorf.de) unter der Rubrik „Finanzberichte“ veröffentlicht.

6.10 Angaben zu Pfandbriefen

Die Stadtsparkasse Düsseldorf hat in 2022 keine Emission von **öffentlichen Pfandbriefen** vorgenommen. Nach einer Fälligkeit im März 2022 in Höhe von 5,0 Mio. Euro liegt der Umlauf der öffentlichen Pfandbriefe per 31.12.2022 bei einem Nominalbetrag in Höhe von 30,0 Mio. Euro.

Darüber hinaus hat die Stadtsparkasse in 2022 in Höhe von 196,0 Mio. Euro **Hypothekenspfandbriefe** neu platziert. Unter Berücksichtigung von Fälligkeiten in Höhe von 70,0 Mio. Euro erhöhte sich der Umlauf der Hypothekenspfandbriefe per 31.12.2022 von einem Nominalbetrag von 1.045,3 Mio. Euro auf 1.171,3 Mio. Euro.

Die Transparenzvorschriften des § 28 PfandBG werden durch die Veröffentlichung über unsere Homepage im Internet (www.sskduesseldorf.de) regelmäßig erfüllt.

Eine vollständige Darstellung der Angaben gemäß Pfandbriefgesetz ist dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Stadtsparkasse Düsseldorf zu entnehmen.

6.11 Nachtragsbericht

Herr Baust ist mit Wirkung vom 01.03.2023 aus dem Vorstand der Stadtsparkasse Düsseldorf ausgeschieden. Bis zum 30.04.2023 besteht der Vorstand aus drei ordentlichen Vorstandsmitgliedern und einem stellvertretenden Vorstandsmitglied.

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 20.04.2023 Frau Six mit Wirkung ab dem 01.05.2023 zum ordentlichen Mitglied des Vorstandes bestellt sowie Herrn Dr. Dahm mit Wirkung ab dem 01.01.2024 zum vorsitzenden Mitglied des Vorstandes berufen.

Für ein Kreditengagement wurde im März 2023 ein Antrag auf Anordnung eines Schutzschirmverfahrens nach § 270b i.V.m. § 270d InsO gestellt. Aufgrund des wertbegründenden Charakters ergibt sich für das Geschäftsjahr 2023 ein Einzelwertberichtigungsbedarf. Wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage werden nicht erwartet.

6.12 Verwaltungsrat

Vorsitzendes Mitglied	
Dr. Stephan Keller Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf	
Mitglieder	Stellvertreter
Wolfgang Scheffler Pensionär - 1. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds -	Harald Schwenk ¹ Geoinformatiker (selbstständig)
Andreas Hartnigk Selbstständiger Rechtsanwalt - 2. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds -	Dagmar von Dahlen ¹ Medienberaterin (selbstständig)
Paula Elsholz Wissenschaftliche Mitarbeiterin	Jörk Cardeneo Senior Marketing Manager
Peter Kirchner Rentner	Marcus Daniel Flemming Marketing Manager
Monika Lehmhaus Immobilienverwalterin	Mirko Rohloff Geschäftsführender Gesellschafter einer Digital- und Werbeagentur
Angelika Penack-Bielor Rechtsanwältin	Andreas Auler Rechtsanwalt
Peter Rasp Privatier	Burkhard Albes Selbstständiger Maler
Markus Raub Jurist	Claudia Bednarski Bildungsreferentin
Andreas-Paul Stieber Unternehmensberater/GmbH (Geschäftsführer)	Dirk Angerhausen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater (in eigener Kanzlei)

¹ Stellvertreter für das Verwaltungsratsmitglied, nicht aber für die Funktion als Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds

Arbeitnehmervertreter (Mitarbeitende der Stadtparkasse Düsseldorf)	
Mitglieder	Stellvertreter
Thomas Breuer	Ludger Hogenkamp
Stephan Hoffmann	Jörg Fischer
Michaela Polgar-Jahn	Christian Fuchs
Dr. Daniel Tiwisina	Peter Matzpreisch
Michaela Zernicke	Birgit Biester

6.13 Vorstand

Vorsitzendes Mitglied
Karin-Brigitte Göbel
Mitglieder
Dr. Stefan Dahm (ab dem 24.03.2022 stellvertretendes vorsitzendes Mitglied nach § 5 Abs.1 Satzung der SSKD)
Uwe Baust (bis zum 28.02.2023)
Dr. Michael Meyer
Henrietta Six (ab dem 01.10.2022 stellvertretendes Mitglied nach § 19 Abs. 1 SpkG)

Düsseldorf, 16. Mai 2023

Der Vorstand

Göbel
Vorsitzendes
Mitglied

Dr. Dahm
Stellvertretendes
Vorsitzendes
Mitglied

Dr. Meyer
Mitglied

Six
Mitglied

Anlage zum Konzernabschluss gemäß § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG zum 31. Dezember 2022

(„Länderspezifische Berichterstattung“)

Der Konzern Stadtsparkasse Düsseldorf hat keine Niederlassungen im Ausland. Sämtliche nachfolgende Angaben entstammen dem Konzernabschluss zum 31.12.2022 und beziehen sich ausschließlich auf ihre Geschäftstätigkeit als regional tätige Sparkasse in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Tätigkeit der Stadtsparkasse Düsseldorf besteht im Wesentlichen darin, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder von Privat- und Firmenkunden entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren.

Der Konzern Stadtsparkasse Düsseldorf definiert den Umsatz als Saldo aus der Summe folgender Komponenten der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB: Zinserträge, Zinsaufwendungen, laufende Erträge aus Aktien etc., Erträge aus assoziierten Unternehmen, Erträge aus Gewinngemeinschaften etc., Provisionserträge, Provisionsaufwendungen, Nettoertrag/-aufwand des Handelsbestands (Erträge/Aufwendungen saldiert) und sonstige betriebliche Erträge. Der Umsatz beträgt für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2022 302,3 Mio. Euro.

Die Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten beträgt im Jahresdurchschnitt 1.190.

Der Konzernjahresüberschuss vor Steuern beträgt 29,6 Mio. Euro. Die Steuern in Höhe von 16,3 Mio. Euro betreffen nur Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sowie sonstige Steuern. Ein Überhang aktiver latenter Steuern, der sich nach Saldierung mit passiven latenten Steuern ergab, wird in Ausübung des Wahlrechtes gem. § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB i.V.m. §§ 298, 300 Abs. 2 HGB nicht bilanziert.

Der Konzern Stadtsparkasse Düsseldorf hat im Geschäftsjahr keine öffentlichen Beihilfen im Rahmen eines EU-Beihilfeverfahrens erhalten.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtsparkasse Düsseldorf (im Folgenden „Sparkasse“), Düsseldorf

A. Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Sparkasse und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern), bestehend aus der Konzernbilanz zum 31.12.2022 und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Sparkasse für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft. Im Konzernlagebericht wird darauf hingewiesen, dass der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht im Unternehmensregister und auf der Internetseite der Sparkasse veröffentlicht wird. Diesen nichtfinanziellen Konzernbericht werden wir nicht inhaltlich prüfen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31.12.2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht erstreckt sich nicht auf den oben genannten gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht, auf dessen noch zu erfolgende Offenlegung im Unternehmensregister sowie auf der Internetseite der Sparkasse im Konzernlagebericht verwiesen wird.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften von der Sparkasse und dem Konzern unabhängig und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO i. V. m. § 340k Abs. 3 HGB, dass alle von uns beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

B. Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Konzernabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

1. Bewertung von Beteiligungen
2. Ermittlung der Risikovorsorge im Kreditgeschäft
3. Auswirkungen des im Geschäftsjahr 2022 deutlich gestiegenen Marktzinsniveaus auf die Bewertung zinsbezogener Finanzinstrumente im Konzernabschluss zum 31.12.2022

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt aufgebaut:

- a) Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt
- b) Prüferisches Vorgehen
- c) Verweis auf weitergehende Informationen

1. Bewertung von Beteiligungen

- a) Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Im Konzernabschluss der Sparkasse werden zum 31.12.2022 Beteiligungen unter der Bilanzposition Aktiva 7 mit Buchwerten von 214,2 Mio. EUR ausgewiesen. Sie entfallen zu einem wesentlichen Teil auf die Anteile am Rheinischen Sparkassen- und Giroverband (RSGV).

Der RSGV hält seinerseits Beteiligungen im Wesentlichen an Unternehmen der Sparkassen Finanzgruppe. Da weder für die unmittelbaren noch für die mittelbaren Beteiligungen regelmäßig beobachtbare Marktpreise vorliegen, ist es für die Bewertung des Anteilsbesitzes notwendig, auf Bewertungsmodelle bzw. Wertgutachten zurückzugreifen. Da die in die Bewertung einfließenden Parameter wesentlich die Wertermittlung beeinflussen, war dieser Sachverhalt angesichts der Höhe der Beteiligungsbuchwerte im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

- b) Prüferisches Vorgehen

Im Rahmen unserer Konzernabschlussprüfung haben wir die Vorgehensweise der gesetzlichen Vertreter (Vorstand) nachvollzogen sowie die internen Verfahren der Sparkasse zur Bewertung der Beteiligungen beurteilt. Die für die Bestimmung des Wertansatzes herangezogenen Unterlagen haben wir in Bezug auf deren Eignung, Aktualität, Methodik sowie die Nachvollziehbarkeit der Wertermittlung gewürdigt. Damit einhergehend haben wir uns ein Verständnis über die den Wertermittlungen zugrunde liegenden Ausgangsdaten, Wertparameter und getroffenen Annahmen verschafft, diese kritisch gewürdigt und beurteilt, ob sie in vertretbaren Bandbreiten liegen. Die vom Vorstand zur Bewertung der Beteiligungen angewandten Bewertungsparameter und -annahmen sind hinreichend dokumentiert und begründet. Sie konnten von uns nachvollzogen werden und liegen innerhalb vertretbarer Bandbreiten.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Weitere Informationen zu den Beteiligungen sowie deren Bewertung sind in den Konzernanhangangaben zu Aktiva 7 (Abschnitt 3 - Punkt 3.1) sowie in den Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Abschnitt 2 - Punkt 2.2) enthalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Darstellungen und Erläuterungen im Konzernlagebericht (Abschnitt B „Wirtschaftsbericht - Geschäftsverlauf und Darstellung der Geschäftsentwicklung, Beteiligungen“ sowie Abschnitt C „Darstellung und Analyse der Lage - Ertragslage“).

2. Ermittlung der Risikovorsorge im Kreditgeschäft

a) Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Im Konzernabschluss der Sparkasse werden zum 31.12.2022 unter der Bilanzposition Aktiva 4 Forderungen an Kunden in Höhe von 10.678,6 Mio. EUR ausgewiesen, die rund 67 % der Bilanzsumme ausmachen; darüber hinaus bestehen Eventualverbindlichkeiten und unwiderrufliche Kreditzusagen in Höhe von insgesamt 1.335,7 Mio. EUR. Das Kreditgeschäft ist eine wesentliche Geschäftsaktivität des Konzerns.

Die Sparkasse untersucht regelmäßig und ggf. anlassbezogen, ob die Werthaltigkeit der Forderungen im Kreditgeschäft weiterhin gegeben ist. Ist zweifelhaft, ob der Schuldner seinen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommen kann (Ausfallrisiko), ist für die Forderung eine Wertberichtigung zu bilden. Ein möglicher Wertberichtigungsbedarf, d. h. die Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert, wird grundsätzlich aus der Differenz des aktuellen Buchwertes der Forderung und den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zukünftig erwarteten Zahlungseingängen (einschl. erwarteter Erlöse aus der Verwertung von Kreditsicherheiten) ermittelt. Bei außerbilanziellen Geschäften (Bürgschaften, Gewährleistungen) und unwiderruflichen Kreditzusagen, bei denen eine Inanspruchnahme und ein darauf folgender Kreditausfall droht, werden entsprechende Rückstellungen gebildet. Darüber hinaus bildet sie für vorhersehbare, aber noch nicht bei einzelnen Kreditnehmern konkretisierte Adressenausfallrisiken Pauschalwertberichtigungen. Als fachliche Grundlage wird der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebene Rechnungslegungsstandards IDW RS BFA 7 verwendet.

Die Beurteilung der Werthaltigkeit einzelner Forderungen an Kunden (einschließlich unwiderruflicher Kreditzusagen und der Eventualverbindlichkeiten) und die Bildung von Pauschalwertberichtigungen sind von hoher Relevanz für die

Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses der Sparkasse und waren damit auch im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

b) Prüferisches Vorgehen

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes führen wir auf der Grundlage unserer Risikoeinschätzung mit jährlich wechselnden Schwerpunkten Aufbau- und Funktionsprüfungen des relevanten internen Kontrollsystems (i. W. zur Kreditgewährung, zur Risikofrüherkennung, zur Risikoklassifizierung von Kreditnehmern sowie zur Sicherheitenbewertung und Risikovorsorge) sowie stets auch aussagebezogene Prüfungshandlungen in Form von Einzelfallprüfungen bestimmter Kreditengagements durch. Darüber hinaus untersuchen wir strukturelle Merkmale des Kreditbestandes der Sparkasse (z. B. Größenklassen-, Branchen-, Ratingstruktur) und leiten daraus ggf. weitergehende Prüfungshandlungen ab.

Die in die Einzelfallprüfung einbezogenen Kreditengagements wurden nach einem berufsüblichen Verfahren in einer bewussten Auswahl nach Risikomerkmale bestimmt. Zu den herangezogenen Risikomerkmale gehören u. a. die zugewiesene Risikoklassifizierungsnote, der Umfang nicht durch Sicherheiten gedeckter Krediteile (Blankokredite), die Branchenzugehörigkeit oder Negativhinweise aus der Kontoführung des Kreditnehmers. Die ausgewählten Kreditengagements haben wir hinsichtlich der Beachtung der internen Kreditprozesse und daraufhin untersucht, ob mit hinreichender Sicherheit eine Rückführung der Forderung durch den Kreditnehmer oder durch die Verwertung vorhandener Kreditsicherheiten zu erwarten ist. Sofern dies nicht zu erwarten ist, haben wir die der Bewertung zugrundeliegenden Annahmen insbesondere hinsichtlich der Höhe der in Zukunft noch erwarteten Zahlungseingänge gewürdigt. Hinsichtlich der Pauschalwertberichtigungen haben wir insbesondere geprüft, ob diese nach Maßgabe des IDW RS BFA 7 ermittelt wurden.

Die vom Vorstand zur Bewertung einzelner Forderungen sowie zur Bemessung der Pauschalwertberichtigungen eingerichteten Kredit- und Rechnungslegungsprozesse ermöglichen nach dem Ergebnis unserer Prüfung eine ordnungsgemäße Bewertung und werden beachtet. Bei den in unsere Einzelfallprüfung einbezogenen Kreditengagements waren die von der Sparkasse der Bewertungsentscheidung zugrundeliegenden Annahmen nachvollziehbar und im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung sachgerecht abgeleitet. Die Ermittlung der Pauschalwertberichtigungen erfolgte nachvollziehbar nach Maßgabe des IDW RS BFA 7.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Weitere Informationen zu den Beständen und der Bewertung sind im Konzernanhang in den Angaben zu Aktiva 4 (Abschnitt 3 - Punkt 3.1) sowie den Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Abschnitt 2 - Punkt 2.2) enthalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Darstellungen und Erläuterungen im Konzernlagebericht (Abschnitt B „Wirtschaftsbericht - Geschäftsverlauf und Darstellung der Geschäftsentwicklung, Kreditgeschäft“ sowie Abschnitt C „Darstellung und Analyse der Lage - Ertragslage“ und Abschnitt F „Risikobericht - Risiken, Adressenausfallrisiken Kundengeschäft“).

3. Auswirkungen des im Geschäftsjahr 2022 deutlich gestiegenen Marktzinsniveaus auf die Bewertung zinsbezogener Finanzinstrumente im Konzernabschluss zum 31.12.2022

a) Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Im Konzernabschluss der Sparkasse werden zum 31.12.2022 unter den Bilanzpositionen Aktiva 3 - 6 sowie Passiva 1 - 3 mit Buchwerten von insgesamt 28.942,0 Mio. EUR unmittelbar und mittelbar über Investmentvermögen in bedeutendem Umfang zinsbezogene Finanzinstrumente ausgewiesen. Damit entfällt dem Geschäftsmodell der Sparkasse entsprechend der weit überwiegender Teil der Bilanzsumme auf zinsbezogene Finanzinstrumente. Darüber hinaus hat die Sparkasse im Rahmen der Steuerung des Zinsänderungsrisikos Zinsswapgeschäfte abgeschlossen.

Die Auswirkungen des im Geschäftsjahr 2022 deutlich gestiegenen Marktzinsniveaus auf die Bewertung zinsbezogener Finanzinstrumente im Konzernabschluss zum 31.12.2022 sind von hoher Relevanz für die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses der Sparkasse und waren daher auch im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

Die Wertpapierbestände (Aktiva 5 und 6) sind überwiegend der Liquiditätsreserve zugeordnet und nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Von den Wertpapierbeständen sind 33,4 Mio. EUR dem Anlagevermögen zugeordnet und nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet. Im Jahr 2022 wurden dem Anlagevermögen keine Bestände neu zugeordnet. Die gesetzlichen Vertreter (Vorstand) haben im Konzernanhang zu den Bewertungsmethoden sowie zu den Kriterien für die Einstufung als nur vorübergehende Wertminderung im Anlagevermögen Stellung genommen.

Neben der Bewertung der Wertpapierbestände im Rahmen der Einzelbewertung und von Bewertungseinheiten nach § 254 HGB, die marktzinsbedingten Einflüssen unterliegt, ist insbesondere die Gesamtbetrachtung aller bilanziellen und außerbilanziellen zinsbezogenen Finanzinstrumente nach Maßgabe des Rechnungslegungsstandards BFA 3 n. F. („Verlustfreie Bewertung des Bankbuchs“) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) unter Berücksichtigung des fachlichen Hinweises des IDW vom 29.11.2022 von Bedeutung.

Im Rahmen der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs sind die zinsinduzierten Barwerte den Buchwerten der einbezogenen Finanzinstrumente gegenüberzustellen. Der Saldo wird um die voraussichtlich noch für die Verwaltung des Bankbuchs anfallenden Kosten (Refinanzierungskosten in Höhe des eigenen Credit-Spreads, Risikokosten, Verwaltungskosten) gemindert. Der Schätzung dieser Werte durch den Vorstand liegen Annahmen und Parameter zugrunde, die mit nicht unerheblichen Ermessensspielräumen verbunden sind. Ein Verpflichtungsüberschuss besteht nach der Berechnung der Sparkasse zum 31.12.2022 nicht, so dass die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich war.

b) Prüferisches Vorgehen

Im Rahmen unserer Konzernabschlussprüfung haben wir die Entscheidungen des Vorstands im Zusammenhang mit der Bewertung der Wertpapierbestände nachvollzogen. Dazu haben wir u. a. in nennenswertem Umfang aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt.

Hinsichtlich der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs haben wir uns im Rahmen von analytischen Prüfungshandlungen und von Einzelfallprüfungen u. a. mit den vom Vorstand zugrunde gelegten Annahmen und Parametern sowie der Abgrenzung des Bewertungsobjekts auseinandergesetzt. Einen Schwerpunkt bildeten die Annahmen zur Bemessung der voraussichtlich noch anfallenden Bestandsverwaltungs- und der individuellen Refinanzierungskosten. Des Weiteren haben wir uns davon überzeugt, dass die wesentlichen Annahmen und Parameter im Einklang mit dem internen Risikomanagement getroffen bzw. festgelegt wurden.

Wir konnten uns davon überzeugen, dass die Bewertung der zinsbezogenen Finanzinstrumente sowie die in diesem Zusammenhang vom Vorstand vorgenommenen Einschätzungen und getroffenen Annahmen hinreichend begründet und dokumentiert sind. Ermessensentscheidungen wurden im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung getroffen.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Weitere Informationen sind im Anhang in den Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Abschnitt „2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“) sowie zur Bilanz (Abschnitt „3. Angaben und Erläuterungen zur Konzernbilanz“) bzw. den Angaben zu den derivativen Finanzinstrumenten (Abschnitt „2.4 Bilanzierung und Bewertung von Derivaten“) enthalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Darstellungen und Erläuterungen im Konzernlagebericht (Abschnitt B „Wirtschaftsbericht - Geschäftsverlauf und Darstellung der Geschäftsentwicklung, Eigenanlagen in Wertpapieren“, Abschnitt C „Darstellung und Analyse der Lage - Ertragslage“ sowie Abschnitt F „Risikobericht - Risiken, Marktpreisrisiken aus Zinsen“).

C. Sonstige Informationen

Der Vorstand ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen, die uns vor dem Datum dieses Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt wurden, umfassen den Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit gemäß § 21 EntgTranspG.

Darüber hinaus umfassen die sonstigen Informationen den nichtfinanziellen Konzernbericht im Sinne des § 315b HGB, der uns voraussichtlich nach dem Datum dieses Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt wird.

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns zu den vor dem Datum dieses Bestätigungsvermerks erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten. Diese

Verpflichtung gilt auch für die sonstigen Informationen, die uns voraussichtlich erst nach dem Datum dieses Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt werden.

D. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter (Vorstand) und des Aufsichtsorgans (Verwaltungsrat) für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Sparkasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Sparkasse zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

E. Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht auf Grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen,

um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben,

- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt,
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile,
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns,

- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem Verwaltungsrat unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber dem Verwaltungsrat eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihm alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und sofern einschlägig, die zur Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen vorgenommenen Handlungen oder ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit dem Verwaltungsrat erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

F. Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO:

Wir sind nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 340k Abs. 3 Satz 1 HGB gesetzlicher Abschlussprüfer der Sparkasse; die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes haben wir nach § 318 Abs. 2 HGB als gesetzlicher Abschlussprüfer des Mutterunternehmens durchgeführt.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem Prüfungsbericht nach Artikel 11 EU-APrVO in Einklang stehen.

Von der Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes beschäftigte Personen haben folgende Leistungen, die nicht im Konzernabschluss oder im Konzernlagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die Sparkasse und den Konzern erbracht:

- Prüfung des Wertpapierdienstleistungsgeschäftes gemäß § 89 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 WpHG i. V. m. § 24 Abs. 6 SpkG NRW,
- Bestätigungen im Zusammenhang mit der Abtretung von Kreditforderungen im Zuge geldpolitischer Geschäfte der Bundesbank (sog. „MACC Verfahren“ der Bundesbank),
- Bestätigungen gemäß § 16j Abs. 2 Satz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) hinsichtlich der Bemessungsgrundlage der Umlage im Aufgabenbereich Wertpapierhandel,
- Bestätigungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an „Gezielten Längerfristigen Refinanzierungsgeschäften“ (GLRG) des Eurosystems.

G. Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Michael Vietze.

Düsseldorf, 17. Mai 2023

Prüfungsstelle des
Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Vietze
Wirtschaftsprüfer

M. Schmidt
Verbandsprüfer

II. Jahresabschluss der Stadtparkasse Düsseldorf zum 31. Dezember 2022

Jahresabschluss



zum 31. Dezember 2022

der	Stadtsparkasse Düsseldorf
Sitz	Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf
eingetragen beim Amtsgericht	Düsseldorf
Register Nr.	A14082
Land	Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk	Düsseldorf

	Euro	Euro	Euro	31.12.2021 Tsd. EUR
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		129.042.517,49		126.630
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		<u>167.675.090,46</u>		<u>4.139.735</u>
			296.717.607,95	4.266.365
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		-,-		-
b) Wechsel		<u>-,-</u>		<u>-</u>
			-,-	-
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) Hypothekendarlehen		-,-		-
b) Kommunalkredite		<u>3.133.006.622,66</u>		<u>157.855</u>
c) andere Forderungen		<u>487.438.406,47</u>		<u>256.854</u>
darunter:				
täglich fällig	32.396.034,07 Euro			(152.729)
gegen Beleihung von Wertpapieren	-,- Euro			-
			3.620.445.029,13	414.709
4. Forderungen an Kunden				
a) Hypothekendarlehen		<u>4.667.392.400,39</u>		<u>4.471.658</u>
b) Kommunalkredite		<u>720.301.876,35</u>		<u>879.837</u>
c) andere Forderungen		<u>5.290.966.460,15</u>		<u>4.842.919</u>
			10.678.660.736,89	10.194.414
darunter:				
gegen Beleihung von Wertpapieren	-,- Euro			(-)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten		-,-		-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-,- Euro			(-)
ab) von anderen Emittenten		-,-		-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-,- Euro			(-)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten		<u>242.223.627,34</u>		<u>263.388</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	242.223.627,34 Euro			(263.388)
bb) von anderen Emittenten		<u>271.083.788,07</u>		<u>289.692</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	215.511.420,34 Euro			(225.807)
		<u>513.307.415,41</u>		<u>553.080</u>
c) eigene Schuldverschreibungen		-,-		-
Nennbetrag	-,- Euro			(-)
			513.307.415,41	553.080
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			449.783.477,71	327.445
6a. Handelsbestand			-,-	-
7. Beteiligungen			166.501.953,40	166.399
darunter:				
an Kreditinstituten	-,- Euro			(-)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-,- Euro			(-)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			1.419.665,85	25.033
darunter:				
an Kreditinstituten	-,- Euro			(-)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-,- Euro			(-)
9. Treuhandvermögen			64.238.920,12	61.529
darunter:				
Treuhandkredite	64.138.919,12 Euro			(61.464)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			-,-	-
11. Immaterielle Anlagewerte				
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		-,-		-
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		<u>58.505,00</u>		<u>57</u>
c) Geschäfts- oder Firmenwert		-,-		-
d) geleistete Anzahlungen		<u>-,-</u>		<u>-</u>
			58.505,00	57
12. Sachanlagen			27.768.773,00	29.288
13. Sonstige Vermögensgegenstände			149.774.943,63	83.892
14. Rechnungsabgrenzungsposten				
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft		<u>960.659,97</u>		<u>884</u>
b) andere		<u>4.338.974,52</u>		<u>4.847</u>
			5.299.634,49	5.731
Summe der Aktiva			15.973.976.662,58	16.127.942

	Euro	Euro	Euro	31.12.2021 Tsd. EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe		568.263.368,48		500.278
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe		-,-		-
c) andere Verbindlichkeiten		1.371.192.202,36		2.785.154
			1.939.455.570,84	3.285.432
darunter:				
täglich fällig	24.478.885,02 Euro			(22.009)
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber ausgehändigte Hypotheken-Namenspfandbriefe	-,- Euro			(-)
und öffentliche Namenspfandbriefe	-,- Euro			(-)
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe		605.379.587,08		497.100
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe		30.513.488,23		35.667
c) Spareinlagen				
ca) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	2.221.008.239,60			2.213.415
cb) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	39.155.141,97			73.084
		2.260.163.381,57		2.286.499
d) andere Verbindlichkeiten		8.819.565.073,77		8.136.078
			11.715.621.530,65	10.955.344
darunter:				
täglich fällig	8.355.639.957,50 Euro			(8.042.475)
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber ausgehändigte Hypotheken-Namenspfandbriefe	-,- Euro			(-)
und öffentliche Namenspfandbriefe	-,- Euro			(-)
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen				
aa) Hypothekendarlehen	5.053.972,60			55.811
ab) öffentliche Pfandbriefe	-,-			-
ac) sonstige Schuldverschreibungen	29.195.958,66			36.135
		34.249.931,26		91.946
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten				
darunter:				
Geldmarktpapiere	-,- Euro			(-)
			34.249.931,26	91.946
3a. Handelsbestand				-,-
4. Treuhandverbindlichkeiten			64.238.920,12	61.529
darunter:				
Treuhandkredite	64.138.919,12 Euro			(61.464)
5. Sonstige Verbindlichkeiten			463.775.493,61	8.364
6. Rechnungsabgrenzungsposten				
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft		1.852.051,57		2.284
b) andere		806.492,31		346
			2.658.543,88	2.630
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		71.030.443,00		65.900
b) Steuerrückstellungen		20.077.500,00		9.907
c) andere Rückstellungen		103.680.945,01		112.004
			194.788.888,01	187.811
8. (weggefallen)				
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			137.890.658,36	135.862
10. Genussrechtskapital				
darunter:				
vor Ablauf von zwei Jahren fällig	-,- Euro			(-)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken			672.581.255,79	644.381
darunter:				
Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	-,- Euro			(-)
12. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital		-,-		-
b) Kapitalrücklage		-,-		-
c) Gewinnrücklagen				
ca) Sicherheitsrücklage	732.730.137,79			732.730
cb) andere Rücklagen	-,-			-
		732.730.137,79		732.730
d) Bilanzgewinn		15.985.732,27		21.913
			748.715.870,06	754.643
Summe der Passiva			15.973.976.662,58	16.127.942
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechslen		-,-		-
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		248.230.450,30		253.807
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		-,-		-
			248.230.450,30	253.807
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		-,-		-
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen		-,-		-
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		1.076.576.880,92		1.131.008
			1.076.576.880,92	1.131.008

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	Euro	Euro	Euro	1.1.-31.12.2021 Tsd. EUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		214.289.243,44		210.670
darunter:				
abgesetzte negative Zinsen	11.421.511,07 Euro			(15.662)
aus der Abzinsung von Rückstellungen	-,- Euro			(-)
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		1.352.826,13		1.243
darunter:				
abgesetzte negative Zinsen	-,- Euro			(-)
		215.642.069,57		211.913
2. Zinsaufwendungen		63.197.431,51		94.874
darunter:				
abgesetzte positive Zinsen	18.815.135,92 Euro			(14.592)
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	550.168,64 Euro			(569)
			152.444.638,06	117.039
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		2.700.703,47		6.231
b) Beteiligungen		3.837.923,23		3.211
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		18.596.000,00		28.925
			25.134.626,70	38.367
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			-,-	-
5. Provisionserträge		113.138.988,83		111.097
6. Provisionsaufwendungen		19.776.514,89		19.846
			93.362.473,94	91.251
7. Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands			-,-	-
darunter:				
Zuführungen zum oder Entnahmen aus dem Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	-,- Euro			(-)
8. Sonstige betriebliche Erträge			21.808.899,09	20.704
darunter:				
aus der Fremdwährungsumrechnung	2.017.957,45 Euro			(1.059)
aus der Abzinsung von Rückstellungen	-,- Euro			(-)
9. (weggefallen)				
			292.750.637,79	267.361
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter		92.733.951,42		94.371
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		29.567.916,68		25.004
darunter:				
für Altersversorgung	13.105.692,62 Euro			(8.648)
			122.301.868,10	119.375
b) andere Verwaltungsaufwendungen		75.594.334,21		72.246
			197.896.202,31	191.621
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			4.079.275,20	4.397
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			11.223.906,24	15.544
darunter:				
aus der Fremdwährungsumrechnung	106.290,82 Euro			(8)
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	2.470.692,84 Euro			(5.986)
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		21.600.201,50		-
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		-,-		21.152
			21.600.201,50	21.152
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		-,-		-
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		415.704,91		741
			415.704,91	741
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			-,-	-
18. Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken			28.200.000,00	52.000
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			30.166.757,45	25.692
20. Außerordentliche Erträge		-,-		-
21. Außerordentliche Aufwendungen		-,-		-
22. Außerordentliches Ergebnis			-,-	-
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		16.654.001,04		7.661
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		227.024,14		227
			16.881.025,18	7.888
25. Jahresüberschuss			13.285.732,27	17.804
26. Gewinnvortrag			2.700.000,00	4.109
			15.985.732,27	21.913
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				
a) aus der Sicherheitsrücklage		-,-		-
b) aus anderen Rücklagen		-,-		-
			-,-	-
			15.985.732,27	21.913
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die Sicherheitsrücklage		-,-		-
b) in andere Rücklagen		-,-		-
			-,-	-
29. Bilanzgewinn			15.985.732,27	21.913

Anhang

1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Beachtung der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) sowie des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) aufgestellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

2.1 Allgemeines

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewendeten Ansatz- und Bewertungsmethoden werden grundsätzlich stetig angewendet. Sofern sich Abweichungen ergeben haben, wird in den jeweiligen Abschnitten darauf hingewiesen.

Zinsabgrenzungen aus negativen Zinsen wurden mit Ausnahme derjenigen, die auf Guthaben bei der Deutschen Bundesbank entfallen, dem Bilanzposten zugeordnet, dem sie zugehören.

2.2 Bilanzierung und Bewertung von Aktivposten

Forderungen

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden einschließlich Schuldscheindarlehen mit Halteabsicht bis zur Endfälligkeit sowie Namensschuldverschreibungen haben wir zum Nennwert bilanziert. Die Unterschiedsbeträge zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag wurden aufgrund ihres Zinscharakters in die Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen und werden planmäßig über die Laufzeit der Geschäfte verteilt. Abzinsungen haben wir vorgenommen, soweit Forderungen zum Zeitpunkt ihrer Begründung un- und unterverzinslich waren.

Eingetretenen bzw. am Abschlussstichtag vorhersehbaren Risiken aus Forderungen und Namensschuldverschreibungen wurde durch die Bildung von Einzelwertberechtigungen Rechnung getragen. Der Umfang der Risikovorsorge ist abhängig von der Fähigkeit der Kredit-

nehmer, vereinbarte Kapitalrückzahlungen und Zinsen zu leisten sowie dem Wert vorhandener Sicherheiten. Im Rahmen der dazu notwendigen Zukunftsbetrachtung haben wir das aktuelle gesamtwirtschaftliche Umfeld, die Situation einzelner Branchen sowie Einschätzungen zur Entwicklung der COVID-19 Pandemie ebenso wie staatliche Stabilisierungsmaßnahmen berücksichtigt. Sofern unter diesen Rahmenbedingungen und Annahmen keine nachhaltige Schuldendienstfähigkeit von Kreditnehmern zu erwarten ist, haben wir eine Einzelwertberichtigung gebildet. Die Schätzungsunsicherheiten und Ermessensspielräume haben wir im Sinne der kaufmännischen Vorsicht berücksichtigt bzw. ausgeübt.

Für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Ausfallrisiken im Kreditgeschäft haben wir Pauschalwertberichtigungen nach IDW RS BFA 7 in Höhe des erwarteten Verlustes über einen Zeitraum von 12 Monaten gebildet, der sich im Wesentlichen an dem auch für Zwecke des internen Risikomanagements ermittelten und verwendeten Wert orientiert. Die Voraussetzungen für die Anwendung dieses vereinfachten Bewertungsverfahrens sind nach dem Ergebnis unserer Analysen gegeben. Wesentliche konzeptionelle Änderungen im Vergleich zu unserer Vorgehensweise im Vorjahr ergaben sich aus der erstmaligen umfassenden Anwendung von IDW RS BFA 7 nicht.

Mit Blick auf die derzeitige konjunkturelle Lage und deren mögliche Auswirkungen auf die Kreditrisiken, haben wir aus kaufmännischer Vorsicht auf eine nach dem Ergebnis unserer Berechnung mögliche Minderung der Pauschalwertberichtigung in Höhe von 4,1 Mio. EUR verzichtet und den zum 31.12.2021 ermittelten höheren Betrag angesetzt.

Zusätzlich besteht Vorsorge für die besonderen Risiken des Geschäftszweiges der Kreditinstitute.

Von Kunden im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Anpassung von Festzinsvereinbarungen an das aktuelle Marktzinsniveau erhaltene Ausgleichsbeträge wurden – wie Vorfälligkeitsentgelte – unmittelbar in voller Höhe erfolgswirksam vereinnahmt.

Wertpapiere

Die Zuordnung von Wertpapieren zur Liquiditätsreserve (Umlaufvermögen) oder zum Anlagevermögen haben wir im Geschäftsjahr nicht geändert.

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere der Liquiditätsreserve (Umlaufvermögen) sind mit ihren Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips und des Wertaufholungsgebots bilanziert.

Anschaffungskosten von Wertpapieren, die aus mehreren Erwerbsvorgängen resultieren, wurden auf Basis des Durchschnittspreises ermittelt.

Wertpapiere, die dazu bestimmt wurden, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen (Anlagevermögen), wurden auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben, wenn von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen ist (gemildertes Niederstwertprinzip).

Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung gehen wir bei Schuldverschreibungen aus, wenn sich zum Bilanzstichtag abzeichnet, dass vertragsgemäße Leistungen nicht oder nicht in dem zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Umfang erbracht werden. Zur Beurteilung haben wir aktuelle Bonitätsbeurteilungen herangezogen. Unabhängig davon sind Wertminderungen von Schuldverschreibungen bis zum Rückzahlungswert stets dauerhaft.

Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung gehen wir bei Anteilen an geschlossenen Investmentvermögen des Anlagevermögens aus, wenn sich zum Bilanzstichtag abzeichnet, dass Anhaltspunkte für eine nachhaltig negative Veränderung eintreten. Die Bestimmung beruht auf einem Konzept, das auf eine Beurteilung von qualitativen und quantitativen Einflussfaktoren auf Basis beobachtbarer Marktdaten abstellt.

Soweit für die Wertpapiere ein aktiver Markt bestand, wurde der Marktpreis für die Bewertung herangezogen. Für die Abgrenzung, ob ein aktiver Markt vorliegt, haben wir die Kriterien zugrunde gelegt, die in der MiFiD II (Markets in Financial Instruments Directive - Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014) für die Abgrenzung eines liquiden von einem illiquiden Markt festgelegt wurden. Auf Basis dieser Abgrenzungskriterien liegen für die festverzinslichen Wertpapiere nahezu vollständig nicht aktive Märkte vor.

In den Fällen, in denen wir nicht von einem aktiven Markt ausgehen konnten, haben wir die Bewertung anhand von Kursen des Kursinformationsanbieters Refinitiv vorgenommen, auf die unser bestandsführendes System Simcorp Dimension (SCD) zurückgreift. Dieser Kursermittlung liegt ein Discounted Cashflow-Modell unter Verwendung laufzeit- und risikoadäquater Zinssätze zugrunde.

Für Anteile an Investmentvermögen haben wir als beizulegenden Zeitwert grundsätzlich den Rücknahmepreis angesetzt.

Davon abweichend haben wir bei Investmentvermögen im Anlagevermögen Bewertungsinformationen von Dritten herangezogen und plausibilisiert.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, werden mit den Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen wegen dauernder Wertminderung, bilanziert.

Ausstehende Verpflichtungen zur Leistung gesellschaftsvertraglich begründeter Einlageverpflichtungen wurden gemäß IDW RS HFA 18 dann aktiviert, wenn sie am Bilanzstichtag bereits eingefordert wurden.

Die Beteiligungsbewertung erfolgt auf Basis der Vorgaben des IDW RS HFA 10 nach dem Ertragswertverfahren. Andere Bewertungsmethoden kommen dann zum Einsatz, wenn die Art bzw. der betragliche Umfang der Beteiligung dies rechtfertigen.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden nicht als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen.

Die immateriellen Anlagewerte und die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer, bilanziert.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis 250 Euro werden aus Vereinfachungsgründen sofort als Sachaufwand erfasst.

Für Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten von mehr als 250 Euro bis 1.000 Euro wird ein Sammelposten gebildet, der aufgrund der insgesamt unwesentlichen Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Rahmen einer Gesamtbetrachtung über fünf Jahre ergebniswirksam verteilt wird.

Die Gebäude werden linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Für Bauten auf fremdem Grund und Boden sowie Einbauten in gemieteten Gebäuden wird die Vertragsdauer zugrunde gelegt, wenn sie kürzer ist als die für die Gebäude geltende Abschreibungsdauer.

Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Betriebsvorrichtungen werden linear abgeschrieben. Im Jahr der Anschaffung wird die zeitanteilige Jahresab-schreibung verrechnet.

Gemäß Artikel 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB führen wir für die bisher nach steuerrechtlichen Vorschriften bewerteten Vermögensgegenstände, die zu Beginn des Geschäftsjahres 2010 vorhanden waren, die Wertansätze unter Anwendung der für sie bis zum Inkrafttreten des BilMoG geltenden Vorschriften fort.

2.3 Bilanzierung und Bewertung von Passivposten

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt. Agien und Disagien werden in Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und zeitanteilig verteilt.

Verbindlichkeiten aus den sogenannten gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften des Eurosystems (GLRG III) zeichnen sich dadurch aus, dass der Erfüllungsbetrag zum Fälligkeitszeitpunkt durch Zinsermäßigungen ggf. unter dem Nominalwert liegt. Wir haben die Verbindlichkeiten grundsätzlich zu ihrem Nominalwert angesetzt. Eine zeitanteilige Reduzierung des Nominalwerts haben wir dann vorgenommen, wenn die Ansprüche auf Zinsermäßigungen zum 31.12.2022 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als realisiert gelten. Dabei haben wir uns an den vom IDW veröffentlichten Grundsätzen orientiert.

Verbindlichkeiten aus über 30 Jahren umsatzlosen Sparkonten werden bilanziell aufgelöst. Die Stadtsparkasse geht davon aus, dass diese mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt werden müssen. Zugrundeliegende bestehende Rechtsansprüche der Kunden auf Auszahlung der Guthaben sind hiervon unberührt.

Rückstellungen

Die Rückstellungen werden in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist; sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Hierzu haben wir eine Einschätzung vorgenommen, ob dem Grunde nach rückstellungspflichtige Tatbestände vorliegen und ob nach aktuellen Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Inanspruchnahme zu erwarten ist. In Einzelfällen haben wir dabei auch auf die Einschätzung externer Sachverständiger zurückgegriffen. Bei der Beurteilung von Rechtsrisiken haben wir die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt.

Beim erstmaligen Ansatz von Rückstellungen wird der diskontierte Erfüllungsbetrag in einer Summe erfasst (Nettomethode).

Rückstellungen mit einer voraussichtlichen Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger werden nicht abgezinst. Die übrigen Rückstellungen werden gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit dem

der Restlaufzeit entsprechenden Zinssatz der Rückstellungsabzinsungsverordnung (Rück-AbzinsV) abgezinst. Bei unbekannter Restlaufzeit haben wir den Abzinsungszeitraum anhand von Expertenschätzungen angesetzt. Bei der Bestimmung des Diskontierungszinssatzes sind wir grundsätzlich davon ausgegangen, dass Änderungen des Zinssatzes jeweils zum Jahresende eingetreten sind. Entsprechend sind wir für die Bestimmung des Zeitpunktes der Änderungen des Verpflichtungsumfanges bzw. des zweckentsprechenden Verbrauchs vorgegangen.

Erfolge aus der Änderung des Abzinsungssatzes zwischen zwei Abschlussstichtagen und aus einer geänderten Schätzung der Laufzeit werden für Rückstellungen aus dem Bankgeschäft im Zinsertrag und für Rückstellungen aus dem Nicht-Bankgeschäft in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen. Aufzinsungseffekte werden für Rückstellungen aus dem Bankgeschäft unter den Zinsaufwendungen und für Rückstellungen aus dem Nicht-Bankgeschäft unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen gezeigt.

Die Pensionsrückstellungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Grundlage der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Heubeck entsprechend dem Teilwertverfahren ermittelt. Dabei werden künftige jährliche Lohn- und Gehaltssteigerungen für die Jahre 2023 und 2024 von 4,00 % und die Folgejahre von 2,50 % sowie Rentensteigerungen von 2,25 % unterstellt. Der Berechnung der Pensionsrückstellungen wurde ein vom Pensionsgutachter auf das Jahresende 2022 prognostizierter Durchschnittszinssatz von 1,78 %, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt, zugrunde gelegt. Die Ermittlung dieses durchschnittlichen Zinssatzes basiert auf einem Betrachtungszeitraum von zehn Jahren.

Altersteilzeitverträge wurden auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes, des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeit und ergänzender betrieblicher Vereinbarungen abgeschlossen. Bei den hierfür gebildeten Rückstellungen werden künftige Lohn- und Gehaltssteigerungen für die Jahre 2023 und 2024 von 4,00 % und die Folgejahre von 2,50 % angenommen. Die Restlaufzeit der Verträge beträgt bis zu 5 Jahre. Die durchschnittliche Restlaufzeit der Verträge beträgt 3 Jahre. Die Abzinsung erfolgt mit dem Zinssatz, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren im Sinne des § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB ergibt.

Zinsanpassung bei Prämienparverträgen

Der BGH hat mit Urteil vom 6. Oktober 2021 (XI ZR 234/20) über die Revision im Musterfeststellungsverfahren zu Zinsanpassungsklauseln bei Prämienparverträgen entschieden. Gegenstand des aktuellen Verfahrens war im Kern die Frage, wie der während der typischerweise längeren Laufzeit dieser von vielen Banken und Sparkassen angebotenen Verträge

veränderliche Zinssatz für die laufende Verzinsung zu berechnen ist. Vertragliche Regelungen mit dem Kunden, die eine Festlegung im Ermessen des Kreditinstituts vorsehen, sind unzulässig. Im Sinne einer einvernehmlichen Lösung haben wir unseren Kunden angeboten, eventuelle Ansprüche im Wege eines Vergleichs zu regulieren.

Die bilanziellen Folgen dieses Urteils haben wir bereits im Jahresabschluss 2021 berücksichtigt. Die Rückstellungen wurden im Jahr 2022 fortentwickelt. Veränderungen der Rückstellung ergaben sich im Wesentlichen durch Auflösungen sowie durch zweckentsprechende Verwendung.

Die sonstigen Rückstellungen entfallen im Wesentlichen auf personalbezogene Verpflichtungen, auf Verpflichtungen aus banküblichen Geschäften im Zusammenhang mit Bonuszahlungen für Sparverträge, auf zukünftige Verpflichtungen aus dem Sparkassenstützungsfonds sowie auf Verpflichtungen im Zusammenhang mit rechtlichen Risiken. Sie wurden in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages unter Berücksichtigung zukünftiger Kostensteigerungen gebildet.

Fonds für allgemeine Bankrisiken

Zur Sicherung gegen allgemeine Bankrisiken haben wir einen Sonderposten gemäß § 340g HGB gebildet.

2.4 Bilanzierung und Bewertung von Derivaten

Die Stadtsparkasse setzt Derivate im Rahmen der Zinsbuchsteuerung ein. Sie wurden in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs (Zinsbuchs) einbezogen.

Darüber hinaus wurden Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB als Micro-Hedges zur Absicherung von Zinsrisiken von Wertpapieren, emittierten Namenspfandbriefen sowie bei Derivaten mit Kunden gebildet. Die Angaben nach § 285 Nr. 23 HGB erfolgen in einem separaten Abschnitt des Anhangs.

Derivate, die weder in die verlustfreie Bewertung des Bankbuches bzw. in Bewertungseinheiten nach § 254 HGB einbezogen wurden, noch Bestandteil des Handelsbestands sind, haben wir nach den bilanziellen Grundsätzen für die Behandlung schwebender Geschäfte einzeln bewertet. Da es sich um besonders gedeckte Devisentermingeschäfte handelt, konnten nach § 340h HGB auch schwebende Gewinne berücksichtigt werden.

Kreditderivate halten wir sowohl in der Position des Sicherungsnehmers als auch als Sicherungsgeber. Dabei handelt es sich um in emittierte Credit Linked Notes eingebettete Credit

Default Swaps. Als Sicherungsnehmer haben wir die Sicherungswirkung der Credit Default Swaps im Hinblick auf die vertraglichen Vereinbarungen und unsere Halteabsicht bis zur Fälligkeit bei der Bewertung der gesicherten Geschäfte berücksichtigt. In der Position des Sicherungsgebers gehaltene Kreditderivate behandeln wir aufgrund des vereinbarten Sicherungszwecks (Ausfallrisiko) und unserer Dauerhalteabsicht als gestellte Kreditsicherheit. Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt nach den für das Bürgschafts- und Garantiekreditgeschäft geltenden Regeln. Verbindlichkeitsrückstellungen für eine mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartende Inanspruchnahme haben wir gebildet. Den Nominalbetrag dieser Kreditderivate haben wir - gekürzt um gebildete Rückstellungen - unter der Bilanz als Eventualverbindlichkeit (Bilanzvermerk) angegeben.

Die in strukturierten Produkten eingebetteten Derivate haben wir zusammen mit dem Basisinstrument als einheitliche Verbindlichkeit bilanziert. Strukturierte Produkte sind dadurch gekennzeichnet, dass ein verzinsliches Basisinstrument mit einem Derivat vertraglich zu einer Einheit verbunden ist. Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte in Übereinstimmung mit der Stellungnahme RS HFA 22 des IDW.

Eine Ausgleichszahlung für in Euro besicherte Derivate aufgrund der Umstellung der Verzinsung von Barsicherheiten von EONIA auf €STR im Kontext der „IBOR-Reform“ haben wir erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung 8 – Sonstige betriebliche Erträge – erfasst.

2.5 Bewertung des zinsbezogenen Bankbuchs (Zinsbuch)

Zinsbezogene Finanzinstrumente (einschließlich Derivate) unseres Bankbuchs (Zinsbuchs) haben wir auf der Grundlage der vom IDW veröffentlichten Stellungnahme zur Rechnungslegung RS BFA 3 unter Berücksichtigung des fachlichen Hinweises des IDW vom 29.11.2022 im Rahmen einer barwertigen Berechnung untersucht. Das Bankbuch umfasst - entsprechend dem internen Risikomanagement - alle bilanziellen und außerbilanziellen zinsbezogenen Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestands.

Bei der Beurteilung wird die Summe der Barwerte aller zinsbezogenen Finanzinstrumente deren Buchwerten gegenübergestellt. Der Saldo wird um die voraussichtlich noch für die Verwaltung des Bankbuchs erforderlichen Aufwendungen (Refinanzierungskosten in Höhe des eigenen Credit Spreads, Risikokosten, Verwaltungskosten) gemindert. Bei der Bemessung der Verwaltungskosten wurden sogenannte Overheadkosten nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung einbezogen. Die Ermittlung der Barwerte erfolgt auf Basis der zu-

künftigen Zahlungsströme des Bankbuchs, abgezinst mit der Zinsstrukturkurve für Zinsswapgeschäfte unter Banken am Abschlussstichtag. Ein Verpflichtungsüberschuss besteht nach unseren Berechnungen nicht.

2.6 Währungsumrechnung

Unsere Fremdwährungsbestände sind im Rahmen einer Währungsgesamtposition besonders gedeckt. Von einer besonderen Deckung gehen wir aus, wenn das Wechselkursänderungsrisiko durch sich betragsmäßig entsprechende Geschäfte oder Gruppen von Geschäften einer Währung ausgeschlossen wird. Bei den besonders gedeckten Geschäften handelt es sich um Kredite, laufende Konten, Tagesgelder, Festgelder und Devisentermingeschäfte von Kunden, die durch gegenläufige Geschäfte mit Kreditinstituten und Kunden gedeckt sind.

Die Aufwendungen und Erträge von besonders gedeckten Geschäften wurden je Währung saldiert und in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

Die Vermögensgegenstände und Schulden in Fremdwährung sowie die noch nicht abgewickelten Kassageschäfte wurden mit den Devisenkassamittelkursen am Bilanzstichtag in Euro umgerechnet. Für am Jahresende nicht abgewickelte Termingeschäfte wurde der Terminkurs des Bilanzstichtages für die Restlaufzeit herangezogen.

	2022	2021
	€	Tsd. €
Unter den Aktiva lauten auf Fremdwährung Vermögensgegenstände im Gesamtbetrag von	<u>34.305.076,51</u>	<u>38.514</u>
	2022	2021
	€	Tsd. €
Unter den Passiva und den Eventualverbindlichkeiten lauten auf Fremdwährung Verbindlichkeiten im Gesamtbetrag von	<u>101.077.811,76</u>	<u>110.132</u>

3. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz

Anteilige Zinsen werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die zu Posten oder Unterposten der Bilanz nach Restlaufzeiten gegliederten Beträge einbezogen.

3.1 Aktiva

Aktiva 3

Forderungen an Kreditinstitute

	2022	2021
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Forderungen an die eigene Girozentrale	<u>194.854.033,54</u>	<u>118.406</u>
Der Posten c) - andere Forderungen (ohne Bausparguthaben) - setzt sich für nicht täglich fällige Forderungen nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen		
- bis drei Monate	<u>380.000.000,00</u>	<u>200.717</u>
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	<u>37.000.000,00</u>	<u>8.157</u>
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	<u>36.000.000,00</u>	<u>44.814</u>
- mehr als fünf Jahre	<u>48.010,51</u>	<u>8.407</u>

Aktiva 4

Forderungen an Kunden

	2022	2021
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	<u>39.778.045,41 €</u>	<u>33.681</u>
- nachrangige Forderungen	<u>1.250.000,00</u>	<u>1.250</u>
darunter:		
an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	<u>0,00</u>	<u>0</u>
Nach Restlaufzeiten setzt sich dieser Posten wie folgt zusammen:		
- bis drei Monate	<u>478.646.667,96</u>	<u>529.794</u>
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	<u>886.723.534,91</u>	<u>858.627</u>
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	<u>2.935.778.065,86</u>	<u>2.894.159</u>
- mehr als fünf Jahre	<u>5.998.251.460,83</u>	<u>5.541.730</u>
- Forderungen mit unbestimmter Laufzeit	<u>372.881.428,20</u>	<u>366.217</u>

Aktiva 5

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

	2022	2021
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Beträge, die bis zum 31.12.2023 fällig werden	<u>63.738.141,00</u>	
Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind		
- börsennotiert	<u>434.559.058,86</u>	<u>467.178</u>
- nicht börsennotiert	<u>78.748.356,55</u>	<u>85.902</u>

Anteilige Zinsen werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die Angabe der im Folgejahr fälligen Beträge einbezogen.

Anlagevermögen

Art der Anlage	Buchwert Mio. €	Zeitwert Mio. €
CLN Sparkassenkreditbaskets	28,8	28,8

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt, der Bestandteil des Anhangs ist.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden haben wir dargelegt, unter welchen Voraussetzungen wir von einer dauernden bzw. nur vorübergehenden Wertminderung ausgehen. Bei den Wertpapieren, die nicht mit dem beizulegenden (Zeit-)Wert bewertet wurden, ist nach derzeitiger Erkenntnis damit zu rechnen, dass die vertragsgemäßen Leistungen in vollem Umfang erbracht werden.

Aktiva 6

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

	2022	2021
	€	Tsd. €
Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind		
- börsennotiert	<u>0,00</u>	<u>0</u>
- nicht börsennotiert	<u>0,00</u>	<u>28.196</u>

Die Stadtsparkasse hält mehr als 10 % der Anteile an Sondervermögen, die nachfolgend nach Anlagezielen gegliedert dargestellt sind:

WKN & Bezeichnung	Buchwert Mio. €	Marktwert Mio. €	Differenz Marktwert Buchwert Mio. € ¹⁾	Ausschüttung 2022 Mio. €	tägl. Rückgabe möglich	Unterlassene Abschreibungen Mio. €	Anlageschwerpunkte
Aktienfonds							
A0MS5F GLOBAL TOP	6,0	13,2	7,2	0,1	ja	-	Aktien weltweit
Spezialfonds (gemischt)							
A2N48Q SSK Master 1	439,2	500,4	61,2	2,4	ja	-	Aktien weltweit (ohne Emerging Markets) Staatsanleihen Europa, USA und Emerging Markets US-Municipals Unternehmensanleihen (Welt) und High Yield

¹⁾ Mögliche rechnerische Differenzen im Nachkommabereich resultieren aus maschinellen Rundungen

Die Anteile an Investmentvermögen sind der Liquiditätsreserve zugeordnet.

Anlagevermögen

Art der Anlage	Buchwert Mio. €	Zeitwert Mio. €
Anteile an geschlossenen Investmentvermögen	1,1	1,0

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt, der Bestandteil des Anhangs ist.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden haben wir dargelegt, unter welchen Voraussetzungen wir von einer dauernden bzw. nur vorübergehenden Wertminderung ausgehen.

Aktiva 7

Beteiligungen

Angaben zu Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 1 HGB soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind:

Name der Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital %	Eigenkapital 2021 Mio. €	Jahres- ergebnis 2021 Mio. €
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband ö.K.	Düsseldorf	7,6	921,4	k.A. ¹

¹ Angaben zum Jahresergebnis entfallen gem. § 286 Abs. 3 Satz 2 HGB

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt, der Bestandteil des Anhangs ist.

Aktiva 8

Verbundene Unternehmen

Aufgrund der Bedeutung der Tochterunternehmen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtsparkasse Düsseldorf wird ein Konzernabschluss nach HGB aufgestellt.

Angaben zu Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 2 HGB soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind:

Name der Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital %	Eigenkapital 2021 Tsd. €	Jahresergebnis 2021 Tsd. €
EF-Finanz-Services Düsseldorf GmbH	Düsseldorf	100,0	1.330	356
Büropark Brüsseler Straße GmbH	Düsseldorf	100,0	24.269	387
Equity Partners GmbH	Düsseldorf	100,0	41.426	12.181
S-Servicepartner Rheinland GmbH	Düsseldorf	70,0	274	26
Sirius Seedfonds Düsseldorf GmbH & Co. KG i. L.	Düsseldorf	50,4	402	-302

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt, der Bestandteil des Anhangs ist.

Aktiva 9

Treuhandvermögen

	2022 €	2021 Tsd. €
Beim Treuhandvermögen handelt es sich um:		
- Forderungen an Kunden	64.138.919,12	61.464
- treuhänderisch gehaltene Beteiligungen	100.001,00	65

Aktiva 11

Immaterielle Anlagewerte

In diesem Posten ist ausschließlich EDV-Software enthalten.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt, der Bestandteil des Anhangs ist.

**Aktiva 12
Sachanlagen**

	2022	2021
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit genutzte Grundstücke und Bauten	<u>13.183.187,00</u>	<u>14.040</u>
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>13.815.382,00</u>	<u>14.367</u>

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt, der Bestandteil des Anhangs ist.

**Aktiva 13
Sonstige Vermögensgegenstände**

In diesem Posten sind Forderungen aus Erstattungsansprüchen für Körperschaftsteuer in Höhe von 7.515.500,00 Euro (Vorjahr: 6.051 Tsd. Euro) und Gewerbesteuer in Höhe von 5.627.700,00 Euro (Vorjahr: 2.544 Tsd. Euro) enthalten. Außerdem weist der Posten geleistete Marginzahlungen in Höhe von 122.143.234,75 Euro (Vorjahr: 62.113 Tsd. Euro) auf.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt, der Bestandteil des Anhangs ist.

**Aktiva 14
Rechnungsabgrenzungsposten**

	2022	2021
	€	Tsd. €
In diesem Posten ist enthalten:		
- der Unterschiedsbetrag zwischen Rückzahlungsbetrag und niedrigerem Ausgabebetrag bei Verbindlichkeiten	<u>960.659,97</u>	<u>884</u>

Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagenspiegel)*

Finanzanlagevermögen

Entwicklung Finanzanlagevermögen	Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	Aktiva 6 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	Aktiva 7 Beteiligungen	Aktiva 8 Anteile an verbundenen Unternehmen	Aktiva 13 Sonstige Vermögensgegenstände ¹
Bilanzwert am Vorjahresende	35.881.311,96	4.020.603,66	166.399.079,40	25.033.196,57	92.366,44
Nettoveränderungen	-7.071.401,13	534.684,73	102.874,00	-23.613.530,72	0,00
Bilanzwert am Jahresende	28.809.910,83	4.555.288,39	166.501.953,40	1.419.665,85	92.366,44

¹Anteile an Genossenschaften

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Entwicklung der Anschaffungs-/ Herstellungskosten	Aktiva 11 Immaterielle Anlagewerte	Aktiva 12 Sachanlagen
kumulierte Anschaffungskosten 01.01.2022	5.095.001,17	184.540.472,21
Zugänge 2022	40.656,35	2.630.329,34
Abgänge 2022	31.469,63	2.221.224,86
Umbuchungen 2022	0,00	0,00
kumulierte Anschaffungskosten 31.12.2022	5.104.187,89	184.949.576,69

Entwicklung der kumulierten Abschreibungen	Aktiva 11 Immaterielle Anlagewerte	Aktiva 12 Sachanlagen
kumulierte Abschreibungen 01.01.2022	5.038.472,17	155.252.413,21
Abschreibungen 2022	38.680,35	4.040.594,85
Zuschreibungen 2022	0,00	0,00
Änderung der gesamten Abschreibungen im Zusammenhang mit	Zugängen 2022	40.656,35
	Abgängen 2022	31.469,63
	Umbuchungen 2022	0,00
kumulierte Abschreibungen 31.12.2022	5.045.682,89	157.180.803,69

Buchwerte 31.12.2022	58.505,00	27.768.773,00
Buchwerte 31.12.2021	56.529,00	29.288.059,00

*Ohne anteilige Zinsen

3.2 Passiva

Passiva 1

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	2022 €	2021 Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale	<u>7.763.224,09</u>	<u>240</u>
Für folgende Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind Vermögenswerte als Sicherheit übertragen:		
- Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Weiterleitungsmitteln in Höhe von	<u>699.366.860,63</u>	<u>700.305</u>
- GLRG III Geldaufnahmen gegenüber der Europäischen Zentralbank in Höhe von	<u>534.847.800,00</u>	<u>1.995.944</u>
Der Posten - Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten - gliedert sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Verbindlichkeiten wie folgt:		
- bis drei Monate	<u>73.933.968,50</u>	<u>525.870</u>
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	<u>79.259.223,42</u>	<u>1.558.412</u>
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	<u>867.289.583,18</u>	<u>354.738</u>
- mehr als fünf Jahre	<u>878.634.511,48</u>	<u>830.769</u>

Passiva 2

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

	2022 €	2021 Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	<u>13.797.384,27</u>	<u>73.093</u>
- Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	<u>16.062.138,17</u>	<u>8.635</u>
Der Unterposten c) cb) - Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten - setzt sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Verbindlichkeiten wie folgt zusammen:		
- bis drei Monate	<u>13.468.288,15</u>	<u>21.896</u>
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	<u>23.270.987,24</u>	<u>48.429</u>
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	<u>2.207.901,44</u>	<u>2.239</u>
- mehr als fünf Jahre	<u>0,00</u>	<u>0</u>
Die Unterposten a), b) und d) setzen sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Verbindlichkeiten wie folgt zusammen:		
- bis drei Monate	<u>317.358.408,58</u>	<u>39.323</u>
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	<u>132.246.284,77</u>	<u>27.732</u>
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	<u>67.840.106,83</u>	<u>70.630</u>
- mehr als fünf Jahre	<u>576.978.792,63</u>	<u>483.575</u>

Passiva 3

Verbriefte Verbindlichkeiten

	2022	2021
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten		
- Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	120.000.000,00	20.000

Im Unterposten a) – begebene Schuldverschreibungen – sind bis zum 31.12.2023 fällige Beträge in Höhe von 9.200.000,00 Euro enthalten. Anteilige Zinsen werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die Angabe der im Folgejahr fälligen Beträge einbezogen.

Passiva 4

Treuhandverbindlichkeiten

	2022	2021
	€	Tsd. €
Bei den Treuhandverbindlichkeiten handelt es sich um:		
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	64.138.919,12	61.464
- Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	100.001,00	65

Passiva 6

Rechnungsabgrenzungsposten

In diesem Posten ist mit 1.305.967,08 Euro (Vorjahr: 1.699 Tsd. Euro) der Unterschiedsbetrag zwischen Nennbetrag und niedrigerem Auszahlungsbetrag von Forderungen enthalten.

Passiva 7

Rückstellungen

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen für unmittelbare Altersversorgungsverpflichtungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und deren Ansatz nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt 3.459.569,00 Euro zum 31.12.2022.

Eine Ausschüttungssperre besteht nicht, da in Vorjahren bereits in entsprechender Höhe die Sicherheitsrücklage dotiert wurde.

Passiva 9 Nachrangige Verbindlichkeiten

Die Bedingungen für die von der Stadtsparkasse eingegangenen nachrangigen Verbindlichkeiten entsprechen dem Grunde nach den bankenaufsichtsrechtlichen Anforderungen an Ergänzungskapital. Die Umwandlung dieser Mittel in Kapital oder eine andere Schuldform ist nicht vereinbart oder vorgesehen.

Folgende nachrangige Verbindlichkeiten übersteigen 10 % des Gesamtbetrages:

Betrag in €	Zinssatz %	Fälligkeit
20.000.000,00	4,205%	20.12.2027
15.000.000,00	4,250%	20.06.2028

Die übrigen nachrangigen Verbindlichkeiten haben eine Durchschnittsverzinsung von 3,62 % und ursprüngliche Laufzeiten von zehn bis fünfzehn Jahren. Innerhalb des nächsten Geschäftsjahres werden 11.000.000,00 Euro zur Rückzahlung fällig.

Für die in diesem Posten ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind im Geschäftsjahr Aufwendungen in Höhe von 5.088.030,18 Euro (Vorjahr: 5.060 Tsd. Euro) angefallen.

4. Erläuterungen zu den Posten unter dem Bilanzstrich

Eventualverbindlichkeiten

In diesem Posten werden für Kreditnehmer übernommene Bürgschaften und Gewährleistungsverträge erfasst. Auf Basis der regelmäßigen Bonitätsbeurteilungen der Kunden im Rahmen unserer Kreditrisikomanagementprozesse gehen wir für die hier ausgewiesenen Beträge davon aus, dass sie nicht zu einer wirtschaftlichen Belastung der Stadtsparkasse führen werden. Sofern dies im Einzelfall nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, haben wir ausreichende Rückstellungen gebildet. Sie sind vom Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten abgesetzt worden.

Andere Verpflichtungen

Die unter diesem Posten ausgewiesenen unwiderruflichen Kreditzusagen werden im Rahmen unserer Kreditvergabeprozesse herausgelegt. Auf dieser Grundlage sind wir der Auffassung, dass unsere Kunden voraussichtlich in der Lage sein werden, ihre vertraglichen Verpflichtungen nach der Auszahlung zu erfüllen.

5. Angaben und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung 2 - Zinsaufwendungen

Unter den Zinsaufwendungen werden aperiodische Zinsaufwendungen von insgesamt 4.711.460,62 Euro (Vorjahr: 35.290 Tsd. Euro), im Wesentlichen aus der vorzeitigen Auflösung von Derivaten zur Zinsbuchsteuerung, ausgewiesen. Darüber hinaus enthält der Posten insgesamt 11.173.024,58 Euro (Vorjahr: 12.572 Tsd. Euro) positive Zinsaufwendungen für Verbindlichkeiten aus den gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften des Eurosystems (GLRG III).

Gewinn- und Verlustrechnung 8 - Sonstige betriebliche Erträge

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 6.594.549,71 Euro (Vorjahr: 4.851 Tsd. Euro) enthalten.

Gewinn- und Verlustrechnung 12 - Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Zuführungen für die Bildung einer Rückstellung im Zusammenhang mit Prämienparverträgen in Höhe von 3.500.000,00 Euro enthalten.

6. Sonstige Angaben

6.1 Latente Steuern

Aus den in § 274 HGB genannten Sachverhalten resultieren latente Steuerbe- und Steuerentlastungseffekte. Diese Effekte sind auf der Basis eines Körperschaftsteuersatzes (inklusive Solidaritätszuschlag) von 15,8 % und eines Gewerbesteuersatzes von 15,2 % unter Zugrundelegung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 18 ermittelt worden.

Es wurden aktive latente Steuern in Höhe von 82.748 Tsd. Euro und passive latente Steuern in Höhe von 77 Tsd. Euro ermittelt und miteinander verrechnet.

Die aktiven latenten Steuern resultieren im Wesentlichen aus den unterschiedlichen Wertansätzen folgender Gruppen von Vermögensgegenständen:

Posten	Bezeichnung	Steuerlatenz	Tsd. Euro
Aktiva 4	Forderungen an Kunden	aktiv	12.511
Aktiva 5 und 6	Wertpapiere	aktiv	37.641
Passiva 7a und 7c	Rückstellungen	aktiv	31.392

Die passiven latenten Steuern entfallen in Höhe von 45 Tsd. Euro auf Aktiva 7.

Mit Blick auf die zu versteuernden temporären Differenzen und in Erwartung künftig voraussichtlich weiterhin steuerpflichtiger Gewinne, hält die Stadtsparkasse die voraussichtliche Realisierung der aktiven latenten Steuern für gegeben. Einen verbleibenden Überhang aktiver latenter Steuern haben wir nicht angesetzt.

6.2 Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten und Bewertungseinheiten

Die Stadtsparkasse hat im Rahmen der Sicherung bzw. Steuerung von Währungs- und Zinsänderungsrisiken Termingeschäfte als Deckungsgeschäfte abgeschlossen. Die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Termingeschäfte verteilen sich auf Devisentermingeschäfte, Zinsswaps, Forward Rate Agreements sowie Zinsoptionsgeschäfte. Im Berichtszeitraum wurden keine Handelsbuchgeschäfte in derivativen Finanzinstrumenten getätigt.

Bei den Termingeschäften in fremder Währung und den zinsbezogenen Termingeschäften handelt es sich ausschließlich um Kundengeschäfte und entsprechende Deckungsgeschäfte.

Die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Termingeschäfte ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle der nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten derivativen Finanzinstrumente:

	Nominalbeträge				Beizulegende Zeitwerte ¹⁾		Buchwerte	
	in Mio. €				in Mio. €		in Mio. €	
	nach Restlaufzeiten			Insgesamt ³⁾	Marktpreis	Preis nach Bewertungsmethode	Optionsprämie / up-front-payment	Rückstellung (P7)
bis 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre						
Zins/ Zinsindex-bezogene Geschäfte								
OTC-Produkte								
Termingeschäfte								
Zinsswaps (einschl. Forward Swaps)	1.559	4.615	5.177	11.351		800 -432	3 (A14) 1 (P6)	0
Forward Rate Agreements	1.100	400	0	1.500		-9		0
Optionen								
Longpositionen	46	69	5	120		4	1 (A13)	
Shortpositionen	46	69	5	120		-4	2 (P5)	
Summe³⁾	2.751	5.153	5.187	13.091		359		0
davon: Deckungsgeschäfte	2.751	5.153	5.187	13.091				
Währungsbezogene Geschäfte²⁾								
OTC-Produkte								
Termingeschäfte								
Devisentermingeschäfte ²⁾	473	1	0	474		-1	-	0
Optionen								
Longpositionen ²⁾								
Shortpositionen ²⁾								
Summe³⁾	473	1	0	474		-1		0
davon Deckungsgeschäfte	473	1	0	474				

¹⁾ Aus Sicht der Stadtparkasse negative Werte werden mit Minus angegeben

²⁾ €-Gegenwerte

³⁾ Eventuelle Abweichungen in den Summen beruhen auf maschinellen Rundungen

Bei den aufgeführten derivativen Finanzinstrumenten handelt es sich ausschließlich um OTC-Derivate, deren beizulegender Zeitwert anhand von Bewertungsmethoden ermittelt worden ist.

Die im Rahmen der Steuerung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäfte wurden in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs (IDW RS BFA 3) einbezogen und somit nicht einzeln bewertet. Für Zinsswaps wurden die Zeitwerte als Barwert zukünftiger Zinszahlungsströme ermittelt. Dabei fanden die am Markt beobachtbaren Zinssätze für Zinsswapgeschäfte per 31.12.2022 Verwendung, die den Währungen der jeweiligen Geschäfte entsprechen.

Zeitwerte von Zinsoptionen wurden anhand des allgemein anerkannten Black-Scholes-Modells ermittelt. Dabei kam die entsprechend modifizierte Black-Scholes-Formel zur Anwendung. Grundlagen der Bewertung waren die impliziten Volatilitäten, die den Veröffentlichungen der Agentur Reuters entnommen wurden.

Zur Ermittlung der Zeitwerte von Devisentermingeschäften wurde der Terminkurs am Bilanzstichtag für die entsprechenden Restlaufzeiten herangezogen. Diese wurden den Veröffentlichungen der Agentur Reuters entnommen.

Bei den Kontrahenten der derivativen Finanzinstrumente handelt es sich um deutsche Kreditinstitute, die eigene Girozentrale und Kreditinstitute aus dem OECD-Raum. Zusätzlich wurden Devisentermingeschäfte, Zinsswaps und Zinsoptionen mit Kunden abgeschlossen.

Erhaltene bzw. gezahlte initial- und variation-Margins in Höhe von 122 Mio. Euro (erhaltene Margins) bzw. 455 Mio. Euro (gezahlte Margins) sind in den Buchwerten nicht enthalten.

Bewertungseinheiten

Im Risikomanagement eingegangene Sicherungsbeziehungen, die die Voraussetzungen des § 254 HGB erfüllen, werden auch für bilanzielle Zwecke als Sicherungsbeziehung (Bewertungseinheit) behandelt.

Die bilanzielle Behandlung von Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und den Interpretationen des Rechnungslegungsstandards IDW RS HFA 35. Auf dieser Basis ermitteln wir für jede Bewertungseinheit zum Bilanzstichtag die Wertänderung von Grund- und Sicherungsgeschäft. Wir differenzieren dabei nach Wertänderungen, die auf gesicherte Risiken und solche, die auf ungesicherte Risiken entfallen. Die auf gesicherte Risiken entfallenden Wertänderungen werden auf der Grundlage der sog. Einfrierungsmethode außerhalb der bilanziellen Wertansätze miteinander verrechnet. Sofern sich die Wertänderungen nicht vollständig ausgleichen, bilden wir für einen Aufwandsüberhang eine Rückstellung, ein positiver Überhang bleibt unberücksichtigt.

Sofern im Wesentlichen alle wertbestimmenden Parameter von Grund- und Sicherungsgeschäft identisch sind, unterstellen wir einen vollständigen Wertausgleich hinsichtlich der gesicherten Risiken (Critical-Term-Match-Methode). Dieses Verfahren wird insbesondere zur prospektiven Beurteilung der Wirksamkeit einer Sicherungsbeziehung angewendet. Die auf ungesicherte Risiken entfallenden Wertänderungen werden unsaldiert nach den allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen der zugrundeliegenden Geschäfte behandelt.

Grundlage jeder Bewertungseinheit ist eine Dokumentation u. a. unserer Sicherungsabsicht und Sicherungsziele sowie die Darlegung, dass die Sicherungsgeschäfte objektiv geeignet sind, den angestrebten Sicherungserfolg zu gewährleisten.

Bei der Bildung von Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB wurden folgende Posten einbezogen:

Posten	Einbezogener Betrag Mio. Euro	Art der Bewertungseinheit	Gesichertes Risiko
Vermögensgegenstände, davon			
Festverzinsliche Wertpapiere	410	Microhedge	Zinsänderungsrisiko
Schulden, davon			
Namenspfandbriefe	156	Microhedge	Zinsänderungsrisiko
Schwebende Geschäfte, davon			
Festzins-Swaps	159	Microhedge	Zinsänderungsrisiko
Zinsoptionen	120	Microhedge	Zinsänderungsrisiko

Mit den Bewertungseinheiten wurden Risiken mit einem Gesamtbetrag von 845 Mio. EUR abgesichert.

In der nachfolgenden Aufstellung ist dargestellt, warum und in welchem Umfang sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme künftig voraussichtlich ausgleichen. Der Zeitraum, in dem sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme künftig voraussichtlich ausgleichen, beginnt mit der Bildung der Bewertungseinheit und endet mit der Fälligkeit des Grundgeschäftes bzw. des Sicherungsgeschäftes.

Risiko		Grundgeschäft		Sicherungsinstrument		Art der Bewertungseinheit	Prospektive Effektivität
Art		Art	Mio. Euro	Art	Mio. Euro		
Zins	Zinsänderungsrisiko	Festverz. Wertpapiere	410	Swap	410	Microhedge	CTM
		Namenspfandbriefe	156	Swap	156		
		Festzinsswaps	159	Swap	159		
		Zinsoptionen	120	Zinsoptionen	120		

CTM: Critical Term Match

6.3 Nicht in der Bilanz enthaltene finanzielle Verpflichtungen

Die nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäfte beinhalten folgende nicht eingeforderte Zusagen gegenüber:

	2022
	Mio. €
- mittelbaren Beteiligungen	73,9
- drei Investmentvermögen	5,0
- einem verbundenen Unternehmen	0,1

Leistungszusage der Zusatzversorgungskasse

Die Stadtsparkasse Düsseldorf hat ihren Beschäftigten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe des „Tarifvertrags über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K)“ zugesagt. Für die Durchführung der Zusage bedient sich die Stadtsparkasse der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (im Folgenden: RZVK) und somit eines externen Versorgungsträgers. Der Rechtsanspruch der versorgungsberechtigten Mitarbeitenden zur Erfüllung des Leistungsanspruchs gemäß ATV-K richtet sich gegen die RZVK, während die Verpflichtung der Stadtsparkasse ausschließlich darin besteht, der RZVK im Rahmen des mit ihr begründeten Mitgliedschaftsverhältnisses (Gruppenversicherungsvertrag) die erforderlichen, satzungsmäßig geforderten Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen. Maßgeblich für die Höhe der Rentenleistung ist die Summe der vom Beschäftigten bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkte, die auf Basis des jeweiligen versorgungspflichtigen Entgelts und des Alters der Beschäftigten ermittelt werden.

Die RZVK finanziert die Versorgungsverpflichtungen im Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung im Umlageverfahren. Hierbei wird im Rahmen eines 100-jährigen, gleitenden Deckungsabschnittsverfahrens ein Gesamtfinanzierungssatz bezogen auf die versorgungspflichtigen Entgelte der versicherten Beschäftigten ermittelt. Die RZVK erhebt zur Deckung der im ehemaligen Gesamtversorgungssystem vor dem 01.01.2002 erworbenen Versorgungsansprüche ein Sanierungsgeld, das Teil des Gesamtfinanzierungssatzes ist. Der Gesamtfinanzierungssatz (einschl. Sanierungsgeld) beträgt derzeit 7,75 % des versorgungspflichtigen Entgelts; davon entfallen 4,25 % auf die Umlage. Der Finanzierungssatz bleibt im Jahr 2023 unverändert.

Die Gesamtaufwendungen der Stadtsparkasse für die Zusatzversorgung betragen bei versorgungspflichtigen Entgelten von 84.599.178,14 Euro im Geschäftsjahr 2022 6.541.962,86 Euro.

Nach der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seinem Rechnungslegungsstandard IDW RS HFA 30 vertretenen Rechtsauffassung begründet die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung bei einem externen Versorgungsträger wie der RZVK handelsrechtlich eine mittelbare Altersversorgungsverpflichtung. Die RZVK hat im Auftrag des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes im Namen und für Rechnung der Stadtsparkasse den nach Rechtsauffassung des IDW zu ermittelnden Barwert der auf die Stadtsparkasse entfallenden Leistungsverpflichtungen zum 31.12.2022 durch die Heubeck AG ermitteln lassen. Unabhängig davon, dass es sich beim Vermögen der RZVK im Abrechnungsverband I um Kollektivvermögen aller Mitglieder handelt (sogenanntes Puffervermögen, das dazu dient, den Finanzierungssatz im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I der RZVK stabil zu halten), wird gemäß IDW RS HFA 30 für Zwecke der Angaben im Anhang nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB für die Stadtsparkasse anteiliges Vermögen in Abzug gebracht. Auf dieser Basis beläuft sich der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag für die Stadtsparkasse auf 245.722.221,00 Euro.

Die Bewertung der Verpflichtungen erfolgte durch die Heubeck AG auf der Grundlage des Anwartschaftsbarwertverfahrens, wobei die Heubeck-Richttafeln 2005 G (modifiziert im Hinblick auf die Besonderheiten des Versichertenbestandes), ein Zinssatz von 1,79 % (durchschnittlicher Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre, der auf Basis der einschlägigen Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank für Oktober 2022 auf den 31.12.2022 fortgeschrieben wurde) bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren (§ 253 Abs. 2 HGB) sowie eine Rentendynamik entsprechend der Satzung der RZVK von 1 % zugrunde gelegt wurden. Da es sich nicht um ein endgehaltsbezogenes Versorgungssystem handelt, ist ein Gehaltstrend nicht zu berücksichtigen. Die Daten des Versichertenbestands zum 31.12.2022 liegen derzeit noch nicht vor, sodass auf den Versichertenbestand zum 31.12.2021 abgestellt wurde. Anwartschaftszuwächse wurden auf der Grundlage der versorgungspflichtigen Entgelte auf den 31.12.2022 hochgerechnet.

Der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag bezieht sich auf die Einstandspflicht der Stadtsparkasse gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG, nach der diese für die Erfüllung der zugesagten Leistungen einzustehen hat (Subsidiärhaftung), sofern die RZVK die Leistungen nicht selbst erbringt. Hierfür liegen gemäß einer aktuellen gutachterlichen Einschätzung des verantwortlichen Aktuars keine Anhaltspunkte vor. Der verantwortliche Aktuar hat darüber hinaus die Gewährleistung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der RZVK zum 31.12.2021 gemäß § 7 der Satzung der RZVK bestätigt. Er hält somit die Annahmen zur Ermittlung des Gesamtfinanzierungssatzes für angemessen. Das im Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung vorhandene Vermögen und die zukünftigen Ansprüche auf Zahlung von Umlagen und Sanierungsgeld reichen danach auf der Grundlage der Annahmen über die

weitere Entwicklung des Vermögens und des Versichertenbestandes (einschließlich Neuzugang) aus, um zu jedem Zeitpunkt die bestehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Versicherten zu erfüllen (versicherungsmathematisches Äquivalenzprinzip).

Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation

Die Stadtsparkasse Düsseldorf ist dem bundesweiten Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation angeschlossen, das elf regionale Sparkassen-Teilfonds durch einen überregionalen Ausgleich miteinander verknüpft. Zwischen diesen und den Sicherungseinrichtungen der Landesbanken und Landesbausparkassen besteht ein Haftungsverbund. Durch diese Verknüpfung steht im Stützungsfall das gesamte Sicherungsvolumen der Sparkassen-Finanzgruppe zur Verfügung. Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe, das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt ist, besteht aus:

1. Freiwillige Institutssicherung

Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise soll ein Entschädigungsfall vermieden und die Geschäftsbeziehung zum Kunden dauerhaft und ohne Einschränkungen fortgeführt werden.

2. Gesetzliche Einlagensicherung

Das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe ist als Einlagensicherungssystem nach EinSiG amtlich anerkannt. In der gesetzlichen Einlagensicherung haben die Kunden gegen das Sicherungssystem neben bestimmten Sonderfällen einen Anspruch auf Erstattung ihrer Einlagen bis zu 100 Tsd. Euro. Dieser gesetzliche Entschädigungsfall ist jedoch eine reine Rückfalllösung für den Fall, dass die freiwillige Institutssicherung ausnahmsweise einmal nicht greifen sollte.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf ist nach § 48 Abs. 2 Nr. 5 EinSiG verpflichtet, gegenüber dem RSGV und dem DSGV als Träger des als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe zu garantieren, dass die Jahres- und Sonderbeiträge sowie die Sonderzahlung geleistet werden.

Für die Stadtsparkasse beträgt das bis zum Jahr 2024 aufzubringende Zielvolumen 31,5 Mio. Euro. Von diesem Betrag sind in den Folgejahren noch 7,1 Mio. Euro einzuzahlen.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf hat sich gegenüber dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf, verpflichtet, einen Beitrag in Höhe der zukünftig fällig werdenden Beiträge in Form einer freiwilligen und unwiderruflichen Verpflichtungserklärung, zu leisten.

Indirekte Haftung für die Erste Abwicklungsanstalt (EAA)

Als ehemaliger Aktionär der WestLB AG ist der Rheinische Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf – RSGV – mit rd. 25,03 % an der „Erste Abwicklungsanstalt“ beteiligt. Auf diese Abwicklungsanstalt gemäß § 8a Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) wurden in den Jahren 2009 und 2012 Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der ehemaligen WestLB AG zum Zwecke der Abwicklung übertragen.

Der RSGV ist entsprechend seinem Anteil (25,03 %) verpflichtet, tatsächliche liquiditätswirksame Verluste der Abwicklungsanstalt, die nicht durch das Eigenkapital der Abwicklungsanstalt von 3 Mrd. Euro und deren erzielte Erträge ausgeglichen werden können, bis zu einem Höchstbetrag von 2,25 Mrd. Euro zu übernehmen. Bis zu einer auf den Höchstbetrag anzurechnenden Höhe von 37,5 Mio. Euro besteht die Verpflichtung, bei Bedarf Eigenkapital zum Ausgleich bilanzieller Verluste zur Verfügung zu stellen.

Auf die Stadtsparkasse entfällt als Mitglied des RSGV eine anteilige indirekte Verpflichtung entsprechend ihrer Beteiligung am RSGV. Auf Basis derzeitiger Erkenntnisse ist für diese Verpflichtung im Jahresabschluss 2022 der Stadtsparkasse keine Rückstellung zu bilden.

Es besteht jedoch das Risiko, dass die Stadtsparkasse während der Abwicklungsdauer entsprechend ihrem Anteil am RSGV aus ihrer indirekten Verpflichtung in Anspruch genommen wird. Die Stadtsparkasse ist verpflichtet, über einen Zeitraum von 25 Jahren aus den Gewinnen des jeweiligen Geschäftsjahres jährlich eine bilanzielle Vorsorge zu treffen. Die Höhe der Vorsorge orientiert sich an unserer Beteiligungsquote am RSGV zum Zeitpunkt der Übernahme der indirekten Verpflichtung im Jahr 2009 (7,9 %). Die Notwendigkeit einer weiteren bilanziellen Vorsorge wird vertragsgemäß von allen Beteiligten regelmäßig überprüft. Neben dem Erreichen eines Mindestvorsorgevolumens muss auf Basis des Abwicklungsplans der Erste Abwicklungsanstalt erwartet werden, dass während der gesamten Abwicklungsdauer kein Verlustausgleich zu leisten ist.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Überprüfung im Jahr 2016 wurde die Dotierung der bilanziellen Vorsorge zum 31.12.2015 b. a. W. ausgesetzt. Die Voraussetzungen für die Aussetzung sind auch zum 31.12.2022 erfüllt.

Die bis zum 31.12.2014 gebildete bilanzielle Vorsorge von 35,6 Mio. Euro in Form der Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB bleibt von der Aussetzung unberührt. Die hierfür gebildeten Beträge werden nicht auf das haftende Eigenkapital gemäß CRR (Capital Requirements Regulation) angerechnet.

6.4 Abschlussprüferhonorar

Im Geschäftsjahr wurden für den Abschlussprüfer folgende Honorare erfasst:

	2022 Tsd. €
a) Abschlussprüferleistungen	724
b) Andere Bestätigungsleistungen	60
c) Sonstige Leistungen	0
Gesamthonorar	784

6.5 Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Unternehmen und Personen sind Bestandteil des normalen Geschäftsbetriebs. Es gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen - einschließlich Zinssätze und Sicherheiten - wie für im selben Zeitraum getätigte vergleichbare Geschäfte mit Dritten. Diese Geschäfte sind nicht mit ungewöhnlich hohen Einbringlichkeitsrisiken oder anderen ungünstigen Eigenschaften behaftet.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf definiert die „nahestehenden Unternehmen und Personen“ i. S. d. in europäisches Recht übernommenen IAS 24. In die Betrachtung werden somit auch Geschäfte mit assoziierten Unternehmen der Stadt Düsseldorf sowie deren Tochterunternehmen und mit Tochterunternehmen von assoziierten Unternehmen des Konzerns Stadtsparkasse Düsseldorf einbezogen.

Aus dem Kredit- und Einlagengeschäft der Stadtsparkasse Düsseldorf bestehen nachfolgende Forderungen und Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber nahestehenden Unternehmen und Personen. Weiterhin zeigen die Tabellen die offenen Kreditzusagen sowie Bürgschaften für diesen Unternehmens- bzw. Personenkreis.

	Personen in Schlüsselpositionen		Sonstige nahestehende Personen	
	31.12.2022 Tsd. €	31.12.2021 Tsd. €	31.12.2022 Tsd. €	31.12.2021 Tsd. €
Forderungen	2.812	3.358	684	717
Offene Kreditzusagen	231	278	19	12
Verbindlichkeiten	4.810	4.479	966	826
Bürgschaften	3	3	1	1

	Träger der Sparkasse		Tochterunternehmen (nicht konsolidiert)	
	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Forderungen	52.012	55.705	0	0
Offene Kreditzusagen	30.000	30.000	0	0
Verbindlichkeiten	113.510	83.409	6.644	7.634
Bürgschaften	0	0	0	0

	Assoziierte Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen		Sonstige nahe- stehende Unternehmen	
	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Forderungen	0	0	244.561	236.456
Offene Kreditzusagen	0	0	159.435	127.379
Verbindlichkeiten	2.106	839	359.603	227.971
Bürgschaften	0	0	10.836	5.252

In den vorstehenden Angaben sind Salden aus Geschäften mit Tochterunternehmen, die in 100 %-igem Anteilsbesitz stehen und in den Konzernabschluss einbezogen werden, nicht enthalten.

Darüber hinaus bestehen folgende sonstige Geschäftsbeziehungen:

Ein assoziiertes Unternehmen kauft fortlaufend notleidende Forderungen von der Stadtsparkasse Düsseldorf an. Der Gesamtbetrag des Forderungsvolumens hat im abgelaufenen Geschäftsjahr 715 Tsd. Euro betragen. Die Vereinnahmung der damit verbundenen Erträge erfolgt im nächsten Geschäftsjahr. Neben den für das assoziierte Unternehmen im Vorjahr übertragene Forderungsvolumen vereinnahmten Erträgen in Höhe von 227 Tsd. Euro erhielt die Stadtsparkasse im Geschäftsjahr 2022 Erträge für Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen in Höhe von 26 Tsd. Euro.

Aus einem Sponsoringvertrag mit einem von der Stadt Düsseldorf beherrschten Unternehmen ergeben sich Zahlungsverpflichtungen von 96 Tsd. Euro im Jahr.

Die Stadtsparkasse zahlt einem Tochterunternehmen für die Geschäftsbesorgung 8.583 Tsd. Euro. Dem stehen Personalkosten- und Mietkostenerstattungen von 5.446 Tsd. Euro gegenüber.

Im Zusammenhang mit sonstigen Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen hat die Stadtsparkasse Düsseldorf im Geschäftsjahr Zahlungen in Höhe von 250 Tsd. Euro geleistet.

Weiterhin bezieht die Stadtsparkasse von Unternehmen, die von der Stadt Düsseldorf maßgeblich beeinflusst werden, Leistungen der allgemeinen Grundversorgung (Energieversorgung, Müllentsorgung, Straßenreinigung sowie Beförderung von Mitarbeitenden im öffentlichen Personennahverkehr (Firmenticket)).

Die Bezüge der Organmitglieder werden im Abschnitt "Angaben zu Organmitgliedern" angegeben. Weitere Mitglieder des Managements haben Gesamtbezüge in Höhe von 837.583,82 Euro erhalten.

6.6 Angaben zu Organmitgliedern

Berichterstattung über die Bezüge der und andere Leistungen an Mitglieder des Vorstandes

Mit den Mitgliedern des Vorstands bestehen auf bis zu fünf Jahre befristete Dienstverträge. Ausgangspunkt für die Ausgestaltung der Dienstverträge sind die Empfehlungen des regionalen Sparkassenverbandes. Die Bezüge der Vorstandsmitglieder beinhalten eine Festvergütung und eine erfolgsorientierte variable Vergütung, die in regelmäßigen Abständen vom Hauptausschuss überprüft und angepasst werden.

Seit 2013 orientiert sich die erfolgsorientierte variable Vergütung an quantitativen und/ oder qualitativen Unternehmenszielen, ggf. auch individuellen Zielen, die Ausdruck der mittel- bis langfristigen Ziele der Stadtsparkasse Düsseldorf sind und somit dem Nachhaltigkeitsaspekt Rechnung tragen. Diese Unternehmenszielgrößen werden im letzten Quartal des Vorjahres, spätestens aber innerhalb des ersten Monats eines jeden Geschäftsjahres, durch den Hauptausschuss festgelegt. Die Zahlung der erfolgsorientierten variablen Vergütung ist abhängig von der Erreichung festgelegter Schwellenwerte. Sie liegt in zwei Fällen zwischen 10 % und 20 % und in zwei Fällen zwischen 20 % und 40 % der Jahresfestvergütung und wird jeweils im Folgejahr nach Feststellung des Jahresergebnisses gezahlt.

Die für ein Geschäftsjahr errechnete erfolgsorientierte Vergütung ist zunächst nur eine Rechengröße, die in vier gleiche "Jahresraten" aufgeteilt wird. Ein Anspruch auf die erste Rate erwächst in dem für die Errechnung maßgeblichen Geschäftsjahr. Die Auszahlung erfolgt im Folgejahr. Darüber hinaus erwachsen Anwartschaften in insgesamt dreifacher Höhe der ers-

ten Rate, welche bei Erreichung bestimmter Bedingungen jeweils anteilig in den drei darauffolgenden Jahren ganz oder teilweise ausgezahlt werden können. Bei Nichterreichung der Bedingungen in den Folgejahren entfallen die Anwartschaften im Nachhinein.

Besteht das Anstellungsverhältnis nicht während des gesamten Bemessungszeitraumes, wird die erfolgsorientierte Vergütung zeitanteilig gezahlt.

Mitglieder des Vorstands	Erfolgsunabhängige Vergütung		Erfolgsorientierte, variable Vergütung	Gesamtvergütung	Vergütung für Aufsichtsmandate
	Festvergütung	sonst. Leistungen			
	€	€	€	€	€
Karin-Brigitte Göbel (Vorsitzendes Mitglied)	580.000,00	12.053,31 ¹⁾	102.051,00	694.104,31	27.453,77 ⁴⁾
Dr. Stefan Dahm (Stellvertretendes vorsitzendes Mitglied)	400.000,00	12.006,00 ¹⁾	140.760,00	552.766,00	0,00
Uwe Baust (Mitglied bis 28.02.2023)	515.000,00	156.134,49 ¹⁾²⁾	90.614,25	761.748,74	0,00
Dr. Michael Meyer (Mitglied)	400.000,00	9.900,00 ³⁾	140.760,00	550.660,00	18.186,00 ⁴⁾
Henrietta Six (Stellvertretendes Mitglied ab 01.10.2022)	93.750,00	26.792,22 ¹⁾²⁾	0,00	120.542,22	0,00
Gesamt	1.988.750,00	216.886,02	474.185,25	2.679.821,27	45.639,77

¹⁾ Sachbezüge aus der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen

²⁾ Beitrag zur Finanzierung eines zusätzlichen Alterseinkommens in Höhe von 135.187,50 EUR für Herrn Uwe Baust und in Höhe von 23.437,50 EUR für Frau Henrietta Six

³⁾ Betrag als Dienstwagensersatz

⁴⁾ Ggf. inkl. Umsatzsteuer

Im Falle einer Nichtverlängerung des Dienstvertrages haben die Vorstandsmitglieder -mit Ausnahme von Herrn Baust und Frau Six-, sofern die Nichtverlängerung nicht von ihnen zu vertreten ist, bis zum Eintritt des Versorgungsfalles Anspruch auf ein Übergangsgeld. Für die Zahlung des Übergangsgeldes gelten im Wesentlichen die gleichen Regelungen wie für die Zahlung eines Ruhegeldes.

Altersversorgung der Mitglieder des Vorstands

Mitglieder des Vorstands	Zuführung zur Pensionsrückstellung 2022	Barwert der Pensionsrückstellung per 31.12.2022
	in €	in €
Karin-Brigitte Göbel (Vorsitzendes Mitglied)	1.033.935,00	6.898.556,00
Dr. Stefan Dahm (Stellvertretendes vorsitzendes Mitglied)	1.681.052,00	3.651.009,00
Dr. Michael Meyer (Mitglied)	617.309,00	3.508.346,00
Gesamt	3.332.296,00	14.057.911,00

Für die den Vorstandsmitgliedern oder deren Hinterbliebenen zu zahlenden Ruhegelder gelten die nachfolgenden Regelungen:

Ruhegeld wird den Vorstandsmitgliedern oder deren Hinterbliebenen mit Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. mit Vollendung des 67. Lebensjahres oder früher bei Eintritt eines sonstigen Versorgungsfalles (dauernde Dienstunfähigkeit, Eintritt von Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, Tod) gezahlt. Darüber hinaus bestehen folgende Regelungen:

Karin-Brigitte Göbel:

Bei Eintritt des Leistungsfalles werden als monatliches Ruhegeld

50 %

der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt. Bei linearen Änderungen der Vergütung der Sparkassenangestellten (höchste Gruppierung) ändert sich der ruhegeldfähige Bezug entsprechend.

Dr. Stefan Dahm:

Bei Eintritt des Leistungsfalles ab dem 67. Lebensjahr werden als monatliches Ruhegeld

bis	30.09.2026	45 %
ab	01.10.2026	50 %

der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt. Bei linearen Änderungen der Vergütung der Sparkassenangestellten (höchste Gruppierung) ändert sich der ruhegeldfähige Bezug entsprechend.

Dr. Michael Meyer:

Bei Eintritt des Leistungsfalles werden als monatliches Ruhegeld

bis	31.05.2024	45 %
ab	01.06.2024	50 %

der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt. Bei linearen Änderungen der Vergütung der Sparkassenangestellten (höchste Gruppierung) ändert sich der ruhegeldfähige Bezug entsprechend.

Für das Hinterbliebenenruhegeld gelten Abschnitt III und § 61 Beamtenversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Herr Baust und Frau Six haben keinen Anspruch auf ein Ruhegeld. Zur Finanzierung eines zusätzlichen Alterseinkommens erhielt Herr Baust vom 01.01.2022 bis zum 30.06.2022 einen Beitrag in Höhe von 25 % der jährlichen Festvergütung und vom 01.07.2022 bis zum 31.12.2022 einen Betrag in Höhe von 30 % der jährlichen Festvergütung. Zur Finanzierung eines zusätzlichen Alterseinkommens erhielt Frau Six einen Beitrag in Höhe von 25 % der jährlichen Festvergütung.

Bezüge der Mitglieder der Aufsichtsgremien

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates ist für ihre Tätigkeit in dem Aufsichtsgremium der Stadtsparkasse einschließlich seiner Ausschüsse (Hauptausschuss, Risikoausschuss, Bilanzprüfungsausschuss) ein Sitzungsgeld von 631,00 Euro je Sitzung gezahlt worden. Die Vorsitzenden von Verwaltungsrat und seiner Ausschüsse sowie die stellvertretenden Vorsitzenden von Verwaltungsrat und Risikoausschuss erhalten jeweils den doppelten Betrag. Die stellvertretende Vorsitzende des Bilanzprüfungsausschusses erhält 946,50 Euro je Sitzung. Außerdem erhalten die ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates für die Tätigkeit in Verwaltungsrat, Hauptausschuss, Risikoausschuss und Bilanzprüfungsausschuss einen Pauschalbetrag von je 3.400,00 Euro. Die Vorsitzenden von Verwaltungsrat und seiner Ausschüsse sowie die stellvertretenden Vorsitzenden von Verwaltungsrat und Risikoausschuss erhalten jeweils den doppelten Betrag. Die stellvertretende Vorsitzende des Bilanzprüfungsausschusses erhält einen Pauschalbetrag von 5.100,00 Euro.

In Abhängigkeit von der Sitzungshäufigkeit und -teilnahme ergaben sich im Geschäftsjahr 2022 damit folgende Bezüge der einzelnen Mitglieder:

Bezüge der Mitglieder der Aufsichtsgremien	Vergütungen 2022 in €			
	Jahrespauschale	Sitzungsgeld	Umsatzsteuer	Gesamt
Mitglieder:				
Oberbürgermeister Dr. Stephan Keller	17.000,00	22.716,00	0,00	39.716,00
Andreas Hartnigk	17.000,00	25.871,00	8.145,49	51.016,49
Andreas-Paul Stieber	6.800,00	5.679,00	2.371,01	14.850,01
Angelika Penack-Bielor	8.500,00	10.096,00	3.533,26	22.129,26
Dirk Angerhausen	0,00	631,00	119,89	750,89
Markus Raub	13.600,00	18.299,00	6.060,81	37.959,81
Mirko Rohloff	0,00	631,00	0,00	631,00
Monika Lehmhaus	6.800,00	5.679,00	0,00	12.479,00
Paula Elsholz	6.800,00	10.096,00	3.210,24	20.106,24
Peter Kirchner	3.400,00	3.786,00	0,00	7.186,00
Peter Rasp	6.800,00	9.465,00	0,00	16.265,00
Wolfgang Scheffler	17.000,00	18.299,00	6.706,81	42.005,81
Arbeitnehmervertreter:				
Dr. Daniel Tiwisina	6.800,00	5.048,00	0,00	11.848,00
Jörg Fischer	0,00	631,00	0,00	631,00
Michaela Polgar-Jahn	3.400,00	3.786,00	0,00	7.186,00
Michaela Zernicke	6.800,00	10.096,00	0,00	16.896,00
Peter Matzpreiksch	0,00	631,00	0,00	631,00
Stephan Hoffmann	6.800,00	8.834,00	0,00	15.634,00
Thomas Breuer	6.800,00	9.465,00	0,00	16.265,00
Gesamt	134.300,00	169.739,00	30.147,51	334.186,51

Gesamtbezüge für bzw. an frühere Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebene

An frühere Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebene wurden Versorgungsbezüge in Höhe von 2.948.808,25 Euro gezahlt. Für diese Personengruppe bestehen Pensionsrückstellungen in Höhe von 55.074.673,00 Euro.

Vorschüsse und Kreditgewährungen an den Vorstand und den Verwaltungsrat

Den Mitgliedern des Vorstands wurden Vorschüsse und Kredite (einschließlich Haftungsverhältnisse) in Höhe von 40.516,37 Euro, davon Verbindlichkeiten aus Bürgschaften in Höhe von 9.750,00 Euro, gewährt.

An Mitglieder des Verwaltungsrates waren Kredite (einschließlich Haftungsverhältnisse) in Höhe von 3.052.691,10 Euro, davon Verbindlichkeiten aus Bürgschaften in Höhe von 51.684,28 Euro, gewährt.

6.7 Mitarbeitende

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

Vollzeitkräfte	905
Teilzeit- und Ultimokräfte	439
	1.344
Auszubildende	63
Insgesamt	1.407

6.8 Angabe der Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien von großen Kapitalgesellschaften, die durch den Vorstand oder andere Mitarbeitende der Stadtsparkasse Düsseldorf wahrgenommen werden

Karin-Brigitte Göbel ist seit dem 07.10.2022 Mitglied des Verwaltungsrates der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Anstalt des öffentlichen Rechts (bis 06.10.2022 stellvertretendes Mitglied).

6.9 Offenlegung der Angaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen durch Institute

Die nicht aus dem Jahresabschluss ersichtlichen offenzulegenden Angaben gemäß der Verordnung (EU) 575/2013 über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen werden auf der Internetseite der Stadtsparkasse (www.sskduesseldorf.de) unter der Rubrik „Finanzberichte“ veröffentlicht.

6.10 Angaben zu Pfandbriefen

Die Stadtsparkasse Düsseldorf hat in 2022 keine Emission von **öffentlichen Pfandbriefen** vorgenommen. Nach einer Fälligkeit im März 2022 in Höhe von 5,0 Mio. Euro liegt der Umlauf der öffentlichen Pfandbriefe per 31.12.2022 bei einem Nominalbetrag in Höhe von 30,0 Mio. Euro.

Darüber hinaus hat die Stadtsparkasse in 2022 in Höhe von 196,0 Mio. Euro **Hypothekenspfandbriefe** neu platziert. Unter Berücksichtigung von Fälligkeiten in Höhe von 70,0 Mio. Euro erhöhte sich der Umlauf der Hypothekenspfandbriefe per 31.12.2022 von einem Nominalbetrag von 1.045,3 Mio. Euro auf 1.171,3 Mio. Euro.

Die Transparenzvorschriften des § 28 PfandBG werden durch die Veröffentlichung über unsere Homepage im Internet (www.sskduesseldorf.de) regelmäßig erfüllt. Zum 31.12.2022 stellt sich die Deckungsrechnung wie folgt dar (eventuelle Abweichungen in den Summen beruhen auf maschinellen Rundungen):

Öffentlicher Pfandbrief

I) Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1, 3 PfandBG

Umlaufende Pfandbriefe und dafür verwendete Deckungswerte (ohne Derivate und Fremdwährung)

Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen		Nominalwert		Barwert		Risikobarwert*	
		30.12.2022	30.12.2021	30.12.2022	30.12.2021	30.12.2022	30.12.2021
Öffentlichen Pfandbriefe	(Mio. €)	30,0	35,0	30,6	39,2	32,2	36,7
darunter Derivate	(Mio. €)	-	-	-	-	-	-
Deckungsmasse	(Mio. €)	93,2	122,9	91,9	123,5	93,2	120,1
darunter Derivate	(Mio. €)	-	-	-	-	-	-
Überdeckung	(Mio. €)	63,2	87,9	61,3	84,4	60,9	83,4
Überdeckung vom Pfandbriefumlauf	%	210,53	251,21	200,37	215,45	188,94	227,50
Gesetzliche Überdeckung**	(Mio. €)	1,2	-	1,2	-	1,2	-
Vertragliche Überdeckung	(Mio. €)	0,0	-	0,0	-	0,0	-
Freiwillige Überdeckung	(Mio. €)	61,9	-	60,1	-	59,7	-

* Nach statischem Verfahren gem. PfandBarwertV

** Das gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG inkl. Zinsstressszenarien und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG zusammen.
Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

II) Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 4, 5 PfandBG

Laufzeitenstruktur der umlaufenden Pfandbriefe und Zinsbindungsfristen der dafür verwendeten Deckungsmasse

Öffentliche Pfandbriefe	30.12.2022		30.12.2021		30.12.2022 FäV (12 Monate)*	30.12.2021 FäV (12 Monate)*
	Pfandbrief- umlauf	Deckungs- masse	Pfandbrief- umlauf	Deckungs- masse		
Restlaufzeit:						
<= 0,5 Jahre	0,0	45,8	5,0	33,8	0,0	-
> 0,5 Jahre und <= 1 Jahr	0,0	39,8	0,0	49,8	0,0	-
> 1 Jahr und <= 1,5 Jahre	10,0	7,3	0,0	10,7	0,0	-
> 1,5 Jahre und <= 2 Jahre	0,0	0,3	0,0	10,8	0,0	-
> 2 Jahre und <= 3 Jahre	20,0	0,0	10,0	7,7	10,0	-
> 3 Jahre und <= 4 Jahre	0,0	0,0	20,0	0,0	20,0	-
> 4 Jahre und <= 5 Jahre	0,0	0,0	0,0	10,0	0,0	-
> 5 Jahre und <= 10 Jahre	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-
> 10 Jahre	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-

* Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate. Es handelt sich hierbei um ein äußerst unwahrscheinliches Szenario, welches erst nach Ernennung eines Sachwalters zur Geltung kommen könnte.
Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

*** Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe**

Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Abs. 2b PfandBG.

Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.

Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Abs. 2a und 2b PfandBG.

III) Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 3 Nr. 1 PfandBG

Zur Deckung von Öffentlichen Pfandbriefen verwendete Forderungen nach Größengruppen

Deckungswerte	30.12.2022	30.12.2021
	Mio. €	Mio. €
Bis einschließlich 10 Mio. €	43,8	38,2
Mehr als 10 Mio. € bis einschließlich 100 Mio. €	39,4	74,8
Mehr als 100 Mio. €	0,0	0,0
Summe	83,2	112,9

IV) Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 3 Nr. 2 PfandBG

Zur Deckung von Öffentlichen Pfandbriefen verwendete Forderungen

		Deckungswerte					
		in der Summe enthaltene Gewährleistungen aus Gründen der Exportförderung	Insgesamt	davon geschuldet von			
			Zentralstaat	Regionale Gebietskörper- schaften	Örtliche Gebietskörper- schaften	Sonstige	
Staat	Stichtag	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Deutschland	30.12.2022	0,0	83,2	0,0	0,0	82,1	1,1
	30.12.2021	0,0	112,9	0,0	0,0	93,4	19,5

		Deckungswerte					
		in der Summe enthaltene Gewährleistungen aus Gründen der Exportförderung	Insgesamt	davon gewährleistet von			
			Zentralstaat	Regionale Gebietskörper- schaften	Örtliche Gebietskörper- schaften	Sonstige	
Staat	Stichtag	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Deutschland	30.12.2022	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	30.12.2021	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

V) Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 3 Nr. 3 PfandBG

Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen bei Öffentlichen Pfandbriefen als auch Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt

Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen						
		Summe	davon			
			Zentralstaat	Regionale Gebietskörperschaften	Örtliche Gebietskörperschaften	Sonstige
Staat	Stichtag	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Deutschland	30.12.2022	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	30.12.2021	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt						
		Summe	davon			
			Zentralstaat	Regionale Gebietskörperschaften	Örtliche Gebietskörperschaften	Sonstige
Staat	Stichtag	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Deutschland	30.12.2022	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	30.12.2021	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

VI) Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 8, 9 PfandBG

Weitere Deckungswerte - Detaildarstellung für Öffentliche Pfandbriefe

Weitere Deckungswerte für Öffentliche Pfandbriefe nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 a) bis c), § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 4							
		Summe	davon				
			Forderungen gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Grundlage: § 28 Abs. 1 S.1 Nr. 8		Forderungen gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 a) bis c) Grundlage: § 28 Abs. 1 S.1 Nr. 9		Forderungen gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Grundlage: § 28 Abs. 1 S.1 Nr. 9
		Insgesamt	davon	Insgesamt	davon		
			gedeckte Schuldverschreibungen gem. Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013		gedeckte Schuldverschreibungen gem. Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013		
Staat	Stichtag	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Gesamtsumme	30.12.2022	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	30.12.2021	0,0	-	-	-	-	-
Deutschland	30.12.2022	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	30.12.2021	0,0	-	-	-	-	-

Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

VII) Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 6, 11, 12, 13, 14, 15 PfandBG

Kennzahlen zu umlaufenden Pfandbriefen und dafür verwendeten Deckungswerten

Öffentliche Pfandbriefe			
		30.12.2022	30.12.2021
Umlaufende Pfandbriefe	(Mio. €)	30,0	35,0
davon Anteil festverzinslicher Pfandbriefe § 28 Abs. 1 Nr. 13 (gewichteter Durchschnitt)	%	100,00	100,00
Deckungsmasse			
Gesamte Deckungsmasse	(Mio. €)	93,2	122,9
davon Gesamtbetrag der Forderungen nach § 20 Abs. 1 und Abs. 2, die die Grenzen nach § 20 Abs. 3 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 11	(Mio. €)	0,0	-
Forderungen, die die Grenze nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 *	(Mio. €)	0,0	-
Forderungen, die die Grenze nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 *	(Mio. €)	0,0	-
davon Anteil festverzinslicher Deckungsmasse § 28 Abs. 1 Nr. 13 (gewichteter Durchschnitt)	%	89,27	100,00
Nettobarwert nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung je Fremdwährung in Mio. € § 28 Abs. 1 Nr. 14 (Saldo aus Aktiv-/Passivseite)	-	-	-

Liquiditätskennzahlen			
Kennzahlen zur Liquidität nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 PfandBG			
		30.12.2022	30.12.2021
Größe sich innerhalb der nächsten 180 Tage ergebende negative Summe im Sinne des § 4 Abs. 1a S. 3 PfandBG für Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf) *	(Mio. €)	-	-
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt *	Tag (1-180)	-	-
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 Abs. 1a Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung) *	(Mio. €)	10,0	-

Schuldnerausfall			
Kennzahlen nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 15 PfandBG			
		30.12.2022	30.12.2021
Anteil der Deckungswerte an der Deckungsmasse, für die oder für deren Schuldner ein Ausfall gemäß Art. 178 Abs. 1 CRR als eingetreten gilt. *	%	0,00	0,00

* Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

VIII) Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PfandBG

Liste internationaler Wertpapierkennnummern der Internationalen Organisation für Normung (ISIN) nach Pfandbriefgattung

Öffentliche Pfandbriefe		
ISIN	30.12.2022	30.12.2021
-	-	-

Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Die im Deckungsregister der Öffentlichen Pfandbriefe enthaltenen Darlehen (83,2 Mio. Euro) werden in der Bilanz unter „Forderungen an Kunden“ ausgewiesen.

Das Notenbankguthaben zur Deckung der Öffentlichen Pfandbriefe in Höhe von 10,0 Mio. Euro wird in der Bilanz unter Aktiva 1 b) „Guthaben bei der Deutschen Bundesbank“ ausgewiesen.

Hypothekendarlehen

I) Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1, 3 PfandBG

Umlaufende Pfandbriefe und dafür verwendete Deckungswerte (ohne Derivate und Fremdwährung)

Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen		Nominalwert		Barwert		Risikobarwert*	
		30.12.2022	30.12.2021	30.12.2022	30.12.2021	30.12.2022	30.12.2021
Hypothekendarlehen	(Mio. €)	1.171,3	1.045,3	1.014,4	1.124,0	826,0	895,0
darunter Derivate	(Mio. €)	-	-	-	-	-	-
Deckungsmasse	(Mio. €)	1.900,4	1.986,6	1.784,9	2.169,3	1.576,7	1.880,3
darunter Derivate	(Mio. €)	-	-	-	-	-	-
Überdeckung	(Mio. €)	729,1	941,3	770,5	1.045,4	750,6	985,3
Überdeckung vom Pfandbriefumlauf	%	62,25	90,05	75,96	93,01	90,88	110,08
Gesetzliche Überdeckung**	(Mio. €)	43,7	-	42,2	-	39,5	-
Vertragliche Überdeckung	(Mio. €)	0,0	-	0,0	-	0,0	-
Freiwillige Überdeckung	(Mio. €)	685,4	-	728,3	-	711,1	-

* Nach statischem Verfahren gem. PfandBarwertV

** Das gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG inkl. Zinsstressszenarien und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG zusammen.

Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

II) Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 4, 5 PfandBG

Laufzeitenstruktur der umlaufenden Pfandbriefe und Zinsbindungsfristen der dafür verwendeten Deckungsmasse

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 4, 5 PfandBG

Laufzeitenstruktur der umlaufenden Pfandbriefe und Zinsbindungsfristen der dafür verwendeten Deckungsmasse

Hypothekendarlehen	30.12.2022		30.12.2021		30.12.2022 FäV (12 Monate) ⁺	30.12.2021 FäV (12 Monate) ⁺	
	Restlaufzeit:	Pfandbrief- umlauf	Deckungs- masse	Pfandbrief- umlauf			Deckungs- masse
		Mio. €	Mio. €	Mio. €			Mio. €
<= 0,5 Jahre	40,0	310,4	35,0	222,2	0,0	-	
> 0,5 Jahre und <= 1 Jahr	10,0	58,5	35,0	75,9	0,0	-	
> 1 Jahr und <= 1,5 Jahre	5,0	50,5	40,0	69,3	40,0	-	
> 1,5 Jahre und <= 2 Jahre	0,0	60,1	10,0	80,9	10,0	-	
> 2 Jahre und <= 3 Jahre	10,0	147,6	5,0	138,1	5,0	-	
> 3 Jahre und <= 4 Jahre	30,0	141,1	10,0	162,3	10,0	-	
> 4 Jahre und <= 5 Jahre	45,0	187,2	30,0	261,5	30,0	-	
> 5 Jahre und <= 10 Jahre	511,0	610,2	370,0	676,7	405,0	-	
> 10 Jahre	520,3	334,9	510,3	299,7	671,3	-	

* Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate. Es handelt sich hierbei um ein äußerst unwahrscheinliches Szenario, welches erst nach Ernennung eines Sachwalters zur Geltung kommen könnte. Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

* Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Abs. 2b PfandBG.

Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.

Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Abs. 2a und 2b PfandBG.

III) Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 a PfandBG

Zur Deckung von Hypothekendarlehen verwendete Forderungen nach Größen- gruppen

Deckungswerte	30.12.2022	30.12.2021
	Mio. €	Mio. €
Bis einschließlich 300 Tsd. €	799,3	832,3
Mehr als 300 Tsd. € bis einschließlich 1 Mio. €	463,9	477,1
Mehr als 1 Mio. € bis einschließlich 10 Mio. €	461,5	502,4
Mehr als 10 Mio. €	76,8	75,7
Summe	1.801,4	1.887,6

IV) Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 b, c und Nr. 2 PfandBG

Zur Deckung von Hypothekendarlehen verwendete Forderungen nach Gebieten, in denen die beliehenen Grundstücke liegen und nach Nutzungsart sowie Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen als auch Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt.

		Deckungswerte					
		davon					
		Wohnwirtschaftlich					
		Insgesamt	davon				
			Eigentums- wohnungen	Ein- und Zwei- familien- häuser	Mehrfamilien- häuser	Unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	Bauplätze
Staat	Stichtag	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Deutschland	30.12.2022	1.348,7	249,1	412,2	687,1	0,0	0,3
	30.12.2021	1.407,9	249,6	415,0	743,0	0,0	0,3

		davon						
		Gewerblich						
		Insgesamt	davon					
			Büro- gebäude	Handels- gebäude	Industrie- gebäude	Sonstige gewerblich genutzte Gebäude	Unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	Bauplätze
Staat	Stichtag	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Deutschland	30.12.2022	452,7	243,9	70,3	42,9	94,3	0,0	1,3
	30.12.2021	479,6	245,2	71,3	53,6	108,0	0,0	1,6

		Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen	Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt
Staat	Stichtag	Mio. €	Mio. €
Deutschland	30.12.2022	0,0	0,0
	30.12.2021	0,0	0,0

V) Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 8, 9, 10 PfandBG

Weitere Deckungswerte - Detaildarstellung für Hypothekendarlehen

Weitere Deckungswerte für Hypothekendarlehen nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a) und b), § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 a) bis c), § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 PfandBG								
Staat	Stichtag	Summe Mio. €	davon				Mio. €	
			Forderungen gem. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a) u. b) Grundlage: § 28 Abs. 1 S.1 Nr. 8		Forderungen gem. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 a) bis c) Grundlage: § 28 Abs. 1 S.1 Nr. 9			Forderungen gem. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Grundlage: § 28 Abs. 1 S.1 Nr. 10
			Insgesamt	davon	Insgesamt	davon		
				gedeckte Schuldver- schreibungen gem. Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013		gedeckte Schuldver- schreibungen gem. Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013		
		Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	
Gesamtsumme - alle Staaten	30.12.2022	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
	30.12.2021	-	-	-	-	-	-	
Deutschland	30.12.2022	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
	30.12.2021	-	-	-	-	-	-	

Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

VI) Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 6, 11, 12, 13, 14, 15 PfandBG und § 28 Abs. 2 S. 1 Nrn. 3, 4 PfandBG

Kennzahlen zu umlaufenden Pfandbriefen und dafür verwendeten Deckungswerten

Hypothekendarlehen			
		30.12.2022	30.12.2021
Umlaufende Pfandbriefe	(Mio. €)	1.171,3	1.045,3
davon Anteil festverzinslicher Pfandbriefe § 28 Abs. 1 Nr. 13 (gewichteter Durchschnitt)	%	100,00	100,00
Deckungsmasse			
Gesamte Deckungsmasse	(Mio. €)	1.900,4	1.986,6
davon Gesamtbetrag der Forderungen nach § 12 Abs. 1, die die Grenzen nach § 13 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 11	(Mio. €)	0,0	0,0
davon Gesamtbetrag der Werte nach § 19 Abs. 1, die die Grenzen nach § 19 Abs. 1 S. 7 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 11	(Mio. €)	0,0	0,0
Forderungen, die die Grenze nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 *	(Mio. €)	0,0	-
Forderungen, die die Grenze nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 *	(Mio. €)	0,0	-
Forderungen, die die Grenze nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 *	(Mio. €)	0,0	-
davon Anteil festverzinslicher Deckungsmasse § 28 Abs. 1 Nr. 13 (gewichteter Durchschnitt)	%	88,70	94,03
Nettobarwert nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung je Fremdwährung in Mio. € § 28 Abs. 1 Nr. 14 (Saldo aus Aktiv-/Passivseite)	-	-	-
volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (verstrichene Laufzeit seit Kreditvergabe - seasoning) § 28 Abs. 2 Nr. 4	Jahre	7,16	6,58
durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf § 28 Abs. 2 Nr. 3	%	55,35	55,71

Liquiditätskennzahlen			
Kennzahlen zur Liquidität nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 PfandBG			
		30.12.2022	30.12.2021
Größe sich innerhalb der nächsten 180 Tage ergebende negative Summe im Sinne des § 4 Abs. 1a S. 3 PfandBG für Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf) *	(Mio. €)	22,8	-
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt *	Tag (1-180)	71	-
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 Abs. 1a Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung) *	(Mio. €)	99,0	-

Schuldnerausfall			
Kennzahlen nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 15 PfandBG			
		30.12.2022	30.12.2021
Anteil der Deckungswerte an der Deckungsmasse, für die oder für deren Schuldner ein Ausfall gemäß Art. 178 Abs. 1 CRR als eingetreten gilt. *	%	0,00	0,00

* Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

VII) Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PfandBG

Liste internationaler Wertpapierkennnummern der Internationalen Organisation für Normung (ISIN) nach Pfandbriefgattung

Hypothekendarlehen		
ISIN	30.12.2022	30.12.2021
DE000A1PG2B3	5,0	-

Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Die im Hypothekendeckungsregister aufgeführten Realdarlehen (1.801,4 Mio. Euro) werden in der Bilanz unter „Forderungen an Kunden“ ausgewiesen.

Das Notenbankguthaben zur Deckung der Hypothekendarlehen in Höhe von 99,0 Mio. Euro findet sich in der Bilanz unter Aktiva 1 b) „Guthaben bei der Deutschen Bundesbank“.

6.11 Nachtragsbericht

Herr Baust ist mit Wirkung vom 01.03.2023 aus dem Vorstand der Stadtsparkasse Düsseldorf ausgeschieden. Bis zum 30.04.2023 besteht der Vorstand aus drei ordentlichen Vorstandsmitgliedern und einem stellvertretenden Vorstandsmitglied.

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 20.04.2023 Frau Six mit Wirkung ab dem 01.05.2023 zum ordentlichen Mitglied des Vorstandes bestellt sowie Herrn Dr. Dahm mit Wirkung ab dem 01.01.2024 zum vorsitzenden Mitglied des Vorstandes berufen.

Für ein Kreditengagement wurde im März 2023 ein Antrag auf Anordnung eines Schutzschirmverfahrens nach § 270b i.V.m. § 270d InsO gestellt. Aufgrund des wertbegründenden Charakters ergibt sich für das Geschäftsjahr 2023 ein Einzelwertberichtigungsbedarf. Wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage werden nicht erwartet.

6.12 Verwaltungsrat

Vorsitzendes Mitglied	
Dr. Stephan Keller Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf	
Mitglieder	Stellvertreter
Wolfgang Scheffler Pensionär - 1. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds -	Harald Schwenk ¹ Geoinformatiker (selbstständig)
Andreas Hartnigk Selbstständiger Rechtsanwalt - 2. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds -	Dagmar von Dahlen ¹ Medienberaterin (selbstständig)
Paula Elsholz Wissenschaftliche Mitarbeiterin	Jörk Cardeneo Senior Marketing Manager
Peter Kirchner Rentner	Marcus Daniel Flemming Marketing Manager
Monika Lehmhaus Immobilienverwalterin	Mirko Rohloff Geschäftsführender Gesellschafter einer Digital- und Werbeagentur
Angelika Penack-Bielor Rechtsanwältin	Andreas Auler Rechtsanwalt
Peter Rasp Privatier	Burkhard Albes Selbstständiger Maler
Markus Raub Jurist	Claudia Bednarski Bildungsreferentin
Andreas-Paul Stieber Unternehmensberater/GmbH (Geschäftsführer)	Dirk Angerhausen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater (in eigener Kanzlei)

¹ Stellvertreter für das Verwaltungsratsmitglied, nicht aber für die Funktion als Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds

Arbeitnehmervertreter (Mitarbeitende der Stadtsparkasse Düsseldorf)	
Mitglieder	Stellvertreter
Thomas Breuer	Ludger Hogenkamp
Stephan Hoffmann	Jörg Fischer
Michaela Polgar-Jahn	Christian Fuchs
Dr. Daniel Tiwisina	Peter Matzpreisch
Michaela Zemicke	Birgit Biester

6.13 Vorstand

Vorsitzendes Mitglied
Karin-Brigitte Göbel
Mitglieder
Dr. Stefan Dahm (ab dem 24.03.2022 stellvertretendes vorsitzendes Mitglied nach § 5 Abs.1 Satzung der SSKD)
Uwe Baust (bis zum 28.02.2023)
Dr. Michael Meyer
Henrietta Six (ab dem 01.10.2022 stellvertretendes Mitglied nach § 19 Abs. 1 SpkG)

Düsseldorf, 09. Mai 2023

Der Vorstand

Göbel
Vorsitzendes
Mitglied

Dr. Dahm
Stellvertretendes
Vorsitzendes
Mitglied

Dr. Meyer
Mitglied

Six
Mitglied

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtsparkasse Düsseldorf (im Folgenden „Sparkasse“), Düsseldorf

A. Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Sparkasse, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Im Lagebericht (Abschnitt A.) wird darauf hingewiesen, dass der gesonderte nichtfinanzielle Bericht im Unternehmensregister und auf der Internetseite der Sparkasse veröffentlicht wird. Diesen nichtfinanziellen Bericht werden wir nicht inhaltlich prüfen. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sparkasse für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Sparkasse zum 31.12.2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den oben genannten gesonderten nichtfinanziellen Bericht, auf dessen noch zu erfolgende Offenlegung im Lagebericht verwiesen wird.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der

Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind in Übereinstimmung mit den europa-rechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften von der Sparkasse unabhängig und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO i. V. m. § 340k Abs. 3 HGB, dass alle von uns beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

B. Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

1. Bewertung von Beteiligungen
2. Ermittlung der Risikovorsorge im Kreditgeschäft
3. Auswirkungen des im Geschäftsjahr 2022 deutlich gestiegenen Marktzinsniveaus auf die Bewertung zinsbezogener Finanzinstrumente im Jahresabschluss zum 31.12.2022
4. Zuführung zum Sonderposten nach § 340g HGB unter Berücksichtigung der Interessen der Organe und des Trägers im Sinne der Entscheidung des Finanzministeriums NRW vom 09.06.2016.

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt aufgebaut:

- a) Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt
- b) Prüferisches Vorgehen
- c) Verweis auf weitergehende Informationen

1. Bewertung von Beteiligungen

- a) Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Im Jahresabschluss der Sparkasse werden zum 31.12.2022 Beteiligungen unter der Bilanzposition Aktiva 7 mit Buchwerten von 166,5 Mio. EUR ausgewiesen. Sie entfallen im Wesentlichen auf die Anteile am Rheinischen Sparkassen- und Giroverband (RSGV).

Der RSGV hält seinerseits Beteiligungen im Wesentlichen an Unternehmen der Sparkassen Finanzgruppe. Da weder für die unmittelbaren noch für die mittelbaren Beteiligungen regelmäßig beobachtbare Marktpreise vorliegen, ist es für die Bewertung des Anteilsbesitzes notwendig, auf Bewertungsmodelle bzw. Wertgutachten zurückzugreifen. Da die in die Bewertung einfließenden Parameter wesentlich die Wertermittlung beeinflussen, war dieser Sachverhalt angesichts der Höhe der Beteiligungsbuchwerte im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

- b) Prüferisches Vorgehen

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorgehensweise der gesetzlichen Vertreter (Vorstand) nachvollzogen sowie die internen Verfahren der Sparkasse zur Bewertung der Beteiligungen beurteilt. Die für die Bestimmung des Wertansatzes herangezogenen Unterlagen haben wir in Bezug auf deren Eignung, Aktualität, Methodik sowie die Nachvollziehbarkeit der Wertermittlung gewürdigt. Damit einhergehend haben wir uns ein Verständnis über die den Wertermittlungen zugrunde liegenden Ausgangsdaten, Wertparameter und getroffenen Annahmen verschafft, diese kritisch gewürdigt und beurteilt, ob sie in vertretbaren Bandbreiten liegen. Die vom Vorstand zur Bewertung der Beteiligungen angewandten Bewertungsparameter und -annahmen sind hinreichend dokumentiert und begründet. Sie konnten von uns nachvollzogen werden und liegen innerhalb vertretbarer Bandbreiten.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Weitere Informationen zu den Beteiligungen sowie deren Bewertung sind in den Anhangangaben zu Aktiva 7 (Abschnitt „3.1 Aktiva“) sowie in den Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Abschnitt „2.2 Bilanzierung und Bewertung von Aktivposten“) enthalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Darstellungen und Erläuterungen im Lagebericht (Abschnitt B „Wirtschaftsbericht - Geschäftsverlauf und Darstellung der Geschäftsentwicklung, Beteiligungen“, Abschnitt C „Darstellung und Analyse der Lage - Ertragslage“ sowie Abschnitt F „Risikobericht, Beteiligungsrisiken“).

2. Ermittlung der Risikovorsorge im Kreditgeschäft

a) Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Im Jahresabschluss der Sparkasse werden zum 31.12.2022 unter der Bilanzposition Aktiva 4 Forderungen an Kunden in Höhe von 10.678,7 Mio. EUR ausgewiesen, die rund 67 % der Bilanzsumme ausmachen; darüber hinaus bestehen Eventualverbindlichkeiten und unwiderrufliche Kreditzusagen in Höhe von insgesamt 1.324,8 Mio. EUR. Das Kreditgeschäft ist eine wesentliche Geschäftsaktivität der Sparkasse.

Die Sparkasse untersucht regelmäßig und ggf. anlassbezogen, ob die Werthaltigkeit der Forderungen im Kreditgeschäft weiterhin gegeben ist. Ist zweifelhaft, ob der Schuldner seinen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommen kann (Ausfallrisiko), ist für die Forderung eine Wertberichtigung zu bilden. Ein möglicher Wertberichtigungsbedarf, d. h. die Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert, wird grundsätzlich aus der Differenz des aktuellen Buchwertes der Forderung und den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zukünftig erwarteten Zahlungseingängen (einschl. erwarteter Erlöse aus der Verwertung von Kreditsicherheiten) ermittelt. Bei außerbilanziellen Geschäften (Bürgschaften, Gewährleistungen) und unwiderruflichen Kreditzusagen, bei denen eine Inanspruchnahme und ein darauf folgender Kreditausfall droht, werden entsprechende Rückstellungen gebildet. Darüber hinaus bildet sie für vorhersehbare, aber noch nicht bei einzelnen Kreditnehmern konkretisierte Adressenausfallrisiken Pauschalwertberichtigungen. Als fachliche Grundlage wird der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebene Rechnungslegungsstandards IDW RS BFA 7 verwendet.

Die Beurteilung der Werthaltigkeit einzelner Forderungen an Kunden (einschließlich unwiderruflicher Kreditzusagen und der Eventualverbindlichkeiten)

und die Bildung von Pauschalwertberichtigungen sind von hoher Relevanz für die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses der Sparkasse und waren damit auch im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

b) Prüferisches Vorgehen

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes führen wir auf der Grundlage unserer Risikoeinschätzung mit jährlich wechselnden Schwerpunkten Aufbau- und Funktionsprüfungen des relevanten internen Kontrollsystems (i. W. zur Kreditgewährung, zur Risikofrüherkennung, zur Risikoklassifizierung von Kreditnehmern sowie zur Sicherheitenbewertung und Risikovorsorge) sowie stets auch aussagebezogene Prüfungshandlungen in Form von Einzelfallprüfungen bestimmter Kreditengagements durch. Darüber hinaus untersuchen wir strukturelle Merkmale des Kreditbestandes der Sparkasse (z. B. Größenklassen-, Branchen-, Ratingstruktur) und leiten daraus ggf. weitergehende Prüfungshandlungen ab.

Die in die Einzelfallprüfung einbezogenen Kreditengagements wurden nach einem berufsüblichen Verfahren in einer bewussten Auswahl nach Risikomerkmale bestimmt. Zu den herangezogenen Risikomerkmale gehören u. a. die zugewiesene Risikoklassifizierungsnote, der Umfang nicht durch Sicherheiten gedeckter Krediteile (Blankokredite), die Branchenzugehörigkeit oder Negativhinweise aus der Kontoführung des Kreditnehmers. Die ausgewählten Kreditengagements haben wir hinsichtlich der Beachtung der internen Kreditprozesse und daraufhin untersucht, ob mit hinreichender Sicherheit eine Rückführung der Forderung durch den Kreditnehmer oder durch die Verwertung vorhandener Kreditsicherheiten zu erwarten ist. Sofern dies nicht zu erwarten ist, haben wir die der Bewertung zugrundeliegenden Annahmen insbesondere hinsichtlich der Höhe der in Zukunft noch erwarteten Zahlungseingänge gewürdigt. Hinsichtlich der Pauschalwertberichtigungen haben wir insbesondere geprüft, ob diese nach Maßgabe des IDW RS BFA 7 ermittelt wurden.

Die vom Vorstand zur Bewertung einzelner Forderungen sowie zur Bemessung der Pauschalwertberichtigungen eingerichteten Kredit- und Rechnungslegungsprozesse ermöglichen nach dem Ergebnis unserer Prüfung eine ordnungsgemäße Bewertung und werden beachtet. Bei den in unsere Einzelfallprüfung einbezogenen Kreditengagements waren die von der Sparkasse der Bewertungsentscheidung zugrundeliegenden Annahmen nachvollziehbar und im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung sachgerecht abgeleitet. Die Ermittlung der Pauschalwertberichtigungen erfolgte nachvollziehbar nach Maßgabe des IDW RS BFA 7.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Weitere Informationen zu den Beständen und der Bewertung sind im Anhang in den Angaben zu Aktiva 4 (Abschnitt „3.1 Aktiva“) sowie den Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Abschnitt „2.2 Bilanzierung und Bewertung von Aktivposten“) enthalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Darstellungen und Erläuterungen im Lagebericht (Abschnitt B „Wirtschaftsbericht - Geschäftsverlauf und Darstellung der Geschäftsentwicklung, Kreditgeschäft“, Abschnitt C „Darstellung und Analyse der Lage - Ertragslage“ sowie Abschnitt F „Risikobericht - Risiken, Adressenausfallrisiken Kundengeschäft“).

3. Auswirkungen des im Geschäftsjahr 2022 deutlich gestiegenen Marktzinsniveaus auf die Bewertung zinsbezogener Finanzinstrumente im Jahresabschluss zum 31.12.2022

a) Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Im Jahresabschluss der Sparkasse werden zum 31.12.2022 unter den Bilanzpositionen Aktiva 3 - 6 sowie Passiva 1 - 3 mit Buchwerten von insgesamt 28.951,5 Mio. EUR unmittelbar und mittelbar über Investmentvermögen in bedeutendem Umfang zinsbezogene Finanzinstrumente ausgewiesen. Damit entfällt dem Geschäftsmodell der Sparkasse entsprechend der weit überwiegende Teil der Bilanzsumme auf zinsbezogene Finanzinstrumente. Darüber hinaus hat die Sparkasse im Rahmen der Steuerung des Zinsänderungsrisikos Zinsswapgeschäfte abgeschlossen.

Die Auswirkungen des im Geschäftsjahr 2022 deutlich gestiegenen Marktzinsniveaus auf die Bewertung zinsbezogener Finanzinstrumente im Jahresabschluss zum 31.12. sind von hoher Relevanz für die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses der Sparkasse und waren daher auch im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

Die Wertpapierbestände (Aktiva 5 und 6) sind überwiegend der Liquiditätsreserve zugeordnet und nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Von den Wertpapierbeständen sind 33,4 Mio. EUR dem Anlagevermögen zugeordnet und nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet. Im Jahr 2022 wurden dem Anlagevermögen keine Bestände neu zugeordnet. Die gesetzlichen Vertreter (Vorstand) haben im Anhang zu den Bewertungsmethoden sowie zu den Kriterien für die Einstufung als nur vorübergehende Wertminderung im Anlagevermögen Stellung genommen.

Neben der Bewertung der Wertpapierbestände im Rahmen der Einzelbewertung und von Bewertungseinheiten nach § 254 HGB, die marktzinsbedingten Einflüssen unterliegt, ist insbesondere die Gesamtbetrachtung aller bilanziellen und außerbilanziellen zinsbezogenen Finanzinstrumente nach Maßgabe des Rechnungslegungsstandards BFA 3 n. F. („Verlustfreie Bewertung des Bankbuchs“) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) unter Berücksichtigung des fachlichen Hinweises des IDW vom 29.11.2022 von Bedeutung.

Im Rahmen der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs sind die zinsinduzierten Barwerte den Buchwerten der einbezogenen Finanzinstrumente gegenüberzustellen. Der Saldo wird um die voraussichtlich noch für die Verwaltung des Bankbuchs anfallenden Kosten (Refinanzierungskosten in Höhe des eigenen Credit-Spreads, Risikokosten, Verwaltungskosten) gemindert. Der Schätzung dieser Werte durch den Vorstand liegen Annahmen und Parameter zugrunde, die mit nicht unerheblichen Ermessensspielräumen verbunden sind. Ein Verpflichtungsüberschuss besteht nach der Berechnung der Sparkasse zum 31.12.2022 nicht, so dass die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich war.

b) Prüferisches Vorgehen

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Entscheidungen des Vorstands im Zusammenhang mit der Bewertung der Wertpapierbestände nachvollzogen. Dazu haben wir u. a. in nennenswertem Umfang aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt.

Hinsichtlich der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs haben wir uns im Rahmen von analytischen Prüfungshandlungen und von Einzelfallprüfungen u. a. mit den vom Vorstand zugrunde gelegten Annahmen und Parametern sowie der Abgrenzung des Bewertungsobjekts auseinandergesetzt. Einen Schwerpunkt bildeten die Annahmen zur Bemessung der voraussichtlich noch anfallenden Bestandsverwaltungs- und der individuellen Refinanzierungskosten. Des Weiteren haben wir uns davon überzeugt, dass die wesentlichen Annahmen und Parameter im Einklang mit dem internen Risikomanagement getroffen bzw. festgelegt wurden.

Wir konnten uns davon überzeugen, dass die Bewertung der zinsbezogenen Finanzinstrumente sowie die in diesem Zusammenhang vom Vorstand vorgenommenen Einschätzungen und getroffenen Annahmen hinreichend begründet und dokumentiert sind. Ermessensentscheidungen wurden im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung getroffen.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Weitere Informationen sind im Anhang in den Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Abschnitt „2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“) sowie zur Bilanz (Abschnitt „3. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz“) bzw. den Angaben zu den derivativen Finanzinstrumenten (Abschnitt „2.4 Bilanzierung und Bewertung von Derivaten“) enthalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Darstellungen und Erläuterungen im Lagebericht (Abschnitt B „Wirtschaftsbericht - Geschäftsverlauf und Darstellung der Geschäftsentwicklung, Eigenanlagen in Wertpapieren“, Abschnitt C „Darstellung und Analyse der Lage - Ertragslage“ sowie Abschnitt F „Risikobericht - Risiken, Marktpreisrisiken aus Zinsen“).

4. Zuführung zum Sonderposten nach § 340g HGB unter Berücksichtigung der Interessen der Organe und des Trägers im Sinne der Entscheidung des Finanzministeriums NRW vom 09.06.2016

a) Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Der Vorstand der Sparkasse hat im Jahresabschluss zum 31.12.2022 einen Betrag von 28,2 Mio. EUR dem Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB zugeführt. Danach weist die Sparkasse einen Jahresüberschuss von 13,3 Mio. EUR aus.

Kreditinstitute dürfen in ihrer Bilanz Vorsorgereserven und einen Sonderposten "Fonds für allgemeine Bankrisiken" bilden, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wegen der besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute notwendig ist.

Nach unserer Einschätzung ist der Sachverhalt von besonderer Bedeutung, da die Zuführung den ausgewiesenen Jahresüberschuss wesentlich beeinflusst. Die Zuführung zum Sonderposten nach § 340g HGB führte im Jahresabschluss 2014 zu einer Beanstandung des Feststellungsbeschlusses des Verwaltungsrats durch den damaligen Vorsitzenden des Verwaltungsrats in seiner Funktion als Beanstandungsbeamter. Der Beanstandung wurde in einer Entscheidung des Finanzministeriums NRW vom 09.06.2016 in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde gemäß § 39 SpkG NRW mit der Begründung stattgegeben, dass die aus dem SpkG NRW abzuleitende Berücksichtigung der Interessen der Organe und des Trägers bei der Aufstellung des Jahresabschlusses nicht hinreichend war. Vorstand und Verwaltungsrat der Sparkasse haben am 16.02.2017 ein „Verfahren für die

Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtparkasse Düsseldorf und die Verwendung eines etwaigen Überschusses“ abgestimmt.

b) Prüferisches Vorgehen

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir insbesondere beurteilt, ob die handelsrechtlichen Anforderungen an die Zuführung zu den Vorsorgereserven nach § 340f HGB und zu dem Sonderposten nach § 340g HGB auf Basis der einschlägigen Fachmeinung erfüllt sind, und gewürdigt, ob die Entscheidung des Finanzministeriums NRW vom 09.06.2016 und das mit dem Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 16.02.2017 abgestimmte „Verfahren für die Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtparkasse Düsseldorf und die Verwendung eines etwaigen Überschusses“ vom Vorstand bei der Aufstellung des Jahresabschlusses beachtet wurden.

Die Überlegungen des Vorstands zur Zuführung zu den Vorsorgereserven zum Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB im Jahresabschluss 2022 sind hinreichend dokumentiert und begründet. Sie konnten von uns nachvollzogen werden und stehen im Einklang mit den handelsrechtlichen Anforderungen. Dabei wurde die Entscheidung des Finanzministeriums NRW vom 09.06.2016 unter Berücksichtigung des mit dem Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 16.02.2017 abgestimmten Verfahrens hinreichend in die Abwägung der Trägerinteressen einbezogen.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Für weitere Informationen und Angaben verweisen wir auf die Darstellungen des Vorstands im Lagebericht (Abschnitt C. „Darstellung und Analyse der Lage - Ertrags- und Vermögenslage“).

C. Sonstige Informationen

Der Vorstand ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen, die uns vor dem Datum dieses Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt wurden, umfassen den Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit gemäß § 21 EntgTranspG.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns zu den vor dem Datum dieses Bestätigungsvermerks erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

D. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter (Vorstand) und des Aufsichtsorgans (Verwaltungsrat) für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Sparkasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den

deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Sparkasse zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

E. Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die

ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Sparkasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Sparkasse ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse vermittelt;

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Sparkasse;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem Verwaltungsrat unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber dem Verwaltungsrat eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihm alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und sofern einschlägig, die zur Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen vorgenommenen Handlungen oder ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit dem Verwaltungsrat erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

F. Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO:

Wir sind nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 340k Abs. 3 Satz 1 HGB gesetzlicher Abschlussprüfer der Sparkasse.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem Prüfungsbericht nach Artikel 11 EU-APrVO in Einklang stehen.

Von der Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes beschäftigte Personen, haben folgende Leistungen, die nicht im Jahresabschluss oder im Lagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die Sparkasse erbracht:

- Prüfung des Wertpapierdienstleistungsgeschäftes gemäß § 89 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 WpHG i. V. m. § 24 Abs. 6 SpkG NRW,
- Bestätigungen im Zusammenhang mit der Abtretung von Kreditforderungen im Zuge geldpolitischer Geschäfte der Bundesbank (sog. „MACCs Verfahren“ der Bundesbank),
- Bestätigungen gemäß § 16j Abs. 2 Satz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) hinsichtlich der Bemessungsgrundlage der Umlage im Aufgabenbereich Wertpapierhandel,
- Bestätigungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an „Gezielten Längerfristigen Refinanzierungsgeschäften“ (GLRG) des Eurosystems.

G. Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Michael Vietze.

Düsseldorf, 12. Mai 2023

Prüfungsstelle des
Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Vietze
Wirtschaftsprüfer

Freund
Wirtschaftsprüferin

III. Konzernabschluss der Stadtsparkasse Düsseldorf zum 31. Dezember 2021

Konzernabschluss

zum 31. Dezember 2021

der	Stadtsparkasse Düsseldorf
Sitz	Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf
eingetragen beim Amtsgericht	Düsseldorf
Register Nr.	A14082
Land	Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk	Düsseldorf

Aktivseite
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021

	Euro	Euro	Euro	31.12.2020 Tsd. Euro
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		126.629.947,73		118.345
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		4.139.734.844,40		1.988.126
			4.266.364.792,13	2.106.471
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		-,-		-
b) Wechsel		-,-		-
			-,-	-
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) Hypothekendarlehen		-,-		-
b) Kommunalkredite		157.854.900,33		108.433
c) andere Forderungen		257.397.207,28		219.509
			415.252.107,61	327.942
darunter:				
täglich fällig	153.271.704,32	Euro		(53.574)
gegen Beleihung von Wertpapieren	-,-	Euro		(-)
4. Forderungen an Kunden				
a) Hypothekendarlehen		4.471.658.148,53		4.347.733
b) Kommunalkredite		879.836.753,03		747.299
c) andere Forderungen		4.842.843.786,18		4.542.660
			10.194.338.687,74	9.637.692
darunter:				
gegen Beleihung von Wertpapieren	-,-	Euro		(-)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten		-,-		-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-,-	Euro		(-)
ab) von anderen Emittenten		-,-		-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-,-	Euro		(-)
		-,-		-
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten		263.387.672,41		239.472
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	263.387.672,41	Euro		(239.472)
bb) von anderen Emittenten		289.692.276,88		382.029
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	225.807.178,32	Euro	553.079.949,29	621.501
				(308.104)
c) eigene Schuldverschreibungen		-,-		-
Nennbetrag	-,-	Euro		(-)
			553.079.949,29	621.501
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			327.444.706,12	326.154
6a. Handelsbestand			-,-	-
7. Beteiligungen			196.676.978,13	198.408
darunter:				
an Kreditinstituten	-,-	Euro		(-)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-,-	Euro		(-)
8. Anteile an assoziierten Unternehmen			-,-	-
darunter:				
an Kreditinstituten	-,-	Euro		(-)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-,-	Euro		(-)
9. Anteile an verbundenen Unternehmen			213.196,06	215
darunter:				
an Kreditinstituten	-,-	Euro		(-)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-,-	Euro		(-)
10. Treuhandvermögen			61.529.363,38	45.941
darunter:				
Treuhandkredite	61.464.362,38	Euro		(45.941)
11. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			-,-	-
12. Immaterielle Anlagewerte				
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		-,-		-
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		56.530,00		131
c) Geschäfts- oder Firmenwerte		-,-		-
d) geleistete Anzahlungen		-,-		-
			56.530,00	131
13. Sachanlagen			34.380.429,71	38.241
14. Sonstige Vermögensgegenstände			87.543.166,07	200.097
15. Rechnungsabgrenzungsposten				
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft		883.672,40		507
b) andere		4.847.322,71		3.344
			5.730.995,11	3.851
16. Aktive latente Steuern			-,-	-
17. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung			-,-	-
Summe der Aktiva			16.142.610.901,35	13.506.644

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021

Passivseite

	Euro	Euro	Euro	31.12.2020 Tsd. Euro
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe		500.278.313,70		485.463
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe		-		-
c) andere Verbindlichkeiten		2.785.153.446,49		1.088.346
			3.285.431.760,19	1.573.809
darunter:				
täglich fällig	22.009.374,44			(50.007)
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber ausgehändigte Hypotheken-Namenspfandbriefe und öffentliche Namenspfandbriefe	-			(-)
	-			(-)
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe		497.100.077,77		322.875
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe		35.666.870,42		45.967
c) Spareinlagen				
ca) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	2.213.414.489,83			2.120.364
cb) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	73.084.050,42			77.812
		2.286.498.540,25		2.198.176
d) andere Verbindlichkeiten		8.066.236.974,84		7.435.079
			10.885.502.463,28	10.002.097
darunter:				
täglich fällig	7.972.634.179,76			(7.332.354)
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber ausgehändigte Hypotheken-Namenspfandbriefe und öffentliche Namenspfandbriefe	-			(-)
	-			(-)
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen				
aa) Hypothekendarlehen		55.810.815,07		65.832
ab) öffentliche Pfandbriefe		-		-
ac) sonstige Schuldverschreibungen		36.135.442,64		46.236
		91.946.257,71		112.068
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten				
darunter:				
Geldmarktpapiere	-			(-)
			91.946.257,71	112.068
3a. Handelsbestand				
				-
4. Treuhandverbindlichkeiten			61.529.363,38	45.941
darunter:				
Treuhandkredite	61.464.362,38			(45.941)
5. Sonstige Verbindlichkeiten			39.482.267,78	33.576
6. Rechnungsabgrenzungsposten				
a) aus Emissions- und Darlehensgeschäft		2.283.508,95		2.750
b) andere		346.192,13		65
		2.629.701,08		2.815
6a. Passive latente Steuern				
				-
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		65.899.740,00		61.816
b) Steuerrückstellungen		12.897.351,87		11.575
c) andere Rückstellungen		112.439.381,93		116.065
			191.236.473,80	189.456
8. Nachrangige Verbindlichkeiten			135.862.406,68	135.862
9. Genusssrechtskapital				
darunter:				
vor Ablauf von zwei Jahren fällig	-			(-)
10. Fonds für allgemeine Bankrisiken			646.261.721,58	611.762
darunter:				
Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	-			(-)
11. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital				-
b) Kapitalrücklage				-
c) Gewinnrücklagen				
ca) Sicherheitsrücklage	780.702.864,25			780.672
cb) andere Rücklagen	-			-
		780.702.864,25		780.672
d) Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter		105.573,44		46
e) Konzernbilanzgewinn		21.920.048,18		18.540
			802.728.485,87	799.258
Summe der Passiva			16.142.610.901,35	13.506.644
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechslen				-
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		264.714.714,30		243.359
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		-		-
			264.714.714,30	243.359
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften				-
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen				-
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		1.131.008.195,09		1.067.799
			1.131.008.195,09	1.067.799

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021

	Euro	Euro	Euro	2020 Tsd. Euro
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften				208.676
darunter:				
abgesetzte negative Zinsen	15.669.421,36	Euro		(6.917)
aus der Abzinsung von Rückstellungen	-,-	Euro		(-)
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen			1.242.421,02	1.530
darunter:				
abgesetzte negative Zinsen	-,-	Euro		(-)
			212.465.092,89	210.206
			95.198.952,56	78.917
2. Zinsaufwendungen				
darunter:				
abgesetzte positive Zinsen	14.266.927,60	Euro		(7.459)
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	569.495,37	Euro		(724)
			117.266.140,33	131.289
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			6.230.519,04	7.168
b) Beteiligungen			21.891.931,89	21.491
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			225.120,49	281
			28.347.571,42	28.940
4. Ergebnis aus assoziierten Unternehmen			-,-	-
5. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			-,-	-
6. Provisionserträge			111.073.900,05	99.854
7. Provisionsaufwendungen			19.845.815,99	15.551
			91.228.084,06	84.303
8. Nettoertrag des Handelsbestands			-,-	-
darunter:				
Zuführungen zum Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	-,-	Euro		(-)
9. Sonstige betriebliche Erträge			19.584.534,33	19.303
darunter:				
aus der Fremdwährungsumrechnung	240.658,53	Euro		(1.408)
aus der Abzinsung von Rückstellungen	-,-	Euro		(-)
			256.426.330,14	263.835
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	94.371.301,54			97.860
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			25.003.510,72	24.327
darunter:				
für Altersversorgung	8.648.156,25	Euro	119.374.812,26	122.187
b) andere Verwaltungsaufwendungen			72.996.952,68	(7.876)
			192.371.764,94	66.310
				188.497
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			5.653.690,39	5.965
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			15.799.411,66	18.001
darunter:				
aus der Fremdwährungsumrechnung	8.436,76	Euro		(1)
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	5.985.731,83	Euro		(5.273)
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			-,-	4.240
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			21.145.118,31	-
			21.145.118,31	4.240
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			933.194,51	867
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			-,-	-
			933.194,51	867
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			-,-	-
18. Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken			34.500.000,00	11.700
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			28.313.386,95	34.565
20. Außerordentliche Erträge			-,-	-
21. Außerordentliche Aufwendungen			-,-	-
22. Außerordentliches Ergebnis			-,-	-
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			10.274.116,74	19.320
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen			228.297,81	227
			10.502.414,55	19.547
25. Konzernjahresüberschuss			17.810.972,40	15.018
26. Nicht beherrschende Anteile			44,04	4
27. Nicht verwendeter Gewinn des Vorjahres			4.109.031,74	3.518
			21.920.048,18	18.540
28. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				
a) aus der Sicherheitsrücklage	-,-			(-)
b) aus anderen Rücklagen	-,-			(-)
			-,-	(-)
			21.920.048,18	18.540
29. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die Sicherheitsrücklage	-,-			(-)
b) in andere Rücklagen	-,-			(-)
			-,-	(-)
30. Konzernbilanzgewinn			21.920.048,18	18.540

Konzern-Eigenkapitalspiegel

der Stadtparkasse Düsseldorf für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2021

Mio. €	Stadtparkasse Düsseldorf			Ausgleichs- posten für Anteile anderer Gesell- schafter	Konzern- eigen- kapital
	Gewinn- rücklage	Konzern- bilanz- gewinn	Eigenkapital gem. Konzern- bilanz		
Bestand zum 01.01.2020	780,7	3,5	784,2	0,0	784,2
Ausschüttungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zuführungen aus dem Bilanzgewinn Vorjahr	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Konzernjahresüberschuss	0,0	15,0	15,0	0,0	15,0
Zuführungen zur Gewinn- rücklage	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1
Bestand zum 31.12.2020	780,7	18,5	799,2	0,1	799,3
Ausschüttungen	0,0	-14,4	-14,4	0,0	-14,4
Zuführungen aus dem Bilanzgewinn Vorjahr	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Konzernjahresüberschuss	0,0	17,8	17,8	0,0	17,8
Zuführungen zur Gewinn- rücklage	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Bestand zum 31.12.2021	780,7	21,9	802,6	0,1	802,7

Eventuelle Abweichungen beruhen auf Rundungen

Der Eigenkapitalspiegel des Konzerns Stadtparkasse Düsseldorf informiert über die Entwicklung des Konzerneigenkapitals und wird in Anlehnung an die Grundsätze des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 22 des Deutschen Standardisierungsrates aufgestellt.

Konzern-Kapitalflussrechnung

der Stadtparkasse Düsseldorf für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

	2021 Mio. €	2020 Mio. €
Konzernjahresüberschuss	17,8	15,0
Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit / im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten		
Abschreibungen, Wertberichtigungen, Zuschreibungen auf Forderungen, Wertpapiere, Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	-14,3	13,0
Veränderungen von Rückstellungen (ohne Rückstellungen für Ertragsteuern)	-0,1	-0,6
Veränderung anderer zahlungsunwirksamer Positionen	33,8	12,9
Gewinn (-) / Verlust (+) aus der Veräußerung von Sach- und Finanzanlagen	-0,3	-0,1
davon: assoziierte Unternehmen	0,0	0,0
Sonstige Anpassungen (Saldo)	-134,9	-140,4
davon: Steueraufwand / -ertrag	10,5	19,5
davon: Zinsertrag / -aufwand	-123,1	-138,0
davon: Dividendenertrag	-22,3	-22,0
Veränderung des Vermögens / der Verbindlichkeiten nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile		
Forderungen an Kreditinstitute	-90,4	99,1
Forderungen an Kunden	-534,5	-642,6
Wertpapiere (soweit nicht Finanzanlagevermögen)	67,1	224,6
Sonstige Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	99,8	-44,6
Zwischensumme	-458,0	-363,5
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.730,6	633,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	883,3	281,7
Einzahlungen aus der Emission von verbrieften Verbindlichkeiten	10,0	32,0
Auszahlungen aus der Rückzahlung von verbr. Verbindlichkeiten	-30,0	-195,0
Sonstige Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit	8,6	-14,2
Zwischensumme	2.602,5	738,1
Gezahlte Zinsen	-113,4	-78,2
Erhaltene Zinsen	220,6	218,1
Erhaltene Dividenden	22,3	21,9
Ertragsteuerzahlungen / -erstattungen	0,7	20,4
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	2.176,7	456,6

	2021 Mio. €	2020 Mio. €
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	2.176,7	456,6
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	11,4	-4,4
davon: Anteile an assoziierten Unternehmen	0,0	0,0
Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,3	0,0
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-12,2	-3,5
Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen	-2,0	-2,8
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-2,5	-10,7
Auszahlungen an die Trägerin der Stadtsparkasse Düsseldorf	-14,4	0,0
Einzahlungen aus der Emission von Nachrangkapital	0,0	0,0
Auszahlungen aus der Rückzahlung von Nachrangkapital	0,0	-0,5
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-14,3	-0,4
Finanzmittelfonds am Anfang des Geschäftsjahrs	2.106,5	1.661,0
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	2.176,7	456,6
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-2,5	-10,7
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-14,3	-0,4
Finanzmittelfonds am Ende des Geschäftsjahrs	4.266,4	2.106,5

Eventuelle Abweichungen beruhen auf Rundungen

Der Finanzmittelfonds des Konzerns Stadtsparkasse Düsseldorf entspricht der Summe der Bilanzpositionen Aktiva eins und zwei. Sein Jahresanfangsbestand wird im Rahmen der Kapitalflussrechnung durch die Abbildung der Zahlungsströme (Cashflows) aus der

- operativen Geschäftstätigkeit,
- der Investitionstätigkeit sowie der
- Finanzierungstätigkeit

auf den am Ende des Geschäftsjahrs zur Verfügung stehenden Finanzmittelfonds übergeleitet.

Der Cashflow aus der operativen Geschäftstätigkeit wird nach der indirekten Methode bestimmt. Danach wird der Konzernjahresüberschuss um alle nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen bereinigt. Da Zins- und Dividenden- sowie Steuerzahlungen gesondert darzustellen sind, wird der Konzernjahresüberschuss zunächst in der Position „sonstige Anpassungen“ um das Zinsergebnis, den Dividendenertrag sowie erfolgswirksam erfasste Steuern bereinigt.

Im Cashflow aus Investitionstätigkeit werden Ein- und Auszahlungen aus Positionen dargestellt, deren Zweck im Allgemeinen in einer langfristigen Investition bzw. Nutzung begründet ist.

Unter dem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit sind Eigenkapitalveränderungen durch Auszahlungen an den Träger der Stadtsparkasse Düsseldorf sowie Cashflows aus der Bereitstellung bzw. Rückzahlung von nachrangigen Verbindlichkeiten, die aufsichtsrechtlich dem Eigenkapital zuzurechnen sind, zu subsumieren.

Die Kapitalflussrechnung wird in enger Anlehnung an den Grundsatz des Deutschen Rechnungslegungsstandards zur Kapitalflussrechnung (DRS 21) des Deutschen Standardisierungsrates aufgestellt.

Konzernanhang

1. Allgemeine Angaben

Der Konzernabschluss zum 31.12.2021 der Finanzgruppe Stadtsparkasse Düsseldorf wurde auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Beachtung der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) sowie des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) aufgestellt.

Auf die Erstellung einer Segmentberichterstattung hat die Stadtsparkasse Düsseldorf gemäß dem Wahlrecht des § 297 Abs. 1 HGB verzichtet.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die vom Deutschen Standardisierungsrat verabschiedeten und vom Bundesministerium der Justiz gem. § 342 Abs. 2 HGB bekannt gegebenen Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) zur Kapitalflussrechnung (DRS 21) sowie zum Konzerneigenkapital (DRS 22) berücksichtigt worden. Die Konzernlageberichterstattung erfolgt in Anlehnung an den DRS 20 (Konzernlagebericht). Für die Währungsumrechnung im Konzernabschluss wird der DRS 25 angewendet.

Soweit andere bekannt gegebene Deutsche Rechnungslegungsstandards gesetzliche Vorschriften konkretisieren, wurde dies der Bilanzierung und Bewertung zugrunde gelegt. Eine von den Empfehlungen der DRS abweichende Nutzung gesetzlicher Wahlrechte behalten wir uns vor. Bei der Umsetzung des DRS 18 (Latente Steuern) hat der Konzern auf die Angaben gem. DRS 18.67 (Überleitungsrechnung) und DRS 18.64 (Erläuterung nicht angesetzter aktiver Differenzen) sowie auf weitergehende Angaben gemäß DRS 26 (Assoziierte Unternehmen) verzichtet. Die Konzernanhangangaben erfolgen im gesetzlich geforderten Umfang.

1.1 Konsolidierungsgrundsätze

Der Konzernabschluss der Stadtsparkasse Düsseldorf wurde den gesetzlichen Vorschriften entsprechend nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt. Das Geschäftsjahr aller in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften entspricht dem Kalenderjahr.

Ein im Geschäftsjahr 2020 erstmalig konsolidiertes Tochterunternehmen wurde im Rahmen der Kapitalkonsolidierung gemäß § 301 HGB auf Basis der Neubewertungsmethode einbezogen.

Die Kapitalkonsolidierung der weiteren in den Konsolidierungskreis des Konzernabschlusses einbezogenen Tochterunternehmen sowie assoziierten Unternehmen erfolgte vor dem Hintergrund, dass sämtliche Erstkonsolidierungen im Konzern vor dem Ende des Geschäftsjahres 2009 durchgeführt wurden und es sich somit um sog. Altfälle handelt, in Einklang mit Art. 66 Abs. 3 Satz 4 EGHGB nach der Buchwertmethode gemäß § 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB a. F.. Gleiches gilt für nach der Equity-Methode bewertete Beteiligungen.

Bei einem vollkonsolidierten Unternehmen wurde ein aktiver Unterschiedsbetrag zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung gemäß § 309 Abs. 1 HGB a. F. offen mit den Rücklagen verrechnet.

Konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Aufwendungen und Erträge, die zwischen einbezogenen Unternehmen zum Jahresende bestanden bzw. angefallen sind, wurden eliminiert. Zwischenergebnisse sind erstmalig nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung der Unternehmen in den Konzernabschluss angefallen. Vor der erstmaligen Einbeziehung wurden sie als für den Konzern realisiert betrachtet.

Die Bewertung der Anteile an assoziierten Unternehmen erfolgte grundsätzlich nach der Equity-Methode auf Basis der Buchwerte. Zum 31.12.2021 werden keine at Equity bewerteten assoziierten Unternehmen in den Konsolidierungskreis einbezogen.

Geschäfts- oder Firmenwerte wurden grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Erstkonsolidierung aktiviert und erfolgswirksam über ihre wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

1.2 Konsolidierungskreis

In den Konzernabschluss werden neben der Stadtsparkasse Düsseldorf folgende drei verbundene Unternehmen einbezogen:

- Büropark Brüsseler Straße GmbH, Düsseldorf
- Equity Partners GmbH, Düsseldorf
- UnigestionFLEX SCS SICAV RAIF-SSKD Compartment, Luxemburg

Im Einzelnen ergibt sich folgende Zuordnung im Konzernabschluss:

	Vorjahr	Umgliederung	Zugänge	Abgänge	Berichtsjahr
Verbundene Unternehmen	7	-	-	-	7
davon in den Konzernabschluss einbezogen	3	-	-	-	3
davon gem. § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB nicht einbezogen	1	-	-	-	1
davon gem. § 296 Abs. 2 HGB nicht einbezogen	3	-	-	-	3
Assoziierte Unternehmen (at Equity bewertet gem. § 311 Abs. 1 HGB)	-	-	-	-	-
Assoziierte Unternehmen (nicht at Equity bewertet gem. § 311 Abs. 2 HGB)	7	-	-	1	6

Aufgrund ihrer für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns untergeordneten Bedeutung wurden sechs assoziierte Unternehmen mit einem Gesamtbuchwert von 1,8 Mio. Euro nicht at Equity bewertet.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

2.1 Allgemeines

Für den Konzernabschluss des Konzerns Stadtsparkasse Düsseldorf gelten die Ausweis-, Bewertungs- und Verfahrensgrundsätze der Stadtsparkasse Düsseldorf, sofern für die Erstellung des Konzernabschlusses keine abweichenden gesetzlichen Regelungen im Vergleich zur Erstellung des Einzelabschlusses einschlägig sind. Dementsprechend wird die Handelsbilanz II der einbezogenen Tochterunternehmen nach den für die Stadtsparkasse Düsseldorf geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Die auf den vorhergehenden Konzernabschluss angewendeten Ansatz- und Bewertungsmethoden werden grundsätzlich stetig angewendet. Sofern sich Abweichungen ergeben haben, wird in den jeweiligen Abschnitten darauf hingewiesen.

Zinsabgrenzungen aus negativen Zinsen wurden mit Ausnahme derjenigen, die auf Guthaben bei der Deutschen Bundesbank entfallen, dem Bilanzposten zugeordnet, dem sie zugehören.

2.2 Bilanzierung und Bewertung von Aktivposten

Forderungen

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden einschließlich Schuldscheindarlehen mit Halteabsicht bis zur Endfälligkeit sowie Namensschuldverschreibungen haben wir zum Nennwert bilanziert. Die Unterschiedsbeträge zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag wurden aufgrund ihres Zinscharakters in die Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen und werden planmäßig über die Laufzeit der Geschäfte verteilt. Abzinsungen haben wir vorgenommen, soweit Forderungen zum Zeitpunkt ihrer Begründung un- und unterverzinslich waren.

Eingetretenen bzw. am Abschlussstichtag vorhersehbaren Risiken aus Forderungen und Namensschuldverschreibungen wurde durch die Bildung von Einzelwertberechtigungen Rechnung getragen. Der Umfang der Risikovorsorge ist abhängig von der Fähigkeit der Kreditnehmer, vereinbarte Kapitalrückzahlungen und Zinsen zu leisten sowie dem Wert vorhandener Sicherheiten. Im Rahmen der dazu notwendigen Zukunftsbetrachtung haben wir das aktuelle gesamtwirtschaftliche Umfeld, die Situation einzelner Branchen sowie Einschätzungen zur Entwicklung der COVID-19 Pandemie ebenso wie staatliche Stabilisierungsmaßnahmen berücksichtigt. Sofern unter diesen Rahmenbedingungen und Annahmen keine nachhaltige Schuldendienstfähigkeit von Kreditnehmern zu erwarten ist, haben wir eine

Einzelwertberichtigung gebildet. Die Schätzungsunsicherheiten und Ermessensspielräume haben wir im Sinne der kaufmännischen Vorsicht berücksichtigt bzw. ausgeübt.

Analog zum Vorjahr bestehen für latente Risiken im Forderungsbestand Pauschalwertberichtigungen auf Basis des vom IDW am 13.12.2019 veröffentlichten und ab dem Geschäftsjahr 2022 verpflichtend anzuwendenden RS BFA 7 in Höhe des auch für Zwecke des internen Risikomanagements ermittelten und verwendeten erwarteten Verlusts über einen Betrachtungszeitraum von 12 Monaten. Wir orientieren uns damit an der vom IDW vorgeschlagenen Mindesthöhe einer Pauschalwertberichtigung, die wir wie bisher auf die Bilanzposten Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden aufgeteilt haben.

Zusätzlich besteht Vorsorge für die besonderen Risiken des Geschäftszweiges der Kreditinstitute.

Von Kunden im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Anpassung von Festzinsvereinbarungen an das aktuelle Marktzinsniveau erhaltene Ausgleichsbeträge wurden – wie Vorfälligkeitsentgelte – unmittelbar in voller Höhe erfolgswirksam vereinnahmt.

Wertpapiere

Die Zuordnung von Wertpapieren zur Liquiditätsreserve (Umlaufvermögen) oder zum Anlagevermögen haben wir im Geschäftsjahr nicht geändert.

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere der Liquiditätsreserve (Umlaufvermögen) sind mit ihren Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips und des Wertaufholungsgebots bilanziert.

Anschaffungskosten von Wertpapieren, die aus mehreren Erwerbsvorgängen resultieren, wurden auf Basis des Durchschnittspreises ermittelt.

Wertpapiere, die dazu bestimmt wurden, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen (Anlagevermögen), wurden auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben, wenn von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen ist (gemildertes Niederstwertprinzip).

Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung gehen wir bei Schuldverschreibungen aus, wenn sich zum Bilanzstichtag abzeichnet, dass vertragsgemäße Leistungen nicht oder nicht in dem zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Umfang erbracht werden. Zur Beurteilung

haben wir aktuelle Bonitätsbeurteilungen herangezogen. Unabhängig davon sind Wertminderungen von Schuldverschreibungen bis zum Rückzahlungswert stets dauerhaft.

Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung gehen wir bei Anteilen an geschlossenen Investmentvermögen des Anlagevermögens aus, wenn sich zum Bilanzstichtag abzeichnet, dass Anhaltspunkte für eine nachhaltig negative Veränderung eintreten. Die Bestimmung beruht auf einem Konzept, das auf eine Beurteilung von qualitativen und quantitativen Einflussfaktoren auf Basis beobachtbarer Marktdaten abstellt.

Soweit für die Wertpapiere ein aktiver Markt bestand, wurde der Marktpreis für die Bewertung herangezogen. Für die Abgrenzung, ob ein aktiver Markt vorliegt, haben wir die Kriterien zugrunde gelegt, die in der MiFiD II (Markets in Financial Instruments Directive - Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014) für die Abgrenzung eines liquiden von einem illiquiden Markt festgelegt wurden. Auf Basis dieser Abgrenzungskriterien liegen für die festverzinslichen Wertpapiere nahezu vollständig nicht aktive Märkte vor.

In den Fällen, in denen wir nicht von einem aktiven Markt ausgehen konnten, haben wir die Bewertung anhand von Kursen des Kursinformationsanbieters Refinitiv vorgenommen, auf die unser bestandsführendes System Simcorp Dimension (SCD) zurückgreift. Dieser Kursermittlung liegt ein Discounted Cashflow-Modell unter Verwendung laufzeit- und risikoadäquater Zinssätze zugrunde.

Für Anteile an Investmentvermögen haben wir als beizulegenden Zeitwert grundsätzlich den Rücknahmepreis angesetzt.

Davon abweichend haben wir bei Investmentvermögen im Anlagevermögen Bewertungsinformationen von Dritten herangezogen und plausibilisiert.

Wertpapiere, die wir im Rahmen der Wertpapierleihe verleihen, weisen wir in der Konzernbilanz aus, da die wesentlichen Chancen und Risiken, die aus ihnen resultieren, beim Konzern verbleiben.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, werden mit den Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen wegen dauernder Wertminderung, bilanziert.

Ausstehende Verpflichtungen zur Leistung gesellschaftsvertraglich begründeter Einlageverpflichtungen wurden gemäß IDW RS HFA 18 dann aktiviert, wenn sie am Bilanzstichtag bereits eingefordert wurden.

Die Beteiligungsbewertung erfolgt auf Basis der Vorgaben des IDW RS HFA 10 nach dem Ertragswertverfahren. Andere Bewertungsmethoden kommen dann zum Einsatz, wenn die Art bzw. der beträgliche Umfang der Beteiligung dies rechtfertigen.

Unter den Beteiligungen werden auch Anteile an Private-Equity-Sondervermögen ausgewiesen. Zur Bewertung wurde der von den Fondsgesellschaften mitgeteilte "Net Asset Value" (NAV) – Nettovermögenswert oder Marktwert eines Direkt- oder Fondsinvestments bzw. eines Portfolios – unter Bezugnahme auf den beizulegenden Zeitwert der vom jeweiligen Zielfonds gehaltenen Unternehmen herangezogen. Zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts eines Unternehmens wurde in der Regel auf die allgemeinen Bewertungsrichtlinien der European Private Equity & Venture Capital Association (EVCA) oder eines vergleichbaren Regelwerks abgestellt (Börsenkurs, Bewertung auf der Basis einer aktuellen Transaktion, Discounted Cashflow-Methode, Multiple-Methode u.a.).

Anzeichen für eine dauerhafte Wertminderung werden gesehen, wenn sich der Private-Equity-Fonds in einer fortgeschrittenen Phase seines Lebenszyklus befindet und/oder eine hohe Abrufquote aufweist und der NAV unter dem Buchwert liegt. Unter diesen Voraussetzungen werden Analysen der aktuellen wirtschaftlichen Situation der vom Private-Equity-Fonds gehaltenen Beteiligungen durchgeführt und eine Einschätzung hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung vorgenommen. Bei den Fonds, für die zum Bilanzstichtag noch kein aktueller NAV vorlag, wurde der NAV aus der letzten vorliegenden Berichterstattung fortgeschrieben und gegebenenfalls um einen Wertabschlag bzw. –zuschlag korrigiert.

Bei Private-Equity-Fonds, bei denen in Vorjahren Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert vorgenommen wurden und deren Net Asset Value am Bilanzstichtag über dem Buchwert liegt, wird analysiert, ob die Werterholung als dauerhaft anzusehen ist. Liegt ein voraussichtlich dauerhaft niedrigerer beizulegender Wert vor, werden Abschreibungen gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB vorgenommen.

Im Falle einer hinreichend sicheren Werterholung erfolgt eine Zuschreibung gemäß § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB, wobei die fortgeführten Anschaffungskosten gem. § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB die Obergrenze für die Bewertung eines Private-Equity-Fonds darstellen.

Soweit die Möglichkeit einer ertragswirksamen Vereinnahmung von Ausschüttungen der vorgenannten Private-Equity-Fonds noch nicht durch einen festgestellten Jahresabschluss

bestätigt ist, werden diese Rückflüsse entsprechend IDW RS HFA 18 zunächst passiviert und unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Erst wenn die Ausschüttungen abschließend qualifiziert werden können, erfolgt eine Umbuchung entweder als Ertrag oder buchwertmindernde Kapitalrückzahlung.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden nicht als Aktivposten in die Konzernbilanz aufgenommen.

Die immateriellen Anlagewerte und die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer, bilanziert.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis 250 Euro werden aus Vereinfachungsgründen sofort als Sachaufwand erfasst.

Für Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten von mehr als 250 Euro bis 1.000 Euro wird ein Sammelposten gebildet, der aufgrund der insgesamt unwesentlichen Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Rahmen einer Gesamtbetrachtung über fünf Jahre ergebniswirksam verteilt wird.

Die Gebäude werden linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Für Bauten auf fremdem Grund und Boden sowie Einbauten in gemieteten Gebäuden wird die Vertragsdauer zugrunde gelegt, wenn sie kürzer ist als die für die Gebäude geltende Abschreibungsdauer.

Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Betriebsvorrichtungen werden linear abgeschrieben. Im Jahr der Anschaffung wird die zeitanteilige Jahresabschreibung verrechnet.

2.3 Bilanzierung und Bewertung von Passivposten

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt. Agien und Disagien werden in Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und zeitanteilig verteilt.

Verbindlichkeiten aus den sogenannten gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften des Eurosystems (GLRG III) zeichnen sich dadurch aus, dass der Erfüllungsbetrag zum Fälligkeitszeitpunkt durch Zinsermäßigungen ggf. unter dem Nominalwert liegt. Wir haben die Verbindlichkeiten grundsätzlich zu ihrem Nominalwert angesetzt. Eine zeitanteilige Reduzierung des Nominalwerts haben wir dann vorgenommen, wenn die Ansprüche auf Zinsermäßigungen zum 31.12.2021 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als realisiert gelten. Dabei haben wir uns an den vom IDW veröffentlichten Grundsätzen orientiert.

Verbindlichkeiten aus über 30 Jahren umsatzlosen Sparkonten werden bilanziell aufgelöst. Die Stadtsparkasse geht davon aus, dass diese mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt werden müssen. Zugrundeliegende bestehende Rechtsansprüche der Kunden auf Auszahlung der Guthaben sind hiervon unberührt.

Rückstellungen

Die Rückstellungen werden in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist; sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Hierzu haben wir eine Einschätzung vorgenommen, ob dem Grunde nach rückstellungspflichtige Tatbestände vorliegen und ob nach aktuellen Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Inanspruchnahme zu erwarten ist. In Einzelfällen haben wir dabei auch auf die Einschätzung externer Sachverständiger zurückgegriffen. Bei der Beurteilung von Rechtsrisiken haben wir die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt.

Beim erstmaligen Ansatz von Rückstellungen wird der diskontierte Erfüllungsbetrag in einer Summe erfasst (Nettomethode).

Rückstellungen mit einer voraussichtlichen Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger werden nicht abgezinst. Die übrigen Rückstellungen werden gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit dem der Restlaufzeit entsprechenden Zinssatz der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) abgezinst. Bei unbekannter Restlaufzeit haben wir den Abzinsungszeitraum anhand von Expertenschätzungen angesetzt. Bei der Bestimmung des Diskontierungszinssatzes sind wir grundsätzlich davon ausgegangen, dass Änderungen des Zinssatzes jeweils zum Jahresende eingetreten sind. Entsprechend sind wir für die Bestimmung des

Zeitpunktes der Änderungen des Verpflichtungsumfanges bzw. des zweckentsprechenden Verbrauchs vorgegangen.

Erfolge aus der Änderung des Abzinsungssatzes zwischen zwei Abschlussstichtagen und aus einer geänderten Schätzung der Laufzeit werden für Rückstellungen aus dem Bankgeschäft im Zinsertrag und für Rückstellungen aus dem Nicht-Bankgeschäft in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen. Aufzinsungseffekte werden für Rückstellungen aus dem Bankgeschäft unter den Zinsaufwendungen und für Rückstellungen aus dem Nicht-Bankgeschäft unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen gezeigt.

Die Pensionsrückstellungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Grundlage der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Heubeck entsprechend dem Teilwertverfahren ermittelt. Dabei werden künftige jährliche Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,35 % sowie Rentensteigerungen von 2,00 % unterstellt. Der Berechnung der Pensionsrückstellungen wurde ein vom Pensionsgutachter auf das Jahresende 2021 prognostizierter Durchschnittszinssatz von 1,87 %, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt, zugrunde gelegt. Die Ermittlung dieses durchschnittlichen Zinssatzes basiert auf einem Betrachtungszeitraum von zehn Jahren.

Altersteilzeitverträge wurden auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes, des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeit und ergänzender betrieblicher Vereinbarungen abgeschlossen. Bei den hierfür gebildeten Rückstellungen werden die durch Tarifabschluss bereits feststehenden Lohn- und Gehaltssteigerungen einberechnet. Für die Folgejahre werden künftige Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,50 % angenommen. Die Restlaufzeit der Verträge beträgt bis zu 6 Jahre. Die durchschnittliche Restlaufzeit der Verträge beträgt 3,2 Jahre. Die Abzinsung erfolgt mit dem Zinssatz, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren im Sinne des § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB ergibt.

Darüber hinaus besteht aufgrund einer Betriebsvereinbarung die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer Altersteilzeitregelung oder einer Auflösungsvereinbarung. Für die aus der wahrscheinlichen Inanspruchnahme resultierenden vorsichtig geschätzten Abfindungsbeträge besteht eine ausreichende Rückstellung.

Die Rückstellungen für in diesem Zusammenhang bestehende finanzielle Aufstockungsverpflichtungen, die wirtschaftlich den Charakter von Abfindungen haben, wurden zu Lasten des Personalaufwandes gebildet.

Für Abfindungsleistungen im Zusammenhang mit der Aufhebung von Arbeitsverhältnissen wurden die Rückstellungen zu Lasten des Personalaufwandes gebildet.

Zinsanpassung bei Prämienparverträgen

Der BGH hat mit Urteil vom 06.10.2021 (XI ZR 234/20) über die Revision im Musterfeststellungsverfahren zu Zinsanpassungsklauseln bei Prämienparverträgen entschieden. Gegenstand des aktuellen Verfahrens war im Kern die Frage, wie der während der typischerweise längeren Laufzeit dieser von vielen Banken und Sparkassen angebotenen Verträge veränderliche Zinssatz für die laufende Verzinsung zu berechnen ist. Vertragliche Regelungen mit Kunden, die eine Festlegung im Ermessen des Kreditinstituts vorsehen, sind unzulässig. Der BGH hat entschieden, dass in diesen Fällen für die Höhe der variablen Verzinsung ein maßgebender Referenzzinssatz für langfristige Spareinlagen zu bestimmen ist. Bei der Zinsanpassung ist im Rahmen einer monatlichen Anpassung der ursprünglich relative Abstand des Vertragszinssatzes zum Referenzzinssatz beizubehalten. Offengeblieben ist, welcher konkrete Referenzzinssatz zugrunde gelegt werden muss. Der BGH hat das Verfahren in diesem Punkt an das zuständige Oberlandesgericht (OLG) Dresden zurückverwiesen; eine Entscheidung des OLG steht noch aus.

Ungeachtet der Tatsache, dass wir nicht unmittelbar am Verfahren beteiligt waren, haben wir die Konsequenzen des BGH-Urteils analysiert und geprüft, ob die von uns in der Vergangenheit mit unseren Kunden geschlossenen Verträge vergleichbar ausgestaltet sind.

Soweit das Ergebnis unserer Prüfung eine vergleichbare Ausgestaltung ergeben hat, haben wir für eventuelle Zinsansprüche der Kunden in unserem Jahresabschluss zum 31.12.2021 Rückstellungen gebildet. Dabei haben wir im Rahmen einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung unter Berücksichtigung bisheriger und erwarteter Kundenreaktionen die Wahrscheinlichkeit beurteilt, dass Ansprüche geltend gemacht werden. Den Referenzzinssatz haben wir aufgrund der ungeklärten Rechtslage für Zwecke der Bewertung der Rückstellungen unter Berücksichtigung des handelsrechtlichen Vorsichtsprinzips festgelegt. Dabei wurden die vom BGH vorgegebenen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Die sonstigen Rückstellungen entfallen im Wesentlichen auf personalbezogene Verpflichtungen, auf Verpflichtungen aus banküblichen Geschäften im Zusammenhang mit Bonuszahlungen für Sparverträge, auf zukünftige Verpflichtungen aus dem Sparkassenstützungsfonds sowie auf Verpflichtungen im Zusammenhang mit rechtlichen Risiken. Sie wurden in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages unter Berücksichtigung zukünftiger Kostensteigerungen gebildet.

Fonds für allgemeine Bankrisiken

Zur Sicherung gegen allgemeine Bankrisiken haben wir einen Sonderposten gemäß § 340g HGB gebildet.

Steuernachzahlungs- und -erstattungszinsen

Mit Blick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 08.07.2021 (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17) haben wir aus Vorsichtsgründen Zinsansprüche und Zinsverpflichtungen im Zusammenhang mit Steuererstattungen bzw. – nachzahlungen wie folgt behandelt:

Für Verzinsungszeiträume ab 2019 haben wir auf Basis eines Referentenentwurfs (RefE) eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (Zweites AO-EGAO-Änderungsgesetz 2. AOÄndG) des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 22.02.2022 auf der Basis des im Referentenentwurf vorgesehenen Zinssatzes für Zinsen nach § 233 AO von 0,15 % p.m. Erstattungsansprüche aktiviert und Nachzahlungsverpflichtungen zurückgestellt (§ 238 Abs. 1c AO-E).

2.4 Bilanzierung und Bewertung von Derivaten

Die Stadtsparkasse setzt Derivate im Rahmen der Zinsbuchsteuerung ein. Sie wurden in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs (Zinsbuchs) einbezogen.

Darüber hinaus wurden Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB als Micro-Hedges zur Absicherung von Zinsrisiken von Wertpapieren, emittierten Namenspfandbriefen sowie bei Derivaten mit Kunden gebildet. Die Angaben nach § 314 Abs. 1 Nr. 15 HGB erfolgen in einem separaten Abschnitt im Konzernlagebericht.

Derivate, die weder in die verlustfreie Bewertung des Bankbuches bzw. in Bewertungseinheiten nach § 254 HGB einbezogen wurden, noch Bestandteil des Handelsbestands sind, haben wir nach den bilanziellen Grundsätzen für die Behandlung schwebender Geschäfte einzeln bewertet. Da es sich um besonders gedeckte Devisentermingeschäfte handelt, konnten nach § 340h HGB auch schwebende Gewinne berücksichtigt werden.

Kreditderivate halten wir sowohl in der Position des Sicherungsnehmers als auch als Sicherungsgeber. Dabei handelt es sich um in emittierte Credit Linked Notes eingebettete Credit Default Swaps. Als Sicherungsnehmer haben wir die Sicherungswirkung der Credit Default Swaps im Hinblick auf die vertraglichen Vereinbarungen und unsere Halteabsicht bis zur Fälligkeit bei der Bewertung der gesicherten Geschäfte berücksichtigt. In der Position des Sicherungsgebers gehaltene Kreditderivate behandeln wir aufgrund des vereinbarten Sicherungszwecks (Ausfallrisiko) und unserer Dauerhalteabsicht als gestellte Kreditsicherheit. Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt nach den für das Bürgschafts- und Garantiekreditgeschäft geltenden Regeln. Verbindlichkeitsrückstellungen für eine mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartende Inanspruchnahme haben wir gebildet. Den Nominalbetrag dieser

Kreditderivate haben wir - gekürzt um gebildete Rückstellungen - unter der Konzernbilanz als Eventualverbindlichkeit (Bilanzvermerk) angegeben.

Die in strukturierten Produkten eingebetteten Derivate haben wir zusammen mit dem Basisinstrument als einheitliche Verbindlichkeit bilanziert. Strukturierte Produkte sind dadurch gekennzeichnet, dass ein verzinsliches Basisinstrument mit einem Derivat vertraglich zu einer Einheit verbunden ist. Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte in Übereinstimmung mit der Stellungnahme RS HFA 22 des IDW.

Ausgleichszahlungen für in Euro besicherte Derivate aufgrund der Umstellung der Verzinsung von Barsicherheiten von EONIA auf €STR im Kontext der „IBOR-Reform“ haben wir erfolgswirksam in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 9 – Sonstige betriebliche Erträge – erfasst.

2.5 Bewertung des zinsbezogenen Bankbuchs (Zinsbuch)

Zinsbezogene Finanzinstrumente (einschließlich Derivate) unseres Bankbuchs (Zinsbuchs) haben wir auf der Grundlage der vom IDW veröffentlichten Stellungnahme zur Rechnungslegung RS BFA 3 im Rahmen einer wertorientierten Berechnung untersucht. Das Bankbuch umfasst - entsprechend dem internen Risikomanagement - alle bilanziellen und außerbilanziellen zinsbezogenen Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestands.

Bei der Beurteilung werden alle Zinserträge aus zinsbezogenen Finanzinstrumenten des Bankbuchs sowie die voraussichtlich noch zu deren Erwirtschaftung erforderlichen Aufwendungen (Refinanzierungskosten, Standard-Risikokosten, Verwaltungskosten) berücksichtigt. Die Diskontierung erfolgt auf Basis der risikolosen und der ungedeckten Zinsstrukturkurve am Abschlussstichtag. Ein Verpflichtungsüberschuss besteht nach unseren Berechnungen nicht, so dass die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich war.

2.6 Währungsumrechnung

Unsere Fremdwährungsbestände sind im Rahmen einer Währungsgesamtposition besonders gedeckt. Von einer besonderen Deckung gehen wir aus, wenn das Wechselkursänderungsrisiko durch sich betragsmäßig entsprechende Geschäfte oder Gruppen von Geschäften einer Währung ausgeschlossen wird. Bei den besonders gedeckten Geschäften handelt es sich um Kredite, laufende Konten, Tagesgelder, Festgelder und Devisentermingeschäfte von Kunden, die durch gegenläufige Geschäfte mit Kreditinstituten und Kunden gedeckt sind.

Die Aufwendungen und Erträge von besonders gedeckten Geschäften wurden je Währung saldiert und in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

Neben den vorstehend beschriebenen Währungspositionen unterhält ein Konzernunternehmen ein Portfolio aus Anteilen an USD-Private-Equity-Sondervermögen, das gemäß Währungssicherungskonzept revolvierend durch Devisentermingeschäfte der Stadtsparkasse mit externen Kontrahenten gegen Währungsrisiken abgesichert wird. Auch hier erfolgt die Bilanzierung unter Annahme einer besonderen Deckung im Sinne des § 340h HGB. Soweit im Einzelfall offene Positionen im Portfolio entstehen – z.B. durch unterjährige Kapitalabrufe der Fondsgesellschaften –, erfolgt deren Währungsumrechnung nach den allgemeinen Vorschriften gem. § 256a HGB.

Die Vermögengegenstände und Schulden in Fremdwährung sowie noch nicht abgewickelte Kassageschäfte wurden mit den Devisenkassamittelkursen am Bilanzstichtag in Euro umgerechnet. Für am Jahresende nicht abgewickelte Termingeschäfte wurde der Terminkurs des Bilanzstichtages für die Restlaufzeit herangezogen. Anteile an USD-Private-Equity-Sondervermögen werden mit dem für die Sicherungsgeschäfte maßgeblichen Terminkurs am Abschlussstichtag umgerechnet.

	2021	2020
	€	Tsd. €
Unter den Aktiva lauten auf Fremdwährung Vermögensgegenstände im Gesamtbetrag von	<u>58.765.937,20</u>	<u>57.031</u>
	2021	2020
	€	Tsd. €
Unter den Passiva und den Eventualverbindlichkeiten lauten auf Fremdwährung Verbindlichkeiten im Gesamtbetrag von	<u>109.109.943,21</u>	<u>65.917</u>

3. Angaben und Erläuterungen zur Konzernbilanz

Anteilige Zinsen werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die zu Posten oder Unterposten der Konzernbilanz nach Restlaufzeiten gegliederten Beträge einbezogen.

3.1 Aktiva

Aktiva 3

Forderungen an Kreditinstitute

	2021	2020
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Forderungen an die eigene Girozentrale	<u>118.406.221,15</u>	<u>7.603</u>
Der Posten - Forderungen an Kreditinstitute - gliedert sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Forderungen wie folgt:		
- bis drei Monate	<u>200.717.476,09</u>	<u>206.274</u>
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	<u>8.156.754,14</u>	<u>57.900</u>
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	<u>44.813.546,06</u>	<u>7.200</u>
- mehr als fünf Jahre	<u>8.407.493,64</u>	<u>0</u>

Aktiva 4

Forderungen an Kunden

	2021	2020
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Forderungen an assoziierte Unternehmen	<u>0,00</u>	<u>0</u>
- Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	<u>33.680.795,47</u>	<u>35.136</u>
- nachrangige Forderungen	<u>1.250.000,00</u>	<u>1.250</u>
- darunter:		
an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	<u>0,00</u>	<u>0</u>
Nach Restlaufzeiten setzt sich dieser Posten wie folgt zusammen:		
- bis drei Monate	<u>529.793.834,97</u>	<u>474.788</u>
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	<u>858.543.040,29</u>	<u>644.881</u>
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	<u>2.894.158.669,94</u>	<u>2.949.400</u>
- mehr als fünf Jahre	<u>5.541.730.096,97</u>	<u>5.302.398</u>
- Forderungen mit unbestimmter Laufzeit	<u>366.179.184,67</u>	<u>261.675</u>

Aktiva 5

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

	2021	2020
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Beträge, die bis zum 31.12.2022 fällig werden	<u>54.729.950,54</u>	
Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind		
- börsennotiert	<u>467.178.246,21</u>	<u>550.468</u>
- nicht börsennotiert	<u>85.901.703,08</u>	<u>71.033</u>

Anteilige Zinsen werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die Angabe der im Folgejahr fälligen Beträge einbezogen.

Anlagevermögen

Art der Anlage	Buchwert	Zeitwert
	Mio. €	Mio. €
CLN Sparkassenkreditbaskets	35,9	35,9

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Konzernanhangs ist.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden haben wir dargelegt, unter welchen Voraussetzungen wir von einer dauernden bzw. nur vorübergehenden Wertminderung ausgehen. Zum Bilanzstichtag befinden sich in den Wertpapieren des Anlagevermögens keine Positionen im Bestand, bei denen aufgrund der Anwendung des gemilderten Niederstwertprinzips eine Abschreibung unterlassen wurde.

Aktiva 6

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind	2021	2020
	€	Tsd. €
- börsennotiert	<u>0,00</u>	<u>0</u>
- nicht börsennotiert	<u>28.195.700,00</u>	<u>28.196</u>

Die Stadtsparkasse hält mehr als 10 % der Anteile an Sondervermögen, die nachfolgend nach Anlagezielen gegliedert dargestellt sind:

WKN & Bezeichnung	Buchwert Mio. €	Marktwert Mio. €	Differenz Marktwert Buchwert Mio. € ¹⁾	Ausschüttung 2021 Mio. €	tägl. Rückgabe möglich	Unterlassene Abschrei- bungen Mio. €	Anlageschwerpunkte
Aktienfonds							
AOM5SF GLOBAL TOP	10,0	25,2	15,2	0,1	ja	-	International ausgerichtet; mit Schwerpunkt Aktien Nordamerika und Europa
Gemischte Fonds							
A0D8QM SSKD ABS.-RETURN INKA	23,4	25,8	2,4	0,3	ja	-	International ausgerichtet; mit Schwerpunkt Renten und Aktien Europa und Nordamerika
Spezialfonds (gemischt)							
A2N48Q SSK Master 1	285,2	397,5	112,2	5,8	ja	-	Aktien weltweit (ohne Emerging Markets); Staatsanleihen Europa und Emerging Markets; US-Municipals; Corporate Bonds (Welt) und High Yield Bonds

¹⁾ Mögliche rechnerische Differenzen im Nachkommabereich resultieren aus maschinellen Rundungen

Die Anteile an Investmentvermögen sind der Liquiditätsreserve zugeordnet.

Anlagevermögen

Art der Anlage	Buchwert Mio. €	Zeitwert Mio. €
Anteile an geschlossenen Investmentvermögen	4,0	5,5

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Konzernanhangs ist.

Aktiva 7 Beteiligungen

Folgende Unternehmen werden gem. § 311 Abs. 2 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogen, da sie bezogen auf Eigenkapital, Jahresergebnis, Bilanzsumme und Unterschiedsbetrag (Differenz zwischen Anschaffungskosten der Beteiligungen und dem anteiligen Eigenkapital der Gesellschaft) von untergeordneter Bedeutung sind:

Name	Sitz	Anteil am Kapital		Klassifizierung
		%	Tsd. €	
RBS Kapitalbeteiligungsgesellschaft Rheinisch-Bergischer Sparkassen mbH	Essen	50,0	13	assoziiertes Unternehmen
Sirius Seedfonds Düsseldorf Verwaltungs GmbH	Düsseldorf	50,0	13	assoziiertes Unternehmen
PACvision Vertrieb AG	Mönchengladbach	30,0	23	assoziiertes Unternehmen
WeSt Factoring GmbH	Dortmund	25,0	35	assoziiertes Unternehmen
Düsseldorf Business School GmbH an der Heinrich-Heine-Universität	Düsseldorf	22,1	50	assoziiertes Unternehmen
Sirius EcoTech Fonds Düsseldorf GmbH & Co. KG	Düsseldorf	20,0	33	assoziiertes Unternehmen

Angaben zu Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 1 HGB soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind:

Name	Sitz	Anteil am Kapital %	Eigenkapital 2020 Mio. €	Jahresergebnis 2020 Mio. €
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband ö.K. ¹⁾	Düsseldorf	7,6	936,4	k.A.
Spur Ventures II, L.P. ¹⁾	Delaware, USA	7,4	---	---
International PE Acq. L.P. / VenCap 12 Limited ¹⁾	St. Peter Port, Guernsey	5,6	---	---
West Rim Capital Partners II-B. L.P. ¹⁾	Delaware, USA	44,4	---	---

¹⁾ Angaben zum Eigenkapital bzw. Jahresergebnis entfallen gem. § 286 Abs. 3 Satz 2 HGB

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Konzernanhangs ist.

Aktiva 9 Verbundene Unternehmen

Angaben zum Beteiligungsbesitz gem. § 313 HGB	Sitz	Anteil am Kapital %	Tsd. €	Klassifizierung	Art der Einbeziehung	Anmerkung
Equity Partners GmbH	Düsseldorf	100,0	1.000	Tochter	Vollkonsolidierung	
Büropark Brüsseler Straße GmbH	Düsseldorf	100,0	50	Tochter	Vollkonsolidierung	
Unigestion FLEX SCS SICAV RAIF-SSKD Compartment	Luxemburg	99,0	25.000	Tochter	Vollkonsolidierung	
ES- Finanz Services Düsseldorf GmbH	Düsseldorf	100,0	51	Tochter	nicht einbezogen	Verzicht auf Einbeziehung gem. § 296 Abs. 2 HGB
Sparkassenbeteiligungsgesellschaft Düsseldorf mbH i.L.	Düsseldorf	100,0	25	Tochter	nicht einbezogen	Verzicht auf Einbeziehung gem. § 296 Abs. 2 HGB
S-Servicepartner Rheinland GmbH	Düsseldorf	70,0	18	Tochter	nicht einbezogen	Gründung in 2020; Verzicht auf Einbeziehung gem. § 296 Abs. 2 HGB
Sirius Seedfonds Düsseldorf GmbH & Co. KG i. L.	Düsseldorf	50,4	63	Tochter	nicht einbezogen	Verzicht auf Einbeziehung gem. § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Konzernanhangs ist.

Aktiva 10 Treuhandvermögen

	2021 €	2020 Tsd. €
Beim Treuhandvermögen handelt es sich um:		
- Forderungen an Kunden	61.464.362,38	45.941
- treuhänderisch gehaltene Beteiligungen	65.001,00	0

Aktiva 12

Immaterielle Anlagewerte

In diesem Posten ist ausschließlich EDV-Software enthalten.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Konzernanhangs ist.

Aktiva 13

Sachanlagen

In diesem Posten sind enthalten:	<u>2021</u> €	<u>2020</u> Tsd. €
- im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit genutzte Grundstücke und Bauten	19.131.879,23	21.282
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.366.826,00	15.714

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Konzernanhangs ist.

Aktiva 14

Sonstige Vermögensgegenstände

In diesem Posten sind Forderungen aus Erstattungsansprüchen für Körperschaftsteuer in Höhe von 6.272.250,00 Euro (Vorjahr: 15.922 Tsd. Euro) und Gewerbesteuer in Höhe von 2.632.894,40 Euro (Vorjahr: 2.836 Tsd. Euro) enthalten. Außerdem weist der Posten geleistete Marginalzahlungen in Höhe von 62.113.149,20 Euro (Vorjahr: 165.254 Tsd. Euro) auf.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Konzernanhangs ist.

Aktiva 15

Rechnungsabgrenzungsposten

In diesem Posten ist enthalten:	<u>2021</u> €	<u>2020</u> Tsd. €
- der Unterschiedsbetrag zwischen Rückzahlungsbetrag und niedrigerem Ausgabebetrag bei Verbindlichkeiten	883.672,40	507

Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagespiegel)

Finanzanlagevermögen

Entwicklung Finanzanlagevermögen	Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	Aktiva 6 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	Aktiva 7 Beteiligungen	Aktiva 9 Anteile an verbundenen Unternehmen	Aktiva 14 Sonstige Vermögensgegenstände*
Bilanzwert am Vorjahresende	35.916.004,37	2.729.780,50	198.408.066,68	214.880,99	97.571,44
Nettoveränderungen	-34.692,41	1.290.823,16	-1.731.088,55	-1.684,93	-5.205,00
Bilanzwert am Jahresende	35.881.311,96	4.020.603,66	196.676.978,13	213.196,06	92.366,44

* Anteile an Genossenschaften

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Entwicklung der Anschaffungs-/ Herstellungskosten	Aktiva 12 Immaterielle Anlagewerte	Aktiva 13 Sachanlagen
kumulierte Anschaffungskosten 01.01.2021	3.645.081,44	228.446.516,67
Zugänge 2021	14.647,71	1.969.783,24
Abgänge 2021	439.647,23	7.216.057,97
Umbuchungen 2021	0,00	0,00
kumulierte Anschaffungskosten 31.12.2021	3.220.081,92	223.200.241,94

Entwicklung der kumulierten Abschreibungen	Aktiva 12 Immaterielle Anlagewerte	Aktiva 13 Sachanlagen
kumulierte Abschreibungen 01.01.2021	3.513.834,44	190.205.809,45
Abschreibungen 2021	87.351,17	5.566.339,22
Zuschreibungen 2021	0,00	0,00
Änderung der gesamten Abschreibungen im Zusammenhang mit	Zugängen 2021	0,00
	Abgängen 2021	437.633,69
	Umbuchungen 2021	0,00
kumulierte Abschreibungen 31.12.2021	3.163.551,92	188.819.812,23

Buchwerte 31.12.2021	56.530,00	34.380.429,71
Buchwerte 31.12.2020	131.247,00	38.240.707,22

3.2 Passiva

Passiva 1

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	2021	2020
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale	240.481,04	37.766
Für folgende Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind Vermögenswerte als Sicherheit übertragen:		
- Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Weiterleitungsmitteln in Höhe von	700.304.762,87	656.185
- GLRG III Geldaufnahmen gegenüber der Europäischen Zentralbank in Höhe von	1.995.944.025,00	407.527
Der Posten - Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten - gliedert sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Verbindlichkeiten wie folgt:		
- bis drei Monate	525.870.052,83	7.037
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	1.558.411.616,29	347.097
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	354.737.507,49	356.458
- mehr als fünf Jahre	830.768.658,93	800.645

Passiva 2

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

	2021	2020
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3.246.191,11	3.233
- Verbindlichkeiten gegenüber assoziierten Unternehmen	0,00	0
- Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	8.635.261,86	14.317

Der Unterposten c) cb) - Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten - setzt sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Verbindlichkeiten wie folgt zusammen:

- bis drei Monate	21.895.935,38	20.216
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	48.428.970,05	52.824
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	2.238.622,32	4.317
- mehr als fünf Jahre	0,00	0

Die Unterposten a), b) und d) setzen sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Verbindlichkeiten wie folgt zusammen:

- bis drei Monate	39.323.360,02	88.076
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	27.732.220,41	17.591
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	70.629.998,90	76.426
- mehr als fünf Jahre	483.574.965,50	284.373

Passiva 3

Verbriefte Verbindlichkeiten

	2021	2020
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten		
- Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	20.000.000,00	25.000

Im Unterposten a) – begebene Schuldverschreibungen – sind bis zum 31.12.2022 fällige Beträge in Höhe von 57.000.000,00 Euro enthalten. Anteilige Zinsen werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die Angabe der im Folgejahr fälligen Beträge einbezogen.

Passiva 4

Treuhandverbindlichkeiten

Bei den Treuhandverbindlichkeiten handelt es sich um:

	2021	2020
	€	Tsd. €
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	61.529.363,38	45.941
- Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	65.001,00	0

Passiva 5

Sonstige Verbindlichkeiten

Der Ausweis entfällt mit 30.436.161,80 Euro (Vorjahr: 20.071 Tsd. Euro) auf Ausschüttungen von Personengesellschaften, überwiegend Private-Equity-Fonds, die gem. IDW RS HFA 18 noch nicht ertragswirksam vereinnahmt werden dürfen. Sofern die Ausschüttungen später nicht durch die festgestellten Jahresabschlüsse der jeweiligen Gesellschaft bestätigt werden, erfolgt eine Wertung als buchwertmindernde Kapitalrückzahlung. In allen anderen Fällen werden die Ausschüttungen nach Vorlage der Jahresabschlüsse ertragswirksam vereinnahmt.

Passiva 6

Rechnungsabgrenzungsposten

In diesem Posten ist mit 1.698.706,51 Euro (Vorjahr: 2.215 Tsd. Euro) der Unterschiedsbetrag zwischen Nennbetrag und niedrigerem Auszahlungsbetrag von Forderungen enthalten.

Passiva 7

Rückstellungen

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen für unmittelbare Altersversorgungsverpflichtungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und deren Ansatz nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt 4.927.741,00 Euro zum 31.12.2021.

Eine Ausschüttungssperre besteht nicht, da in Vorjahren bereits in entsprechender Höhe die Sicherheitsrücklage dotiert wurde.

Passiva 9

Nachrangige Verbindlichkeiten

Die Bedingungen für die von der Stadtsparkasse eingegangenen nachrangigen Verbindlichkeiten entsprechen dem Grunde nach den bankenaufsichtsrechtlichen Anforderungen an Ergänzungskapital. Die Umwandlung dieser Mittel in Kapital oder eine andere Schuldform ist nicht vereinbart oder vorgesehen.

Folgende nachrangige Verbindlichkeiten übersteigen 10 % des Gesamtbetrages:

Betrag in €	Zinssatz %	Fälligkeit
20.000.000,00	4,205%	20.12.2027
15.000.000,00	4,250%	20.06.2028

Die übrigen nachrangigen Verbindlichkeiten haben eine Durchschnittsverzinsung von 3,61 % und ursprüngliche Laufzeiten von zehn bis fünfzehn Jahren. Innerhalb des nächsten Geschäftsjahres werden keine nachrangigen Verbindlichkeiten zur Rückzahlung fällig.

Für die in diesem Posten ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind im Geschäftsjahr Aufwendungen in Höhe von 5.059.778,50 Euro (Vorjahr: 5.060 Tsd. Euro) angefallen.

4. Erläuterungen zu den Posten unter dem Bilanzstrich

Eventualverbindlichkeiten

In diesem Posten werden für Kreditnehmer übernommene Bürgschaften und Gewährleistungsverträge erfasst. Auf Basis der regelmäßigen Bonitätsbeurteilungen der Kunden im Rahmen unserer Kreditrisikomanagementprozesse gehen wir für die hier ausgewiesenen Beträge davon aus, dass sie nicht zu einer wirtschaftlichen Belastung der Stadtparkasse führen werden. Sofern dies im Einzelfall nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, haben wir ausreichende Rückstellungen gebildet. Sie sind vom Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten abgesetzt worden.

Darüber hinaus bestehen marktübliche Garantien, die im Rahmen des Verkaufes von zwei Gesellschaften in 2019 den Erwerbern gegenüber abgegeben wurden. Die Garantien sind auf die Höhe des Kaufpreises begrenzt.

Andere Verpflichtungen

Die unter diesem Posten ausgewiesenen unwiderruflichen Kreditzusagen werden im Rahmen unserer Kreditvergabeprozesse herausgelegt. Auf dieser Grundlage sind wir der Auffassung, dass unsere Kunden voraussichtlich in der Lage sein werden, ihre vertraglichen Verpflichtungen nach der Auszahlung zu erfüllen.

5. Angaben und Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 1 - Zinserträge

In den Zinserträgen sind aperiodische Zinserträge für die vorzeitige Auflösung von Derivaten zur Zinsbuchsteuerung in Höhe von 17.732.883,46 Euro (Vorjahr: 0 Tsd. Euro) enthalten.

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 2 – Zinsaufwendungen

Unter den Zinsaufwendungen werden aperiodische Zinsaufwendungen von insgesamt 35.290.318,38 Euro (Vorjahr: 6.864 Tsd. Euro), im Wesentlichen aus der vorzeitigen Auflösung von Derivaten zur Zinsbuchsteuerung, ausgewiesen. Darüber hinaus enthält der Posten insgesamt 12.572.222,22 Euro (Vorjahr: 388 Tsd. Euro) positive Zinsaufwendungen für Verbindlichkeiten aus den gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften des Eurosystems (GLRG III).

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 9 - Sonstige betriebliche Erträge

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 4.869.865,65 Euro (Vorjahr: 7.265 Tsd. Euro) enthalten.

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 10b – Andere Verwaltungsaufwendungen

Unter den anderen Verwaltungsaufwendungen werden für die Zuführung zu einer in Vorjahren gebildeten Rückstellung für die ausstehenden Beitragsleistungen zur Erreichung des Zielvolumens der Beiträge zum Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe Aufwendungen in Höhe von 1.411.156,84 Euro (Vorjahr: 2.478 Tsd. Euro) ausgewiesen.

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 12 - Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Zuführungen für die Bildung einer Rückstellung aufgrund der Auswirkungen des BGH-Urteils zur Zinsanpassungsklausel bei Prämiensparverträgen in Höhe von 4.431.108,13 Euro enthalten.

6. Sonstige Angaben

6.1 Latente Steuern

Aus den in § 274 HGB genannten Sachverhalten resultieren latente Steuerbe- und Steuerentlastungseffekte. Diese Effekte sind auf der Basis eines Körperschaftsteuersatzes (inklusive Solidaritätszuschlag) von 15,8 % und eines Gewerbesteuersatzes von 15,2 % unter Zugrundelegung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 18 ermittelt worden.

Es wurden aktive latente Steuern in Höhe von 83.720 Tsd. Euro und passive latente Steuern in Höhe von 2.846 Tsd. Euro ermittelt und miteinander verrechnet.

Die aktiven latenten Steuern resultieren im Wesentlichen aus den unterschiedlichen Wertansätzen folgender Gruppen von Vermögensgegenständen:

Posten	Bezeichnung	Steuerlatenz	Tsd. €
Aktiva 4	Forderungen an Kunden	aktiv	11.522
Aktiva 6	Wertpapiere	aktiv	33.956
Passiva 7a und 7c	Rückstellungen	aktiv	32.511

Die passiven latenten Steuern entfallen im Wesentlichen in Höhe von 1.248 Tsd. Euro auf Aktiva 13, in Höhe von 989 Tsd. Euro auf Aktiva 14 sowie in Höhe von 115 Tsd. Euro auf Aktiva 9.

Mit Blick auf die zu versteuernden temporären Differenzen und in Erwartung künftig voraussichtlich weiterhin steuerpflichtiger Gewinne, hält die Stadtsparkasse die voraussichtliche Realisierung der aktiven latenten Steuern für gegeben. Aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge einer Konzerngesellschaft werden entsprechend § 274 Abs. 1 Satz 4 HGB nur insoweit einbezogen, wie eine Verlustverrechnung innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwarten ist. Einen verbleibenden Überhang aktiver latenter Steuern haben wir in Ausübung des Ansatzwahlrechtes gem. § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB i. V. m. §§ 298, 300 Abs. 2 HGB nicht angesetzt.

Nach § 306 HGB zu ermittelnde aktive und passive latente Steuern bestehen nicht.

6.2 Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten und Bewertungseinheiten

Der Konzern hat im Rahmen der Sicherung bzw. Steuerung von Währungs- und Zinsänderungsrisiken Termingeschäfte als Deckungsgeschäfte abgeschlossen. Die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Termingeschäfte verteilen sich auf Devisentermingeschäfte, Zinsswaps, Forward Rate Agreements sowie Zinsoptionsgeschäfte. Im Berichtszeitraum wurden keine Handelsbuchgeschäfte in derivativen Finanzinstrumenten getätigt.

Bei den Termingeschäften in fremder Währung und den zinsbezogenen Termingeschäften handelt es sich um Kundengeschäfte und entsprechende Deckungsgeschäfte sowie um Termingeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken aus Beteiligungen des Konzerns an Private-Equity-Investments, die in USD notieren. Die Deckungsgeschäfte sind jeweils mit anderen Kreditinstituten kontrahiert worden.

Die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Termingeschäfte ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle der nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten derivativen Finanzinstrumente:

	Nominalbeträge				Beizulegende Zeitwerte ¹⁾		Buchwerte	
	in Mio. €				in Mio. €		in Mio. €	
	nach Restlaufzeiten			Insgesamt ³⁾	Marktpreis	Preis nach Bewertungsmethode	Optionsprämie / up-front-payment	Rückstellung (P7)
bis 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre						
Zins/ Zinsindex-bezogene Geschäfte								
OTC-Produkte								
Termingeschäfte								
Zinsswaps (einschl. Forward Swaps)	785	3.730	3.900	8.416		149 -112	3 (A15) 0 (P6)	1
Optionen								
Longpositionen	3	80	39	122		1	1 (A14)	
Shortpositionen	3	580	39	622		-1	1 (P5)	0
Summe³⁾	791	4.390	3.978	9.160		37		1
davon: Deckungsgeschäfte	791	4.390	3.978	9.160				
Währungsbezogene Geschäfte²⁾								
OTC-Produkte								
Termingeschäfte								
Devisentermingeschäfte ²⁾	471	2	0	473		-1	-	0
Optionen								
Longpositionen ²⁾								
Shortpositionen ²⁾								
Summe³⁾	471	2	0	473		-1		0
davon: Deckungsgeschäfte	471	2	0	473				

¹⁾ Aus Sicht des Konzerns negative Werte werden mit Minus angegeben

²⁾ €-Gegenwerte

³⁾ Eventuelle Abweichungen in den Summen beruhen auf maschinellen Rundungen

Bei den aufgeführten derivativen Finanzinstrumenten handelt es sich ausschließlich um OTC-Derivate, deren beizulegender Zeitwert anhand von Bewertungsmethoden ermittelt worden ist.

Die im Rahmen der Steuerung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäfte wurden in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs (IDW RS BFA 3) einbezogen und somit nicht einzeln bewertet. Für Zinsswaps wurden die Zeitwerte als Barwert zukünftiger Zinszahlungsströme ermittelt. Dabei fanden die am Markt beobachtbaren Zinssätze für Zinsswapgeschäfte per 31.12.2021 Verwendung, die den Währungen der jeweiligen Geschäfte entsprechen.

Zeitwerte von Zinsoptionen wurden anhand des allgemein anerkannten Black-Scholes-Modells ermittelt. Dabei kam die entsprechend modifizierte Black-Scholes-Formel zur Anwendung. Grundlagen der Bewertung waren die impliziten Volatilitäten, die den Veröffentlichungen der Agentur Reuters entnommen wurden.

Zur Ermittlung der Zeitwerte von Devisentermingeschäften wurde der Terminkurs am Bilanzstichtag für die entsprechenden Restlaufzeiten herangezogen. Diese wurden den Veröffentlichungen der Agentur Reuters entnommen.

Bei den Kontrahenten der derivativen Finanzinstrumente handelt es sich um deutsche Kreditinstitute, die eigene Girozentrale und Kreditinstitute aus dem OECD-Raum. Zusätzlich wurden Devisentermingeschäfte, Zinsswaps und Zinsoptionen mit Kunden abgeschlossen.

Erhaltene bzw. gezahlte initial- und variation-Margins in Höhe von 34 Mio. Euro (erhaltene Margins) bzw. 96 Mio. Euro (gezahlte Margins) sind in den Buchwerten nicht enthalten.

Weitere Angaben zu den Bewertungseinheiten können dem Konzernlagebericht entnommen werden.

6.3 Nicht in der Konzernbilanz enthaltene finanzielle Verpflichtungen

Die nicht in der Konzernbilanz enthaltenen Geschäfte beinhalten folgende nicht eingeforderte Zusagen gegenüber:

	2021
	Mio. €
- mittelbaren Beteiligungen	77,3
- drei Investmentvermögen	6,3
- einem verbundenen Unternehmen	0,1
- einer unmittelbaren Beteiligung	0,0

Leistungszusage der Zusatzversorgungskasse

Die Stadtparkasse Düsseldorf hat ihren Beschäftigten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe des „Tarifvertrags über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K)“ zugesagt. Für die Durchführung der Zusage bedient sich die Stadtparkasse der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (im Folgenden: RZVK) und somit eines externen Versorgungsträgers. Der Rechtsanspruch der versorgungsberechtigten Mitarbeitenden zur Erfüllung des Leistungsanspruchs gemäß ATV-K richtet sich gegen die RZVK, während die Verpflichtung der Stadtparkasse ausschließlich darin besteht, der RZVK im Rahmen des mit ihr begründeten Mitgliedschaftsverhältnisses (Gruppenversicherungsvertrag) die erforderlichen, satzungsmäßig geforderten Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen. Maßgeblich für die Höhe der Rentenleistung ist die Summe der vom Beschäftigten bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkte, die auf Basis des jeweiligen versorgungspflichtigen Entgelts und des Alters der Beschäftigten ermittelt werden.

Die RZVK finanziert die Versorgungsverpflichtungen im Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung im Umlageverfahren. Hierbei wird im Rahmen eines 100-jährigen, gleitenden Deckungsabschnittsverfahrens ein Gesamtfinanzierungssatz bezogen auf die versorgungspflichtigen Entgelte der versicherten Beschäftigten ermittelt. Die RZVK erhebt zur Deckung der im ehemaligen Gesamtversorgungssystem vor dem 01.01.2002 erworbenen Versorgungsansprüche ein Sanierungsgeld, das Teil des Gesamtfinanzierungssatzes ist. Der Gesamtfinanzierungssatz (einschl. Sanierungsgeld) beträgt derzeit 7,75 % des versorgungspflichtigen Entgelts; davon entfallen 4,25 % auf die Umlage. Der Finanzierungssatz bleibt im Jahr 2022 unverändert.

Die Gesamtaufwendungen der Stadtparkasse für die Zusatzversorgung betragen bei versorgungspflichtigen Entgelten von 84.233.633,37 Euro im Geschäftsjahr 2021 6.509.437,02 Euro.

Nach der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seinem Rechnungslegungsstandard IDW RS HFA 30 vertretenen Rechtsauffassung begründet die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung bei einem externen Versorgungsträger wie der RZVK handelsrechtlich eine mittelbare Altersversorgungsverpflichtung. Die RZVK hat im Auftrag der Stadtparkasse den nach Rechtsauffassung des IDW zu ermittelnden Barwert der auf die Stadtparkasse entfallenden Leistungsverpflichtungen zum 31.12.2021 ermittelt. Unabhängig davon, dass es sich beim Vermögen der RZVK im Abrechnungsverband I um Kollektivvermögen aller Mitglieder handelt (sogenanntes Puffervermögen, das dazu dient, den Finanzierungssatz im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I der RZVK stabil zu halten), wird gemäß IDW RS HFA 30 für Zwecke der Angaben im Konzernanhang nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB für die Stadtparkasse anteiliges Vermögen in Abzug gebracht. Auf dieser Basis beläuft sich der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag für die Stadtparkasse auf 242.121.214,00 Euro.

Die Bewertung der Verpflichtungen erfolgte durch den verantwortlichen Aktuar der RZVK auf der Grundlage des Anwartschaftsbarwertverfahrens, wobei die Heubeck-Richttafeln 2005 G (modifiziert im Hinblick auf die Besonderheiten des Versichertenbestandes), ein Zinssatz von 1,87 % (durchschnittlicher Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre, der auf Basis der einschlägigen Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank für November 2021 auf den 31.12.2021 fortgeschrieben wurde) bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren (§ 253 Abs. 2 HGB) sowie eine Rentendynamik entsprechend der Satzung der RZVK von 1 % zugrunde gelegt wurden. Da es sich nicht um ein endgehaltsbezogenes Versorgungssystem handelt, ist ein Gehaltstrend nicht zu berücksichtigen. Die Daten des Versichertenbestands zum 31.12.2021 liegen derzeit noch nicht vor, sodass auf den Versichertenbestand zum 31.12.2020 abgestellt wurde. Anwartschaftszuwächse wurden auf der Grundlage der versorgungspflichtigen Entgelte auf den 31.12.2021 hochgerechnet.

Der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag bezieht sich auf die Einstandspflicht der Stadtparkasse gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG, nach der diese für die Erfüllung der zugesagten Leistungen einzustehen hat (Subsidiärhaftung), sofern die RZVK die Leistungen nicht selbst erbringt. Hierfür liegen gemäß einer aktuellen gutachterlichen Einschätzung des verantwortlichen Aktuars keine Anhaltspunkte vor. Der verantwortliche Aktuar hat darüber hinaus die Gewährleistung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der RZVK zum 31.12.2020 gemäß § 7 der Satzung der RZVK bestätigt. Er hält somit die Annahmen zur Ermittlung des Gesamtfinanzierungssatzes für angemessen. Das im Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung vorhandene Vermögen und die zukünftigen Ansprüche auf Zahlung von Umlagen und Sanierungsgeld reichen danach auf der Grundlage der Annahmen über die weitere Entwicklung des Vermögens und des Versichertenbestandes (einschließlich

Neuzugang) aus, um zu jedem Zeitpunkt die bestehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Versicherten zu erfüllen (versicherungsmathematisches Äquivalenzprinzip).

Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation

Die Stadtsparkasse Düsseldorf ist dem bundesweiten Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation angeschlossen, das elf regionale Sparkassenstützungsfonds durch einen überregionalen Ausgleich miteinander verknüpft. Zwischen diesen und den Sicherungseinrichtungen der Landesbanken und Landesbausparkassen besteht ein Haftungsverbund. Durch diese Verknüpfung steht im Stützungsfall das gesamte Sicherungsvolumen der Sparkassen-Finanzgruppe zur Verfügung. Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe, das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt ist, besteht aus:

1. **Freiwillige Institutssicherung**

Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörnden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise soll ein Entschädigungsfall vermieden und die Geschäftsbeziehung zum Kunden dauerhaft und ohne Einschränkungen fortgeführt werden.

2. **Gesetzliche Einlagensicherung**

Das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe ist als Einlagensicherungssystem nach EinSiG amtlich anerkannt. In der gesetzlichen Einlagensicherung haben die Kunden gegen das Sicherungssystem neben bestimmten Sonderfällen einen Anspruch auf Erstattung ihrer Einlagen bis zu 100 Tsd. Euro. Dieser gesetzliche Entschädigungsfall ist jedoch eine reine Rückfalllösung für den Fall, dass die freiwillige Institutssicherung ausnahmsweise einmal nicht greifen sollte.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf ist nach § 48 Abs. 2 Nr. 5 EinSiG verpflichtet, gegenüber dem RSGV und dem DSGV als Träger des als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe zu garantieren, dass die Jahres- und Sonderbeiträge sowie die Sonderzahlung geleistet werden.

Für die Stadtsparkasse beträgt das bis zum Jahr 2024 aufzubringende Zielvolumen 30,3 Mio. Euro. Von diesem Betrag sind in den Folgejahren noch 9,4 Mio. Euro einzuzahlen.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf hat sich gegenüber dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf, verpflichtet, einen Beitrag in Höhe der zukünftig fällig werdenden Beiträge in Form einer freiwilligen und unwiderruflichen Verpflichtungserklärung, zu leisten.

Indirekte Haftung für die Erste Abwicklungsanstalt (EAA)

Als ehemaliger Aktionär der WestLB AG ist der Rheinische Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf – RSGV – mit rd. 25,03 % an der „Erste Abwicklungsanstalt“ beteiligt. Auf diese Abwicklungsanstalt gemäß § 8a Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) wurden in den Jahren 2009 und 2012 Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der ehemaligen WestLB AG zum Zwecke der Abwicklung übertragen.

Der RSGV ist entsprechend seinem Anteil (25,03 %) verpflichtet, tatsächliche liquiditätswirksame Verluste der Abwicklungsanstalt, die nicht durch das Eigenkapital der Abwicklungsanstalt von 3 Mrd. Euro und deren erzielte Erträge ausgeglichen werden können, bis zu einem Höchstbetrag von 2,25 Mrd. Euro zu übernehmen. Bis zu einer auf den Höchstbetrag anzurechnenden Höhe von 37,5 Mio. Euro besteht die Verpflichtung, bei Bedarf Eigenkapital zum Ausgleich bilanzieller Verluste zur Verfügung zu stellen.

Auf die Stadtsparkasse entfällt als Mitglied des RSGV eine anteilige indirekte Verpflichtung entsprechend ihrer Beteiligung am RSGV. Auf Basis derzeitiger Erkenntnisse ist für diese Verpflichtung im Jahresabschluss 2021 der Stadtsparkasse keine Rückstellung zu bilden.

Es besteht jedoch das Risiko, dass die Stadtsparkasse während der Abwicklungsdauer entsprechend ihrem Anteil am RSGV aus ihrer indirekten Verpflichtung in Anspruch genommen wird. Die Stadtsparkasse ist verpflichtet, über einen Zeitraum von 25 Jahren aus den Gewinnen des jeweiligen Geschäftsjahres jährlich eine bilanzielle Vorsorge zu treffen. Die Höhe der Vorsorge orientiert sich an unserer Beteiligungsquote am RSGV zum Zeitpunkt der Übernahme der indirekten Verpflichtung im Jahr 2009 (7,9 %). Die Notwendigkeit einer weiteren bilanziellen Vorsorge wird vertragsgemäß von allen Beteiligten regelmäßig überprüft. Neben dem Erreichen eines Mindestvorsorgevolumens muss auf Basis des Abwicklungsplans der Erste Abwicklungsanstalt erwartet werden, dass während der gesamten Abwicklungsdauer kein Verlustausgleich zu leisten ist.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Überprüfung im Jahr 2016 wurde die Dotierung der bilanziellen Vorsorge zum 31.12.2015 b. a. W. ausgesetzt. Die Voraussetzungen für die Aussetzung sind auch zum 31.12.2021 erfüllt.

Die bis zum 31.12.2014 gebildete bilanzielle Vorsorge von 35,6 Mio. Euro in Form der Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB bleibt von der Aussetzung unberührt. Die hierfür gebildeten Beträge werden nicht auf das haftende Eigenkapital gemäß CRR (Capital Requirements Regulation) angerechnet.

6.4 Abschlussprüferhonorar

Im Geschäftsjahr wurden für den Abschlussprüfer folgende Honorare erfasst:

	2021
	Tsd. €
a) Abschlussprüferleistungen	852
<i>davon für andere Abschlussprüferleistungen</i>	97
b) Andere Bestätigungsleistungen	61
c) Sonstige Leistungen	0
Gesamthonorar	913

Die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf ist gemäß §§ 24 Abs. 3 und 34 SpkG NRW sowie § 340k HGB gesetzlicher Abschlussprüfer der Stadtsparkasse Düsseldorf; sie ist auch Konzernabschlussprüfer.

Leistungen von anderen Abschlussprüfern entfallen auf die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die als Abschlussprüfer von in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen beauftragt wurde.

6.5 Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Unternehmen und Personen sind Bestandteil des normalen Geschäftsbetriebs. Es gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen - einschließlich Zinssätze und Sicherheiten – wie für im selben Zeitraum getätigte vergleichbare Geschäfte mit Dritten. Diese Geschäfte sind nicht mit ungewöhnlich hohen Einbringlichkeitsrisiken oder anderen ungünstigen Eigenschaften behaftet.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf definiert die „nahestehenden Unternehmen und Personen“ i. S. d. in europäisches Recht übernommenen IAS 24. In die Betrachtung werden somit auch Geschäfte mit assoziierten Unternehmen der Stadt Düsseldorf sowie deren Tochterunternehmen und mit Tochterunternehmen von assoziierten Unternehmen des Konzerns Stadtsparkasse Düsseldorf einbezogen.

Aus dem Kredit- und Einlagengeschäft der Stadtsparkasse Düsseldorf bestehen nachfolgende Forderungen und Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber nahestehenden Unternehmen und Personen. Weiterhin zeigen die Tabellen die offenen Kreditzusagen sowie Bürgschaften für diesen Unternehmens- bzw. Personenkreis.

	Personen in Schlüsselpositionen		Sonstige nahe- stehende Personen	
	31.12.2021 Tsd. €	31.12.2020 Tsd. €	31.12.2021 Tsd. €	31.12.2020 Tsd. €
Forderungen	3.358	3.746	717	728
Offene Kreditzusagen	278	446	12	38
Verbindlichkeiten	4.479	5.138	826	1.006
Bürgschaften	3	3	1	1

	Träger der Sparkasse		Tochterunternehmen (nicht konsolidiert)	
	31.12.2021 Tsd. €	31.12.2020 Tsd. €	31.12.2021 Tsd. €	31.12.2020 Tsd. €
Forderungen	55.705	57.842	0	0
Offene Kreditzusagen	30.000	30.000	0	0
Verbindlichkeiten	83.409	47.154	7.634	8.836
Bürgschaften	0	0	0	0

	Assoziierte Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen		Sonstige nahe- stehende Unternehmen	
	31.12.2021 Tsd. €	31.12.2020 Tsd. €	31.12.2021 Tsd. €	31.12.2020 Tsd. €
Forderungen	0	0	236.456	217.300
Offene Kreditzusagen	0	0	127.379	94.671
Verbindlichkeiten	839	655	227.971	142.451
Bürgschaften	0	0	5.252	4.601

Darüber hinaus bestehen folgende sonstige Geschäftsbeziehungen:

Ein assoziiertes Unternehmen kauft fortlaufend notleidende Forderungen von der Stadtsparkasse Düsseldorf an. Der Gesamtbetrag des Forderungsvolumens hat im abgelaufenen Geschäftsjahr 640 Tsd. Euro betragen. Die Vereinnahmung der damit verbundenen Erträge erfolgt im nächsten Geschäftsjahr. Neben den für das assoziierte Unternehmen im Vorjahr übertragene Forderungsvolumen vereinnahmten Erträgen in Höhe von 298 Tsd. Euro erhielt die Stadtsparkasse im Geschäftsjahr 2021 Erträge für Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen in Höhe von 27 Tsd. Euro.

Aus einem Sponsoringvertrag mit einem von der Stadt Düsseldorf beherrschten Unternehmen ergeben sich Zahlungsverpflichtungen von 50 Tsd. Euro im Jahr.

Die Stadtsparkasse zahlt einem Tochterunternehmen für die Geschäftsbesorgung 8.462 Tsd. Euro. Dem stehen Personalkosten- und Mietkostenerstattungen von 5.848 Tsd. Euro gegenüber.

Im Zusammenhang mit sonstigen Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen hat die Stadtsparkasse Düsseldorf im Geschäftsjahr Zahlungen in Höhe von 188 Tsd. Euro geleistet.

Weiterhin bezieht die Stadtsparkasse von Unternehmen, die von der Stadt Düsseldorf maßgeblich beeinflusst werden, Leistungen der allgemeinen Grundversorgung (Energieversorgung, Müllentsorgung, Straßenreinigung sowie Beförderung von Mitarbeitenden im öffentlichen Personennahverkehr (Firmenticket)).

Die Bezüge der Organmitglieder werden im Abschnitt "Angaben zu Organmitgliedern" angegeben. Weitere Mitglieder des Managements haben Gesamtbezüge in Höhe von 754.423,22 Euro erhalten.

6.6 Angaben zu Organmitgliedern

Berichterstattung über die Bezüge der und andere Leistungen an Mitglieder des Vorstandes

Mit den Mitgliedern des Vorstands bestehen auf bis zu fünf Jahre befristete Dienstverträge. Ausgangspunkt für die Ausgestaltung der Dienstverträge sind die Empfehlungen des regionalen Sparkassenverbandes. Die Bezüge der Vorstandsmitglieder beinhalten eine Festvergütung und eine erfolgsorientierte variable Vergütung, die in regelmäßigen Abständen vom Hauptausschuss überprüft und angepasst werden.

Seit 2013 orientiert sich die erfolgsorientierte variable Vergütung an quantitativen und/oder qualitativen Unternehmenszielen, ggf. auch individuellen Zielen, die Ausdruck der mittel- bis langfristigen Ziele der Stadtsparkasse Düsseldorf sind und somit dem Nachhaltigkeitsaspekt Rechnung tragen. Diese Unternehmenszielgrößen werden im letzten Quartal des Vorjahres, spätestens aber innerhalb des ersten Monats eines jeden Geschäftsjahres, durch den Hauptausschuss festgelegt. Die Zahlung der erfolgsorientierten variablen Vergütung ist abhängig von der Erreichung festgelegter Schwellenwerte. Sie liegt in zwei Fällen zwischen 10 % und 20 % und in zwei Fällen zwischen 20 % und 40 % der Jahresfestvergütung und wird jeweils im Folgejahr nach Feststellung des Jahresergebnisses gezahlt.

Die für ein Geschäftsjahr errechnete erfolgsorientierte Vergütung ist zunächst nur eine Rechengröße, die in vier gleiche "Jahresraten" aufgeteilt wird. Ein Anspruch auf die erste Rate erwächst in dem für die Errechnung maßgeblichen Geschäftsjahr. Die Auszahlung erfolgt im Folgejahr. Darüber hinaus erwachsen Anwartschaften in insgesamt dreifacher Höhe der ersten Rate, welche bei Erreichung bestimmter Bedingungen jeweils anteilig in den drei darauffolgenden Jahren ganz oder teilweise ausgezahlt werden können. Bei Nichterreichung der Bedingungen in den Folgejahren entfallen die Anwartschaften im Nachhinein.

Besteht das Anstellungsverhältnis nicht während des gesamten Bemessungszeitraumes, wird die erfolgsorientierte Vergütung zeitanteilig gezahlt.

Mitglieder des Vorstands	Erfolgsunabhängige Vergütung		Erfolgsorientierte, variable Vergütung	Gesamtvergütung	Vergütung für Aufsichtsmandate
	Festvergütung	sonst. Leistungen			
	€	€	€	€	€
Karin-Brigitte Göbel (Vorsitzende)	580.000,00	14.663,57 ¹⁾	104.951,00	699.614,57	29.098,43 ⁴⁾
Uwe Baust (Mitglied)	515.000,00	144.500,17 ^{1) 2)}	77.095,50	736.595,67	500,00
Dr. Stefan Dahm (Mitglied)	400.000,00	12.006,00 ³⁾	144.760,00	556.766,00	0,00
Dr. Michael Meyer (Mitglied)	400.000,00	0,00	144.760,00	544.760,00	16.898,00 ⁴⁾
Gesamt	1.895.000,00	171.169,74	471.566,50	2.537.736,24	46.496,43

¹⁾ Sachbezüge aus der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen (steuerlicher Nutzungswert nach der 1%-Methode zzgl. steuerlicher Bruttowert für eine Fahrergestellung)

²⁾ Beitrag zur Finanzierung eines zusätzlichen Alterseinkommens

³⁾ Sachbezüge aus der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen (steuerlicher Nutzungswert nach der 1 %-Methode)

⁴⁾ Ggf. inkl. Umsatzsteuer

Im Falle einer Nichtverlängerung des Dienstvertrages haben die Vorstandsmitglieder -mit Ausnahme von Herrn Baust-, sofern die Nichtverlängerung nicht von ihnen zu vertreten ist, bis zum Eintritt des Versorgungsfalles Anspruch auf ein Übergangsgeld. Für die Zahlung des Übergangsgeldes gelten im Wesentlichen die gleichen Regelungen wie für die Zahlung eines Ruhegeldes.

Altersversorgung der Mitglieder des Vorstands

Mitglieder des Vorstands	Zuführung zur Pensionsrückstellung 2021 €	Barwert der Pensionsrückstellung per 31.12.2021 €
Karin-Brigitte Göbel (Vorsitzende)	1.371.726,00	5.864.621,00
Dr. Stefan Dahm (Mitglied)	343.475,00	1.969.957,00
Dr. Michael Meyer (Mitglied)	522.392,00	2.891.037,00
Gesamt	2.237.593,00	10.725.615,00

Im Geschäftsjahr wurden die Vertragsbedingungen von Frau Göbel insoweit angepasst, als dass die Ansprüche auf Ruhegehaltszahlungen von 45 % auf 50 % angehoben wurden.

Für die den Vorstandsmitgliedern oder deren Hinterbliebenen zu zahlenden Ruhegeldern gelten die nachfolgenden Regelungen:

Ruhegeld wird den Vorstandsmitgliedern oder deren Hinterbliebenen mit Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. mit Vollendung des 67. Lebensjahres oder früher bei Eintritt eines sonstigen Versorgungsfalls (dauernde Dienstunfähigkeit, Eintritt von Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, Tod) gezahlt. Darüber hinaus bestehen folgende Regelungen:

Karin-Brigitte Göbel:

Bei Eintritt des Leistungsfalles werden als monatliches Ruhegeld

50 %

der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt. Bei linearen Änderungen der Vergütung der Sparkassenangestellten (höchste Gruppierung) ändert sich der ruhegeldfähige Bezug entsprechend.

Dr. Stefan Dahm:

Bei Eintritt des Leistungsfalles ab dem 67. Lebensjahr werden als monatliches Ruhegeld

bis	30.09.2026	45 %
ab	01.10.2026	50 %

der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt. Bei linearen Änderungen der Vergütung der Sparkassenangestellten (höchste Gruppierung) ändert sich der ruhegeldfähige Bezug entsprechend.

Dr. Michael Meyer:

Bei Eintritt des Leistungsfalles werden als monatliches Ruhegeld

bis	31.05.2024	45 %
ab	01.06.2024	50 %

der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt. Bei linearen Änderungen der Vergütung der Sparkassenangestellten (höchste Gruppierung) ändert sich der ruhegeldfähige Bezug entsprechend.

Für das Hinterbliebenenruhegeld gelten Abschnitt III und § 61 Beamtenversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Herr Baust hat keinen Anspruch auf ein Ruhegeld. Zur Finanzierung eines zusätzlichen Alterseinkommens erhält er einen Beitrag in Höhe von 25 % der jährlichen Festvergütung.

Bezüge der Mitglieder der Aufsichtsgremien

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates ist für ihre Tätigkeit in dem Aufsichtsgremium der Stadtsparkasse einschließlich seiner Ausschüsse (Hauptausschuss, Risikoausschuss, Bilanzprüfungsausschuss) ein Sitzungsgeld von 631,00 Euro je Sitzung gezahlt worden. Die Vorsitzenden von Verwaltungsrat und seiner Ausschüsse sowie die stellvertretenden Vorsitzenden von Verwaltungsrat und Risikoausschuss erhalten jeweils den doppelten Betrag. Die stellvertretende Vorsitzende des Bilanzprüfungsausschusses erhält 946,50 Euro je Sitzung. Außerdem erhalten die ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates für die Tätigkeit in Verwaltungsrat, Hauptausschuss, Risikoausschuss und Bilanzprüfungsausschuss einen Pauschalbetrag von je 3.400,00 Euro. Die Vorsitzenden von Verwaltungsrat und seiner Ausschüsse sowie die stellvertretenden Vorsitzenden von Verwaltungsrat und Risikoausschuss

erhalten jeweils den doppelten Betrag. Die stellvertretende Vorsitzende des Bilanzprüfungsausschusses erhält einen Pauschalbetrag von 5.100,00 Euro.

In Abhängigkeit von der Sitzungshäufigkeit und -teilnahme ergaben sich im Geschäftsjahr 2021 damit folgende Bezüge der einzelnen Mitglieder:

Bezüge der Mitglieder der Aufsichtsgremien	Vergütungen 2021 in €			Gesamt
	Jahrespauschale	Sitzungsgeld	Umsatzsteuer	
Mitglieder:				
Oberbürgermeister Dr Stephan Keller	17.000,00	17.668,00	0,00	34.668,00
Andreas Hartnigk	17.000,00	17.037,00	6.467,03	40.504,03
Andreas-Paul Stieber	6.800,00	6.941,00	2.610,79	16.351,79
Angelika Penack-Bielor	8.500,00	8.203,00	3.173,59	19.876,59
Marcus Flemming	0,00	631,00	0,00	631,00
Markus Raub	13.600,00	11.989,00	4.861,91	30.450,91
Mirkos Rohloff	0,00	631,00	0,00	631,00
Monika Lehmhaus	6.800,00	6.310,00	0,00	13.110,00
Paula Elsholz	6.800,00	6.941,00	2.610,79	16.351,79
Peter Kirchner	3.400,00	3.786,00	0,00	7.186,00
Peter Rasp	6.800,00	7.572,00	0,00	14.372,00
Wolfgang Scheffler	17.000,00	17.037,00	6.467,03	40.504,03
Arbeitnehmervertreter:				
Axel Roscher	5.100,00	5.048,00	0,00	10.148,00
Dr. Daniel Tiwisina	6.800,00	7.572,00	0,00	14.372,00
Michaela Polgar-Jahn	3.400,00	4.417,00	0,00	7.817,00
Michaela Zernicke	1.700,00	1.893,00	0,00	3.593,00
Stephan Hoffmann	6.800,00	6.941,00	0,00	13.741,00
Thomas Breuer	6.800,00	7.572,00	0,00	14.372,00
Gesamt	134.300,00	138.189,00	26.191,14	298.680,14

Gesamtbezüge für bzw. an frühere Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebene

An frühere Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebene wurden Versorgungsbezüge in Höhe von 2.850.264,50 Euro gezahlt. Für diese Personengruppe bestehen Pensionsrückstellungen in Höhe von 53.065.781,00 Euro.

Vorschüsse und Kreditgewährungen an den Vorstand und den Verwaltungsrat

Den Mitgliedern des Vorstands wurden Vorschüsse und Kredite (einschließlich Haftungsverhältnisse) in Höhe von 42.581,09 Euro, davon Verbindlichkeiten aus Bürgschaften in Höhe von 9.750,00 Euro, gewährt.

An Mitglieder des Verwaltungsrates waren Kredite (einschließlich Haftungsverhältnisse) in Höhe von 2.552.238,72 Euro, davon Verbindlichkeiten aus Bürgschaften in Höhe von 51.684,28 Euro, gewährt.

6.7 Mitarbeitende

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

Vollzeitkräfte	930
Teilzeit- und Ultimokräfte	437
	1.367
Auszubildende	54
Insgesamt	1.421

6.8 Angabe der Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien von großen Kapitalgesellschaften, die durch den Vorstand oder andere Mitarbeitende der Stadtsparkasse Düsseldorf wahrgenommen werden

Karin-Brigitte Göbel ist stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Anstalt des öffentlichen Rechts.

6.9 Offenlegung der Angaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen durch Institute

Die nicht aus dem Konzernabschluss ersichtlichen offenzulegenden Angaben gemäß der Verordnung (EU) 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen werden auf der Internetseite der Stadtsparkasse (www.sskduesseldorf.de) unter der Rubrik „Finanzberichte“ veröffentlicht.

6.10 Angaben zu Pfandbriefen

Die Stadtsparkasse Düsseldorf hat in 2021 keine Emission von **öffentlichen Pfandbriefen** vorgenommen. Nach einer Fälligkeit im März 2021 in Höhe von 10,0 Mio. Euro liegt der Umlauf der öffentlichen Pfandbriefe per 31.12.2021 bei einem Nominalbetrag in Höhe von 35,0 Mio. Euro.

Darüber hinaus hat die Stadtsparkasse in 2021 in Höhe von 199,3 Mio. Euro **Hypothekenpfandbriefe** neu platziert. Unter Berücksichtigung von Fälligkeiten in Höhe von 11,0 Mio. Euro und einer Kündigung durch die Stadtsparkasse Düsseldorf in Höhe von 10,0 Mio. Euro erhöhte sich der Umlauf der Hypothekenpfandbriefe per 31.12.2021 auf einen Nominalbetrag von 1.045,3 Mio. Euro.

Die Transparenzvorschriften des § 28 PfandBG werden durch die Veröffentlichung über unsere Homepage im Internet (www.sskduesseldorf.de) regelmäßig erfüllt.

Eine vollständige Darstellung der Angaben gemäß Pfandbriefgesetz ist dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Stadtsparkasse Düsseldorf zu entnehmen.

6.11 Nachtragsbericht

Der Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 Herrn. Dr. Stefan Dahm zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ernannt.

Der am 24.02.2022 durch den Einmarsch der russischen Streitkräfte begonnene Ukraine-Krieg hat u. a. zu deutlichen Reaktionen an den nationalen und internationalen Wertpapier-, Kapital- sowie Rohstoff- und Energiemärkten geführt. Ebenso sind bereits jetzt negative Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Lage absehbar.

Auswirkungen auf die Ertrags-, Vermögens- oder Finanzlage der Stadtsparkasse sind bislang gering.

Da nach unserer Auffassung - gestützt auf die Einschätzung des Instituts der Wirtschaftsprüfer vom 08.03.2022 - der Ukraine-Krieg im Sinne des Handelsrechts ein sogenanntes wertbegründendes Ereignis ist, sind Aufwendungen erst in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2022 zu berücksichtigen. Ungeachtet dessen handelt es sich um einen Vorgang von besonderer Bedeutung im Sinne des § 285 Nr. 33 HGB, über den im Rahmen dieser Nachtragsberichterstattung zu informieren ist.

Die nachfolgend genannten Werte berücksichtigen die Erkenntnisse bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2021. Die Entwicklungen an den Kapitalmärkten haben sich auch auf den Marktwert eines Teils der von uns gehaltenen Wertpapiere (Bilanzposten Aktiva 5 und 6) negativ ausgewirkt. Wären die daraus resultierenden schwebenden Kursverluste bereits im Jahresabschluss 2021 zu berücksichtigen gewesen, hätten sich mit den Werten zum 22.03.2022 Auswirkungen auf die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung in Höhe von 4,0 Mio. Euro ergeben.

Darüber hinaus ist zum jetzigen Zeitpunkt kein erhöhter Wertberichtigungsbedarf für das Kreditgeschäft erkennbar.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den Einschätzungen und den angegebenen Beträgen zu nicht realisierten Kursverlusten um das Ergebnis einer Bewertung zum Zeitpunkt der

Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und nicht um eine Prognose für das gesamte Geschäftsjahr 2022 handelt.

Hinsichtlich unserer Einschätzungen zur Entwicklung des Geschäftsjahres 2022 verweisen wir auf den „Prognosebericht“ unseres Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2021.

6.12 Verwaltungsrat

Vorsitzendes Mitglied	
Dr. Stephan Keller Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf	
Mitglieder	Stellvertreter
Wolfgang Scheffler Pensionär - 1. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds -	Harald Schwenk ¹ Geoinformatiker (selbstständig)
Andreas Hartnigk Selbstständiger Rechtsanwalt - 2. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds -	Dagmar von Dahlen ¹ Medienberaterin (selbstständig)
Paula Elsholz Wissenschaftliche Mitarbeiterin	Jörk Cardeneo Senior Marketing Manager
Peter Kirchner Rentner	Marcus Daniel Flemming Marketing Manager
Monika Lehmhaus Immobilienverwalterin	Mirko Rohloff Geschäftsführender Gesellschafter einer Digital- und Werbeagentur
Angelika Penack-Bielor Rechtsanwältin	Andreas Auler Rechtsanwalt
Peter Rasp Privatier	Burkhard Albes Selbstständiger Maler
Markus Raub Jurist	Claudia Bednarski Bildungsreferentin
Andreas-Paul Stieber Unternehmensberater/GmbH (Geschäftsführer)	Dirk Angerhausen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater (in eigener Kanzlei)

¹ Stellvertreter für das Verwaltungsratsmitglied, nicht aber für die Funktion als Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds

Arbeitnehmervertreter (Mitarbeitende der Stadtsparkasse Düsseldorf)	
Mitglieder	Stellvertreter
Thomas Breuer	Ludger Hogenkamp
Stephan Hoffmann	Jörg Fischer
Michaela Polgar-Jahn	Christian Fuchs
Axel Roscher (bis 30.09.2021)	Michaela Zernicke (bis 30.09.2021)
Michaela Zernicke (ab 01.10.2021)	Birgit Biester (ab 01.10.2021)
Dr. Daniel Tiwisina	Peter Matzpreiksch

6.13 Vorstand

Vorsitzendes Mitglied

Karin-Brigitte Göbel

Mitglieder

Uwe Baust

Dr. Stefan Dahm (ab dem 24.03.2022 stellvertretendes Vorsitzendes Mitglied)

Dr. Michael Meyer

Düsseldorf, 12. Mai 2022

Der Vorstand

Göbel

Vorsitzendes
Mitglied

Dr. Dahm

Stellvertretendes
Vorsitzendes
Mitglied

Baust

Mitglied

Dr. Meyer

Mitglied

Anlage zum Konzernabschluss gemäß § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG zum 31. Dezember 2021

(„Länderspezifische Berichterstattung“)

Der Konzern Stadtsparkasse Düsseldorf hat keine Niederlassungen im Ausland. Sämtliche nachfolgende Angaben entstammen dem Konzernabschluss zum 31.12.2021 und beziehen sich ausschließlich auf ihre Geschäftstätigkeit als regional tätige Sparkasse in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Tätigkeit der Stadtsparkasse Düsseldorf besteht im Wesentlichen darin, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder von Privat- und Firmenkunden entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren.

Der Konzern Stadtsparkasse Düsseldorf definiert den Umsatz als Saldo aus der Summe folgender Komponenten der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB: Zinserträge, Zinsaufwendungen, laufende Erträge aus Aktien etc., Erträge aus assoziierten Unternehmen, Erträge aus Gewinngemeinschaften etc., Provisionserträge, Provisionsaufwendungen, Nettoertrag/-aufwand des Handelsbestands (Erträge/Aufwendungen saldiert) und sonstige betriebliche Erträge. Der Umsatz beträgt für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2021 256,4 Mio. Euro.

Die Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten beträgt im Jahresdurchschnitt 1.209.

Der Konzernjahresüberschuss vor Steuern beträgt 28,3 Mio. Euro. Die Steuern in Höhe von 10,5 Mio. Euro betreffen nur Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sowie sonstige Steuern. Ein Überhang aktiver latenter Steuern, der sich nach Saldierung mit passiven latenten Steuern ergab, wird in Ausübung des Wahlrechtes gem. § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB i.V.m. §§ 298, 300 Abs. 2 HGB nicht bilanziert.

Der Konzern Stadtsparkasse Düsseldorf hat im Geschäftsjahr keine öffentlichen Beihilfen im Rahmen eines EU-Beihilfeverfahrens erhalten.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtsparkasse Düsseldorf (im Folgenden „Sparkasse“), Düsseldorf

A. Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Sparkasse und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern), bestehend aus der Konzernbilanz zum 31.12.2021 und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalpiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Sparkasse für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die

Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften von der Sparkasse und dem Konzern unabhängig und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO i. V. m. § 340k Abs. 3 HGB, dass alle von uns beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

B. Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Konzernabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

1. Bewertung von Beteiligungen
2. Ermittlung der Risikovorsorge im Kreditgeschäft
3. Auswirkungen höchstrichterlicher Rechtsprechung zur Unwirksamkeit von Zinsanpassungsklauseln auf den Konzernabschluss (BGH-Urteil vom 6. Oktober 2021)

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt aufgebaut:

- a) Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt
- b) Prüferisches Vorgehen
- c) Verweis auf weitergehende Informationen

1. Bewertung von Beteiligungen

a) Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Im Konzernabschluss der Sparkasse werden zum 31.12.2021 Beteiligungen unter der Bilanzposition Aktiva 7 mit Buchwerten von 196,7 Mio. EUR ausgewiesen. Sie entfallen zu einem wesentlichen Teil auf die Anteile am Rheinischen Sparkassen- und Giroverband (RSGV).

Der RSGV hält seinerseits Beteiligungen im Wesentlichen an Unternehmen der Sparkassen Finanzgruppe. Da weder für die unmittelbaren noch für die mittelbaren Beteiligungen regelmäßig beobachtbare Marktpreise vorliegen, ist es für die Bewertung des Anteilsbesitzes notwendig, auf Bewertungsmodelle bzw. Wertgutachten zurückzugreifen. Da die in die Bewertung einfließenden Parameter wesentlich die Wertermittlung beeinflussen, war dieser Sachverhalt angesichts der Höhe der Beteiligungsbuchwerte im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

b) Prüferisches Vorgehen

Im Rahmen unserer Konzernabschlussprüfung haben wir die Vorgehensweise der gesetzlichen Vertreter (Vorstand) nachvollzogen sowie die internen Verfahren der Sparkasse zur Bewertung der Beteiligungen beurteilt. Die für die Bestimmung des Wertansatzes herangezogenen Unterlagen haben wir in Bezug auf deren Eignung, Aktualität, Methodik sowie die Nachvollziehbarkeit der Wertermittlung gewürdigt. Damit einhergehend haben wir uns ein Verständnis über die den Wertermittlungen zugrunde liegenden Ausgangsdaten, Wertparameter und getroffenen Annahmen verschafft, diese kritisch gewürdigt und beurteilt, ob sie in vertretbaren Bandbreiten liegen. Die vom Vorstand zur Bewertung der Beteiligungen angewandten Bewertungsparameter und -annahmen sind hinreichend dokumentiert und begründet. Sie konnten von uns nachvollzogen werden und liegen innerhalb vertretbarer Bandbreiten.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Weitere Informationen zu den Beteiligungen sowie deren Bewertung sind in den Konzernanhangangaben zu Aktiva 7 (Abschnitt 3 - Punkt 3.1) sowie in den Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Abschnitt 2 - Punkt 2.2) enthalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Darstellungen und Erläuterungen im Konzernlagebericht (Abschnitt B „Wirtschaftsbericht - Geschäftsverlauf und Darstellung der Geschäftsentwicklung, Beteiligungen“ sowie Abschnitt C „Darstellung und Analyse der Lage - Ertragslage“).

2. Ermittlung der Risikovorsorge im Kreditgeschäft

a) Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Im Konzernabschluss der Sparkasse werden zum 31.12.2021 unter der Bilanzposition Aktiva 4 Forderungen an Kunden in Höhe von 10.194,4 Mio. EUR ausgewiesen, die rund 63 % der Bilanzsumme ausmachen; darüber hinaus bestehen Eventualverbindlichkeiten und unwiderrufliche Kreditzusagen in Höhe von insgesamt 1.395,7 Mio. EUR. Das Kreditgeschäft ist eine wesentliche Geschäftsaktivität des Konzerns.

Der Konzern untersucht regelmäßig und ggf. anlassbezogen, ob die Werthaltigkeit der Forderungen im Kreditgeschäft weiterhin gegeben ist. Ist zweifelhaft, ob der Schuldner seinen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommen kann (Ausfallrisiko), ist für die Forderung eine Wertberichtigung zu bilden. Ein möglicher Wertberichtigungsbedarf, d. h. die Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert, wird grundsätzlich aus der Differenz des aktuellen Buchwertes der Forderung und den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zukünftig erwarteten Zahlungseingängen (einschl. erwarteter Erlöse aus der Verwertung von Kreditsicherheiten) ermittelt. Bei außerbilanziellen Geschäften (Bürgschaften, Gewährleistungen) und unwiderruflichen Kreditzusagen, bei denen eine Inanspruchnahme und ein darauf folgender Kreditausfall droht, werden entsprechende Rückstellungen gebildet.

Die Beurteilung der Werthaltigkeit von Forderungen an Kunden (einschließlich unwiderruflicher Kreditzusagen) und die Bewertung der Eventualverbindlichkeiten ist von hoher Relevanz für die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses der Sparkasse und war damit auch im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

b) Prüferisches Vorgehen

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes führen wir auf der Grundlage unserer Risikoeinschätzung mit jährlich wechselnden Schwerpunkten Aufbau- und Funktionsprüfungen des relevanten internen Kontrollsystems (i. W. zur Kreditgewährung, zur Risikofrüherkennung, zur Risikoklassifizierung von Kreditnehmern sowie zur Sicherheitenbewertung und Risikovorsorge) sowie stets auch aussagebezogene Prüfungshandlungen in Form von Einzelfallprüfungen bestimmter Kreditengagements durch. Darüber hinaus untersuchen wir strukturelle Merkmale des Kreditbestandes der Sparkasse (z. B. Größenklassen-, Branchen-, Ratingstruktur) und leiten daraus ggf. weitergehende Prüfungshandlungen ab.

Die in die Einzelfallprüfung einbezogenen Kreditengagements wurden nach einem berufsüblichen Verfahren in einer bewussten Auswahl nach Risikomerkmale bestimmt. Zu den herangezogenen Risikomerkmale gehören u. a. die zugewiesene Risikoklassifizierungsnote, der Umfang nicht durch Sicherheiten gedeckter Kreditteile (Blankokredite), die Branchenzugehörigkeit oder Negativhinweise aus der Kontoführung des Kreditnehmers. Die ausgewählten Kreditengagements haben wir hinsichtlich der Beachtung der internen Kreditprozesse und daraufhin untersucht, ob mit hinreichender Sicherheit eine Rückführung der Forderung durch den Kreditnehmer oder durch die Verwertung vorhandener Kreditsicherheiten zu erwarten ist. Sofern dies nicht zu erwarten ist, haben wir die der Bewertung zugrunde liegenden Annahmen insbesondere hinsichtlich der Höhe der in Zukunft noch erwarteten Zahlungseingänge gewürdigt.

Die vom Vorstand zur Bewertung der Forderungen eingerichteten Kreditprozesse ermöglichen nach dem Ergebnis unserer Prüfung eine ordnungsgemäße Forderungsbewertung und werden beachtet. Bei den in unsere Einzelfallprüfung einbezogenen Kreditengagements waren die von der Sparkasse der Bewertungsentscheidung zugrundeliegenden Annahmen nachvollziehbar und im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung sachgerecht abgeleitet.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Weitere Informationen zu den Beständen und der Bewertung sind im Konzernanhang in den Angaben zu Aktiva 4 (Abschnitt 3 - Punkt 3.1) sowie den Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Abschnitt 2 - Punkt 2.2) enthalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Darstellungen und Erläuterungen im Konzernlagebericht (Abschnitt B „Wirtschaftsbericht - Geschäftsverlauf und Darstellung der Geschäftsentwicklung, Kreditgeschäft“ sowie Abschnitt C „Darstellung und Analyse der Lage - Ertragslage“ und Abschnitt F „Risikobericht - Risiken, Adressenausfallrisiken Kundengeschäft“).

3. Auswirkungen höchstrichterlicher Rechtsprechung zur Unwirksamkeit von Zinsanpassungsklauseln auf den Konzernabschluss (BGH-Urteil vom 6. Oktober 2021)

a) Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Der im Konzernabschluss der Sparkasse zum 31. Dezember 2021 unter Passiva Nr. 7 „Rückstellungen“ ausgewiesene Unterposten c) „andere Rückstellungen“ enthält u. a. Beträge im Zusammenhang mit der höchstrichterlichen Rechtspre-

chung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Unwirksamkeit von Zinsanpassungsklauseln bei Prämienparverträgen vom 6. Oktober 2021 (XI ZR 234/20). Die Sparkasse war nicht unmittelbar an den Verfahren beteiligt; dennoch hat das BGH-Urteil mittelbar Auswirkungen auf die Sparkasse.

Nach unserer Einschätzung ist der Sachverhalt für den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 von besonderer Bedeutung, da die handelsrechtlichen Schlussfolgerungen bis zu einer endgültigen gerichtlichen Klärung von an die Vorinstanz zurückverwiesener Fragestellungen sowie der Konkretisierung und Regulierung von Kundenansprüchen wesentlich auf rechtlichen Einschätzungen und Annahmen des Vorstandes, u. a. zum Kundenverhalten und der weiteren Entwicklung der Rechtsprechung, beruhen.

Zur Bewertung und bilanziellen Abbildung des vorstehenden Sachverhalts hat der Vorstand der Sparkasse nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung Einschätzungen vorgenommen, ob und in welcher Höhe unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse eine finanzielle Belastung zu erwarten ist. Neben unternehmensinterner rechtlicher Expertise hat er bei seiner Meinungsbildung teilweise die Einschätzungen externer Sachverständiger u. a. aus der Sparkassen-Finanzgruppe hinzugezogen.

b) Prüferisches Vorgehen

Bei unserer Prüfung haben wir uns mit der Analyse und Bewertung des in Abschnitt a) genannten BGH-Urteils durch den Vorstand auseinandergesetzt. Unsere Prüfungshandlungen haben wir im Wesentlichen an der wirtschaftlichen Bedeutung in Form der potenziellen finanziellen Auswirkung und der Komplexität der rechtlichen Fragestellung ausgerichtet. Bei der Prüfung der Bilanzierung und Bewertung der Rückstellungen im Zusammenhang mit dem genannten Sachverhalt haben wir sowohl sparkasseninterne als auch öffentlich zugängliche Informationen berücksichtigt. Darüber hinaus haben wir die Ergebnisse aus einer eingeholten externen fachlichen Einschätzung (Konsultation) berücksichtigt.

Nach einem risikoorientiert abgestuften Verfahren haben wir die Beurteilungen des Vorstandes und die daraus abgeleitete Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidung nachvollzogen und bewertet. Wir haben geprüft, ob die in diesem Zusammenhang vom Vorstand vorgenommenen Einschätzungen und getroffenen Annahmen im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung getroffen sowie hinreichend begründet und dokumentiert wurden.

Gegenstand unserer Prüfung war auch die Beurteilung der Tätigkeit des vom Vorstand hinzugezogenen Sachverständigen gemäß IDW Prüfungsstandard 300 n. F.

Wir konnten uns davon überzeugen, dass die Bilanzierung und Bewertung der Sachverhalte sowie die in diesem Zusammenhang vom Vorstand vorgenommenen Einschätzungen und getroffenen Annahmen hinreichend begründet und dokumentiert sind. Ermessensentscheidungen wurden im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung getroffen.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Weitere Informationen zu den Beständen und der Bewertung sind im Konzernanhang in den Angaben zu Passiva 7 (Abschnitt 3 - Punkt 3.2) sowie den Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Abschnitt 2 - Punkt 2.3) enthalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Darstellungen und Erläuterungen im Konzernlagebericht (Abschnitt C „Darstellung und Analyse der Lage - Ertragslage“).

C. Sonstige Informationen

Der Vorstand ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen den nichtfinanziellen Konzernbericht im Sinne des § 315b HGB, der uns voraussichtlich nach dem Datum dieses Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt wird.

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen auch nach dem Datum dieses Bestätigungsvermerks zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns zu den nach dem Datum dieses Bestätigungsvermerks erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten.

D. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter (Vorstand) und des Aufsichtorgans (Verwaltungsrat) für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten und unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Sparkasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Sparkasse zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

E. Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben,

- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt,
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile,
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu

den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem Verwaltungsrat unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber dem Verwaltungsrat eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihm alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit dem Verwaltungsrat erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

F. Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO:

Wir sind nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 340k Abs. 3 Satz 1 HGB gesetzlicher Abschlussprüfer der Sparkasse; die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes haben wir nach § 318 Abs. 2 HGB als gesetzlicher Abschlussprüfer des Mutterunternehmens durchgeführt.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem Prüfungsbericht nach Artikel 11 EU-APrVO in Einklang stehen.

Von der Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes beschäftigte Personen, haben folgende Leistungen, die nicht im Konzernabschluss oder im Konzernlagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die Sparkasse und den Konzern erbracht:

- Prüfung des Wertpapierdienstleistungsgeschäftes gemäß § 89 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 WpHG i. V. m. § 24 Abs. 6 SpkG NRW,

- Bestätigungen im Zusammenhang mit der Abtretung von Kreditforderungen im Zuge geldpolitischer Geschäfte der Bundesbank (sog. „MACC Verfahren“ der Bundesbank),
- Bestätigungen gemäß § 16j Abs. 2 Satz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) hinsichtlich der Bemessungsgrundlage der Umlage im Aufgabenbereich Wertpapierhandel,
- Bestätigungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an „Gezielten Längerfristigen Refinanzierungsgeschäften“ (GLRG) des Eurosystems,
- Bestätigungen gemäß Art. 3 der DeIVO (EU) 2018/389 im Zusammenhang mit elektronischen Zahlungsdiensten (PSD 2).

G. Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Jörg Theemann.

Düsseldorf, 12. Mai 2022

Prüfungsstelle des
Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Theemann
Wirtschaftsprüfer

M. Schmidt
Verbandsprüfer